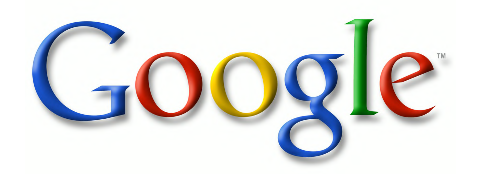



HARVARD
UNIVERSITY
LIBRARY

Die Verhandlungen

des

zehnten

deutschen evangelischen

Kirchentages

zu Hamburg

im September 1858.

Im Auftrag

der vereinigten Ausschüsse

herausgegeben

von

Dr. Wiernatzki,

Sekretair des Central-Ausschusses für die innere Mission.

Berlin, 1858.

Verlag von Wilhelm Hertz.

(Bessersche Buchhandlung.)

Inhalt.

Ergänzungen und Berichtigungen.

S. 1. Die Eröffnungspredigt von General-Superintendent Dr. Hoffmann ist in der Extra-Beilage zum Evangelischen kirchlichen Anzeiger von Berlin Nr. 39 vom 26. September 1858 vollständig abgedruckt worden.

S. 2. Das „Sendschreiben an die evangelischen Gemeinden in Oesterreich" kostet einzeln 9 Kreuzer oder 3 Sgr., in Partien von 100 Exempl. 5 Gulden Rheinisch oder 3 Thlr. 5 Sgr. Zu beziehen durch den Buchhandel, aber auch durch das Secretariat des Central-Ausschusses für innere Mission in Berlin, Linksstraße 24.

S. 40. Z. 21 v. unten: kirchlicher und bürgerlicher Gemeindeämter.

S. 44. Z. 6 v. oben: religiös einhellige Gemeinde.

S. 46. Z. 22 v. oben: die Selbstbethätigung zu verkümmern.

S. 70. Z. 12 v. oben: Das hier genannte Buch: „Die geordnete Liebesthätigkeit" ist durch das Secretariat des Central-Ausschusses für die innere Mission in Berlin, Linksstraße 24, soweit der vorhandene Vorrath reicht, unentgeldlich zu beziehen.

Einleitung.

Als von Seiten der auf dem Stuttgarter Kirchentage (1857) anwesenden Freunde aus Hamburg die Einladung des nächstjährigen Kirchentages nach **Hamburg** erfolgte, war man schwerlich im Stande die Verhältnisse insgesammt zu übersehen, welche die Ausführung dieser Einladung erschweren könnte. Dennoch blieb, nachdem sich zu Anfang dieses Jahres ein Local-Comité in Hamburg gebildet hatte, dieses dem gegebenen Worte treu und begann im Glauben an das Gelingen dieses im Dienste des Herrn unternommenen Werkes seine Arbeit. Die zunächst erforderliche Genehmigung des Senats für die Abhaltung der Kirchentagsverhandlungen erfolgte bald und in erwünschter Weise. Darauf fußend, konnte das Local-Comité nun zur Auswahl einer Kirche schreiten. Die Beede (der kirchliche Vorstand) der St. Michaeliskirche der in architektonischer Beziehung eigenthümlichsten Hamburgs, verstattete dies Gotteshaus zur Abhaltung der Hauptversammlungen. Auch der Eröffnungsgottesdienst, der mit dem in dieser Kirche üblichen Wochengottesdienste zusammenfiel, unterlag keinen besonderen Schwierigkeiten. Somit waren die ersten erforderlichen Schritte zur Vorbereitung des Kirchentages gelungen.

Es blieb noch übrig, von den betreffenden Behörden und kirchlichen Vorständen die Erlaubniß zur Haltung von Abendgottesdiensten, die stets als ein wesentlicher Theil des Kirchentages angesehen worden sind, zu erhalten. Der Senat und das Sechziger-Collegium, die höchste kirchliche Behörde, ertheilten auch hiezu ihre Genehmigung. Die eigenthümlichen Verfassungsverhältnisse aber machten es nothwendig, dieselbe Erlaubniß auch von den kirchlichen Vorständen jeder einzelnen Kirche einzuholen. Für die, während des Umbaues der Nikolaikirche, zu gottesdienstlichem Gebrauche eingeräumte Kirche in dem gegenwärtigen Rathhause, dem ehemaligen Waisenhause, ward diese Erlaubniß ohne Umstände vom Senat gewährt, ebenso für die St. Michaeliskirche von dem Kirchenvorstande. Auch die deutsch-reformirte Kirche ward zu gleichem Zwecke bewilligt. Erst später wurde die St. Petrikirche zu Abendgottesdiensten eingeräumt; sowie die St. Catharinenkirche zur Aufführung einer geistlichen Musik, der Matthäus-Passion von Joh. Sebastian Bach, verwilligt wurde.

Während der Zeit, daß diese Verhandlungen eingeleitet wurden und zum Abschluß kamen, entspann sich in der Localpresse ein heftiger Kampf für und

wider den Kirchentag. Der Archidiaconus Wendt an St. Catharinen hatte in einer Broschüre „über den bevorstehenden Kirchentag in Hamburg" (Verlag von Nolte und Köhler) in ruhiger besonnener Weise die Zwecke des Kirchentages dargelegt, ihn in seinen Hauptmomenten zur Orientirung für alle, denen der Kirchentag noch unbekannt war, characterisirt. Daraus nahm die Opposition Veranlassung vor die Oeffentlichkeit zu treten. Die vielgelesenen „Hamburger Nachrichten" boten sich als ein geeignetes Organ dar, den Zündstoff unter allen Klassen der Bevölkerung zu verbreiten. Sie öffneten jedoch auch der Gegenrede, zu Gunsten des Kirchentages, ihre Spalten. Das Local-Comité behauptete im Allgemeinen bei dem nun entbrennenden Kampfe eine zuwartende Stellung, nur hin und wieder ließ sich aus seiner Mitte eine, die irrthümlichen Anschuldigungen berichtigende Stimme vernehmen. Es betrieb dagegen eifrig die erforderlichen Vorbereitungen, überließ die Ausgleichung der hervortretenden Gegensätze den streitenden Parteien, und hatte die Genugthuung, einer hinreichenden Unterstützung für seine Arbeiten nicht entbehren zu müssen. Sämmtliche, für die Vorbereitung des Kirchentages nothwendigen Kosten, wurden auf privatem Wege durch freiwillige Beisteuern gedeckt.

Die Theilnahme an den Versammlungen war von Anfang bis zu Ende eine außerordentlich große. Die 4000 Menschen fassende Michaeliskirche war sowohl unten wie oben stets gefüllt, fast an den letzten Tagen noch mehr, als an den ersten. Die Anzahl derjenigen, welche sich als Mitglieder des Kirchentages in die Listen auf dem Central-Büreau des Local-Comités hatten einschreiben lassen, war eine der größten, welche je an einem Kirchentage stattgefunden. Sie betrug nach richtiger Zählung im Ganzen 2068, darunter 859 auswärtige und 1209 aus Hamburg und Umgegend. In Berlin hatten sich 1853 nur 1927 Personen eintragen lassen, darunter aus der Stadt selbst 386; in Stuttgart wiesen die Listen 1857 im Ganzen 1410 auf. Die Gastfreiheit der Bewohner Hamburgs hatte ausreichend für Darbietung von Privatlogis gesorgt; das Local-Comité konnte alle desfallsigen Anträge gewähren.

Fast noch besuchter als die Hauptversammlungen waren die Abendgottesdienste. Bei manchen derselben waren die Kirchen nicht im Stande, die Zuhörer zu fassen. Viele mußten, weil sie die Kirchen schon dicht gefüllt fanden, wieder fortgehen. Es waren Geistliche aus dem Süden, aus dem Westen und Osten des deutschen Vaterlandes, welche diese rein erbauliche Seite des Kirchentages vertraten. Prälat Dr. von Kapff aus Stuttgart, Pfarrer Ball aus Kreuznach, Pfarrer Taube aus Barmen, Seminardirector Dr. Sander aus Wittenberg, Pastor Volkening aus Jöllenbeck, General-Superintendent Dr. Jaspis aus Stettin, Hofprediger Dr. Krummacher aus Potsdam, Professor Dr. Scheele aus Magdeburg, Consistorialrath Carus aus Posen und Pastor Dr. Mallet aus Bremen.

Der Gang der Hauptverhandlungen, sowie die Ergebnisse der in denselben Tagen stattgehabten Spezial-Conferenzen findet in den nachfolgenden Blättern eine möglichst getreue Darstellung. Es sind dabei die mit anerkennenswerthem Fleiße abgefaßten Aufzeichnungen der S. 5 genannten Hülfssecretaire, sowie die von ihren Verfassern dem Secretariat übergebenen Vor-

träge der Referenten zu Grunde gelegt. Aeußere Umstände nöthigten freilich die Redaction, das Ganze auf ein bestimmtes Maß zu beschränken. Dennoch konnten sämmtliche Referate — ein einziges vorzugsweise umfangreiches, das über den Mißbrauch der gerichtlichen Eide, ausgenommen — unverkürzt abgedruckt werden. Die bei den Debatten gehaltenen Vorträge und die Schlußreden sind ihrem wesentlichen Inhalte nach, wie sie nachgeschrieben worden waren, wiedergegeben.

Als Erinnerung an den Kirchentag war, auf Veranlassung des Local-Comite's, eine Lithographie des Altarbildes in der Hauskapelle des Schröderstiftes auf der Sternschanze bei Hamburg hergestellt worden. Noch mehr aber wird der Geist der Einmüthigkeit und des Friedens, der auf diesem Kirchentage von Anfang bis zu Ende herrschte, die Erinnerung an ihn lebendig erhalten.

Der Herausgeber.

Erster Tag.

(Dienstag der 14. September.)

1. Der Eröffnungsgottesdienst.

Die St. Michaeliskirche war gegen halb neun Uhr Morgens bereits in allen ihren Räumen gefüllt, als der Gottesdienst, mit welchem der Kirchentag eröffnet werden sollte, begann. Dem Gesange der Gemeinde „Aus tiefer Noth schrei ich zu Dir" reihte sich die Predigt an, mit welcher die Verhandlungen eingeleitet wurden. General-Superintendent Dr. Hoffmann aus Berlin entwickelte in Anschluß an Römer 12, V. 1 und 3 „die apostolischen Ermahnungen an den Kirchentag, auf Grund seines Bekenntnisses", wobei er zunächst das Bekenntniß, darnach die Ermahnungen hervorhob. Nach der Predigt sang die Gemeinde den Schluß des erwähnten Liedes und nach kurzer Pause begannen in derselben Kirche die Berathungen.

2. Die Verhandlungen.

Geheimer Ober-Regierungsrath Dr. von Bethmann-Hollweg führt den Vorsitz. Auf seine Aufforderung wird das Lied: „Herr Jesu Christ, Dich zu uns wend ꝛc." gesungen und vom Pastor Dr. Rehhoff ein Gebet gesprochen, dessen Grundton der Gedanke ist „Aller Anfang mit Gott" und das mit einem „Vater unser" schließt. Nach dieser Einleitung folgt:

a. Der Bericht und die Eröffnungsrede des Präsidenten.

Hochgeehrte Versammlung!

Der Tagesordnung gemäß habe ich Bericht zu erstatten von der Geschäftsführung des engeren Ausschusses. Zwei Aufträge des vorjährigen Stuttgarter Kirchentags hatte derselbe auszuführen:

I. Erlaß eines Sendschreibens an die evangelischen Gemeinden Oesterreichs. Diesen Brüdern, die während Jahrhunderten unter hartem Druck und ängstlicher Absperrung von dem großen Strom evange-

lischen Lebens verkümmerten, denen in unsern Tagen ein anderer reich gesegneter Verein, der Gustav-Adolphs-Verein, materielle Hülfe zum Bau ihrer Kirchen und Schulen bringt, wünschten wir die Geistesgemeinschaft am Evangelio zu bezeugen, sie und uns zu neuem Glauben an seine Kraft zu erwecken und ihre Liebe, ihr Gebet für die Gesammtkirche des Vaterlandes zu erbitten. Von dem Prälaten von Kapff in ächt evangelischem Sinne verfaßt, vom Kirchentage selbst angenommen und von dem engern Ausschuß zum Druck befördert, ist dieses Sendschreiben, 1) den beiden Consistorien, Augsburgischer und Helvetischer Confession, in Wien übersandt und von diesen in anerkennender Weise der evangelisch-theologischen Fakultät daselbst und sämmtlichen Superintendenten des Kaiserstaates mitgetheilt, 2) in 70 Exemplaren direkt an hervorragende, evangelisch-gesinnte Geistliche und Laien vertheilt, 3) in 3700 Exemplaren durch den Buchhandel in Oesterreich verbreitet worden. Was es gewirkt? ob es, wie wir wünschten, viele Geistliche auf den reformatorischen Glaubensgrund zurückgeführt, die Liebe vieler Laien zu dem Bekenntniß der Väter neu belebt? ist noch nicht offenbar geworden. Nach einzelnen uns zugekommenen Zeugnissen dürfen wir es hoffen und jedenfalls jene Brüder der ferneren Fürbitte, der werkthätigen Liebe und der frischen Glaubensanfassung aller Evangelischen empfehlen. Das Sendschreiben ist um seines trefflichen Inhaltes willen als eine lebendige Zusammenfassung des Kerns evangelischer Lehre auch in dem übrigen Deutschland theils durch den Central-Ausschuß für innere Mission, theils durch den Buchhandel verbreitet worden und in dem Versammlungshause für 2 Sgr. zu haben.

II. Der zweite Auftrag betraf die Vorbereitung dieses Kirchentages, zu dem aus dieser Stadt eine freundliche, später auch von der höchsten Staats- und Kirchenbehörde genehmigte Einladung ergangen war.

Lange schon hatten wir gewünscht, nachdem wir an vielen Punkten des deutschen Vaterlandes, auch in den drei freien Schwesterstädten und in der großen Metropole Nord-Deutschlands getagt, auch diese zweite Metropole zu besuchen. Denn wie der Apostel in einem ähnlichen Falle dürfen wir im Namen des Kirchentages wohl sagen: Wir schämen uns des Evangelii von Christo nicht, das noch immer in seiner demüthigen und den Menschen demüthigenden Gestalt den Juden, das ist den stolzen Heiligen, ein Aergerniß, in seiner Erhabenheit, von der schon der Psalmist sagt: solches Erkenntniß ist mir zu wunderbar und zu hoch, ich kann es nicht begreifen! den Griechen, das ist den Weisen dieser Welt, eine Thorheit ist; uns aber und Allen, die daran glauben, erweiset es sich in täglicher Erfahrung als Gotteskraft zur Seligkeit. Nicht als wollten wir auch in ihm etwas Neues bringen, ihr besitzt es längst, wie jene Römer, an die der Apostel schrieb; sondern um uns auch mit euch an der Gemeinschaft des alten und stets neuen Evangeliums zu erquicken und zu stärken. Denn solches und andres Gemeinschaftswerk, das der Kirchentag 1848 begonnen und als letzter Zeuge der Einheitsbestrebungen jenes Jahres noch treibt, thut in unserem mannichfaltig gegliederten und deshalb zum Auseinandergehen geneigten Deutschland wahrlich noth! — Als wir vor sechs Jahren in dem benachbarten Bremen tagten, sagte ein

trefflicher, deutsch gesinnter Mann, mein Gastfreund, zu mir: Was in New-York vorgeht, berührt uns eigentlich näher, als was in dem übrigen Deutschland. So, dünkt mich, laßt es mich offen sagen, ist es auch mit euch, theure Brüder, die ihr den Kirchentag gastfreundlich aufnehmt. Wie deutsch ihr fühlen mögt, euer Blick als Bürger einer Weltstadt ist weithin über die Oceane gerichtet, von wo ihr mit euren Handelsflotten reiches Glück oder schweres, tief in die Familien einschneidendes Mißgeschick erwartet. Laßt euch durch deutsche Männer, — o möchte ich sagen können: aus allen Gauen des Vaterlandes! aber das ist Deutschland, das ist unsre evangelische Kirche, mit ihrem Einheits- und Besonderungstrieb; — laßt euch durch deutsche Männer, sage ich, von nah und fern daran erinnern, daß dieses reiche und mächtige Hamburg stets ein bedeutendes Glied am Leibe deutscher Nation gewesen und noch ist, daß es in ihre geistige Entwicklung, deren Kern das Evangelium bildet, entscheidend eingegriffen, — vom Anfang der Glaubenserneuerung, der Reformation des sechszehnten Jahrhunderts, da Luthers Freund, Bugenhagen, die Dinge hier evangelisch ordnete, bis zu den Bewegungen und Kämpfen unsrer Tage, deren Ursprung im vorigen Jahrhundert zu suchen ist. Oder, wem wäre es unbekannt, denn zu Kundigen rede ich, daß jener Kampf unerbittlicher, tief einschneidender Kritik gegen eine wohlmeinende, aber schlecht begründete Orthodoxie, die um 1780 das protestantische Deutschland bewegte, an den hier verfaßten „Fragmenten eines Ungenannten, die Offenbarung betreffend" sich entzündete? daß er hier sich fortsetzte? Nicht zur Unehre Hamburgs wahrlich, noch zur Unehre der kämpfenden Männer, die es redlich meinten, erwähne ich dies. Denn wie wenig die eine und andre Seite des großen Gegenstandes mächtig war: in diesem Kampf selbst kündigte sich an, bereitete sich vor der große Fortschritt tieferer Begründung, lebendigerer Erfassung der christlichen Offenbarung, nicht sowohl als eines inspirirten Buchstabens, sondern als That des Heils, als Thaten Gottes in der Menschengeschichte, oder nach Lessings tiefsinnigem Ausdruck als göttliche „Erziehung des Menschengeschlechts." Denn Erziehung ist Errettung von der Finsterniß dieser gegenwärtigen argen Welt und Hineinbildung in das Reich des Lichtes und der Seligkeit. Derselbe Gedanke ist es, in dessen Durchführung eben damals Herder, der Vater der historischen Schule, die Bahn brach, während abermals von Hamburg ausgehend, der Wandsbecker Bote durch sein einfältiges Glaubenszeugniß Tausende in unsrem Volk erquickte und stärkte. — Brach nun etwa die Geschichte mit 1780 ab! Sind wir in dem unglücklichen Falle, zwischen dem Deismus eines Reimarus und der Orthodoxie eines Hauptpastors Goeze wählen zu müssen? Mit nichten. Der nur angekündigte, vorbereitete Fortschritt ist unter Gottes gnädigem Walten fortgegangen und hat reiche Frucht getragen. Zu Anfang dieses Jahrhunderts sahen wir, nochmals aus dieser Stadt, einen israelitischen Jüngling ohne Falsch, in der Taufe zum neuen Menschen wiedergeboren, Neander, gen Halle ziehen, um zu den Füßen eines andern Lessings, Schleiermachers, unbestechlichen Wahrheitssinn und innige Jüngerliebe zu dem Erlöser zu lernen, um dann mit ihm und vielen Andern vereint an der Erneuerung deutscher Theologie zu arbeiten, und durch sein reiches Wissen und

seine tiefe Religiösität Hunderte, ja Tausende jüngerer Arbeiter zum Dienst der Kirche auszurüsten. — Doch genug! Des Segensstromes, den Gott in immer volleren Wogen durch unser Vaterland leitete, der in der Gegenwart, auch in Hamburg, unsrer Kirche geschenkten Gaben und Kräfte erwähne ich nicht. Genug! um uns Alle zu erinnern, daß es ein gemeinsames Werk des Geistes gilt, das uns hier unter Einen Mittelpunkt, das unsichtbare Kirchenhaupt, unsern Herrn und Meister, Jesum Christum, versammelt.

Ein Werk des Geistes! Denn nicht sowohl zur Erbauung, zum Genuß sind wir von nah und fern zusammengekommen, als zur Arbeit. Aus dem Glauben als einer Gotteskraft zur Seligkeit erwächst ja sofort die Liebe, die auch des Nächsten Seligkeit schaffen will; nicht durch gesetzliches Drängen und Treiben, sondern durch freundliches Locken und Reizen zum Mitgenuß des Heils. Deshalb veranstaltet der Kirchentag die Abendgottesdienste, in denen auch das alte Evangelium mit neuen Zungen verkündet wird. Auch erkennen wir es nicht für die Aufgabe, in der Flucht der natürlichen, von Gott geschaffenen Dinge, die Seele selig zu machen. Dieser pietistische so wenig als jener methodistische ist der Standpunkt des Kirchentages. Den ganzen Menschen nach Geist, Seele und Leib, auch als Glied der Familie, der Genossenschaft, und des Staats wie der Kirche zu erneuern und zu heiligen, ist die Bestimmung des Evangeliums. Also auch diese göttlichen Ordnungen selbst soll es als lebendiger Sauerteig durchdringen und erneuern. Deshalb hat der Kirchentag es sich von Anfang an zur Aufgabe gemacht, als die mannichfaltige Zerrüttung dieser Ordnungen unsers Volkslebens offenbar geworden, an ihrer Herstellung zu arbeiten.

Darauf beziehen sich auch die dießmal vorliegenden Fragen. Die erste vom Anspruch der Gemeinde auf specielle Seelsorge, betrifft die Kirche selbst. Wir wollen durch ihre Aufstellung nicht sowohl das kirchliche Amt an seine Pflicht, nach des Apostels Ausspruch (Apostelg. 20.) das göttliche Wort „öffentlich und sonderlich" zu verkündigen, als die Gemeinde an ihr köstliches, vielfach besonders im Norden und Osten des Vaterlandes vergessenes, oder doch wenig gebrauchtes Recht erinnern, in ihrem Pfarrer einen in Gottes Wort und in den Führungen des Herzens erfahrenen, väterlichen Freund bei allen Vorkommnissen des Lebens zu Rath und Hülfe in Anspruch zu nehmen. Sollte es sich dann ergeben, daß ein einzelner Mann für die Menge der Ansprüche nicht ausreiche, so wird es Sache der Kirche sein, ihm Hülfe zu schaffen. Die zweite Frage betrifft einen Punkt, wo Staat und Religion sich berühren, den Eid. Wie vereint sich der Ausspruch Christi: „Ihr sollt aller Dinge nicht schwören, eure Rede sei Ja ja, Nein nein!" mit dem so häufigen Gebrauch des Eides vor Gericht und wie ist dem Mißbrauch zu steuern? Die dritte Frage, was von der Verbindung bürgerlicher und kirchlicher Gemeinden zu halten, betrifft die Selbständigkeit der Kirche gegenüber der bürgerlichen Commune. Die vierte, die Stellung des Christen zum zeitlichen Gut, greift in die Sphäre des bürgerlichen Rechts und Verkehrs. Wie löst sich der scheinbare Widerspruch des Wortes Christi: Verkaufe alles was du hast! und des Apostels: Arbeite, auf daß du

habest zu geben dem Dürftigen! Darüber erwarten wir Belehrung von den rastlos arbeitenden und dabei so großartig wohlthätigen Männern dieser reichen Stadt. Wie fängt man es an, nicht durch Almosen den Bettel zu fördern, sondern durch richtige Hülfe selbständige Hausväter zu ziehen? Der Kampf mit dem Pauperismus, die große Frage der Zeit, soll in specieller Beziehung auf die bürgerliche Armenpflege in großen Städten besprochen werden. Und da mit der leiblichen Hülfe die geistliche Hand in Hand gehen muß, so wird zuletzt ein vielleicht Vielen unter uns unbekanntes Uebel, der heidnische Aberglaube, als Hinderniß des christlichen Lebens in unserm Volk, zur Sprache kommen. Treffliche Männer haben uns ihre Unterstützung als Referenten zugesagt. Ihre Vorträge sollen aber nicht wie einseitige Predigten angehört werden, sondern eine möglichst vielseitige Besprechung jener wichtigen Fragen einleiten. Es ergeht deshalb hiermit an Alle, die mit uns auf dem Grunde der reformatorischen Bekenntnisse stehen und dieß durch ihren Eintritt als Mitglieder des Kirchentags schon bezeugt haben, — denn mit solchen, die diesen Grund nicht anerkennen, gedenken wir hier nicht zu streiten, — sich an dieser Besprechung zu betheiligen. Um dies zu erleichtern, ist Vorsorge getroffen, daß an verschiedenen Punkten die Meldung zum Wort erfolgen könne. Der Herr aber, unser Meister, von dem wir Alle zu lernen wünschen, schenke den Geist der Weisheit und Liebe!

Nach Beendigung dieses Berichts schlägt Herr von Bethmann-Hollweg, da der Ober-Consistorialrath Dr. Stahl und der Ober-Consistorialrath Dr. von Mühler, die ihn früher in der Leitung der Verhandlungen unterstützt, diesmal zu erscheinen verhindert seien, im Namen des engern und weitern Ausschusses Herrn Probst Dr. Nitzsch aus Berlin, und im Namen des Central-Ausschusses für innere Mission, dessen Mitglied Herrn Dr. Abendroth aus Hamburg zu Mitvorsitzenden vor.

Das also gebildete Präsidium wird von der Versammlung einstimmig angenommen.

Nachdem er ferner mitgetheilt, daß das Schriftführeramt von dem Sekretär des Central-Ausschusses, Herrn Dr. Biernatzki, unter freundlicher Mitwirkung der Herren Dr. Moraht, Dr. Hüpeden, Lic. th. Löwe, Cand. rev. min. Sillem, der Cand. theol. Bertheau, Mummsen, Röpe und Sthamer, sämmtlich aus Hamburg, besorgt werde und die einzig rechtmäßige Herausgabe der Verhandlungen in der Besserschen Buchhandlung von W. Hertz in Berlin erscheinen wird, erklärt er den zehnten deutschen evangelischen Kirchentag für eröffnet.

Darauf werden die Namen der Abgeordneten der verschiedenen Kirchengemeinschaften und Vereine vorgelesen, sowie der eingegangenen Begrüßungsschreiben gedacht (Beilage I.) und dann das Wort ertheilt zu

b. Begrüßungen.

Pastor Meyer aus Wüsten im Lippeschen. Der zur Versammlung redende Lippische Prediger begrüßt den Kirchentag mit der freudigen Nachricht, daß nun endlich auch die Lippische reformirte Landeskirche wieder zurückgekehrt

ist zu dem Bekenntniß der Väter, dem theuren Heidelberger Katechismus. Dieser, in welchem unsere nach Gottes Wort reformirte Kirche zusammt der Augsburgischen Confession ihre Bekenntnißgrundlage hatte, war in Frage gestellt, als Bekenntniß und als Lehrbuch nicht gestattet. Vor sieben Jahren hat uns der Kirchentag in Elberfeld treulich Handreichung gethan durch sein gewichtiges Zeugniß für „das Recht der Gemeinde an den Katechismus als Bekenntnißschrift". Auch haben einzelne Mitglieder des engeren Ausschusses sich aufs Wärmste für unsere Kirche verwendet. Jetzt ist die Frucht gereift. Im vorvorigen Jahre ist die Rechtsgültigkeit des Katechismus als Bekenntniß feierlich ausgesprochen, und in diesem Jahre, erst kürzlich, ist er auch den Gemeinden als Lehrbuch wieder zurückgegeben worden. Der Herr hat in Gnaden unsere Kirche angesehen, und ihr nun durch ein treues Regiment verliehen, daß sie sich wieder bauen kann auf dem alten bewährten Grunde.

Darnach überreicht der Redner „als Zeichen wärmsten Dankes" dem Vorsitzenden das neueste betreffende Aktenstück.

Der Vorsitzende befragt, da ein Antrag auf Verschiebung der Begrüßungen eingegangen, die Versammlung, ob sie unmittelbar in die Verhandlungen einzutreten geneigt sei. Die Frage wird bejaht und es folgt:

c. Die Verhandlung
über den Anspruch der Gemeinde auf specielle Seelsorge.

α) Referat von General-Superintendent Dr. Jaspis aus Stettin.

Die Gnade des Herrn unsers Gottes und Heilandes sei mit uns und segne dieses Wort zur Ehre Seines Namens und zum Heile seiner Gemeinde!

Der Anspruch der Gemeinde auf specielle Seelsorge, dieß ist das Thema unserer Verhandlung. Man könnte fragen, warum diesen Anspruch durch zwei einleitende Vorträge begründen und erläutern? warum überhaupt über eine Sache, die sich von selbst versteht und schon nach dem Rechte der sichtbaren Kirche fest steht, die Berathungen eines Kirchentags? Wir sind dem Ausschuß des Kirchentags für die Wahl dieses Thema's Dank schuldig. Es ist mein Gebetswunsch, daß über dasselbe nicht viel discutirt oder berathen, sondern daß mehr Zeugniß abgelegt und ein moralisches Urtheil des Christenvolks über eine Lebensfrage der Zeit, das ist unser Thema, hervorgerufen werde. Ich will weder eine Vorlesung, noch eine Predigt, noch eine Synodal-Ansprache halten, ich habe kein Concept zu einer Consistorial-Verfügung vor mir. Ich betrachte mich nicht blos als Diener der Kirche, sondern ich rede im Namen der Gemeinde und wende mich an das Gewissen der Gemeinde. Es muß auch jetzt besonders ein Adel deutscher Nation beim Ausbau der Kirche mit thätig sein und gerade weil Geistliche und Nicht-Geistliche den Kirchentag vertreten, gehört das Thema vor ihn.

Ich will nun jetzt nicht Theorien entwickeln, sondern besonders Erfahrungen aussprechen, darum zu Entscheidungen, ja zu Thaten bewegen. Was die

Erfahrungen betrifft, so sind sie nicht der Provinz entnommen, der ich angehöre und der ich auch in Bezug auf das Thema Discretion, ich kann aber auch hinzusetzen: Anerkennung schuldig bin.

Das Thema handelt vom Anspruch der Gemeinde, es redet nicht von einem Recht, da wäre der Gegenstand noch selbstverständlicher, aber weniger einschneidend gewesen. Wer würde z. B. einen Kirchentag besuchen, um das Recht eines Staats auf Heranbildung der Jugend berathen zu hören. Anders steht es um ein geltend zu machendes Recht, da thun Berathungen noth.

Der Gegenstand dieses großen Gemeinderechts ist die specielle Seelsorge von Seiten des geistlichen Amts, also die Pflege des Geistes- und Herzenslebens aller Glieder einer Gemeinde nach seinen Hauptbedürfnissen, — diese Pflege aber nach einem gewissen Plane, also von allen zufälligen Einflüssen unabhängig — diese Pflege mit dem Ziele, daß eine kirchlich gesunde Frömmigkeit gefördert werde.

Warum ist es nöthig, an diesen Anspruch der Gemeinde zu erinnern? Die Gründe liegen theils in den Gemeinden, theils in den Dienern des Worts.

Viele Gemeindeglieder und zwar nicht blos in Städten, großen und kleinen, sondern auch in Dörfern und zwar in eigentlichen Pfarr- wie in abgelegenen Coloniedörfern, haben sich der Einwirkung der Kirche völlig entfremdet. Das Bewußtsein eines kirchlichen Organismus, bei dem die Rechte und Pflichten der Diener und Glieder der Gemeinde sich gegenseitig bedingen, ist hie und da vielen Gemeinden völlig entschwunden, sogar das Bewußtsein von der Nothwendigkeit des Sacramentsgebrauchs, eben so das der Zucht, wie viel mehr selbst das von der Nothwendigkeit der Seelsorge. Viele wollen nur so weit den Pfarrer sich näher treten lassen und sich ihm nähern, als es ihnen beliebt. Er soll ihre Trauungen vollziehen, ihre Kinder taufen und confirmiren. Man will, wenn es hoch kommt, an manchen Tagen durch seine Vorträge über die Außenwelt erhoben werden, aber etwas Weiteres begehrt und sucht man von den Dienern der Kirche nicht; ja es ist bekannt, daß man im Dienste des Worts oft weiter nichts als gewissermaßen eine geistliche Polizei gegen die Rohheit des Volks findet oder daß man der Kirche zumuthet, nach Knechtesart den Schmutz grober Unsitte hinwegzuräumen. Die Kirche in ihren Dienern soll weiter nichts als eine Magd der Welt für äußere Interessen sein. Das ist die Kirche an sich, das ist sie auch in ihren Dienern nicht. Sie soll nicht Herrin sein, aber auch nicht Magd; sondern sie ist Mutter und zwar mit Rechten an jedes ihrer Kinder. Diese Rechte läßt man in vielen Gemeinden nicht gelten. Die Gründe sind verschieden. Man hält eine normative Wahrheit der Kirche, also auch eine Ordnung des Heils nicht fest. Das Leben des Geistes ist hin und wieder so verödet, daß höhere Bedürfnisse und die tiefsten Gewissenswunden gar nicht mehr gefühlt werden. Man ist deshalb, zum Theil durch Schuld der Gläubigen, gegen kirchliche Lebensströmungen verstimmt, daß man sie an sich vorüberrauschen läßt, ohne auch nur in Einem Eimer daraus zu schöpfen. Hierbei ein Grund des Sträubens gegen das Specielle der Seelsorge, wodurch sie gerade so nöthig wird, der Bann durch ein böses Gewissen ob einer der hervorstechendsten Zeitsünden, die unsere Kirche so sehr entvölkert:

die Unkeuschheit. Daher nun, ich lasse andere Ursachen, z. B. die entsetzliche Verkommenheit in den ärmeren Volksschichten, unerwähnt, die passive Indolenz oder die bittere Renitenz gegenüber der amtlichen Seelsorge, wenn diese ihr Herz schlagen läßt oder ihre Hände erhebt. Mit Rücksicht auf diese Jammerstände in unsern Gemeinden hätte der Kirchentag Beruf, das Recht der Seelsorger an das Gehör der Gemeinden diesen zum Bewußtsein zu bringen.

Aber auch in den Dienern der Kirche liegt der Grund, weshalb es noth thut, den Anspruch der Gemeinde an specielle Seelsorge zu beleuchten. Ich will möglichst discret reden und kann weder an besondere Orte, noch besondere Personen denken. Das Wort des Alten Bundes gilt ja hier: Saget's nicht zu Gad, verkündigt es nicht auf der Gasse zu Askon (2 Sam. 1, 20.) Auch die Träger des geistlichen Amts verschulden's, daß Viele der Seelsorge fern stehen. Nicht blos der Rationalismus ließ die specielle Seelsorge vernachlässigen, auch die Abschwächung, welche die kirchliche Wahrheit hie und da erfuhr, namentlich die Abschwächung der Grundlehren von Sünde, Erlösungsgnade, Ewigkeit. Manche jüngere schriftgläubige Geistliche entbehren einer lebendigen christlichen Erfahrung, darum verstehen sie tiefere geistliche Erfahrungen nicht, z. B. das Capitel von den geistlichen Anfechtungen. Sie sind ohne ein Samariterherz und schämen sich, in den Schmutz des Gemeindelebens hineinzutreten. Manche unserer Amtsbrüder entnervt dabei ein weltförmiges Leben. Auch die Verleugnung aller priesterlichen Haltung macht Manchem gerade als Seelsorger den Eingang bei Gemeinden so schwer. Es ist schmerzlich, mancher Geistliche will oft außer unmittelbaren Functionen des Amts nicht als Geistlicher erkannt sein, so auch auf Reisen nicht. Hierdurch nun wird der Einfluß anderer mehr äußerer Mißstände, z. B. der Ueberbürdung von äußeren Geschäften gesteigert.

Die Folge von dem Allen: die entsetzliche Scheidewand zwischen den Seelsorgern und Gemeinden, so groß, daß hie und da manche selbst ernstere Geistliche Alles verloren geben, Nichts mehr wagen, viele Thüren zu betreten sich nicht getrauen, zum Theil durch die Schläge des Gewissens muthlos geworden. Vor dieser Scheidewand leben Viele dahin, sterben Viele dahin. Mancher mag verloren gehen, weil die Lebenden an ihm ihre Schuldigkeit nicht thaten. Dennoch gerade auch unter verweltlichten Ständen viel Verlangen nach Seelsorge. Daß das neuerwachte Leben in der Kirche nicht Natur, sondern Gnade ist, sieht man aus seiner Allgemeinheit. Mancher sonst ehrenwerthe Amtsbruder beruhigt sich bei jener Scheidewand, indem er den Amtsbegriff überspannt und einseitig auffaßt. „„Ich bin auf Kanzel und im Beichtstuhl zu finden, warum sucht man mich nicht?““ Aber gerade solche Seelen sollte der Seelsorger suchen. Noch Andere häufen Gottesdienste und Erbauungsstunden; Beides aber kann nicht ersetzen, was Auge gegen Auge, Herz vor dem Herzen auszurichten vermag. Die Gemeinde muß ihr Recht an Kanzel, Beichtstuhl, Confirmandenpflege geltend machen; sie hat aber auch Ansprüche an die specielle Seelsorge.

Worin besteht dieser Anspruch an die specielle Seelsorge? Nach Zeug-

niß und Praxis der Schrift kann, — unter Voraussetzung, daß die bezügliche Amtsthätigkeit möglich ist, — jedes Glied einer Gemeine eine unmittelbare Einwirkung Seitens des Amts zur Erfüllung des allgemeinen Christenberufs verlangen. Diese Einwirkung hat ihr abgegrenztes Gebiet (Eingriffe in Gewissenssachen sind z. B. auszuschließen). Sie hat in ihren äußeren Thätigkeiten ihren Endpunkt (da, wo Wort, Sacrament, Geist überhaupt nicht mehr wirken können). Innerhalb dieser Schranken aber kann die Gemeinde beanspruchen, daß das Werk ihres Heils in aller Weise von den Dienern am Worte gefördert werde. Die Lebensäußerungen des Amts sind in dieser Beziehung verschieden und müssen verschieden sein. Das führe ich nicht aus. Nur Eins deute ich an, die Christenseelen der mannigfachen Seelenstände haben ein Recht auf die Seelenpflege. Wie ein großes Ding ist es um einen treuen und klugen Haushalter, welchen der Herr setzet über sein Gesinde, daß er ihnen zur rechten Zeit ihre Gebühr gebe. Ich erinnere an die Erweckten unserer Zeit, welch' eine eingehende Seelenpflege bedürfen gerade sie und da ich einmal bei Einzelheiten bin, wie gar Manchem thut es noth, daß nach dem Abendmahlsgenuß der Sacraments-Segen gepflegt werde, wenn er nicht zerrinnen soll wie der Tropfen im Sande.

Welche Lebensäußerungen ihrer Seelsorger kann die Gemeinde fordern? Ich beginne von dem Unscheinbarsten: schon eine solche erbauliche Haltung in allen Acten, in ihrem Thun, durch die sie sich am Gewissen der Gemeinde wohl beweisen — ferner: ein durchgängig die Predigten durchziehendes seelsorgliches Element — unbedingten Zutritt zu dem Hause und Herzen des Seelsorgers — einen eingehenden Verkehr des Geistlichen durch seelsorgliche Besuche. Der alleinige Schwerpunkt der Seelsorge liegt nicht in diesen Besuchen. Das Creditiv eines Seelenhirten ist, daß die Schafe zum Hirten kommen, wie er zu ihnen eilt. Man hat gefragt, ob man von regelmäßigen oder von planmäßigen Hausbesuchen der Seelsorger reden soll, wie weit die Behörden hierbei thätig sein sollen? Antwort: Fortwährende Anregungen der Behörden sind eine Pflicht; eine ängstliche Ueberwachung aber wäre von Uebel. Die Wahrheit muß aber auf den Leuchter gehoben werden: die Gemeinden haben ein Recht zu erwarten, daß ein Geistlicher nach seinem Amtsgewissen einen Zeitraum festsetze, in welchem die Seelsorge theils den Familien, als Familien, die nach der Schrift eine große Bedeutung haben, theils den Einzelnen, namentlich denen, welchen es besonders noth thut, näher tritt. Unter letzteren nenne ich namentlich die Mütter unehelicher Kinder in großen Städten. Den Modus der Ausführung muß die Gemeinde dem Amte überlassen. Wie schon aller Ergismus, so muß aller Mechanismus fern bleiben, eben so aber alle falsche Freiheit, in der sich selbst gläubige Geistliche bisweilen gefallen.

Zum Umfang dieses Gemeinde-Anspruchs an die Seelsorge gehört auch das Recht an die Fürbitte.

Ich kann's nicht ausführen und begründen; aber ich betone es: Specielle Seelsorge gilt's jetzt in der Kirche. Dabei hat der Einzelne, das einzelne Bedürfniß, ein Recht. Es ist überschmerzlich, daß in vielen größeren Gemeinden die Gewißheit untergegangen ist: wir können in allen Din-

gen des Werkes unsers Heils auf unsern Pastor rechnen, denn seine Zeit, sein Studium, sein Wissen, sein Gebet gehört uns. Es ist schmerzlich, daß schriftgläubige Candidaten nicht immer solche priesterliche Gottesmenschen sind, die St. Paulo nachsprechen: ἐγὼ δὲ ἥδιστα δαπανήσω καὶ ἐκδαπανηθήσομαι ὑπὲρ τῶν ψυχῶν ὑμῶν. (2 Cor. 12, 15.) Ich aber will fast gerne darlegen und dargelegt werden für eure Seelen.

Die Gemeinden können das verlangen; schon objectiv wegen des Rechtes Aller an die Erlösung des Sohnes Gottes — subjectiv wegen der empfangenen Taufe, βαπτίζειν (Taufen) bedingt das διδασκειν (Lehren) Matth. 28, 19. — wegen des sündlichen Verderbens, unter denen Jeder seufzt und wegen der unendlichen Entwicklungsfähigkeit auch der einzelnen Seele. Die einzelne Seele ist ja eine Welt im Kleinen. Wie würde die Seligkeit des Gnadenlebens in diese Welt der Sünde und der Sorge mehr hereintreten, wären die Seelen mehr durch die Seelsorge entwickelt. Wie viel mehr würde man des allgemeinen Priesteramtes pflegen, ginge die amtliche Seelsorge mehr voran. Wie soll nun dieser Anspruch der Gemeinde auf specielle Seelsorge zur Geltung gebracht werden? Die Antwort muß verschieden sein, da die äußeren und inneren Stellungen der einzelnen hierbei Betheiligten verschieden sind.

Zuerst und vor Allem muß dieser Anspruch der Gemeinden flüssig gemacht werden durch gläubige Geistliche. Sie haben die Hauptschuld, wenn die bezeichnete Scheidewand zwischen Gemeinde und Amt fortbesteht. Gebet, Seelsorge, treuweise Benutzung gegebener Gotteswinke und Veranlassungen hilft sie niederreißen. Fallen auch nicht sogleich die Mauern Jericho's, wenn nur eine Rahab zunächst selig wird. Der Herr der Kirche ist groß im Großen, größer im Einzelnen. In den verschlossensten größeren Gemeinden muß und kann die Predigt, wenn sie seelsorgliche Fermente in sich trägt, der speciellen Seelsorge Bahn brechen.

Sodann müssen gläubige Gemeindeglieder die Seelsorge mehr suchen. Selbst ein David brauchte einen Nathan, selbst ein Petrus einen Paulus und ein Paulus einen Ananias. Warum unterlassen gerade gläubige Familien die Beichtanmeldung!

Ferner müssen Gläubige Alles daran setzen, die Einzelnen auf die Seelsorge hinzuweisen. Wie viel kann ein frommer Rittergutsbesitzer und Fabrikherr thun!

Die Kirchen-Patronate müssen bei Berufung von Pfarrern zu dem Dienst specieller Seelsorge ausdrücklich berufen. Schriftstücke können nicht den Geist geben; aber sie können Kanäle für seine Strömungen graben.

Die Kirchenbehörden dürfen die Seelsorge in Gemeinden, namentlich größeren, nicht zufälligen Entwickelungen und Gestaltungen überlassen, sondern sie müssen dieselbe regeln. Die Behörde, der ich angehöre, verfolgt dieses Ziel unablässig und hat im vergangenen Jahre die Frage über regelmäßige Hausbesuche der Berathung aller 57 Kirchenkreise der Provinz unterbreitet. Drum ist es auch unerläßlich nöthig, daß die unförmlichen Gemeindekolosse in den größeren Städten mit aller Energie amtlichen Einflusses gesprengt werden.

Meine Hoffnung auf bessere Zeiten in der evangelischen Kirche knüpft sich

besonders an die Jugend. Es ist mir, als ob vom älteren Geschlecht unserer Tage Viele in der Wüste sterben werden, nur das jüngere Geschlecht erreicht Kanaan. Soll die Gemeinde ihres Anspruchs an die specielle Seelsorge sich mehr bewußt werden, so müssen unsre Kinder in den Schulen mehr Seelsorge erfahren und sagen lernen: ich trage meine Seele in den Händen. Viele Religionslehrer, selbst wenn sie im Schriftglauben stehen, sind nur Lehrer, nicht Seelsorger und warum zum Theil nicht? weil manche Geistliche so wenig Seelsorger der Lehrer sind. Mit den Rechten der Gemeinde steigern sich also die Pflichten des Amts; aber der Reichthum heiliger Pflichten ist ein Reichthum und dieser Reichthum ist eine Seligkeit.

β) Correferat von Pastor Taube aus Barmen.

Indem ich, geehrte Versammlung, aufgefordert bin, über denselben Gegenstand wie mein Vorredner gethan, zu referiren, will ich mein Wort mit der thatsächlichen Wahrheit beginnen; daß wir in einer Zeit großartiger Anstrengungen und Experimente leben. Sie müssen einen großartigen Charakter und Maaßstab annehmen, weil die Volkszustände in der That ein großartiges Bild der Noth und Bedürftigkeit abgeben. Die Physiognomie der Gegenwart ist eine ganz andre, als sie vor einem Lustrum in unserm deutschen Vaterlande war. Wenn die Kirche die gottgeordnete Hüterin des Volksherzens ist, so ist es ganz in der Ordnung, daß sie vor allem bei schreienden Nothzuständen auf Mittel der Abhülfe sinnt, und das wird am fruchtreichsten geschehen, wenn sie sich auf sich selber besinnt. Wäre dies bei Zeiten und im rechten und vollen Maaße geschehen, es bedürfte wahrlich keiner außergewöhnlichen Anstrengungen und Hebel, um der Noth das Gleichgewicht, ja das Uebergewicht zu halten. Nun ist es aber eine durchgängige Wahrnehmung zu den verschiedensten Zeiten der Kirchengeschichte und vor allem auch in den letzten Decennien, daß, zwar nicht außerhalb, sondern innerhalb der Kirche und Gemeine Gottes, aber doch ohne den Impuls des kirchlichen Organismus, die bedeutendsten Mittel der Abhülfe, die kräftigsten Hebel zur Heilung der Volksschäden eingesetzt worden sind. Sie kommen von Seiten der innern Mission, der durchgebrochenen freien Liebesmacht, welche aus dem Drange der Liebe Christi den Sammeltrieb zu Werken brüderlicher Seligkeit zu ihrem eigensten Wesen hat. Dankbar nimmt die geordnete Amtskirche, wenn sie sich recht versteht, den Segen dieser Liebesthätigkeit auf und nähret sich fruchtbarlich daran zur Erweckung und Förderung der Besinnung auf ihr eigenstes Wesen und Leben. Das ist das Freudenreiche an der sonst so trüben Gegenwart, das ist auch der Herzpunkt in der Arbeit des Kirchentages. Er repräsentirt die einige und nothwendige Vermählung der freien Liebesarbeit und des kirchlichen Amtsgewissens, also daß man trotz allem Stückwerk menschlichen Beginnens von seiner Idee und deren Tragweite nicht hoch genug denken kann. Unser Thema ist in seiner Fassung ein sprechendes Zeugniß davon. Denn die Seelsorge ist einerseits ein wesentlicher Coefficient des geistlichen Amtes, andrerseits die lebendige und innerste Triebfeder der Arbeit der innern Mission und wie sehr die letztere dem ersteren seine heutige Pflicht gedeutet und sein

Gewissen darob geschärft hat, wie erfinderisch sie gezeigt hat, dem furchtbaren Nothstande der Gegenwart Rechnung zu tragen, das liegt für Jeden, der zum Erkennen und Bekennen willig ist, offen auf der Hand. Darum wird uns auch für das, was wir jetzt zu Nutz und Frommen für Amt und Gemeinde weiter zu erörtern haben, von Seiten dieses Arbeitsgebietes mancher hülfreiche und gesegnete Wink zukommen können. Mein geehrter Vorgänger hat namentlich die beiden Punkte ins Licht zu setzen gesucht, woher die Frage nach dem Anspruche der Gemeinde auf Seelsorge komme, und was dieser Anspruch in sich schließe; lassen Sie mich die beiden andern Fragen erörtern; worauf dieser Anspruch beruhe und wie er zu befriedigen sein möchte.

Die Frage, worauf der Anspruch der Gemeinde auf Seelsorge beruhe, wandelt sich uns näher und bestimmter in die Frage, warum und in welcher Weise Seelsorge Pflicht ist, und das nöthigt uns, zunächst ein Wort davon zu reden, was hier unter dem Begriff Seelsorge nur gemeint sein kann. Man unterscheidet je nach dem theologischen Begriff allgemeine und specielle oder individuelle Seelsorge; die erstere vollzieht sich unter jenen Hauptfunktionen des geistlichen Amtes, die wir mit der Predigt, Katechese und Liturgie bezeichnen; die letztere betrifft die amtliche Einwirkung auf das einzelne Gemeindeglied nach seinen persönlichen Zuständen und Bedürfnissen zum Zwecke seines Seelenheils. Die Fassung unsres Thema's zielt offenbar auf die letztere und es wäre auch, da sie tief in der Natur der Sache selbst liegt, eigentlich kein Wort weiter darüber zu verlieren, wenn nicht gerade heutzutage wieder von verschiedenen Seiten theils das Ungehörige, theils das Unmögliche dieser Art Seelsorge hervorgehoben würde. Wie schroff steht des großen Seelsorgers Baxter Begriff von der Seelsorge, nach welchem er das geistliche Amt nicht eher ruhen lassen will, bis es sich für jedes einzelne Glied der Gemeinde in erbauende Wirksamkeit gesetzt habe, dem Löhe's gegenüber, der es in seinem „evangelischen Geistlichen" offen ausspricht, daß man die Privatseelsorge eben so wenig für etwas Ständiges halten dürfe, als man die Arzenei mit der Speise verwechseln darf und alles Ernstes es zur pastoralen Maxime erhebt, daß der Geistliche sich selten zu machen habe in der Gemeinde! Nun freilich kann die Noth der Zeit, die die mannigfaltigsten Ansprüche an den Seelsorger macht, ihn so auf die Beine bringen, daß er über einer forcirten πολυπραγμοσύνη Studium und Contemplation, ja das eigne Haus und Herz schier vergißt, und eine sehr merkliche Einbuße aller Art erfährt, aber insgemein hat es doch vielmehr damit seine Noth, daß man den alten Adam, der das: „Herr schone deiner!" spricht, recht kreuzige, um zu der ganzen Opferliebe treuen Seelsorgerdienstes zu gelangen.

Lassen Sie uns darum vor Allem die Grundlage gewinnen, auf der sich der Anspruch der Gemeinde auf specielle Seelsorge als ein vollkommen berechtigter und demgemäß der Seelsorgerdienst als amtliche Pflicht erhebt. Es sind im Wesentlichen die drei Stücke, auf die wir zu achten haben: Die Schrift heißt es, der evangelischen Kirche Wesen und Amtsbegriff fordert es, der Zustand der Gemeinde ist ein gewaltiger Nothschrei darnach.

Als sich in meiner frühern Landgemeinde ein armes Tagelöhnerweib über

meinen Seelsorgerbesuch bei ihr hoch freute und ich ihr antwortete: Das sei meine Pflicht und Schuldigkeit, da sagte sie: „Ja, das steht auch in der Schrift geschrieben, daß uns die Prediger das sein sollen!“ Und das war in einer Gemeinde, die 40 Jahre lang von einem Manne bedient worden war, der mir bei meinem Amtsantritt auf die Frage: Wie er's mit der Seelsorge in der Gemeinde gehalten habe? antworten konnte: „Ach, geben Sie sich mit diesem Volk nicht ab!“ Man sieht daraus, daß, wie wenig auch heutzutage den Gemeinden ihr Anspruch auf Seelsorge zum lebendigen Bedürfniß geworden ist, doch dem Christenvolke, das seine Bibel hat, das Gefühl oder Bewußtsein darüber durchaus nicht ausgestorben ist. Und wäre selbst das, verlangte keine Seele nach Erfüllung dieser großen Amtspflicht, so bleibt das Gewissen des Amtes doch bis ans Ende der Tage an die Schrift Gottes gebunden und derselben um so mehr schuldig und pflichtig, als sich dies Amtsgebiet aller Specialisirung durch Gesetze und Vorschriften entzieht und der freien Persönlichkeit überlassen werden muß. Was bindet nun den Seelsorger in der Schrift an die Pflicht individueller Seelenpflege? Sind es allein die starken Lehr- und Machtsprüche des Wortes Gottes über Zweck und Ziel des Hirtenamtes, wornach die Lämmer in den Busen gesammelt und die Schafmütter geführt werden sollen, wornach ein jeglicher Mensch durch Vermahnung und Lehre vollkommen in Christo Jesu dargestellt werden soll, wornach der Preis einer einzigen vom Tode erretteten Seele so hoch gesetzt und das Finden eines einzigen verlornen Schafes ein Jubiläum der himmlischen Heerschaaren austragen wird, wie es Luc. 15. Jac. 5. Col. 1. Jes. 40. bezeugen? Sind es allein die furchtbaren Warnungs- und Drohworte, die der Eifer des Herrn Zebaoth über die untreuen Hirten- und Seelenwächter und über die ernste Rechenschaft, die Er über alle pflegbefohlenen Seelen fordern wird, durch einen Jeremia und Ezechiel, wie durch die Briefe der Apostel ausspricht? Das wollen und sollen ja freilich des Fußes Leuchten auf der seelsorglichen Wanderung und Spieße und Nägel für's Seelsorgergewissen sein. Aber daß überhaupt der treue Bundesgott, der Gott des Heils und der Erlösung, zu Seinem Volke in das Verhältniß eines und des Hirten zu der Heerde eingegangen, daß in Christo der gute Hirte Fleisch geworden ist, der in den Tagen seines Fleisches auf Weg und Steg das Wort der Verheißung von Ihm: „Ich will das Verlorene wieder suchen und das Verirrte wiederbringen und das Verwundete verbinden und des Schwachen warten und was fett und stark ist, will Ich behüten und will ihrer pflegen, wie es recht ist,“ in der vollkommensten That und Wahrheit erfüllet und darüber Sein Hirtenleben für die Schafe in den Tod gegeben hat, siehe das ist ein Anderes noch und das Größeste. Nun ist ein unvergängliches und vollkommenes Urbild der Seelsorge da, nach allen Seiten hin; nun weiß man, was sie ist: Suchen des Verlorenen, Warten des Schwachen, Behüten des Starken. Nun kennt man ihren Grund, es ist der Drang seiner erbarmenden Liebe: Mich jammert des Volks! und ihren Umfang: es soll allen Menschen geholfen werden, deren Blutsfreund und Erlöser Er worden ist, und ihre Art und Anweisung:

es ist durchweg Sein Bild, das Eine und einzige, nach allen Seinen Zügen! Dies Urbild soll der unwiderstehliche Magnet für alle Seelsorger sein und macht sie sich um so verbindlicher, aber auch verantwortlicher, je reichlicher es zugleich durch Wort und Geist die Kraft zur Nachfolge bietet. Die Möglichkeit und Wirklichkeit der Nachfolge reicht uns die Schrift in dem Lebensbilde der Apostel dar. Was ist — daß ich den in dieser Beziehung vorzugsweise exemplarischen Apostel nenne — St. Pauli Leben für ein unermüdetes Seelsorgerleben! Der Mann, der frei war von Jedermann und sich doch selbst Jedermann zum Knechte machte, auf daß er ihrer Viele gewönne! Und der zu diesem Zwecke den Juden ein Jude, den Griechen ein Grieche, und Allen Alles wurde? Er konnte bezeugen, daß er täglich angelaufen werde und Sorge trage für alle Gemeinden; „wer ist schwach, ruft er aus, und ich werde nicht schwach? wer wird geärgert und ich brenne nicht?" Ja er konnte in aller Wahrheit den Aeltesten der Gemeinde von Ephesus beim Abschiede bezeugen, daß er nicht abgelassen habe, drei Jahre, Tag und Nacht einen Jeglichen mit Thränen zu vermahnen! Fürwahr, in der Schrift ist von den ersten Zeugnissen der Offenbarungswege Gottes an bis zu den letzten Mahnstimmen des Herrn an die Engel der sieben Gemeinden hin, vor und für Gemeinde und Hirten die Pflicht der eingehendsten und andauerndsten Seelsorge sonnenklar und unter dem Siegel der stärksten Verbindlichkeit offen gelegt. Wir sehen das Gleiche aber bei einem Blicke in der evangelischen Kirche Wesen und Amtsbegriff. Wenn, wie Nitzsch treffend sagt, die Kirche das werdende Reich Gottes ist, wenn alles kirchliche Thun auf der Seelen Seligkeit geht, so weiß die evangelische Kirche, kraft der erkannten und erfahrenen Wahrheit des lebendigmachenden Geistes aus der Schrift Gottes, dieses Ziel nicht anders in Vollzug zu setzen, als daß sie es mit all ihrem Wirken für alle ihre Glieder auf selbsteigne Erfahrung des Heiles Gottes in Christo, auf selbstbewußtes Leben in der Gemeinschaft mit dem Herrn, mit Einem Worte, auf Erzielung persönlichen Christenthums anlegt. Daraus folgt eben so sehr die Idee des allgemeinen Priesterthums, eines Dienstes Aller an Allen, als dies, daß das geordnete Amt, das die Gemeinde zu einer Gemeinde der Gläubigen zu erziehen und zuzurichten hat, im eminenten Sinne, im allgemeinen und besondern Sinne Seelsorge zu treiben hat. Denn indem es den Gliedern der Kirche mit den beiden Haupthebeln der göttlichen Gnade, mit Wort und Sacrament, unaufhörlich dient und die Frucht lebendiger, wiedergeborner und geheiligter Herzen Zweck und Segen seines Dienstes von Gottes wegen ist, hat es diesen Dienst nach allen seinen Functionen nicht nur darauf hin einzurichten und zu verwalten, sondern auch die Frucht an dem Baume zu suchen. Das Letztere umfaßt das Gebiet der individuellen Seelenpflege und gerade über ihrer Ausrichtung, auf die der Hirte durch den anderweitigen und allseitigen Dienst hingetrieben wird, gewinnt er in steigendem Maaße das Bewußtsein über ihre Nothwendigkeit. Man sieht da nicht nur, daß die Kranken, die, weil sie von dem Segen der allgemeinen Seelsorge momentan abgesperrt sind und als unter Gottes Zucht gestellt, in kritischer Seelenlage sich befinden, selbstverständlich der eingehendsten

individuellen Pflege benöthigt sind, sondern daß es durch Schuld der Kirche, wie der Einzelnen ein mehr oder minder großes Contingent Zurückgebliebener, denen nach- und aufzuhelfen, Verirrter, die zurechtzuweisen, Verlorener, die zu suchen sind, im Schooße der Gemeinde giebt, ja daß namentlich auch die sogenannten Gesunden, noch abgesehen davon, daß sie sehr kritischen Situationen, Anfechtungen und Versuchungen abwechselnd unterworfen worden, in höchst relativer und besorglicher Weise den Stand ihrer Gesundheit inne haben und deshalb mindestens der fördernden, bewahrenden und behütenden Seelsorge bedürfen. Die evangelische Kirche und ihr Amt kann sich nun einmal um ihres lebendigen Wahrheitsgrundes willen weder mit einem objectiven Saatauswurfe, bei dem man unbekümmert ist, ob und wie es gerathe, noch mit dem jeweiligen Status quo und dessen optimistischer Verklärung genügen lassen, und wo sie auf diese Abwege gerieth, da ist auch der Tod in den Topf gekommen, und sie hat die schmerzlichste Einbuße nach allen Seiten hin erfahren müssen. Denn es sind lauter erfahrungsmäßige Thatsachen und Wahrnehmungen, daß der tief persönliche Verkehr in der Seelsorge den Hirten eben so sehr zur Gemeinde, als die Gemeinde in offenster Wahrhaftigkeit des Vertrauens zum Hirten zieht, daß die Seelsorge einen gar trefflichen Commentar für die Predigt und eine gesegnete Uebung in und zu volksmäßiger Rede abgiebt, daß das öffentliche Beten und Lehren sich an dem sonderlichen nährt und pflegt. Denn daß ich nur den letzten Punkt als Exempel aufgreife, meinen wir wirklich, daß wenn die Gemeinde uns beten hört, sie immer mitbete im Geist und in der Wahrheit? Sie kann es oft nicht, weil, was wir beten, nicht allen gemeinsam ist. Durch die specielle Seelsorge aber kommt der Pulsschlag des allgemeinen Lebens in das Herz des Hirten und von da wieder auf die Gemeinde zurück. Man hält den Netzauswurf mit der Predigt des Worts hoch und man thut vollkommen recht daran, aber man hält in der That noch zu leicht davon, was es sei, Menschen zu fangen, wenn man das volle Gewicht dieses Amtes nicht an dem mühsamen Angelfang erkannt und erprobt hat. Hören Sie die Worte bewährter Zeugen und Seelsorger, eines Bengel, eines Oettinger, eines Rauschenbusch.

Bengel sagt, und er dachte, wie über Alles, so auch über Seelsorge in sehr fein abgewogenem Maaße: „Privatbesuch thut mehr, als öffentliches Zeugniß von der Kanzel!" Oettinger sagt: „Je mehr ich in meinem Seelengeschäft unter der Gemeinde treu bin, desto mehr gehen mir auch die Augen in allen andern Dingen auf." „Rauschenbusch sagt: „Es kann sich ein Prediger nicht genug an die Stelle der Leute, besonders der geringern denken, man muß wirklich durch Umgang und Besuch ihre äußere und innere Situation genau kennen lernen, um auf sie wirken zu können." Das sind ächt evangelische Zeugnisse, tief aus dem Geiste unserer Kirche und unseres Amtes geboren.

Das Alles aber, was wir bis lang aus Schrift und Kirche darüber geschauet haben, gewinnt, ob es wohl schon gar in sich selbst die Wahrheit und Bedeutung hat, doch eine nur um so stärkere Zugkraft, wenn wir uns den Zustand der heutigen Gemeinden vor Augen stellen. Er thut einen gewaltigen Nothschrei nach eben dem, wovon wir reden, und wir können es

der Arbeit der innern Mission nicht genug Dank wissen, daß sie allem und jedem Optimismus in dieser Beziehung den Todesstreich versetzt hat. Sie ist's gewesen, die mit der Fackel der Liebe Christi die grauenvolle Nacht unermeßlichen Sündenelends in ganzen Quartieren der großen Städte, in den Häusern der Lust, in den Gefängnissen, in der verwahrlosten Kinderwelt, in den Thränenwinkeln der Verlassenen und Verkommenen an's helle Tageslicht gebracht hat; sie ist's gewesen, die mit ernstem Fingerzeige auf das leiblich und geistlich entblößte Proletariat, auf die, durch die eiserne Macht der Industrie von Kirche und Haus entfremdeten, und mit dem Gifte der kräftigsten Irrthümer gesättigten Arbeitermassen, auf die mit Riesenschritten um sich greifende, Wohl und Heil des Volkes verheerende Branntweinsseuche hingewiesen und um Hülfe gerufen hat. Damit ist der Kirche ein scharfer Spiegel über ihren eigenen Bestand vorgehalten worden und wenn wir, so weit wir es kennen zu lernen Gelegenheit gehabt haben, das Lebensbild der oberen Schichten der Gesellschaft hinzunehmen, so stehet das zum wenigsten fest, daß die heutigen Gemeinden eine Ueberfülle unbekehrter Welt in ihrem Schooße tragen. Man wird dagegen den Unterschied von Stadt- und Landgemeinden geltend machen; es ist wahr, eine Unterschied besteht zwischen beiden in dieser Beziehung heute noch; aber daß dieser Unterschied nur ein gradueller sei, daß die Landgemeinden gleicherweise ihr Contingent zu jenem Verderbenszustande geliefert haben, daß die lieben alten Gestalten mit dem schönen Erbe derVäterzeiten, mit dem guten Vorrath von Sprüchen, Liedern und Vätersitten schier am Aussterben sind und dafür die gefährlichen Contraste zwischen sündlichem Luxus und gottloser Armuth auch unter dem heutigen Landvolk ihre Stelle und Vertretung gefunden haben, das wird Niemand leugnen können, der in den letzten Decennien unter demselben gearbeitet hat. Wenn aber der Nothzustand der Gemeinden uns zu Häupten gewachsen ist, wem liegt es denn von Gottes und Rechts wegen näher am Herzen, dawider Hülfe zu bieten, als der Kirche, der Mutter, die ihre Kinder zu versorgen hat? Und wenn sie es Macht hat, wie sie es denn hat, ist es nicht hohe Zeit, daß sie sie mit vollem Aufgebot aller zu Gebote stehenden Mittel geltend mache? Alle wahre Noth hat es an der Art, den Menschen zusammenzunehmen, zu concentriren, zu entschiedenem Handeln zu treiben; man wird, wenn man überhaupt ein Herz für die Noth hat, der müßigen, disputablen Reden und Gegenreden, Vorwände und Ausflüchte, Sophismen und Stichwörter, womit man sich in Tagen ruhigen Geleises so oft um den Ernst der guten Sache herumspielt, bald quitt und ledig und lernt frisch und tapfer die Sache angreifen. So muß es vor allem bei dieser allerernstesten Noth, bei der Kirchennoth sein. Zur doppelt schweren Verantwortung gereichen nicht nur jene Trägheit, die sich nur Sonntags vor der Gemeinde sehen läßt und noch so erstaunlich viel Muße für allerhand Privatliebhabereien übrig hat, sondern auch namentlich jene unter dem Schein des Rechten vorgebrachten Raisonnements, man müsse sich vor einer geschäftigen Vielthuerei hüten und den geordneten Gnadenmitteln in ihrer Wirkungskraft nicht vorgreifen; man dürfe sich nicht den Leuten aufdrängen, sondern müsse vielmehr dem Geiste Gottes vertrauen, der da wehe, wo er wolle; oder gar,

der Zustand, sei nicht so schlimm. Verlernen wir das und seien wir wacker, zu stärken, was sterben will. In einer Zeit, wo man zu Tausenden alle kirchliche Ordnung und Sitte über Bord geworfen hat, und von Alle dem, was die Kirche für heilig und göttlich hält, was sie als höchstes Gut und letzten Trost anbietet, reinweg gar nichts glaubt, in einer Zeit, wo ganze Klassen und Stände von den Kirchenbänken verschwunden sind, wo auch die Armen, die sonst der Kirche Schätze waren, völlig abseits von der innern Qualität das nackte Recht auf Fristung der Existenz geltend machen, in einer solchen Zeit hat aus ihrer Noth heraus die Gemeinde doppelt gerechten Anspruch an das Amt, und vornehmlich an das Amt der speciellen Seelsorge.

Aber wie ist gerade unter den jetzigen Zu- und Umständen dieser vollkommen berechtigte Anspruch ausreichend zu befriedigen? Damit treten wir an unsere zweite Hauptfrage heran. Die Antwort darauf ist nicht so leicht; nicht blos deswegen, weil die Aufgabe riesengroß geworden ist, sondern auch darum, weil überhaupt das Verhältniß zwischen Amt und der Gemeinde ein vielfach gelockertes geworden ist, durch Schuld des Amtes, wie der Gemeinde. Nitzsch sagt mit Recht und es gilt mit wenigen Ausnahmen: „Das Amt hat den Zugang zu den Seelen und die Offenheit für sie verloren.“ Und schon ein Oettinger, der so gerne seelsorgen wollte, klagt mit großer Wahrheit: „In meiner Gemeinde besuche ich alle Tage Leute, aber was ist's? Man setzt mir ein Glas Wein vor und discurrirt von Dingen, die ich nicht gerne höre.“ Was Wunder, wenn der Erstere in seinem concentrischen Schaublicke das Postulat stellt, daß bei dem bis dahin unerhörten Umfang und der unermessenen Tiefe des Abfalls die ganze Arbeit der Kirche von vorn anzufangen, das therapeutische Werk auf den Ausgangspunkt des halieutischen zurückzutreten, die Katechese bei den Mündigen zu beginnen habe und der Grund der Erbauung neu gelegt werden müsse. Wir sagen dazu mit vollem Herzen: Ja! aber setzen hinzu: Und doch das Alles nur mit den Mitteln, die der Herr in und außer dem Amte bereitgestellt hat. Unterscheiden wir, was das Amt selbst und dessen Träger zur Befriedigung dieses Anspruches zu leisten vermag und was das Amt nach dieser Seite hin zu seiner Ergänzung bedarf. In verhältnißmäßig kleineren und kleinen Gemeinden, namentlich den Landgemeinden, reicht gemeiniglich das Amt hinreichend aus, wenn nur sein Träger ein rechtes Seelsorgerherz hat und die Seelsorge in rechter Weise zu üben versteht. Wir haben hier dieses Orts keine Anweisung zur Seelsorge zu geben und übergehen daher alle jene präliminarischen und accessorischen Postulate, wie: daß der Hirte vor allem ein gutes Schaf zum Vorbild der Heerde sein müsse, daß die Seelsorge weder in einem gesellschaftlichen Verkehr, wobei man die Freundschaft der Welt behütet, noch in einem bloßen Umgang mit den Gläubigen bestehen dürfe, daß sie die gesammten Resultate hirtenamtlicher Bildung beanspruche, ich sage, wir übergehen das, — aber das müssen wir auf das entschiedenste betonen und in den Vordergrund stellen, daß bei diesem tief in's Persönliche hineinreichenden Amtszweige die persönliche, selbstverleugnungsvolle, aller Opfer fähige und alles Dankes entsagende, mitleidige und barmherzige Liebe zu den anvertrauten

Seelen, Summa, Liebe von Seiner Liebe der Springpunkt aller wahren Seelsorge ist. Es ist zu keiner Zeit, am allerwenigsten aber zu der heutigen Zeit mit der herrischen, klerikalischen Amtsautorität etwas gethan, vielmehr stehet, wie bei Ihm, die höchste Würde des Amtes in der Knechtsgestalt der Dienenden, sich zu dem Allergeringsten herunter lassenden Liebe, die um den Schaden Josephs herzlich bekümmert ist. Das ist das Element, in dem der Seelsorger jederzeit erfunden werden muß, wenn er nicht mit einem geschlagenen Gewissen aus der Gemeinde heimkommen soll, und nichts wiederum liegt so nahe mit der Parrhesie, und dem gesunden Glaubensgeiste zusammen, sowol im Wagen des Zeugnisses als im Gottheimstellen der Frucht, als diese seelsorgerische Hingabe der ganzen Person. Wenn aber so die Seelsorgertreue in kleinern Parochialverhältnissen ihre ausreichende Uebung hat, daß jedes Haus seine Nummer auch im Herzen des Hirten haben kann, so scheint in den größeren und großen Städten die Unzulänglichkeit der seelsorglichen Kraft so klar auf der Hand zu liegen, daß schon einmal dieses Gefühl des Nimmerfertigwerdens einen lähmenden Rückschlag auf das Seelsorgerherz ausüben will. Wir verlieren dabei kein Wort über die sich selbst richtende Faulheit, die von vorn herein in dem Gedanken: Wo soll man anfangen, und wo enden? die Hände müßig in den Schooß legt; die wird eben weder anfangen, noch enden; sondern wir wollen und sollen für treue Hirtenherzen hier Raths pflegen. Es scheint jede auch nur einigermaßen organisirte Seelenpflege hier unmöglich zu sein. Und doch ist's nicht so. Es lassen sich sehr wohl unterscheiden die Ansprüche an den Seelsorger, die in erster Reihe stehen, von denen, die in zweiter und dritter Reihe stehen. Seelsorgliche Bedächtigkeit wird immer wohl zu scheiden wissen; wird außer der Sorge für die Jugend, obenan die Kranken, die sonderlich Verlorenen, die Wittwen und Waisen, so wie die außerordentlichen Fälle im Hausleben zuvörderst stellen, und alles Uebrige darnach. Auch Bengels Wort enthält einen tiefen Weisheitswink, wenn er sagt: „Ein Seelsorger soll sich vor allem die Ersten (er meint die Kinder) und die Letzten (die Sterbenden) in seiner Gemeinde angelegen sein lassen." Wenigstens steht das erfahrungsmäßig fest, daß, wer die Jugend hat, — diese heutzutage schwer zu erobernde Festung! — der hat die Gemeinde; denn das Herz der Jugend ist die offene Thür zu den Herzen der Alten. Namentlich ist dies in größeren Parochialverhältnissen von der allererheblichsten Bedeutung und es kann den Trägern des Amtes nicht genug ans Herz gelegt werden, daß der Nachwuchs der Gemeinde, der ihre Zukunft in sich und deutliche Spuren früher Vergiftung an sich trägt, mit der opfervollsten Hingabe nicht blos in Weise der Lehre, sondern auch der seelsorgerischen Anfassung zu bedenken ist. Was da, und wenn es irgend möglich ist, in fortgesponnener Pflege durch Bibelstunden für die confirmirte Jugend, durch öfteres Sehen und Sprechen derselben geschieht, trägt, wenn auch vielfältig unsichtbare, doch hundertfältige Frucht, auch für den seelsorglichen Verkehr mit der Gemeinde. Sehr wesentlich ist gerade auch in weitschichtigen Verhältnissen das seelsorgliche Gebet im Kämmerlein, da der Knecht des Herrn Priesterthums zu pflegen hat für die Gemeinde. Wie Viele sind betend zu erreichen, die sonst kaum zu erreichen sind, wie Viele

können betend gestützt, getragen, errettet, gesegnet werden, denen oft kaum mehr als ein kurzes Seelsorgerwort zu Theil werden kann, und wie ganz anders geht und steht der Seelsorger zu den Gemeindegliedern, wenn er sie mit Namen vor den Thron der Gnade gebracht hat! Hat er noch dazu ein Häuflein Beter in der Gemeinde, die das Kommen des Reichs auf dem Herzen tragen und nach der Weise Aarons und Hurs die aufgehobenen Mosishände stützen können, so nutze er ja diesen verborgenen Schatz im Acker durch Gebetsverbindung mit ihnen; denn von diesem Gebiete der Seelsorge gilt doppelt und dreifach der Väterspruch: Bete und arbeite! Ueberhaupt ist aber, bei sehr gesteigerten Ansprüchen an den Seelsorger, für die Einzelkraft, die mit der alten Frage: Was ist das unter so Viele? sich oft das Herz schwerer macht, als sie sollte, das Trostreiche zu sagen: daß ein betendes und brennendes Seelsorgerherz in solchen Verhältnissen unter einer besondern Direction des Herrn und Seines Geistes steht, daß es alle Tage Etwas für die Ewigkeit ausrichtet und daß es den sichern Tact des Gewissens empfängt, treu das Nächste zu thun — und mehr verlangt der himmlische Hausvater selber nicht. „Spargo, sparge, quam potes", sagt der liebe Bengel, der aber doch einen treuen Seelsorger dabei in aller Nüchternheit vor einem unruhigen Zuviel warnt und die Kräfte zu Rath zu halten mahnt, damit man sich nicht vor der Zeit aufzehre.

Je weniger aber das objective Bedürfniß angesehen, in Massengemeinden die Einzelkraft oder ein verhältnißmäßig geringer Bestand an seelsorgerischen Kräften genügen kann, je größer der Mangel an den Vorbedingungen für das seelsorgliche Wirken, an Schriftkenntniß und Hausandacht, an Kirchenbesuch und Sacramentsgenuß, an sittlichem Urtheil und persönlichem Christenthum in den heutigen Gemeinden ist, — wir treffen ja sogar in solchen Gemeinden, die noch kräftig unter dem Schalle des Evangelii stehen, Seelen an, die noch nicht getauft oder noch nicht confirmirt sind oder nicht einmal den gebenedeieten Jesusnamen kennen — desto mehr wird nicht nur dem Amte selbst das halieutische Verfahren zur ernstesten Pflicht, sondern es müssen zur Ergänzung des Amtes und zur Vermehrung seelsorgerischen Einwirkens alle nur mögliche Hebel in Bewegung gesetzt werden. Es giebt drei Wege, welche hierbei eingeschlagen werden können; der erste betrifft die Ermöglichung oder resp. Erleichterung der amtlichen Seelsorge; der zweite die Gründung eines geordneten Helferamtes; der dritte das lebendige Ineinander von Amtsthätigkeit und freier Vereinsthätigkeit. Lassen Sie mich über jeden der drei Wege kurz das Nöthige andeuten.

Was das Erste angeht, die Ermöglichung oder resp. Erleichterung der amtlichen Seelsorge, so steht ein doppeltes Mittel zu Gebote, nemlich entweder das seelsorgliche Personal zu vermehren, oder die großen Massengemeinden in kleinere Parochieen zu theilen. Bei der Vermehrung des seelsorglichen Personals denken wir nicht an das Institut der Hülfspredigt oder des Würtembergischen Vikariats, wie heilsam und wünschenswerth auch dieses für uns sein mag, besonders zur Heranbildung und zum Ausbau eines erfahrenen und segens-

reichen Amtsstandes, sondern an die Gewinnung bewährter Seelsorgerkräfte durch Creirung neuer coordinirter Pfarrstellen; denn das weite Seelenlazareth namentlich in großen Städten ist durchaus nicht einer Klinik zu vergleichen, worin jüngeren Kräften hinreichender Spielraum zum Experimentiren gegeben ist; es erfordert vielmehr wider den systematischen Unglauben, wider die festgerannte Sectirerei, wider das raffinirte Laster, wider die moderne Verbildung und den blasirten Indifferentismus, wider die baare Rohheit und das noch heute panes et Circenses suchende Proletariat ganze Männer, voller Weisheit und voll Geistes, voller Geduld und voll Glaubens, geheiligte Gottesmenschen, demüthige, treue Beter. Die Theilung starker Parochialkreise ist aber um so wünschenswerther und nothwendiger, als sie an und für sich und nach allen Seiten hin einem gesegneten Amtswirken unübersteigliche Hindernisse entgegenstellen; dennoch werden beide Wege nicht eher eingeschlagen werden können, als bis in den fraglichen Gemeinden selbst und deren Vertretern der unermeßliche Werth einer treuen Seelsorgerkraft und damit das Bedürfniß nach seiner Vermehrung zum lebendigen Bewußtsein gekommen ist. Was den zweiten Weg, die Gründung eines geordneten Helferamtes, betrifft, so ist hierbei vor allem der jeweilige Boden kirchlicher Ordnung und Verfassung von entschiedenem Belang, und ich stehe keinen Augenblick an, da ich geraume Zeit auf beiden Gebieten, auf dem consistorialen wie auf dem presbyterialen, als Seelsorger gearbeitet habe, die Presbyterial-Verfassung nach dieser Seite hin als die vorzugsweise dafür geeignete hinzustellen. Sie leistet schon einmal dem biblisch und reformatorisch anerkannten allgemeinen Priesterthum, nach welchem ein Christ dem andern in Lehre und Ermahnung, Trost und Erbauung zu dienen gehalten ist, gesegneten Vorschub, und das ist die Grundlage auch für den amtlich geordneten Helferdienst. Man findet es in Gemeinden, wo es schon die kirchliche Ordnung mit sich bringt, daß Glieder der Gemeinde in immer erneutem Wechsel zum Werk des Amtes, zum Aeltestendienst erwählt und zugerichtet werden, nicht eben seltsam und wunderlich, wenn sogenannte Laien sich ihrer schriftmäßigen Nächstenpflicht unterziehen. Noch wesentlicheren Dienst leistet aber die Presbyterialkirche durch ihr geordnetes Aeltestenamt dadurch, daß sie einerseits dem Hirtenamte unmittelbare Hülfe in der Seelsorge leistet, andererseits die in der Gemeinde für noch weitergehende Helferdienste vorhandenen Kräfte nach Gesinnung und Gabe ausfindig zu machen und zu prüfen vermag. Es muß ja freilich ein Grundstock geistlichen Lebens, ein Stamm kirchlicher und christlicher Persönlichkeiten im Schooße der Gemeinde da sein, denn es müssen von Herzen gläubige und von der obern Weisheit tingirte Männer sein, die der Gemeinde darin dienen und helfen sollen, — und wo sie sind und gezeugt werden, da ist es nicht durch irgend welche Institute und Verfassungen, sondern anders woher geschehen, — aber eine Kirchenverfassung ist vor der andern ein geeignet Gefäß zur Sammlung und Zurichtung derselben, das ist eine erfahrungsmäßige Thatsache. Ich theile Ihnen eine solche in Betreff der Gründung eines geordneten Helferamtes aus dem Schooße meiner eigenen Gemeinde mit.

In einer Gemeinde von 14,000 Seelen reichen begreiflicherweise drei

Hirten trotz der angestrengtesten täglichen Seelsorgerarbeit nicht aus, um die Gemeinde so allseitig zu controliren und zu pflegen, wie es nöthig ist; das geordnete Aeltestenamt leistet treuliche Hülfe, aber auch das war noch nicht hinreichend, um über die inwendige Lage und Zuständlichkeit der Gemeinde ein klares Bild zu gewinnen; darum wurde dem geordneten Aeltestenamt ein Hülfs-Aeltestenamt zugesellet, welches theils aus früheren bewährten Presbytern, theils aus Männern guten Gerüchts, voll Glaubens und rettender Liebe zusammengesetzt war. Diese Männer gehen, nachdem sie der Gemeinde von der Kanzel bekannt gemacht und somit vor derselben autorisirt sind, mit einander, je Zwei und Zwei, in die verschiedenen und zu diesem Zwecke getheilten Quartiere der Gemeinde, fragen in den Häusern, wie es mit Bibellesen und Hausandacht, Kirchenbesuch und christlichem Leben, Ehe und Kindererziehung stehe und reden mit den Leuten über das Eine, was noth thut. In monatlichen Zusammenkünften mit den Hirten statten sie dann Bericht über Erfolg der Besuche und alle dabei gemachten Erfahrungen ab. Wir können nur von großem Segen dieser Einrichtung Zeugniß ablegen, von großem Segen sowohl für die Hirten als für die Aeltesten und Hülfs-Aeltesten selbst, als für die Gemeinde, und ich bezeichne es darunter nicht als den geringsten Segen, daß uns der Tod im Topfe recht klar vor die Augen getreten ist. Außerdem aber muß ich bei diesem Punkte noch auf eine andere Helferschaar hinweisen, die bis jetzt noch bei weitem nicht so im Dienste der Kirche verwendet worden ist, wie sie es könnte und sollte — es ist die Lehrerschaar. Gott sei Dank! wir erfreuen uns heutzutage eines, theils aus Seminarien, theils aus den Anstalten der innern Mission gezogenen Lehrerstandes, der, wenn er nur von Seiten des Amtes in dem brüderlichen Geiste gemeinsamen Dienens an Einem Werke herangezogen wird, eine starke und sehr gesegnete Helferkraft abgeben kann. Was ein gläubiger, treuer Lehrer in dieser Beziehung leisten kann, zunächst an den Kleinen und durch die Kleinen mittelbar und unmittelbar an den Großen, davon kann manche Gemeinde ein schönes Zeugniß ablegen. Man weiß es leider noch meist mehr aus dem Gegentheil, wie stark der Einfluß des Lehrers auf die inneren und innersten Verhältnisse des Gemeindelebens ist, und es ist hoch an der Zeit, daß das von Gott zusammengefügte, aber durch Menschenhand vielfältig gelockerte Band zwischen Kirche und Schule in der gegenseitigen Hülfe bei der seelsorgerischen Arbeit an Groß und Klein einen neuen und gesegneten Zusammenschluß finde.

Was nun den dritten Weg, die lebendige Verbindung von der Vereinsthätigkeit mit dem seelsorglichen Amtswirken angeht, so ist die Diakonie gleichsam die Brücke dazu; denn wie einerseits das Amt selbst, oder amtlich autorisirte Männer aus dem Laienstande Diakonendienste treiben, so ist eigentlich das ganze segensreiche Werk der innern Mission eine erweiterte, auf dem Gebiete freier Liebesthätigkeit sich bewegende Diakonie. Wir zählen dazu zunächst die Arbeit der nach dem Verlorenen unter Groß und Klein suchenden Liebe Christi, darnach aber in weiteren Kreisen alle die edlen Bestrebungen, mit denen man in Wort und Schrift, That und Werk, Anstalten und Vereinen den Schaden Josephs in unserm Volke zu heilen versucht. Es ist geradezu

eine gebieterische Nothwendigkeit, daß der Seelsorger in seiner Gemeinde nicht nur davon Kenntniß habe und sie billige, sondern daß er sie wesentlich mit leite, stütze und tragen helfe, um seiner eigenen Arbeit, wie um der Vereinsarbeit, wie um der Gemeinde willen. Je mehr die Kirche versäumt hat und je weniger die Seelsorgerkraft in Massengemeinden auszureichen vermag, desto willkommener muß dem Amte eine im Schooße der Gemeinde und für dieselbe sich entwickelnde Liebesthätigkeit sein, die in Wahrheit am Erkenntniß ihrer Früchte den Ausweis des guten Baumes liefert. Diese rettende Liebesmacht ist eigentlich der laut geöffnete Mund der Gemeinde selber in Betreff ihres Anspruches auf Seelsorge und insofern hat die sonst allerdings stark berechtigte Klage über Mangel an seelsorglichem Bedürfniß in der Gemeinde doch wieder ihre Schranken. Es ist ja, Gottlob, so wahr, und in viel größerem Maaßstabe wahr geworden, was schon ein Oettinger sagt: „Jetzt weiß man doch wieder, was Zion ist". Wenn die feurigen Kohlen und Köhlchen, die im Eifer jener Liebe brennen, die da bezeugte: „Was wollt' ich lieber, denn es brennte schon!" sich zusammenlegen, sich in Freiheit und Ordnung gegenseitig segnen und in der einmüthigen Geistesinbrunst an einander nähren, so giebts schon heute einen Brand, der viel Weltfäulniß aussengen und viel Tod im Topfe erwärmen und beleben kann; denn „der in euch ist, ist größer, denn der in der Welt ist". Lassen Sie mich darum mit dem schönen Worte Bengel's schließen, das wir heute noch anzuwenden ein volles Recht haben: „Ecclesia nostra ist weit, weit nicht pura, aber doch vera. Man muß nicht darauf sehen, was durch Schuld der Menschen verderbt worden ist, sondern was Gott noch darinnen hat." Ja, liebe Brüder, sehen wir nur recht unparteiisch in die aus der Erfahrung vor Augen liegenden Wege Gottes hinein, so müssen wir vor allem das Herz voll Dank haben, und das ist ja der Weg, daß uns gezeiget wird das Heil Gottes. Wer Wohlgefallen an den bereits zugerichteten Steinen Zions hat, der und nur der hat auch rechtes Mitleid mit ihrem Staube und ist ein Knecht, der unter Gottes klaren Augen sagen kann: „Ich wollte gerne, daß sie gebauet würde!" Darauf hat der heil. Geist vor Alters das Psaltergebetlein gestützt: „Du wollest Dich aufmachen und über Zion erbarmen, denn es ist Zeit, daß Du ihr gnädig seist und die Stunde ist gekommen!"

d. Debatte.

Probst Dr. Nitzsch aus Berlin: Ich beabsichtige nichts wesentliches nachzuholen; was geredet worden, fällt so gewichtvoll auf das Gewissen, daß ich mich nur gedrungen fühle zu bezeugen, welch' ein wichtiges Thema dieses ist. Darnach möchte ich einige leitende Gedanken hinzufügen. Wahr ist, der Anspruch der Gemeinde und der Einzelnen auf specielle Seelsorge muß begrenzt werden. Es ist nothwendig, daß der Pfarrer die Muße behalte, welche nöthig ist zur allgemeinen Seelsorge in Predigt und Gebet, deshalb auch nothwendig, daß er eine bestimmte Zeit festsetze, wo er von Gemeindegliedern angegangen werden darf. Für Schriftforschung und wissenschaftliche Studien bedarf er der stillen Zeit, der Sammlung. Ferner sind wir alle einander seelsorgerisch ver-

pflichtet, einer baut den andern. Wer Glied Christi ist, ist Glied der Gemeinde und Werkzeug seines Geistes. Seelsorge auf der Kanzel und von Herz zu Herz hängen zusammen. Vorzugsweise ist der verpflichtet, specielle Seelsorge zu üben, der die besondere Gabe dafür besitzt. Es giebt Dinge, die man nicht den nächsten Verwandten anvertrauen kann; viel weniger kann man diesen zumuthen geübt zu sein, über die höchsten Dinge Auskunft zu geben. Dazu eben ist das Amt da. Der Pfarrer ist wie eine Stadt, die auf dem Berge liegt; da sprich ein, da wirst du nicht zurückgestoßen; wer du auch seist, ihm kommt es zu, dir zu rathen und zu helfen. — Die Aufgabe ist groß, fast bei jedem Satze derer, die geredet haben, fühlt man das. Aber man fange nur an, in Einfalt und Demuth. Wir sind es nicht, die helfen können, wir sind nur Werkzeuge der Gnade und des Geistes der Gnade. Rechter guter Wille ist schon eine Thatsache im Reiche Gottes; alles weitere wird folgen. Wer aber in einem kleinen Amtskreise wirkt, der wolle sich die Bahn zu den Herzen schaffen durch den Confirmandenunterricht. Doch reicht das allein nicht aus. Die Eingesegneten, die in der Gemeinde bleiben, muß er weiter führen, sie zuweilen zu sich rufen, mit den Einzelnen väterlich sprechen. Unser evangelischer Gottesdienst ist an sich nicht ganz genügend für das Alter von 14 oder 15 Jahren, er bedarf noch einer solchen Vermittelung. — Es kommt oft vor, daß wir uns strafen müssen darüber, daß wir feige gewesen, die Wahrheit zu sprechen. Wir scheuen uns, Gebildete auf die Wahrheit anzureden, dennoch bedarf auch der Gebildete der besonderen Auffassung. Gewöhnlich wird der anfangs zaghafte Geistliche finden, daß viel öfter, als er denkt, heimlich gewartet wird auf einen Ausspruch der Liebe und des Glaubens von ihm. Diejenigen, die sich ungebärdig stellen, wenn die Religion ihre Schritte hemmen will, sind oft für eine Ermahnung, die in den natürlichen Zusammenhang ihrer Lebensereignisse hineingehört, nicht nur innerlich dankbar, sondern bezeugen auch, daß sie danach verlangt haben. Viele hegen den Wunsch, an den Ernst des Lebens und Sterbens in glücklichen und unglücklichen Tagen erinnert zu werden. Es giebt zwar viele Hindernisse, aber auch eine wachsende Erfahrung in der pastoralen Weisheit. Es ist z. B. gut, junge Leute nach der Confirmation in solche Verbindung mit einander zu bringen, daß sie sich innerlich verpflichtet fühlen, einander zu helfen und zu ermahnen.

Generalsuperintendent Dr. Hoffmann aus Berlin: Die beiden Vorträge haben in mir aufs Neue eine Menge Gedanken angeregt, an die ich 25 Jahre hindurch fast ununterbrochen erinnert worden. Uns sind so viele Aufgaben und Wege gezeigt, daß Manche kaum wagen werden, Hand anzulegen und lieber so Großem gegenüber sich kleinmüthig zurückziehen. Das wollte ich gern verhüten, deshalb wende ich mich an die Pastoren.

Ich selbst habe als junger Mann den „Pastor von Richard Baxter" zum ersten Male gelesen und seine Worte schlugen wie Hammerschläge auf mein Gewissen. Ich entwarf mir einen geordneten Plan und fing in meiner großen Gemeinde an, regelmäßige Hausbesuche zu machen. Aber ich war bald am Ende, während ich doch noch am Anfang war. Das eine Mal traf ich Diesen nicht zu Hause und durfte nach meinem Plane sehr lange nicht wieder-

kommen. Ein ander Mal fand ich Jenen bei der Arbeit, ich konnte erst nach einiger Zeit zur Sache kommen. Da gerade mußte ich abbrechen, um noch Andere zu besuchen nach meinem Plan. Das dritte Mal fand ich die Herzen ganz unzugänglich, das vierte Mal war ich selbst unbrauchbar. Was sollte ich thun? Ich kam in große Gewissensnoth. Ich las Baxter wieder und fand in ihm das Heilmittel wider den Baxter: er wies mich auf das persönliche, specielle Gebet für die einzelnen Glieder der Gemeinde. Das fing ich an und setzte es fort. Ich bat den Herrn nicht nur um die Rettung dieser einzelnen Seele, sondern auch darum, mir den Weg zu bahnen zu den Seelen. Oft bin ich wunderbar erhört worden. So trieb ich es $1\frac{1}{2}$ Jahre. Dann mußte ich Sprechstunden festsetzen, denn mein Haus war von Morgens bis Abends voll, und aus den Sprechstunden wurden bald Bibelstunden. Andern ist es ebenso ergangen. Daher rathe ich Allen, mit dem Gebet anzufangen. Sonst giebt es sehr viele Ausflüchte: schlechtes Wetter, weite Wege u. dgl. m. Aber beten können Alle. Ihr habt Alle, sage ich denen, die mich fragen, ein Kämmerlein um Fürbitte für die euch Befohlenen zu thun. Fangt bei denen an, die euch die Nächsten sind. Wenn du so betest, wenn du deine Seele priesterlich vor dem Herrn darbringst für die Gemeinde und ringst mit ihm um die Rettung dieser oder jener Seele, so hat es mit den Hausbesuchen keine Noth, das Wetter wird besser, die Wege werden kürzer, die Kosten geringer. Dann geht es uns wie jenem Jungen in London, der seinen Penny in die Missionskasse gegeben hatte und nun durch keine Lockung seiner Kameraden vom Besuch der Missionsstunde abgehalten werden konnte, weil er ja doch erfahren müsse, was aus seinem Penny geworden — wir müssen in die Häuser, zu sehen was aus unseren Gebeten geworden, und wir werden es finden, die Lauen sind lebendig, die Feindseligen milde geworden, die sonst uns abwiesen, nehmen nun uns auf. Auch unser Predigen wird dann ein anderes. Wir klagen so oft, daß unsere Kirchen nicht voll sind, oder wenn das, doch nicht in gemeindlicher Weise; wer predigt, hat oft nicht seine Gemeinde vor sich. Wie wollen wir die Gemeinde wieder in die Kirche bringen? Meine Brüder, unser Predigen ist oft, als schlügen wir, die Augen verbunden, mit einem Hammer auf ein Brett, darin mehrere Nägel stecken; wir treffen aber die Nägel nicht, nur das Brett und das klingt wie Holz. Sollen wir nun die Augen aufbinden, um einen Nagel zu treffen? Das sage ich nicht, aber ich sage, wir sollen das Brett voll Löcher bohren, Nagel an Nagel stellen und dann zuschlagen, es trifft jeder Schlag. Wird so gepredigt, so giebt es auch einen andern Ton. Das Ziel der Seelsorge ist, daß die Glieder der Gemeinde nicht Kindlein bleiben, sondern Priester werden, jedes Haus einen Priester und eine Priesterin habe. Nicht eher darf dieses als erreicht angesehen werden, als bis in jedem Hause ein eigener Heerd des heiligen Feuers der Liebe aus Christo brennt.

Director Dr. Sander aus Wittenberg: Erlauben Sie mir, zur Vervollständigung Eins hinzuzufügen, von dem ich nicht vernommen, daß es schon genannt ist, die Verbindung der Seelsorge mit der Kirchenzucht. In den Anfangstagen der Reformation sehen wir beide vereinigt. Im Beichtstuhl ver-

weigerte Luther Mehreren die Absolution. Wie weit durch Luther, wie weit durch die Kirche diese Verbindung fortgeführt worden, ist hier nicht darzustellen. Aber aus eigener Erfahrung kann ich sagen, daß nicht wenige Versuche zur Seelsorge daran gescheitert sind, daß den Menschen nicht ernstlich gesagt wurde, wenn ihr so fortlebt, so bringt ihr euch um eure Seligkeit. Thun wir das aber, sagen wir dies und man fragt uns: wer hat das gesagt? was sollen wir antworten. Wie oft hört man Stimmen wie diese: „Herr Pastor, wenn Sie kommen uns zu besuchen als Freund, so sind Sie willkommen; kommen Sie aber, Sünden zu richten und zu strafen, so verbitten wir uns Ihren Besuch; ich weiß allein, was ich zu thun und zu lassen habe". Dann müssen wir sagen können: „Lieber Freund, wenn du so mir entgegentrittst, so sprechen wir uns an einem andern Orte; die Gemeinde, die hinter mir steht, wird dich fordern". Solcher Hülfe aus und in der Gemeinde bedarf das geistliche Amt. Ein Presbyterium muß da sein, das mit dem Geistlichen über die Zulassung zum Abendmahl entscheidet u. dgl. m. Unser ganzes Beichtwesen in größeren und mittleren Städten dient oft nur zur Erschwerung der Seelsorge.

Pfarrer Luck aus Wolfskehlen bei Darmstadt beantragt, nach einigen allgemeinen Bemerkungen, die Gründung einer practisch-christlichen Zeitschrift für specielle Seelsorge.

General-Superintendent Wiesmann aus Münster. Als ich das Thema las, welches jetzt zur Discussion steht, dachte ich, das geht zunächst uns Pastoren an. Darum habe ich es auch nur im Hinblick auf uns Pastoren angesehen, wie und ob wir specielle Seelsorge üben. Das Recht der Gemeinde auf specielle Seelsorge ist allgemein anerkannt. Wird es auch von einzelnen Gliedern bestritten, so ist doch nach meiner Erfahrung im Ganzen Verlangen nach Seelsorge vorhanden. „Ach daß unser Pastor uns doch häufiger besuchte", habe ich oft gehört, aber nie: „unser Pastor kommt zu oft". Ueberdies bleibt es wahr: je mehr wir unsern Gemeindegliedern ins Haus kommen, desto mehr kommen sie zu uns in die Kirche. Es ist gesprochen von der Seelsorge an der Jugend, an den Confirmanden. Der Unterricht allein genügt hier nicht, ihnen recht ins Herz zu reden. Tiefer gehende Bekehrung und ein Recht an die Confirmanden bis ins späteste Leben gewinnen wir erst durch specielle Seelsorge. Wir müssen mit jedem einzeln in unserm Kämmerlein die Knie beugen, von jedem ein Bekenntniß seiner Sünden auf den Knieen fordern. Das ist oft schwer und beugt tief in den Staub, aber es ist nothwendig. Mir haben Amtsbrüder mitgetheilt: seitdem ich so specielle Seelsorge an den Confirmanden treibe, weiß ich erst, was ich an ihnen habe. Fangen wir aber so mit der Jugend an, dann geht es auch so mit den Erwachsenen fort. Sie müssen es wissen nach jedem Besuch, der Pastor ist da gewesen. Wer solchen Besuch nicht will, mit dem sollen wir auch keinen geselligen Verkehr pflegen, gleichviel ob er zu den Hohen oder Niedrigen gehöre.

Der Vorsitzende zeigt an, daß der Schluß der Debatte beantragt worden. Die Versammlung genehmigt den Antrag und die beiden Referenten erhalten das Wort:

General-Superintendent Dr. Jaspis: Dem Thema ist nicht sein volles Recht geworden. Wir wollen keine Vorlesung über Pastoraltheologie hören, sondern das Recht der Gemeinde auf specielle Seelsorge erwägen. Mein Vorredner hat gesagt: die Gemeinde habe Sehnsucht nach Seelsorge. Aber in vielen Gegenden ist das gar nicht der Fall. Da bestreitet man das Recht des Seelsorgers, den Gemeindegliedern mit der richtenden Wahrheit des Wortes nahe zu treten. Ich meine, die Gemeinden sollten, den Einflüssen solcher Stimmführer gegenüber, hingewiesen werden auf ihr wirkliches Recht.

Pfarrer Taube aus Barmen: Obgleich ich die Ansicht meines Mitreferenten theile, daß das Thema nicht hinreichend zu seinem Recht gekommen, so muß ich doch sagen, ich begreife es, auf einem Kirchentage ist es niemals anders gewesen. Was zur Ueberführung der einzelnen Gewissen geredet und ausgetauscht wird, ist entschieden das Beste. Werden wir nur die rechten Leute, so wird auch das Bedürfniß der Gemeinde auf specielle Seelsorge immer mehr sich geltend machen. Haben wir nicht das Herz der Gemeinde, so haben wir nichts. Das Amt soll voraufgehen; thut es dieses, so wird der Anspruch der Gemeinde auf specielle Seelsorge sich zum lebendigen Bedürfniß darnach gestalten.

Der Vorsitzende: Ich gebe Dr. Jaspis Recht, daß durch die weitere Besprechung der Gegenstand nicht erledigt worden. Aber dies scheint mir nicht die Schuld Derer zu sein, die geredet, sondern Derer, die geschwiegen haben, der Laien. Unsere Hoffnung, es würden sich Stimmen aus der Gemeinde vernehmen lassen, hat sich nicht erfüllt. Darum will ich wenigstens im Sinne der Laien und als Einer von ihnen die Schuld bekennen, daß ich dies Anrecht auf specielle Seelsorge nicht genug gebraucht, mich daher um manchen Segen gebracht habe. In dieser Beziehung müssen wir Laien uns strafen, wir sollten weder zu träge, noch zu scheu sein. Aber auch ein Wort des Dankes kann ich nicht zurückhalten. Ich muß den Segen rühmen, der mir aus dem Verhältniß zum geistlichen Amte geworden ist. Freilich fallen ja Gabe und Amt nicht immer zusammen, die Gaben sind verschieden, auch im Amte. Aber so oft ich das Amt als solches ehrte (womit ich dem Subjectivismus entgegentreten will) mußte ich den Segen rühmen, den ich vom Amt gehabt, und auch dadurch, daß ich ihn rühmte, wenn ich nicht irre, habe mittheilen können. Ich möchte deshalb Alle, die auf das Empfangen überwiegend angewiesen sind, zum Suchen auffordern, den Segen nur genießen zu wollen, den das Amt bietet und ihnen zurufen: Seid nicht wählerisch. —

Es bleibt noch übrig, folgende fünf Sätze der Versammlung zur Aneignung vorzuschlagen:

1. Die Versammlung erkenne die Scheidewand, welche jetzt zum Theil zwischen den Gemeinden und den Geistlichen, gerade als Seelsorgern sich findet, als ein großes Uebel an.

2. Sie spreche es aus, daß wie der Diener des Worts an das Gehör aller Gemeindeglieder, so die ganze Gemeinde ein Recht an die specielle Seelsorge hat.

3. Sie bezeuge, daß zunächst glaubensernste Gemeindeglieder für sich die

Seelsorge zu suchen und ihre Angehörigen zu ihrer Benutzung anzuhalten haben.

4. Sie erkläre es a) als eine Obliegenheit der Kirchenpatronate, bei Berufung von Geistlichen zu geordneter Uebung der Seelsorge zu verpflichten; b) als eine Pflicht der Kirchenbehörden, die Seelsorge in größeren Gemeinden zu ordnen und dieselbe durch veränderte Einrichtungen zu ermöglichen.

5. Sie bezeuge ihre herzliche Uebereinstimmung von Seiten des Amtes, wie der Gemeinde, die von dem Herrn bereits angewiesenen Gaben und Helferkräfte sowohl bereitwillig zu Dienst zu stellen, als bereitwillig anzunehmen.

Die Versammlung erklärt ihre Zustimmung.

Nachdem zwei Verse aus dem Liede: „Wach auf du Geist der ersten Zeugen", gesungen worden, tritt eine einstündige Pause ein, nach deren Ablauf um $2\frac{1}{4}$ Uhr Nachmittags die Verhandlungen unter Vorsitz des Herrn von Bethmann-Hollweg, mit dem Gesange „Ach bleib mit deiner Gnade" wieder aufgenommen werden.

e. Vom Mißbrauch der gerichtlichen Eide.

Referat von Kreisrichter Dr. Elvers aus Höxter.

(Abgekürzt durch die Redaction.)

Hochgeehrte Versammlung! Vom Mißbrauche der gerichtlichen Eide soll ich reden. Ich habe daher zu untersuchen, worin dieser Mißbrauch besteht, — welches seine Ursachen sind, — ob er in einem unlösbaren Verbande mit unsern gesammten Rechts- und Sittenverhältnissen steht, oder ob auch, wenn diese im Ganzen dieselben bleiben, Abhülfe gegen ihn möglich ist, — wie solche geschehen und von wem sie ausgehen muß.

Bevor ich aber auf diese Fragen eingehe, lassen Sie mich kurz darauf hinweisen, daß wir in unsern Grundanschauungen über die religiöse Bedeutung des Eides Gott sei Dank, übereinstimmen. Wir haben durch unsere Anwesenheit hier erklärt, daß wir als evangelische Christen auf dem Boden der reformatorischen Bekenntnisse stehen. Diese, ich nenne das Augsburger Glaubensbekenntniß, den großen lutherischen und den Heidelberger Katechismus, haben ein und dieselbe Lehre vom Eide und verwerfen die von mancherlei Secten aufgestellten falschen Sätze.

Auf Grund dieser Zeugnisse darf ich voraussetzen, daß wir darin übereinstimmen, daß der Eid ein dem Christen erlaubtes Mittel ist, um die Wahrheit zu offenbaren und der Lüge zu wehren. — Allein Angesichts der gewaltigen Worte vom Sinai: Ich will den nicht ungestraft lassen, der meinen Namen mißbraucht, und Angesichts der Worte des Herrn Jesu Christi: „Schwöret aller Dinge nicht," und „Eure Rede sei Ja ja und Nein nein und was darüber ist, ist vom Uebel" werden Sie auch darin mit mir übereinstimmen, daß der Meineid nicht die einzige Sünde ist, welche durch das Schwören begangen werden kann. Vielmehr ist es auch Sünde, wenn Einer einen wahren Eid ohne Andacht und Erhebung schwört, und Gott nur mit den Lippen anruft; — es ist ferner Sünde, wenn Einer einen Eid schwört, während er die Wahrheit auch auf andere Weise eben so

klar darlegen kann; — es ist ferner Sünde, wenn Einer einen Eid vom Gegner über eine Thatsache fordert, von der er schon weiß, daß sie so geschehen ist, wie der Gegner sie beschwören will, und wenn er also den Namen Gottes brauchen läßt, um seinen Gegner durch das Fordern des Eides zu kränken, oder um den Proceß hinzuhalten, oder aus sonstigen unerlaubten Gründen; — es ist endlich eine schwere Sünde, einen Gegner einen Eid schwören zu lassen, von dem man weiß, daß es ein Meineid ist, und also wissentlich mitzuwirken, um den schwersten Fluch auf des Gegners Seele zu laden.

Um nun hiernach zunächst auseinanderzusetzen, worin denn der Mißbrauch besteht, der heutigen Tags mit dem gerichtlichen Eide getrieben wird, so zeigt sich dieser Mißbrauch nach dreierlei Seiten hin:

1) Es werden zu viel Eide geleistet.
2) Die Art, wie sie geleistet werden, ist nicht die rechte.
3) Es findet der geschworene Eid nicht den Glauben, der ihm zukommt.

I. Es werden zu viele Eide geschworen, und zwar schon um deßwillen, weil zu viele Eide gefordert, oder doch für zu viele Eide die Gelegenheit geboten wird. Es hängt dies zum Theil mit unserer gesammten Rechtsentwicklung zusammen, welche Schuld daran trägt, daß sich unser Rechtsverkehr, der tägliche Handel und Wandel, so ganz frei von allen solennen Formen gemacht hat, und es für die wichtigsten und schwierigsten Rechtsgeschäfte genügt, daß sich der Wille der Contrahenten in irgend einer Weise geäußert hat.

So ist es nicht immer gewesen. Das römische Recht hatte ursprünglich für alle Verträge bestimmt vorgeschriebene Formen, an die mit fast pedantischer Genauigkeit festgehalten wurde; die gaben Sicherheit dafür, daß die Parteien stets selbst klar und bestimmt erkennen konnten, wann die bloßen Vorverhandlungen aufhörten und der wirkliche Abschluß begann; sie gaben Veranlassung dazu, alle wesentlichen Bestimmungen des Contracts noch einmal zusammenzufassen, und den wirklichen Inhalt des Vertrags von bloßen dabei ausgesprochenen Wünschen zu scheiden: sie gaben endlich auch Mittel und Wege an die Hand, um dann, wenn der Inhalt des Vertrags streitig wurde, ihn durch Befragen der Zeugen festzustellen, ohne daß die Parteien solchen gleich durch ihren Eid darzulegen brauchten.

Auch das ältere deutsche Recht hatte eine Menge von Formeln und Solennitäten, ja es war so überreich daran, daß den einzelnen Symbolen die scharfe juristische Ausbildung fehlte. Als nun aber das römische Recht bei uns eingeführt wurde, da hatten die römisch gebildeten Juristen kein Herz und kein Verständniß für diese alten germanischen Formen, die sie daher als Aberglauben verwarfen und mit allen Kräften ausrotteten; und das Volk war wieder ganz unempfänglich für die noch im römischen Recht in Uebung gebliebene Stipulation, ein feierliches Fragen und Antworten, und es mußte von Vorne darauf verzichtet werden, diese Form hier irgend heimisch zu machen.

„Ein Mann ein Wort", das ist bei uns durchgehends die Losung, und es ist eine schöne Losung, wenn nur das Wort immer ein offnes, klares, deutliches wäre, und wenn die Losung nicht zugleich wieder der Deckmantel

und die Beschönigung für so viel Trägheit, Unbesonnenheit, ja Unehrlichkeit würde. Nur der eigentliche Kaufmannsstand macht hier eine ehrenwerthe Ausnahme und hat Geschäftsformen aufgestellt, an die allgemein festgehalten wird. Er kennt darum auch nicht diesen Zweig der Eidesnoth, und um des hier herrschenden Handelsgeistes kennt man ihn vielleicht hier überhaupt nicht, aber kommen Sie in das Binnenland, da werden unendlich viele Verträge abgeschlossen, bei denen wichtige Bestandtheile unbestimmt bleiben. Treten später Differenzen ein, bricht über irgend einen Punkt Fehde aus, so tritt Jeder mit seiner verschiedenen Auffassung der Sache hervor, der eine erinnert sich nur dieser Aeußerung, der andere nur jener, und jeder hat für seine Behauptung kein anderes Beweismittel, als nur den Eid. Wer dann schwört, von dem glaubt der Gegner, er schwöre einen Meineid, und oft genug sind es auch sehr bedenkliche Eide, die so geschworen werden, indem sie das erst feststellen, was schon in dem Vertrage hätte festgestellt werden sollen.

Und wenn's auch nicht wegen Ungewißheit und Unbestimmtheit des Vertrags zu Processen und Eiden kommt, so geschieht es doch oftmals, weil keine äußerlich erkennbare Urkunde über denselben vorliegt. Da stirbt oder verdirbt der Eine, und nun wollen die Erben nichts mehr wissen von dem abgeschlossenen Vertrage oder von der Zahlung, die bereits dem Verstorbenen gemacht ist und über die keine Quitung gefordert ist, und wiederum muß der Eid helfen, um nur ein formelles Ende des Haders zu schaffen; — da kommen denn die vielen bedenklichen Glaubens- und Ignoranzeide, in denen die Erben schwören, daß sie nichts wissen und glauben von dem, was der Gegner sagt, — Eide, in denen eine ganz besondere Versuchung zur Selbsttäuschung und Verstockung ruht, da der Mensch so gar gern von dem nicht weiß und glaubt, was seinem Vortheil zuwider ist.

Diese unglückliche Formlosigkeit unsers Rechtsverkehrs bietet unserem Volke gewaltige Versuchungen, aber sie läßt sich jetzt nur schwer wieder heilen; wollte die heutige Gesetzgebung da einschreiten, und neue Formen plötzlich einführen, so würde sie es doch nicht erreichen. Während sie also in dieser Beziehung nicht für den Verfall des Eides zur Verantwortung gezogen werden kann, so kann sie es dagegen vollkommen für viele andere Gründe, durch welche die bedenklichen und gefährlichen Eide hervorgerufen werden, und die sie nicht beseitigt hat, obwohl sie das wohl konnte, oder die sie gar unnöthig hervorgerufen hat. So sehr auch in manchen Gesetzen der Wunsch ausgesprochen wird, die Eide zu mindern, so wirkt doch gerade die neuere Gesetzgebung bewußt und unbewußt auf Mehrung der Eide. Möglichste Beschleunigung der Processe ist der oberste Gesichtspunkt aller neuern Proceßgesetze, und dieser Zweck wird allerdings durch Eide am besten erreicht, da sich dadurch sofort eine formelle Wahrheit schaffen läßt, an der nicht mehr gerüttelt werden kann, während andere Beweismittel oft erst ein umständliches Verfahren fordern und ihr Resultat unsicher bleiben kann. So wird es zu erklären sein, daß der Eid gewöhnlich das Beweismittel ist, welches mit den geringsten Proceßkosten belastet ist, daß der Antrag auf einen Eid häufig viel weniger an bestimmte Fristen gebunden ist, wie andere Anträge,

daß die Restitution gegen die Versäumniß eines Schwurtermins mancher Orts erleichtert ist u. s. w.

Auch mit den Manifestationseiden wird Mißbrauch getrieben, indem sie um der unbedeutendsten Gegenstände willen in ungeheuren Zahlen gefordert werden und so formulirt sind, daß jede Stecknadel darin aufgeführt werden müßte, — oder es sind die vielen Verpflichtungseide, die in jeder Vormundschaft von verschiedenen Personen gefordert werden, und die gerade hier in großen Zahlen gefordert werden sollen. In dem Strafrecht hat die neuere Gesetzgebung allerdings fast überall einen großen Mißstand beseitigt, den Reinigungseid, der von dem verdächtigen Angeschuldigten gefordert wurde, und eine große Versuchung zum Meineide bot. Allein andere Mißbräuche sind auf diesem Gebiete wieder neu hervorgerufen worden. Die Frage, ob unsere Schwurgerichte gut oder schlecht, haltbar oder nicht haltbar sind, ist bekanntlich eine sehr schwierige, die weder Doctrin noch Praxis auch nur annäherungsweise gelöst haben; ich will sie auch hier nicht behandeln, sondern hier nur auf die bei den Schwurgerichten stattfindende unmotivirte häufige Wiederholung der Eidesceremonie hinweisen. Es kommt vor, daß ein Geschworener 8 Wochen und länger in dem Schwurgericht festgehalten wird, daß er fast täglich zu andern Proceßverhandlungen, ja an manchen Tagen zu mehreren verschiedenen herangezogen wird, und jedesmal muß er von Neuem den Geschworneneid leisten. So wird in wenigen Wochen manches Dutzend Eide von ihm gefordert, und um den Segen desselben bringt man sich, wenn man den Eid so oft und darum so eilig und formlos erhebt. Dabei müssen dann auch ernste Männer an sich die Erfahrung machen, daß sie gegen die Heiligkeit der Handlung stumpf geworden sind, und ihre Seele nicht zu erheben vermögen.

Durch die neuere Strafproceßgesetzgebung ist indirect auch in anderer Beziehung eine massenhafte Vermehrung der Eide hervorgerufen. In den meisten Ländern kann auch jetzt die kleinste Polizeicontravention, die sonst von Verwaltungsbeamten kurzer Hand abgestraft wurde, vor das Gericht gebracht werden, und muß dann dort in derselben Weise, wie das schwerste Verbrechen, bewiesen werden: in Folge dessen hat der alte Grundsatz, daß jeder Zeuge vor Gericht nicht eher Glauben erhält, als bis er seine Aussage beschworen hat, einen Erfolg, der ganz über seinen seitherigen Erfolg hinausgeht, und bewirkt, daß jetzt oft Mittel und Zweck gar nicht mehr in Einklang stehen. Dieser Zug der Mißachtung des Eides dringt aus der Gesetzgebung in den Richterstand ein. Daß alle staatliche Einrichtung auf dem Eide beruht, — daß, wenn er nicht mehr geachtet, alles Recht mit Füßen getreten wird, — daß damit dem Richter der Grund seiner Thätigkeit weggeräumt wird, — dieser Wahrnehmungen können sich die Richter nicht entziehen. Aber den Schutz gegen den Verfall suchen sie vorzüglich in der auf den Meineid gedrohten irdischen Strafe, — sie definiren, wie mir das vielfach bei sonst hochgeachteten Collegen entgegengetreten ist, den Eid nur als die feierliche Versicherung, deren Uebertretung mit Strafe bedroht ist, und bei welchen das religiöse Moment nur ein herkömmliches Beiwerk ist, das manchen Menschen gegenüber einige Wirkung äußert, aber doch immer nur das Beiwerk ist,

Bei diesen Anschauungen der Richter geht denn auch gewöhnlich ihr Streben nur dahin, den eigentlichen Meineid zu verhindern; für die sonstigen Gefahren, die der Eid bietet, haben sie kein Herz und keinen Sinn. Drum findet sich wenig das Streben bei ihnen, die Eide zu mindern; im Gegentheil, für sie sind die Eide das Mittel, um am schnellsten eine formelle Wahrheit und damit eine sichere Grundlage für ihre Entscheidungen zu gewinnen.

Derselbe Geist erfaßt dann auch die, welche gewohnt sind, am Gerichte zu verkehren. „Der Kürze halber will ich's auf den Eid ankommen lassen", ist die hundertmal gehörte oder gelesene Phrase, und in aller Kürze und Eile wird denn auch die Eidesleistung von dem Geschäftsmann wie ein anderes Geschäft abgemacht, an das man nicht eher und nur so lange denkt, als die feierliche Handlung dauert.

Diese Leichtigkeit, mit der so viele Menschen schwören, hat aber natürlich gar manche schwere Nachtheile im Gefolge; ja selbst die Gefahr des Meineides steigert sich nicht nur in der Weise, daß unter vielen Eiden auch eine verhältnißmäßige Anzahl von Meineiden sind, sondern diese Steigerung ist eine vollständige arithmetische Progression. Ueberdies geht mit dieser Leichtigkeit, mit welcher der Eid geleistet wird, Hand in Hand die Leichtigkeit, mit welcher er gefordert wird, und hiermit komme ich auf eine Erscheinung der Gegenwart, die ganz besonders einen tiefen Verfall unserer christlichen Gesittung bekundet. Die alte Kirche sprach ohne Gnade die Excommunication gegen den aus, der wissentlich einen Gegner zum Meineide kommen ließ, der also nicht lieber auf seinen Anspruch verzichtete oder den des Gegners anerkannte, als daß er diesen einen Eid schwören ließ, von dem er wußte, daß es ein Meineid war. Augustin nennt einen solchen einen Mörder, ja er sei schlimmer als ein Mörder, denn er tödte nicht allein den Körper, sondern er tödte die Seele. Und davon weiß unsere Geschäftswelt heute kein Wort. Gehen Sie hin in die Gesellschaft derer, die da am meisten processiren, hören Sie sie an, wie Sie sich rühmen, wie sie den und den Proceß verloren hätten, weil die Gegner Alles mit Meineiden abgeschworen hätten, wie sich kein Mensch deshalb von den sich Rühmenden abwendet, und sie doch angesehene, ehrenwerthe Männer in der Gesellschaft bleiben. Kommen Sie mit mir in unsere Gerichtszimmer, und sehen Sie die diabolische Freude, welche die Gegner so oft an den Tag legen, wenn ihnen gegenüber ein Meineid geschworen ist. Wie oft hört man da die Redensart, „wenn er das schwört, will ich mit Freuden verlieren"; „ich könnte meine Behauptung auch auf andere Weise beweisen, aber erst soll er mal schwören, und dann will ich ihn meineidig machen."

Es ist nicht bloß diese Freude an dem schrecklichsten Verbrechen, die erschreckt, sondern es ist auch die Offenheit, mit der sie ausgesprochen wird, — es ahnen die wenigsten, wessen sie sich selbst schuldig machen. Bei Katholiken und Evangelischen herrscht die gleiche Unwissenheit und selbst die, welche sich fleißig zur Kirche halten, haben oft genug keine Ahnung davon, daß ein solches Gebahren gar schlecht zu ihrer sonstigen kirchlichen Haltung passe.

Wäre das Christenthum recht in unser Volksleben eingedrungen, so könnte

das Institut der Eideszuschiebung nicht in so großer Ausdehnung in Uebung gekommen sein. Bei den Römern konnte auch der vir honestus sagen: „Ich weiß, daß dies wahr ist, — willst Du das Gegentheil behaupten, so magst Du es beschwören.“ Schwor dann der Gegner falsch, so hatte nur er die Ehrfurcht vor dem betreffenden Gotte verletzt, und ihn traf dessen Strafe, — von der Liebe, die den Schaden vom Nächsten abwenden soll, wußte der Heide nichts. Wir aber sollen davon wissen, und dennoch brauchen wir das Mittel der Eideszuschiebung nicht nur eben so oft, sondern alle Zeichen deuten darauf, daß es bei den Römern verhältnißmäßig selten vorkam, während es bei uns in zahlreichen Fällen, ja vielleicht in der Hälfte aller Processe gebraucht wird.

Fast als ein geringes Leid im Vergleich zu dem eben dargestellten Nothstand erscheint es, und ist doch auch wieder ein schweres Leid, aus dem die große Mißachtung des Eides spricht, daß der Eid so vielfach gefordert wird, trotz dem, daß der Gegner die Richtigkeit der zu beschwörenden Thatsache weiß. Der Proceß soll hingehalten werden, um Zahlungsmittel zu beschaffen, — oder es soll dem Feinde der Sieg so schwer wie möglich gemacht und er nach Kräften chicanirt und geärgert werden; — dann bestreitet man Alle Behauptungen des Gegentheils, auch die sonnenklarsten, und läßt sich Schritt vor Schritt durch Zeugeneide oder Eide des Gegners zurücktreiben. Daß die Gesetzgebung so gar keine Einrichtung getroffen hat, um dem, auf dessen Forderung der Eid geleistet wird, die damit übernommene Verantwortlichkeit zum Bewußtsein zu führen, daß vielmehr der Verzicht auf einen Eid nur erschwert und umständlich gemacht ist, — das gehört auch zu den Versündigungen unserer Gesetzgebung. Ich hoffe, Sie werden hiernach mit mir übereinstimmen, wenn ich behaupte, es werden zu viele Eide gefordert, und darum werden auch zu viele Eide geleistet.

II. Daß aber auch die Art und Weise, wie sie geleistet werden, nicht die rechte ist, das geht zum Theil schon aus der seitherigen Darstellung hervor. Die große Menge von Eiden, die bei den Gerichten Tag für Tag geschworen werden, wird Veranlassung, daß diese Ceremonie in Hast und Eile abgemacht wird, daß der ganze Ernst und die Heiligkeit der Handlung in ihr keinen Ausdruck findet, und daß sie sich in keiner Weise von den vielen andern Handlungen ausscheidet, die am Gerichte vorgenommen werden. Dies Alles findet um so mehr statt, als, wie gesagt, der Richterstand sehr häufig nur eine feierliche Versicherung in dem Eide sieht, deren unrichtige Abgabe mit schwerer Strafe bedroht ist, und das ganze gottesdienstliche Moment im Eide, das Bekenntniß und Gebet zu Gott, übersieht, oder doch gering achtet.

Daß die Eideserhebung mit äußeren Feierlichkeiten verbunden sein müsse, daß man dabei auch auf die sinnliche Natur des Menschen wirken müsse, wenn man ihn in die rechte Geistesstimmung setzen wolle, — das hat man immer theoretisch eingesehen, und es sind seit langen Jahren deshalb die verschiedenartigsten und oft wunderbarsten Vorschläge zur Hebung der Eidesfeierlichkeiten gemacht worden. Allein Nachhaltiges ist nach dieser Seite hin

nicht geschehen, und was geschehen ist, wird durch die Routine, die Eilfertigkeit und Hast, welche bei den gerichtlichen Eidesleistungen herrscht, doch wieder paralysirt.

Die richtige Feierlichkeit für einen Eid ist aber auch nur die, welche in dem Schwörenden und in allen Betheiligten den Glauben an unsern geoffenbarten Gott und das Bewußtsein seiner gewaltigen Nähe aufweckt, sichert und kräftigt, und dazu bedarf es mehr, als allerlei äußere Vorrichtungen. Freilich ist dazu auch nöthig, daß man die Betheiligten dem weltlichen Getümmel entreißt, daß man ihnen Gelegenheit und Zeit giebt, sich zu sammeln und zu erheben; daneben muß ihnen aber auch das Wort des Herrn ins Gedächtniß gerufen und die Funken christlichen Glaubens, die in ihnen schlummern, angeblasen werden. Dazu geschieht aber heutigen Tags meistens gar wenig, und eben, wie die Sachen einmal liegen, kann in dieser Beziehung auch nur wenig von den Richtern erwartet werden. Man hat mancher Orts die Hülfe der Kirche zur Hebung der Eide in Anspruch genommen, und es sind auch Fälle genug constatirt, in denen dadurch unzweifelhafte Meineide vermieden worden sind; — allein in genügender und entsprechender Weise ist, meines Wissens, nirgends diese Beihülfe der Kirche gesichert. In einigen Ländern ist vorgeschrieben, daß jeder, der vor Gericht einen Parteieneid schwören soll und den niedern Ständen angehört, zunächst einen sogenannten Eidesbelehrungsschein beizubringen hat, d. h. eine Bescheinigung darüber, daß ihn sein Seelsorger mit Rücksicht auf den zu leistenden Eid belehrt und vorbereitet habe. Anderer Orts hat man sich darauf beschränkt, die Richter zu ermächtigen, in bedenklichen Fällen den Geistlichen zur Assistenz heranzuziehen. Allein eine jede solche exceptionelle Schärfung der Eidesfeierlichkeiten hat ihr Unpassendes. Dennoch ist es dankbar anzuerkennen, daß hier der Kirche doch noch immerhin einiger Einfluß ermöglicht ist. Mancher Orts ist auch dies nicht einmal der Fall, und um gerade seine gänzliche Unabhängigkeit von der Kirche zu documentiren, haben wir es ja in neuerer Zeit erlebt, daß man die Eidesformel in vielen Ländern umgeändert, und den confessionellen Eid in einen, wie man sagte, bloß religiösen oder wohl gar bloß moralischen verwandelt hat. Der Staat hat damit ausgesprochen, daß er nicht den Eid zu dem geoffenbarten dreieinigen Gott fordere, sondern ihm der Eid zu einem unbestimmten, nebelhaften Etwas genügen solle, das der Einzelne Gott zu nennen beliebt, etwa zu dem Gott im Menschen, und von diesem Gesichtspunkte aus ist diese Aenderung der Eidesformel ein trauriges Zeichen der Zeit, und zugleich eine Bestätigung meiner Behauptung, daß die Art und Weise, wie jetzt die Eide geleistet werden, nicht die rechte ist.

III. Das dritte von mir an die Spitze gestellte Axiom war: Es findet der geschworene Eid nicht den Glauben, der ihm zukommt. Wer wollte daran zweifeln, daß die Sünde des Meineids jetzt einen fürchterlichen Umzug durch unser Vaterland hält. Entsetzliche Bilder enthüllen uns die öffentlichen Strafprocesse. Förmliche Banden liefern für alle möglichen Thatsachen wohlinstruirte Zeugen, die auf Bestellung Alles beschwören, was verlangt wird. Dennoch glaube ich bestimmt versichern zu können, es werden

lange nicht so viele bewußte, unzweifelhafte Meineide geschworen, als wie die öffentliche Stimme glaubt, und daß an so viele Meineide geglaubt wird, das gehört auch zu der Eidesnoth, unter der wir leiden. Aus diesem allgemeinen Mißtrauen läßt sich klar erkennen, daß der Schwur keine Gewalt mehr über die Geister hat, und daß man gegen die uns im Eide gegebene Wohlthat stumpf zu werden beginnt. Der Zweifel hat damit überwunden werden sollen; aber der Zweifel ist uns so zur andern Natur geworden, daß wir nicht davon lassen können, und jeder hält viel lieber an seiner willkürlich vorgefaßten Meinung fest, als daß er sich dem beschworenen Worte beugt.

Zweier oder dreier Zeugen Mund soll die Wahrheit kund thun, befiehlt das Alte Testament, und nach ihm hat die christliche Gesetzgebung fast immer an demselben Grundsatz festgehalten, bis erst die neueren Strafproceßordnungen dies nach neufranzösischem Vorbilde aufgegeben und es von dem subjectiven Ermessen der Richter oder Geschworenen abhängig gemacht haben, ob sie den beeidigten Zeugen glauben wollen oder nicht, und seitdem findet denn auch oft genug das beschworene Wort keinen Glauben mehr. In den Civilprocessen ist freilich noch die Regel, daß durch die übereinstimmende Zeugenaussage die Wahrheit unumstößlich festgestellt, und daß ebenso der Eid einer der Parteien Recht unter ihnen schafft, — aber auch dies fängt die neuere Gesetzgebung schon an, zu untergraben, und in einem Rechtsverhältniß nach dem andern wird das freie Ermessen des Richters an die Stelle der alten Beweisregeln gesetzt, während doch alle Zeugen nach wie vor beeidigt werden müssen. Und die öffentliche Meinung, das allgemeine Rechtsbewußtsein, möchte dem Eide noch viel weniger Bedeutung zumessen; — als Zwangsmittel zur Wahrheit, als polizeiliche Anstalt will es denselben behalten oder noch gar erweitern, aber glauben will es ihm nicht. Zu einem solchen bloßen Schreckbild und Popanz ist aber der Eid bei unsers Gottes Namen zu gut; dafür ist die Versuchung, die der Eid dem armen Volke bietet, zu fürchterlich, und der Staat, der ihn eben nur als ein solches Schreckmittel verwenden will, macht sich als Ganzes mitschuldig des Mißtrauens des Namens Gottes.

Eine gesammte Regeneration des Eides ist erforderlich, um die einzelnen Nothstände zu beseitigen. Sie darf nicht lange mehr anstehen; denn unser ganzer Rechtsverkehr, die gesammte staatliche Ordnung ist gefährdet, wenn sich die Eideszustände in der Richtung weiter entwickeln, die sie eingeschlagen haben, und durch dieselben geht auch dem Reiche Gottes manche Seele unrettbar verloren. Doch wie gelangen wir auf eine andere Bahn?

Vor Allem dürfen wir die Hülfe nicht von der Gesetzgebung allein erwarten. Es muß sich zunächst jeder Einzelne des ganzen Ernstes und der Heiligkeit des Eides bewußt werden, und demgemäß sein eigenes Verhalten einrichten. Will er alle bedenklichen Eide vermeiden und doch an seinem Vermögen keinen Schaden leiden, so befleißige er sich der strengsten Ordnung, Klarheit und Bestimmtheit in allen Lebensverhältnissen. Erst wenn die Sitte dem Gesetz vorgearbeitet hat, kann dieses mit Erfolg eingreifen. Daneben

haben einzelne Stände ganz besonders den Beruf gegen die Eidesnoth thätig zu sein, — die Richter, wenn sie die Processe instruiren und die Eide erheben, — dann mögen sie mit aller Treue und allem Fleiße dahin streben, daß der Eid nur als letztes Hülfsmittel gebraucht werde; sie mögen vorbeugen, daß die Parteien nicht etwa aus Ueberstürzung oder aus Irrthum voreilig zum Eide greifen, daß sie darüber aufgeklärt sind, was sie durch den Eid erreichen, und was der wahre Sinn desselben ist; sie mögen Sorge tragen, daß bei der Eidesleistung der Ernst und die Würde der Handlung sich auch äußerlich darstelle, und daß sich ein Jeder der Betheiligten der von ihm übernommenen Verantwortlichkeit bewußt werde, und sie mögen nicht vergessen, daß auch sie, indem sie die Eidesworte vorsprechen, ebenfalls Gottes Namen im Munde führen, und deshalb auch dabei Gott vor Augen und, wo möglich, ein Gebet für den Schwörenden im Herzen haben müssen. — Die Anwälte mögen den pecuniären Vortheil ihrer Clienten nicht zu ihrer einzigen Richtschnur machen, sondern sie mögen sie auch gegen die schweren Versuchungen schützen, die der Eid nach beiden Seiten hin bietet; sie mögen bedenken, daß sie Gott für jedes unnütze Wort Rechenschaft geben sollen und noch mehr für jeden Eid, zu dem sie Veranlassung geworden sind. Die Lehrer und die Geistlichen mögen im Herzen der Jugend die heilige Scheu vor dem Namen Gottes erwecken und ihr die rechte Liebe lehren, auf daß sie sich nicht mehr, wie die jetzige Generation, an dem Meineide des Nächsten freut; und daneben mögen die Geistlichen öffentlich von der Kanzel und im Geheimen bei der Seelsorge immer und immer wieder mit aller Kraft auf dies große Laster der Zeit hinweisen, und mögen nicht müde werden, dasselbe in allen seinen einzelnen Aeußerungen zu verfolgen. Außerdem hat auch die Gesetzgebung dringende Veranlassung und Verpflichtung, gegen die Eidesnoth einzuschreiten, und die mancherlei Mißstände zu beseitigen. Es ist hier nicht der Ort, um im Einzelnen darzulegen, was in dieser Beziehung geschehen kann — es ist dies eine rein juristische Aufgabe, die sich auch fast für jedes Land anders stellt, — es kann hier nur der dringende Wunsch ausgesprochen werden, daß diese Aufgabe ernstlichst ins Auge gefaßt und von Fachmännern erwogen und besprochen werde. Es ist nöthig, daß eine Revision des gesammten Eidesrechts vorgenommen und die Eide auf das wirkliche jetzige Bedürfniß beschränkt werden. Ich verlange nicht, wie dies jetzt von manchen Seiten geschieht, daß etwa der Zeugeneid ganz abgeschafft und dem Mannesworte schon an und für sich volle Glaubwürdigkeit beigelegt wird, — oder daß der Eid nur in wichtigen Sachen, d. h. in Processen über werthvolle Gegenstände gefordert wird, — aber das glaube ich, dürfen wir verlangen, daß die vielen Eide abgeschafft werden, die bloß um der Form geschworen werden, in Fällen, in denen gar kein Zweifel und Widerspruch vorhanden ist, — daß ferner die abgeschafft werden, bei denen die Größe der Gefahr in keinem Verhältniß steht zu dem Vortheil, den sie bieten, — und daß endlich Vorsorge getroffen wird, daß die äußere Form der Handlung auch der Heiligkeit derselben entspricht und im Stande ist, jeden Betheiligten die

Schwere der von ihm übernommenen Verantwortlichkeit ins Bewußtsein zurückzurufen.

In Betreff der für die Eidesleistung zu erstrebenden Form glaube ich aber doch einen speciellen Wunsch auch hier hervorheben zu müssen; es ist der, daß der Kirche, so weit als möglich, eine geordnete regelmäßige Mitwirkung bei den Eidesleistungen eingeräumt werde. Der Staat benutzt in dem Eide eine Institution, die zunächst auf dem Boden der Kirche entstanden ist und zu ihrer segensreichen und gedeihlichen Anwendung den Glauben und die Andacht voraussetzt, welche sonst nur in der Kirche gepflegt werden; die Mittel des Staats reichen, wie die jetzige Praxis hinlänglich bekundet, nicht aus, um für jede Eidesleistung die Seelen geschickt zu machen und der Handlung die Weihe zu verleihen, der ihr des gottesdienstlichen Charakters wegen zukommt. Darum soll der Staat zu diesem Zwecke den Dienst der Kirche in Anspruch nehmen, den sie nicht verweigern darf, weil die Eidesnoth auch ihre eigene Noth ist, an der manche ihrer Glieder verderben, während ihr ein rechter Eid zum Segen wird, und ihr Gelegenheit zu einem innern Missionswerk giebt. Es ist aber ein Dienst der Kirche am Eide, den ich wünsche, es ist nicht die Herrschaft derselben über den Eid, so daß sie etwa, wie dies in neuerer Zeit prätendirt ist, berechtigt sei, über die Eidesfähigkeit der Person und die Eideswürdigkeit der Sache allein zu entscheiden, — das sind practisch unausführbare Ideen, die der gesammten historischen Entwickelung widersprechen und, in Wirklichkeit gesetzt, dahin führen müßten, daß der Staat ganz auf den jetzigen Eid verzichtete und dafür irgend ein menschliches Surrogat zu seinem und der Kirche schweren Schaden setzte, — das sind aber auch Ideen, denen die innere Berechtigung fehlt, denn die Kirche hat nach unserm Glauben doch nie und nimmer die Macht, den Einzelnen es zu verwehren, Gott den Allmächtigen anzurufen und zu ihm zu beten, und die Frage, welche bürgerliche Wirkung einem solchen Anrufen gegeben werden soll, ist doch eine Sache des bürgerlichen Rechts, also des Staats.

Es ist daher mein Wunsch, daß bei Eidesleistungen evangelischer Christen ein Diener seiner Kirche mitwirke und zwar wo möglich in jedem Falle und wenigstens in allen durch Gesetz zu bezeichnenden Fällen, so daß es fortan der Willkür des Richters entnommen wäre, ob er einen Geistlichen zuziehen will oder nicht. Dieser Geistliche soll nun nicht bloß eine Controle führen, damit nicht durch die rein geschäftsmäßige, eilige und unfeierliche Weise der Handlung der Ernst genommen werde, sondern er soll auch allen Betheiligten die Verheißungen und die Drohungen des Wortes Gottes entgegenhalten und ihnen als Beirath und Tröster zur Seite stehen. Und damit er auf dem fremden Boden einen sichern Halt habe, so statte ihn seine Kirche mit einer Liturgie aus, die es ihm ins Bewußtsein rufe, daß er als Diener seiner Kirche und in ihrem Namen zu reden habe.

Freilich sind bis jetzt noch wenige Hoffnungen vorhanden, daß wir diese Regeneration baldig erwarten dürfen. Allen gesetzgeberischen Thaten pflegen jetzt lange vorher allerlei Anzeichen gleich Sturmvögeln vorherzugehen, — die Tagespresse schreibt davon, Kammeranträge treten hervor, erst vereinzelt, dann

von immer Mehreren unterstützt und führen zu allerlei Vorgefechten — in Betreff des Eides ist noch nichts von alledem bemerkbar gewesen, mit alleiniger Ausnahme, daß die erste Kammer in Darmstadt mit warmen Herzen und ernstem Sinne im vorigen Winter diese Nothstände berathen und Anträge deshalb an die Regierung gestellt hat. Ueberall sonst ist es noch still, und doch schreien die vielen unnützen und gefährlichen Eide, die da täglich in großer Anzahl in unserm deutschen Vaterlande geschworen werden, wie ein schweres Nationalleid zum Himmel, und verdienten wohl, daß sich die Herzen der Mächtigen darüber erbarmten!

Gegen die Sonntagsschändung, gegen die willkürliche Ehescheidung, gegen die Spielbanken hat sich weit und breit im Namen des Herrn ein Kampf erhoben, und der Kirchentag darf sich gestehen, daß er dieses Feuer durch sein einmüthiges Votum entzündet, oder doch mächtig geschürt hat. Gegen den Mißbrauch des Eides möchte ich den gleichen Kampf ausbrechen sehen, und darum möchte ich Sie, meine Herren, um ein lautes einmüthiges Zeugniß auch gegen unsere Eideszustände bitten. Ich beantrage daher, daß Sie sich zuerst an die Liebe aller evangelischen Christen wenden, und daher folgende Resolution annehmen:

1) Der Kirchentag erkennt an, daß der gegenwärtige Verfall des Eides allen evangelischen Christen die Pflicht auferlegt, kräftig dahin zu wirken, daß das Bewußtsein von dem Ernst und der Heiligkeit des Eides überall erwache und erstarke.

Sodann aber lassen Sie uns auch bittend dem Thron unserer Fürsten nahen, um deren starken Arm zur Hülfe in dem Kampfe gegen die Eidesnoth zu gewinnen, und daher beantrage ich ferner folgende Resolution:

2) Der Kirchentag beauftragt den engern Ausschuß, an die allerhöchsten und höchsten deutschen Regierungen eine Denkschrift über den Mißbrauch des gerichtlichen Eides zu richten, und darin zu bitten, daß behufs Beseitigung der überflüssigen oder dem Mißbrauche besonders ausgesetzten Eide eine Revision der betreffenden Gesetze vorgenommen und zugleich die Kirche zu einer regelmäßigen und geordneten Mitwirkung bei Erhebung von Eiden veranlaßt werde.

Ist in diesen Propositionen etwas, was Ihnen mißfällt, so mögen andere an deren Stelle treten, — aber ein einmüthiges Votum lassen Sie den Kirchentag auch gegen die Eidesnoth ablegen, und diesem Votum möge die That eines Jeden von uns in seinem Berufe nachfolgen; der HErr aber möge seinen Segen darauf legen!

f. Debatte.

Pastor Brose aus Reckershausen bei Göttingen beantragt, nach einigen einleitenden Worten, in die vom Referenten vorgeschlagenen Resolutionen aufzunehmen: es möge kein Eid ohne Zuziehung eines Predigers und in der Kirche geleistet werden.

Hofprediger Dr. Krummacher aus Potsdam. Im Vortrage des Referenten sind Dinge mitgetheilt worden, die mit Furcht erfüllen für die bürger-

liche Ordnung, Dinge, wie sie in solchem Maaße den Regierungen und Behörden schwerlich bekannt sein dürften. Ich beantrage daher, daß der Kirchentag beschließen wolle, der Vortrag möge zu einer Denkschrift für die Fürsten, Regierungen und Obrigkeiten unseres deutschen Vaterlandes umgearbeitet werden.

Dr. med. Poßner aus Berlin. Ich greife zurück in den Vortrag über die Seelsorge. Diese ist wichtig zur Entfaltung christlichen Lebens. Möchten doch auch die Geistlichen allezeit in ihrem Umgange mit den Laien darauf halten, daß Ja, ja und Nein, nein sei, dann sind jene Anträge nicht nöthig.

Pfarrer Ball aus Kreuznach. Ich unterstütze den Antrag von Dr. Krummacher. Aber besonders schwer ist mir auf die Seele gefallen, was von dem Referenten über die Zuschiebung des Eides gesagt worden. Das Vorhandensein dieser Sünde in solcher Größe und Ausdehnung unter unserm Volke habe ich gar nicht geahnt. Daher muß auch zum Volk in dieser Sache geredet werden. Eine Denkschrift bringt nicht in das Volk. Aber ein Sendschreiben würde es thun. Ich möchte vorschlagen, daß der Kirchentag an das gesammte deutsche Volk evangelischer Confession ein Sendschreiben erließe, worin das, was in der Denkschrift über den Eid und namentlich über das Zuschieben des Eides enthalten wäre, im Auszuge mitgetheilt würde. Ob dieses Sendschreiben als ein solches, oder als ein Tractat abzufassen sei, oder ob jeder Kirchentag eine Ansprache über diesen Gegenstand, gleichsam eine Art Hirtenbrief, erlassen solle, das möchte ich dem Ausschusse zur Erwägung anheimstellen.

Pastor Treviranus aus Bremen. Ich habe keine Kinder confirmirt, ohne ihnen vorzuhalten, wie Unrecht es sei, einem Andern einen Eid zuzuschieben. Bei uns giebt es keine andere Eidesformel als die alte: „So help mi Gott!"

Dr. Schulze aus Mecklenburg. Jedes Uebel muß in der Wurzel ausgerottet werden. Hier ist das Uebel die Lüge. Es ist Pflicht der Eltern, die Lüge aus den Kindern herauszubeten, Pflicht eines Jeden im gewöhnlichen Leben, gegen die Eide des gewöhnlichen Lebens, das Schwören, aufzutreten.

Pastor Mallet aus Bremen. Ich bin dankbar für jeden guten Rath, auch in dieser Sache. Allein die meisten Rathschläge fruchten wenig. Ein Jeder hat seine Art zu existiren, auch der Prediger in seinem Amte. Er muß nur oft vor seinem Herrn stehen, damit er von Dem erfahre, was er zu thun habe. Die allgemein verbreitete Gottlosigkeit, Gottes Namen mißbräuchlich zu nennen, hat auch einen Grund, woran wir oft gar nicht denken, nämlich das Gelübde. Jeder evangelische Christ hat ein Gelübde bei der Confirmation abgelegt, daran soll der Prediger ihn erinnern. Wer gegen dieses Gelübde gleichgültig geworden, wird es auch gegen den Eid. Daher mein Rath: die Pastoren sollen an diesen Eid erinnern, dann würde nicht mehr so viel geschworen, und wenn geschworen würde, wahrer geschworen.

Da hiermit die Debatte beendet ist und der Referent auf das Wort

verzichtet, erklärt der Vorsitzende, daß der engere Ausschuß, wie üblich, die Anträge von Dr. Krummacher und Pfarrer Ball in weitere Berathung nehmen werde; der Antrag von Pastor Brose sei in dem des Referenten enthalten.

Darnach werden die oben (S. 37) erwähnten beiden Resolutionen verlesen und von der Versammlung genehmigt.

Der Gesang: „Sonne der Gerechtigkeit, gehe auf zu unserer Zeit ꝛc." und ein Gebet vom General-Superintendent Wiesmann beschließen die heutigen Verhandlungen.

Zweiter Tag.

(Mittewochen den 15. September.)

Unter dem Vorsitz des Probst Dr. Nitzsch wird die Verhandlung mit dem Liede: „Herz und Herz vereint zusammen sucht in Gottes Herzen Ruh", und einem von General-Superintendent Dr. Hoffmann gesprochenem Gebet eingeleitet.

1. Verhandlung
über die Vereinigung der kirchlichen und bürgerlichen Gemeindeämter.

Referat vom Professor Dr. Herrmann aus Göttingen.

Wenn die Kirche unserer Tage ihre Leistungen mit ihren Aufgaben vergleicht, so wird sie das mehr mit einem Gefühl der Beschämung, als mit Freude über das Werk ihrer Hände thun müssen. Allerdings hat der evangelische Glaube an treuen Zeugen und ernsten Bekennern in und außerhalb des Lehramtes zugenommen; in der Wissenschaft sind die lange fast vergessenen Principien der Reformation wieder zu einer energischen und fruchtbaren Triebkraft geworden; evangelische Männer und Frauen haben manchen Beruf der suchenden Liebe mit Hingebung ergriffen. Allein wie erschreckend groß ist noch immer der Abstand zwischen Aufgabe und Leistung. Wohin wir blicken, ganze Gebiete unangebaut, oder durch Mangel an Zahl, an Einigkeit, an Zusammenhang, an Fähigkeiten der Arbeiter nur dürftigen Ertrag gewährend. Das Unchristenthum, dem nicht widersprochen, das Zerstreute, das nicht gesammelt, das Verlorene, das nicht gesucht wird, steigt mit dem Wachsthum der socialen Schäden in einer Progression, welche die Thätigkeit der Abhülfe von Tage zu Tage weiter überholt. Die Erndte ist groß, aber die Zahl, Weisheit und Treue der Arbeiter, über welche die Gemeinde Christi verfügen sollte, reicht nicht aus. Was Wunder, wenn unsere Gegner, den unverwerflichen Maaßstab der Früchte anlegend, der Kirche eine Mission absprechen, hinter deren Erfüllung sie so gar weit zurückbleibt, und wenn sie außerhalb des religiösen Gemeindelebens die Kräfte suchen, von wo aus die Bande der seufzenden Creatur sich lösen sollen.

Um solchen Beanstandungen ihrer Mission durch die beredte Sprache ihrer Thaten zu begegnen, wird die Kirche ihr Augenmerk auf die Hindernisse und Hemmungen richten müssen, welche ihr die Möglichkeit der Ausrichtung ihres Berufes verkümmern. Um das Werk ihrer Hände fördern zu können, muß sie doch selbst erst Hände, und zwar freie, zum Anfassen und Arbeiten regbare, haben; um als Glied des sittlichen Ganzen ihr Geschäft ausrichten, und nach ihrer Art und Bestimmung den übrigen Gliedern dienen zu können, muß sie überhaupt als Glied sich zu bewegen und zu functioniren im Stande sein; — nicht als damit schon die Sache selbst gethan und der richtige Inhalt der Arbeit ergriffen wäre, sondern damit ihr die Möglichkeit des Arbeitens nicht verkümmert sei.

Unter den Hemmnissen der angedeuteten Art ist in unsern Tagen die Verbindung der kirchlichen und bürgerlichen Gemeindeämter geltend gemacht worden. Indem diese besonders häufig in den durch größere Städte gebildeten Kirchenkreisen vorkommt, also gerade da, wo die gesteigerte Menge und Schwierigkeit der Aufgaben zu einer besondern Rüstigkeit und Intensität des kirchlichen Wirkens auffordert, ist es der Mühe werth, auf den Sinn und auf die Wirksamkeit jener Verbindung näher einzugehen. Die große und für das gesammte Vaterland hochbedeutsame Stadt, in deren Mitte der Kirchentag versammelt ist, bietet zu jener Verbindung einen der sprechendsten Belege. Ich hoffe zu ihrer richtigen Würdigung den Weg zu bahnen, wenn ich

I. den ursprünglichen Sinn der Verbindung kirchlicher Gemeindeämter bezeichne, sodann

II. die wesentliche Veränderung erörtere, welche mit dieser ursprünglichen Bedeutung durch die Veränderung ihrer historischen Grundlagen vorging und vorgehen mußte, und endlich

III. über den Sinn und Werth der Institution auf dem gegebenen Boden der Gegenwart ein Urtheil zu gewinnen suche.

I.

Die fragliche Verbindung, wenngleich schon im Mittelalter in größeren Städten nicht ganz unbekannt, ist doch erst in der Reformationszeit und unter Theilnahme und Gutheißung der Reformatoren mit Bewußtsein und Absicht festgestellt worden, zum sichern Zeichen, daß man in ihr damals kein Hemmniß, sondern vielmehr eine Förderung des religiösen Gemeindelebens erblickte. Wie war dies möglich?

Als es galt, die reformatorischen Ueberzeugungen über Lehre und Leben auch durch Einrichtungen und rechtliche Ordnungen zu befestigen, geschah dies nicht so, daß die an jenen Ueberzeugungen theilnehmenden Personen sich zu einer staatlich zugelassenen selbständigen Religionskörperschaft organisirt hätten. Vielmehr war es das von der Wahrheit der Reformation erfaßte christliche Volk, welches die Gemeinwesen, in die es gegliedert war, auf reformatorischen Fuß eingerichtet wissen wollte. Diese Gemeinwesen wollten und sollten sich zu christlichen Gemeinwesen nach evangelischem

Vorbilde erheben, das römische Kirchenwesen als unevangelisch ausscheiden, mit der reinen Lehre des Evangeliums sich identificiren und die entsprechenden Ordnungen des bürgerlichen und religiösen Gemeinlebens bei sich durchführen. Die handelnden Subjecte, durch welche die Reformation zu Stand und Wesen gelangte, waren hiernach, auf der Basis des geistlichen Verlangens der Völker, die politisch selbständigen Gemeinwesen, die Gebiete, die Städte, die Länder, die Kantone, in ihrer gegebenen Verfassung, insbesondere in der gegebenen Gestaltung des Unterschieds von Obrigkeit und Unterthanen.

Aus diesem Verhältniß ergab sich unausbleiblich auf dem Gebiete der deutschen Reformation ein characteristischer Unterschied in der Gestaltung der evangelischen Kirche in den fürstlichen Gebieten und in den Städten. Während in den fürstlichen Gebieten die Landesobrigkeit in engster Verbindung mit dem evangelischen Lehramte das kirchlich leitende und regierende Organ des Landes wurde, also wesentlich eine nur durch die Rechte der Landstände beschränkte Behörden-Regierung sich ergab, verhielt es sich anders in den Städten. Hier hatte eine durch viele Verfassungskämpfe hindurchgegangene politische Entwickelung die Gemeinde zur Theilnahme am gemeinen Wesen überhaupt berechtigt und erzogen, und so waren die handelnden Organe, durch welche sich hier das erstrebte evangelische Gemeinwesen bauen und bethätigen mußte, nicht bloß eine Obrigkeit und ein Lehramt, sondern vor allem auch eine Bürgerschaft, eine Gemeinde. Der Inhalt und Umfang ihrer Theilnahme am Kirchenwesen mußte zwar nach dem Maße ihrer verfassungsrechtlichen Theilnahme am Stadtregimente verschieden ausfallen, aber so groß war doch die letztere in den bedeutenderen Städten durchaus, daß nicht etwa der Rath eine dem landesherrlichen Kirchenregimente analoge selbständige Gewalt hätte behaupten, und die Gemeinde auf ein bloß ökonomisches Verwaltungsamt, den Diakonendienst, hätte beschränken können. Vielmehr war es eine Folge der schon befestigten gemeindlichen Theilnahme am Stadtregimente, daß die Organe der Gemeinde, oft unter dem Namen der Diakonen, doch einen weit über den bloßen Gotteskastendienst hinausgehenden Antheil an der kirchlichen Gesetzgebungs- und Organisationsgewalt, an der Berufung zu geistlichen Aemtern besaßen, und mit dem Rathe zusammen, hier und da selbst mit völligem Ausschluß des Predigtamts, das städtische Kirchenregiment führten. Erst durch die entsetzlichen Verwüstungen des dreißigjährigen Krieges sank die Selbständigkeit der meisten früher bedeutenden Landstädte soweit zusammen, daß sie der Regel der landesherrlichen Kirchenregierung unterworfen werden konnten; es verloren sich dann jene Eigenthümlichkeiten eines städtischen Kirchenregiments bis auf einige Reste, in denen noch immer der einheitliche kirchlich-bürgerliche Beruf der Stadtobrigkeit und Stadtgemeinde nachwirkt.

Was nun ferner die Organisation der Stadtgemeinden für den kirchlichen Bestandtheil ihres Rechts anlangt, so zeigen sich zwar auch darin individuelle Verschiedenheiten, aber doch insofern ein gemeinsamer Typus, als, wie im Rathe, so auch in den Organen der Gemeinde bürgerliche und kirchliche Vollmachten sich verknüpfen. Am engsten knüpft sich natürlich das Band da,

wo (wie in Hamburg in den Jahren 1528. 29) an die Durchführung der Reformation zugleich eine festere Gestaltung der bürgerschaftlichen Organe des Stadtregiments sich anschließt und das kirchliche Gemeindeamt, wie es die Reformation (an die Kirchgeschwornen des canonischen Rechts anknüpfend) ausbildete, zugleich zum Organ der bürgerschaftlichen Theilnahme an der Stadtregierung sich erweitert. Es ist bekannt, daß die in den lutherischen Stadtparochieen Hamburgs im Jahre 1527 gewählten je zwölf Gotteskastenverwalter (Diacone) mit den je vier und zwanzig ihnen beigeordneten Gemeindegliedern durch den Receß von 1529 zugleich die politische Vollmacht erhielten, „Alles was zur Eintracht und Wohlfahrt dieser guten Rede gereichen mag, mit und bei dem E. Rathe zu fördern und mit beständiger Manier zu handeln“. So gingen aus den kirchlichen Gemeindeämtern der städtischen Kirchspiele die nachherigen Collegien der Sechziger und Hundertundachtziger, und mit ihnen die Grundlagen der bürgerschaftlichen Verfassung Hamburgs hervor.

Gehen wir nach dieser Mittheilung einiger historischer Züge auf den Gedanken zurück, auf dem sie beruhen. Es ist in der That unverkennbar der Gedanke eines einheitlichen evangelischen Gemeinwesens, welches auf der Grundlage des reinen Wortes und Sacraments die Gesammtheit der Zwecke geistlicher und irdischer Wohlfahrt, die Güter des innern und äußern Friedens pflegt, und zwar so, daß die handelnden Organe dieser Pflege, abgesehen vom Predigtamt, diejenigen obrigkeitlichen und gemeindlichen Körperschaften sind, welche es in der geschichtlichen Entwickelung des Gemeinwesens zu einer regierenden oder mitregierenden Stellung gebracht haben. Religiöses und politisches Gemeinwesen fallen hiernach zusammen; der Staat ist zugleich eine Bekenntnißgemeinschaft; das Kirchspiel, die Gemeinde sind zugleich kirchen- und staatsrechtliche Wesen und Begriffe; nur für die Kirchgenossen ist auch in der bürgerlichen Gemeinde Raum, und die Gemeindeglieder, welche in die zugleich kirchlichen und bürgerlichen Gemeindeämter berufen werden, sollen nach der religiösen wie nach der politischen Seite des Gemeinwesens an Einsicht und Gemeinsinn hervorragen. Man kann die in dieser Art von Verfassung selbstverständlichen religiösen Anforderungen an die Gemeindeorgane kaum eindringlicher aussprechen, als in der Hamburger Kirchenordnung von 1529 für die mit dem nachherigen bürgerschaftlichen Collegium der Sechziger identischen Diaconen geschieht. Diese Anforderungen schließen sich ausdrücklich an die Richtschnur an, welche der Apostel Paulus 1. Tim. 3, 8 mit folgenden Worten für die Diaconen aufgestellt hat: Desselbigen gleichen die Diener sollen ehrbar sein, nicht zweizünzig, nicht Weinsäufer, nicht unehrliche Handthierung treiben; die das Geheimniß des Glaubens in reinem Gewissen haben. Und dieselbigen lasse man zuvor versuchen — (wahrscheinlich die Grundlage des Subdiaconendienstes) — darnach lasse man sie dienen, wenn sie unsträflich sind . . . . . Die Diener laß einen jeglichen sein Eines Weibes Mann, die ihren Kindern wohl vorstehen und ihren eigenen Häusern. Welche aber wohl dienen, die erwerben

ihnen selbst eine gute Stufe und eine große Freudigkeit des Glaubens in Christo Jesu.

II.

Es wird nicht an Solchen fehlen, die mit großem Wohlgefallen auf das Princip des evangelischen Gemeinwesens blicken, welches der geschilderten Verbindungen kirchlicher und bürgerlicher Gemeindeämter zu Grunde liegt. Sie werden nichts mehr wünschen, als daß es gelingen möchte, die daraus hervorgegangenen Einrichtungen als wenn auch unvollkommenen Ausdruck einer erhabenen Idee zu conserviren, und sie nur von den Trübungen zu entledigen, die sie im Laufe der Geschichte erlitten haben. Aber solche Wünsche sind vergeblich: im besten Falle anticipiren sie einen Zustand, der uns vielleicht am Ende der Dinge vorbehalten ist, und jedenfalls verkennen sie, daß es eine in ethischer Gesetzmäßigkeit begründete Entwickelung ist, welche zuerst den Staat genöthigt hat, jenes Princip aufzugeben. Dies allein aber genügt schon, um es auch kirchlich unhaltbar zu machen. Denn die evangelische Kirche hat keine Verfassungsideale, für die sie im Gegensatze und trotz des berechtigten Entwickelungsganges der Staaten und Völker Anerkennung begehrte.

Ein Bedenken gegen jenes Princip, erwächst schon daraus, daß in ihm, trotz seiner historischen Verbindung mit der Reformation, doch offenbar ein unüberwundener Rest mittelalterlicher katholischer Vorstellungen nachwirkt. Wenn die katholische Kirche sich für das allein wahre, allein legitime Kirchenthum erklärt, und im Staat als pflichtig behauptet, nur diesem zur Stätte zu dienen, so stimmt der Staat des Mittelalters dieser Verpflichtung vollkommen zu, und schließt demgemäß andere Gestalten des christlichen Lebens von sich aus und verfolgt sie. Ebenso wird nun auch bei dem Princip des evangelischen Gemeinwesens die nothwendige Identität von Staat und Kirche festgehalten: nur die Objecte der staatlichen Schutz- und Verfolgungspflicht wechseln, da man in einem andern Kirchenthum die Kennzeichen des gottgewollten, der Absicht Christi entsprechenden, findet. Mit diesem Wechsel beginnt aber sofort die reale, geschichtliche Kritik des zu Grunde liegenden Princips. So lange nämlich nur eine Kirche vorhanden ist, ist es doch wenigstens nicht der Staat und die politische Obrigkeit, welche über religiöse Wahrheit entscheiden und den Preis der Schutzwürdigkeit anstheilen. Sobald aber mehrere Kirchenthümer sich um die Uebereinstimmung mit der göttlichen Intention streiten, und der Staat an der Nothwendigkeit sich mit einem zu identificiren, festhält, so wird es nothwendig der Staat, die politische Macht, welche das Urtheil über religiöse Wahrheit in die Hand nimmt. Auf diese Weise trägt das Princip des confessionell einheitlichen, evangelischen wie katholischen, Gemeinwesens, alle jene unevangelischen Folgen des staatlichen Bekenntnißzwanges und Kirchemachens in sich, welche einen so dunkeln Punkt in der Geschichte der letzten Jahrhunderte bilden. Freilich war bei der ersten Durchführung der Reformation die entscheidende Macht nicht sowohl der Staat, wenn wir darunter einen vom Volke unterschiedenen Organismus regierender Anstalten denken, sondern vielmehr das von der Wahrheit der refor-

matorischen Gedanken ergriffene christliche Volk selbst. Dieses zog seinen Staat, seine Obrigkeit in den Dienst der höheren Wahrheit. Und so mochte fürs erste noch der innere Zusammenhang verborgen bleiben, in welchem der Begriff des evangelischen Gemeinwesens mit der katholischen Auffassung des Verhältnisses von Staat und Kirche steht: es konnte scheinen, als ob ein durchaus freies Zusammentreffen die religiös einhaltige Gemeinde und die politische Volksgemeine zum evangelischen Gemeinwesen vereinige. Aber dieser Schein mußte schwinden. Wer konnte von einem durchaus freien Zusammentreffen der religiös bekennenden und der politischen Volksgemeinschaft noch sprechen, wenn der Einmüthigkeit der Reformationszeit eine kirchlich-politische Rechtsordnung sich substituirte, welcher der Bethätigung abweichender religiöser Ueberzeugungen den Weg verlegte, und einen confessionellen Staat auch ohne reelle und freie Bekenntnißgemeinschaft seiner Glieder feststellte und festhielt. Das evangelische Gemeinwesen mußte so zur thatsächlichen Unwahrheit, zu einem Bau auf fingirter Grundlage werden, dessen Festhaltung sich wohl historisch erklären, aber niemals nach evangelischen Principien vertheidigen, und auf reiferen Stufen der politischen Entwickelung durchführen läßt.

Was nämlich einmal die evangelische Kirche anlangt, so kann sie ohne Untreue gegen ihre Principien eine politische Stellung weder verlangen, noch auch nur billigen, durch welche der Staat sich dergestalt mit ihr verknüpft, daß er die Nichttheilnahme an ihr als Grund bürgerlicher Rechtsverkümmerungen behandelt. Sie will ihre beharrliche Bedeutung für das religiöse Volksleben nur als die freie Frucht ihres Wirkens, nicht als Folge einer, die religiöse Selbstbestimmung der Personen bedrängenden staatlichen Anordnung besitzen. Sie mag nicht, wenn dieser Ausdruck erlaubt ist, gleich einer Schmarotzerpflanze auf und von dem Stamme des Staates leben, sondern will ihre Wurzeln in den Boden der erlösungsbedürftigen, und bei ihr die Stillung und Befriedigung ihrer heiligsten Anliegen suchenden Menschheit senken. Allerdings sieht sie es nur als einen Act der Gerechtigkeit an, wenn der Staat, in dessen Volke sie beharrlich jenes Bedürfniß erweckt und befriedigt, sie als eine im höchsten geistigen Interesse dieses Volks geachtete Institution behandelt. Allein den Grund dieser Behandlung, die effective Bedeutung der evangelischen Kirche für das concrete Volk, diesen will sie ganz selbst durch ihr religiöses Wirken liefern, und der inneren politisch unverfälschten Zustimmung des christlichen Volkes verdanken. Deshalb muß die evangelische Kirche vom Staate nicht blos Toleranz Andersgläubiger verlangen, sondern sie muß auch eine Verknüpfung der bürgerlichen und ihrer kirchlichen Sphäre verwerfen, bei welcher eine volle Theilnahme an der ersteren nicht ohne Zugehörigkeit zu der letzteren möglich wäre. Sie muß daher das erst besprochene Princip des evangelischen Gemeinwesens jedenfalls von dem Augenblicke an mißbilligen, wo es aufhört eine, auf dem freien Zusammentreffen des bürgerlichen und kirchlichen Volks beruhende Wahrheit zu sein.

Zu demselben Resultate sieht sich aber auch der Staat, und vor allem der deutsche Staat, von seinem Standpunkte aus gedrungen. Ist der Staat, wenigstens der christliche, nicht selbst die Religionsgemeinschaft, sondern

kommt es ihm nur zu, seine, die Grundlagen alles sittlichen Lebens behindernde Macht auch auf das geschichtlich gegebene religiöse Element des sittlichen Volksdaseins zu erstrecken, so wird er früher oder später auch zu der Einsicht gelangen, daß das Princip des evangelischen kirchlich-politischen Gemeinwesens sich nicht halten läßt. Denn jenes gegebene religiöse Element ist eben keine unwandelbar gegebene Natur seines Volkes, sondern Geschichte, und unterliegt einer Entwickelung, deren Ausgang und ursprüngliche Bildungsstätte immer die religiöse Persönlichkeit ist und bleibt, und welche unbedrängt durch directen oder indirecten staatlichen Bekenntnißzwang ganz nach dem eignen Gesetze der religiösen Sphäre verlaufen muß. Das ist aber nur in demselben Maaße möglich, in welchem der Staat anerkennt, daß er keine Bestandtheile seines politischen Volkes deshalb von sich ausschließen, oder in ihren bürgerlichen Rechten verkümmern darf, weil sie dem mitbekennenden Volke einer bestimmenden Confession nicht angehören. Diese Ueberzeugung mußte sich nirgends mächtiger als in Deutschland aufdrängen. Denn das ist doch ein nicht wegzuleugnendes Ergebniß unserer Geschichte, daß unser Volk ein confessionell gespaltenes ist, und daß es wohl oder übel ungeachtet seiner confessionellen Getrenntheit die Einheit seines politischen Volksthums behaupten muß. Der Anerkennung solcher characteristischen Züge des Ganzen kann sich der Theil nicht auf die Dauer entziehen. Es hieße gegen eine der unverkennbarsten geschichtlichen Begebenheiten angehn, wenn ein deutsches politisches Gemeinwesen sich bleibend auf der Basis der confessionellen Ausschließlichkeit festhalten will. Die Natur der Sache zeigt sich mächtiger als die politische Berechnung und der confessionelle Eifer. Wenn man es daher auch in früheren Zeiten versuchte, den verschiedenen Kirchen unüberschreitbare territoriale Gränzen anzuweisen, so hätte man, um diese dauernd aufrecht zu erhalten, vor Allem auch das gesammte nationale Cultur- und Verkehrsleben in denselben Gränzen abschließen müssen. War dies nicht möglich, so mußten sich auch früher oder später in dem confessionell abgeschlossenen Gebiete, dennoch Bevölkerungsbestandtheile anderer Confession ansammeln, die der Staat nicht auf die Dauer abweisen konnte. Erst mochte man die Austreibung wagen: später duldet man sie wie Fremde ohne Bürgerrecht, bis der Staat sie endlich als vollberechtigte Glieder anerkennt, aber eben damit auch dem Standpunkte des confessionellen, evangelischen oder katholischen, Gemeinwesens entsagt. Zu dieser Entsagung kam es in Hamburg, als der Beschluß vom 20. October 1814 die Reformirten und Katholiken den Lutheranern bürgerlich gleichstellte, und derselbe Grundsatz wurde für ganz Deutschland durch Art. 16. der Deutschen Bundesacte geltendes Recht. Seitdem giebt es in Deutschland wenigstens de jure keine katholischen oder evangelischen Staaten mehr.

Von der Anerkennung eines so großen allgemeinen Satzes liegt nun freilich die Verwirklichung in allen seinen Consequenzen oft weit ab. Zu dieser Verwirklichung genügt es insbesondere nicht, auch den Genossen der bisher unberechtigten Confessionen die Vollbürgerschaft zu geben, sie für wählbar in die Regierungsbehörden zu erklären u. dergl.; sondern es bedarf dazu der viel

schwierigeren Handanlegung an die organischen bürgerlich-kirchlichen Institutionen, welche auf der Voraussetzung des confessionell ungemischten Gemeinwesens beruhen. Läßt man diese fortbestehen, ungeachtet ihre Basis betheiligt ist, so haben sie auf der geänderten Grundlage einen ganz andern Sinn, der sich denn auch nothwendig ihrer Handhabung mittheilt, und bewirkt, daß die äußerlich selbige Einrichtung doch einen völlig anderen rechtlichen Gedanken ausdrückt. Die Organisation, welche nach ihrer ursprünglichen Intention zur Darstellung und praktischen Verwirklichung des Einflusses dienen sollte, welchen man der bestimmten Confession und Kirche für das bürgerliche Gemeinleben beimaaß, verliert natürlich sofort diesen Sinn, wenn sie auf der Grundlage der bürgerlichen Gleichberechtigung verschiedener Confessionen fortbesteht. Durch die Loslösung von der früher allein berechtigten Confession und Kirche sind die von Altersher identischen kirchlich-staatlichen Organe in Wahrheit zu rein politischen Organen geworden, deren kirchenrechtlicher Fortbestand jener ehemaligen Staatskirche die eigene Selbstbestimmung entzieht, und sie zum Objecte eines fremden Willens erklärt. So schlägt also die einer bestimmten Kirche zugesprochene exclusive Berechtigung und Theilnahme am politischen Regiment durch den gesetzmäßigen Fortschritt bürgerlicher und religiöser Freiheit unausbleiblich in ihr Gegentheil um. Was den Einfluß dieser Kirche auch über das religiöse Gebiet hinaus ausdehnen und sicherstellen sollte, dient schließlich dazu, um ihr in ihrer eigensten religiösen Sphäre die Selbstbethätigung zu verkümmern.

III.

Man wird vielleicht den theoretischen Mangel, das logisch Widersprechende einer kirchlich-bürgerlichen Einheitsverfassung auf dem Boden des nichtconfessionellen Staates einräumen: allein doch findet man vielleicht die practischen Uebelstände nicht groß genug, um sich dadurch zu einem tieferen Einschnitt in die altgewohnten Institute bestimmen zu lassen. Durch einige leise Modificationen glaubt man auf palliativem Wege den dringendsten Uebelständen abhelfen zu können.

Das einfachste Mittel, um die Institute jener Einheitsverfassung zu bewahren, ohne geradezu die Leitung der Kirche von ihrer religiösen Basis abzulösen, scheint darin zu bestehen, daß man in den ererbten bürgerlich-kirchlichen Aemterm und repräsentativen Körpern das zweifache Gebiet ihres Berufes schärfer unterscheidet, und den Subjecten der amtlichen und körperschaftlichen Rechte nur dann die Theilnahme an dem kirchlichen Theile ihres Berufes gestattet, wenn sie auch persönlich der Kirche angehören, die nun einmal historisch ihre leitenden und handelnden Organe mit dem Staate gemein hat. Es kommt also dann zu einer Bestimmung, wie etwa die Hamburgische v. J. 1814, daß die Angehörigen anderer christlicher Confessionen als der lutherischen zwar im Allgemeinen staatsbürgerlich gleichgestellt sein sollen, aber doch mit der Schranke, daß sie sich als Mitglieder des Raths oder einer Verwaltungsdeputation oder als Theilnehmer an den Versammlungen erbgesessener Bürgerschaft in Religionsangelegenheiten der lutherischen Kirche ihres Votums

begeben müssen. Daneben kann das alte Zusammenfallen der kirchlichen und bürgerlichen Localkreise, der Kirchspiele und der Unterabtheilungen der Stadt- und Staatsgemeine festgehalten bleiben. Ja es mögen vielleicht sogar gewisse bürgerschaftliche Gemeindeämter mit den nur den Confessionsangehörigen zugänglichen kirchlichen Gemeindediensten äußerlich verknüpft bleiben: was freilich mit Art. 16. der Bundesacte kaum vereinbar ist, und ein Stück Ruine des ehemaligen confessionellen Staates stehen läßt. Immer wird man aber als den Grundgedanken der Einrichtung bezeichnen müssen, daß die Kirche zwar durch die Gliedmaaßen der politischen Verfassung geleitet und vertreten wird, jedoch durch solche, welche persönlich nicht blos der politischen, sondern auch der kirchlichen, der mitbekennenden, Gemeinde angehören.

Es ist nicht zu verkennen, daß dieser Gedanke nicht blos insofern eine gewisse Wahrheit hat, als er den Charakter der Kirche als glaubenbekennender Gemeinschaft festhält, sondern daß er auch eine Fähigkeit der Fortbildung besitzt, welche, immer weiter verfolgt, einem wirklichen Besitze eigenartiger kirchlicher Organe recht nahe führen mag. So ist es z. B. offenbar ein großer Unterschied, ob man nur die politische Körperschaft selbst in ihren evangelischen Gliedern kirchlich handeln läßt, oder ob man etwa diese Glieder zu einem besonderen evangelischen Corpus förmlich aussondert, und dieses in einer ihm eigenthümlichen Verfassung constituirt und werden läßt, welche für die Ausbildung kirchlicher Gesichtspunkte einen Haltpunkt darbietet. Bemerkenswerthe Vorbilder geben in dieser Beziehung mehrere reformirte Schweizercantone, in welchen überhaupt der Zusammenhang kirchlicher und bürgerlicher Verfassung mit dem in den deutschen Großstädten lutherischen Bekenntnisses die meiste Aehnlichkeit darbietet. Doch ist hier um so weniger darauf einzugehen, je mehr dieser Weg der Fortbildung bisher in Deutschland eingeschlagen ist.

Bleibt man nun aber dabei stehen, durch die Verfassungsorgane des nichtconfessionellen bürgerlichen Gemeinwesens auch die evangelische Gemeinde regieren zu lassen, und nur dafür zu sorgen, daß diese Kirchengenossen seien; so ist damit in der That nur eine logische Verkehrtheit vermieden, das ethisch-praktische Bedürfniß aber bleibt offen verletzt. Weit entfernt, daß ein solches Palliativ die praktischen Uebelstände des Fortbestandes der bürgerlich-kirchlichen Einheitsverfassung vermied, beschränkt es sich im Gegentheil nur auf die Hebung eines augenfälligen theoretischen Widerspruchs, ohne sich um die praktischen Folgen weiter zu kümmern. Dies ist noch näher darzulegen.

Eine jede besondere Gemeinschaft wirkt gesund und schafft Frucht dadurch, daß ihre mit dem Principe und Zwecke der Gemeinschaft durch persönliche Hingebung und Einsicht besonders vertrauten Mitglieder zu handelnden Organen der Gemeinschaft werden. In allen größeren Lebenskreisen, besonders denjenigen, in welche die Menschen schon durch die Familiencontinuität, nicht erst durch einen persönlichen Act der Wahl hineingeführt werden, giebt es einen Unterschied von vorzugsweis activen und vorzugsweis receptiven Genossen, ja von lebendigen und todten Gliedern. Es gilt eben diese activen und lebendigen Mitglieder auch zu vertretenden und leitenden Organen der Gemeinschaft zu gewinnen. Nur wer die Gemeinschaft selbst und den Zweck,

dem sie dient, für gleichgültig, für überflüssig hielte, könnte die ihr hingegebene, mit lebendigem Interesse ihr zugewandte Stellung ihrer vertretenden und leitenden Glieder für gleichgültig erklären. Dies gilt von allen Arten von Gemeinschaften, mit verstärktem Gewichte aber von denjenigen, die nicht ein blos äußerliches Werk treiben, für welches der vom Gefühl übernommener Pflicht angetriebene Verstand und Wille schon Förderliches leisten mag, sondern welche eine mit dem Zwecke in lebendiger persönlicher Einheit stehende Gesinnung und Liebe verlangen. Es gilt insbesondere vom Staate wie von der Kirche. Sollen also fähige Glieder als Organe für das Handeln einer Gemeinschaft gewonnen werden, so ist es ein Selbstverstand, daß ihre Auswahl erfolge mit Rücksicht auf die lebendige active Beziehung, in der sie eben als Glieder dieser Gemeinschaft zu den Zwecken derselben stehen. Dies geschieht aber da nicht, sondern vielmehr das Gegentheil, wo die Einrichtung getroffen ist, daß mit der Anvertrauung der Tüchtigkeit und deshalb mit der Berufung Jemandes zur Vertretung oder Leitung einer andern Gemeinschaft, z. B. der bürgerlichen Gemeinde, von selbst schon die Berufung zur gleichen Stellung in der kirchlichen Gemeinschaft eintritt. Sind überhaupt diese Gemeinschaften verschiedene und eigenartige, fallen daher auch die von ihren Zwecken verlangten persönlichen Tüchtigkeiten nicht nothwendig zusammen, und erweisen sich zu politischen Geschäften sehr geeignete Männer nicht immer auch als solche, denen auch Hingebung und Verständniß für die kirchlichen Aufgaben zukommt; so ist es eine nicht abzuweisende praktische Forderung, daß man einer jeden Gemeinschaft ihre eigenartigen handelnden Organe gewähren muß. Unterläßt man dies, so entzieht man der einen oder andern Gemeinschaft die Bedingungen ihrer Selbstbethätigung: — gewiß ein großer praktischer Nachtheil, der natürlich da, wo wesentlich politische Aemter und Vertretungsorgane auch den Kirchenzwecken vorstehen, wesentlich die Kirche treffen muß. Daß jene Aemter ursprünglich vielleicht kirchliche gewesen sind, an welche sich dann auch politische Vollmachten anschlossen, ändert hieran nichts, wenn nur im wirklichen Zusammenhange der Gegenwart ihre politische Bedeutung zur Hauptsache, zum wahlentscheidenden Gesichtspunkte geworden ist. Das frühere Verhältniß ist dann aber nur eine historische Reminiscenz, keine praktische Realität.

Man wird hiergegen vielleicht einwenden, daß die erhobenen Bedenken weniger auf einen objectiven Mangel der Institution selbst hinauslaufen, als auf eine Beanstandung des guten pflichttreuen Willens der Personen, welcher durch keine Institution der Welt entbehrlich gemacht werden könne. Denn verlange eben die Verfassung das Bestehen bürgerlich-kirchlicher Aemter und Vertretungen, so sei es nicht blos die Pflicht der Berufenen, sich nach beiden Seiten gleich eifrig, treu und hingebend zu erweisen, sondern auch die Pflicht der Berufenden, der Wahlkörper, die allerdings verschiedene, aber doch möglicher Weise in denselben Personen verbundenen Tüchtigkeiten zu beiden Seiten gleichmäßig bei der Berufung ins Auge zu fassen. Thäten sie diese ihre Schuldigkeit nicht, so kämen natürlich bürgerlich oder kirchlich oder auch bürgerlich-kirchlich verkehrte Berufungen heraus. Das lasse sich eben nicht ändern, und sei nicht wesentlich verschieden von den in der Persönlichkeit

der Berufenden begründeten Fehlgriffen, welche auch bei politischen Wahlen für ausschließlich politische Aemter, und bei kirchlichen Wahlen für ausschließlich kirchliche Aemter vorkommen könnten, und thatsächlich auch oft genug vorkommen.

Allein der Werth dieser Einwendung schwindet, wenn man sich erinnert, daß nicht durch Mängel der Personen, sondern Kraft des objectiven Zusammenhanges der Sache, bei der Verbindung eines accessorischen, beiläufigen Berufes mit einem hauptsächlichen, die Eigenschaften und Tüchtigkeiten für den hauptsächlichen Beruf in den Vordergrund treten müssen. Für eine Behörde oder Körperschaft aber, welche ursprünglich schon oder in Folge ihres geschichtlichen Entwickelungsganges als eine hauptsächlich bürgerliche, politisch erscheint, ist der ihr mitübertragene kirchliche Beruf unvermeidlich ein accessorischer, beiläufiger, derselbe mag an sich und absolut betrachtet noch so sehr zu einem principalen angethan sein. Es ist daher ganz in der Ordnung, wenn bei der Auswahl von Personen zu einem bürgerlichen Collegium den Eigenschaften des bürgerlichen Gemeinsinns, der politischen Einsicht, des Vermögens u. s. w. ein vorzugsweiser und wahlentscheidender Werth beigelegt, und die Rücksicht auf den nur beiläufigen kirchlichen Beruf, der doch andere Eigenschaften verlangt, zurückgestellt wird. Es ist das kein Mangel an persönlicher Pflichttreue der Wählenden, sondern ein richtiges Eingehen derselben auf den objectiven, gegebenen Zusammenhang der Verfassung.

Und dies führt schließlich noch zu einem zweiten Punkte, welchen jene Einwendung übersieht; und das ist die bildende Macht, die so zu sagen erzieherische Wirksamkeit, die in jeder Verfassung liegt. Wenn auch einerseits keine Verfassung die rechte Gesinnung, Einsicht, Pflichttreue den handelnden Personen zu ersetzen, und automatisch zu einem richtigen Handeln zu bestimmen vermag: so gehen doch andrerseits von jeder Verfassung die mächtigsten Einflüsse auf die Vorstellungen und Willensbestimmungen der Personen aus. Aus der Verfassung spricht fortwährend mit einer durch ihre geschichtliche Dauer verstärkten Kraft eine Lehre von der Bedeutung, dem Werthe, den Aufgaben der verfaßten Gemeinschaft. Die Verfassung ist so die Bildnerin des öffentlichen Geistes der Gemeinschaft mehr noch als sie eine Frucht desselben ist. Wie kann man daher erwarten, daß die Personen, welche von der Verfassung dahin unterwiesen werden, die kirchlichen Zwecke als eine Zugabe, ein Nebenstück der bürgerlichen und politischen zu betrachten, dennoch und trotzdem ihrem Handeln auf dem Boden dieser Verfassung eine andere Würdigung der kirchlichen Güter zu Grunde legen werden. —

So glaube ich denn nicht ohne Grund zu behaupten, daß die Verbindung der kirchlichen und bürgerlichen Gemeindeämter ein auf die Dauer unhaltbares Verfassungsprincip ist. Beruhend auf der längst geschwundenen historischen Basis des confessionell ausschließenden Staates hat sie dazu geführt, daß, nachdem die früher wahrhaft und ehrlich kirchlich-bürgerlichen Aemter zu wesentlich bürgerlichen geworden sind, die Kirche die Gliedmaßen ihres Handelns verloren hat. So lange diese ihr nicht wiedergewährt worden sind, befindet

sie sich in einem Zustande der Gebundenheit und der Lähmung, welcher ihr die Ausrichtung ihres Berufes zur Unmöglichkeit macht. Mit dieser Unmöglichkeit ist aber die Kirche nicht allein geschädigt, sondern ebenso auch der Staat, denn in der großen Oekonomie der sittlichen Welt ist Alles auf Alles bezogen und berechnet; man kann nicht ein wesentliches Glied verschrumpfen lassen, ohne auch den andern Bedingungen ihres gesunden Wachsthums und Gedeihens zu entziehen.

Referent trägt hiernach folgende Resolutionen vor:

1) Mit der Anerkennung der Kirchengemeinde ist auch ihr Recht und ihre Pflicht zu den Thätigkeiten und Functionen anerkannt, durch welche sie ihre eigenthümliche Aufgabe ausrichtet.

2) Zu diesen Thätigkeiten bedarf es kirchlicher Gemeindeämter, welche dann versagt sind, wenn die bürgerlichen Gemeindeämter zugleich die kirchlichen sind.

2. Debatte.

Pastor Mönckeberg aus Hamburg. Ich ergreife das Wort nur deßhalb nach dem gediegenem Vortrage des Herrn Referenten, weil von vielen Seiten der Wunsch an mich gerichtet wurde, ich möchte als Hamburger einige Worte hinzufügen. Hamburg ist meine Vaterstadt, und mit seiner Geschichte, namentlich mit der seiner Kirche, habe ich mich mit Vorliebe beschäftigt. Darum spreche ich zunächst meinen Dank aus gegen den Referenten, der über diese Geschichte ein Licht verbreitet hat, wie ich es noch nirgends gefunden habe. Es sind oft Aufforderungen an mich ergangen, eine Geschichte der Hamburgischen Kirche zu schreiben, aber ich habe sie stets zurückgewiesen, weil es keine traurigere Geschichte giebt, als diese. Sie ist ein stetes Zeugniß davon, wie seit der Reformation die Kirche vom Staat unterdrückt worden. Man hat kein Verständniß gehabt für das Verhältniß beider. Die Geistlichkeit wollte herrschen und der Staat wollte herrschen. Mir erschien stets das Jahr 1549 als der Glanzpunkt unserer Kirchengeschichte; damals stand die Geistlichkeit auf dem Höhepunkt ihrer Macht. Der ganze Streit über das Interim ist ausgegangen von Hamburg. Unser damaliger Superintendent erhob zuerst das Schwert zum Kampfe und so mächtig, daß zuletzt der Kaiser nachgab. Er hatte verboten, etwas wider das Interim drucken zu lassen; die Geistlichkeit ließ das Bekenntniß in Druck ausgehen, dem Kaiser erklärte Hamburg den Krieg, und wenn nicht der treue Gott der Stadt beigestanden, was wäre aus Hamburg geworden! Nun aber machte der Senat seine Macht geltend; er unterdrückte die Geistlichkeit: kein Superintendent sollte wiedergewählt werden; zwar erhielten wir hernach noch vier, aber seit 1593 ist keiner wieder ernannt worden. Sobald nun das kirchliche Bewußtsein sich regte, nannte man es Priesterherrschaft. Jetzt freilich haben wir Friede — — weil die Kirche schläft. Das einzelne Zeugniß kann aber nicht einmal zur Geltung kommen. Denn in dem jetzigen Verhältniß liegt es, daß die kirchlichen Collegien wie bürgerliche behandelt werden, wo Majorität der Stimmen gilt und die Majorität gegen das Evangelium ent-

scheiden kann. Deßhalb hat es mich innig gefreut, daß ein Nichttheologe hier also unter uns geredet: wir müssen rein kirchliche Collegien haben, welche keine bürgerliche sind. Dann haben wir Lebenskraft. Bis dahin fügen wir uns, zeugen und bezeugen: wir wollen nicht herrschen, aber die Kirche soll laut und frei bekennen dürfen, daß Christus ist der Sohn Gottes. Nichts anderes als das Bekenntniß des Evangeliums wollen wir, das aber frei. Darum wünschen wir, daß die Kirche in Hamburg frei werden möge.

Director Dr Sander aus Wittenberg. Zuerst will ich meine Freude aussprechen über den Blick in die urevangelischen Zustände, welcher uns eröffnet worden. Wir haben gehört, daß das Volk damals nicht als atomistische Masse, sondern als gegliedertes Ganze Antheil nahm an den kirchlichen Angelegenheiten. Diese Mitbetheiligung des ganzen Volkes am Bekenntniß und Regiment der Kirche ist auch durchaus nicht unlutherisch, wie jetzt Etliche meinen; es ist dies in Hamburg so gut der Fall gewesen, wie in Genf; und wenn jenes ebenso vom großen Weltverkehr abgelegen gewesen wäre, wie dieses, so würde auch dort wohl die Kirche nicht so sehr vom Staate unterdrückt worden sein. Nun aber kam der Verfall. Die freien Städte Magdeburg, Bremen, Hamburg u. s. w. haben am besten widerstanden; alle anderen sind niedergeschlagen worden durch List und Gewalt. Nun die Verhältnisse einmal so sind, liegt allerdings eine Ungehörigkeit in der Vereinigung der bürgerlichen und kirchlichen Aemter. Es ist aber doch zu weit gegangen, wenn man den doch auch reformatorischen Grundgedanken nicht zu seinem Rechte kommen läßt, daß die Könige Pfleger und die Königinnen Säugammen der Kirche sein sollen. Eine heilsame Erneuerung dieses Gedankens in Zuständen, wie sie sich in Genf zwei Jahrhunderte lang erhalten haben, ist möglich und wünschenswerth. Wenn wir jenes Begehren nach der Trennung beider Aemter jetzt so ohne Restriction aussprechen, so möchte ich daran erinnern, daß jetzt anderswo Männer tagen, welche ihrem Kirchenregimente wohl keine solche Rathschläge geben werden. Laßt uns vielmehr aussprechen, daß es das größte Glück sei, und daß wir wünschen, wieder christliche Fürsten und christliche Magistrate zu haben. Dies ist mein pium desiderium.

Dr. Mallet aus Bremen. Wir wissen Alle, wie viel bereits über das Verhältniß von Staat und Kirche geredet und geschrieben worden ist; und vieles davon haben wir nun so eben an uns vorüberziehen sehen. In der Praxis dagegen hat dies nicht weit geführt, denn auf beiden Seiten, auf denen man kämpft, ist nicht bloß Geist, sondern auch Fleisch, und wo Fleisch ist, da ist Hoffart und Herrschsucht. Der Staat will herrschen, ihm ist die größte Gewalt zugefallen. Ich bin überzeugt, die Klagen der Kirche über Unterdrückung von Seiten des Staates sind in den allermeisten Fällen wirklich begründet. Aber auch die Vorsicht des Staates gegen die Kirche ist vollständig berechtigt. Hierarchie ist die schlimmste Herrschaft, sie ist Sünde. Gegen diese beiden Verkehrtheiten giebt es aber ein Mittel. Das Verhältniß von Staat und Kirche ist ein eheliches; dies müssen wir erhalten und können an eine Scheidung nicht denken, bis der HErr vom Himmel sie selbst macht.

In der Ehe nun ist der Mann zum Haupt und zum Herrn gesetzt, die Frau zur Gehülfin und zur Magd. Wenn dieses Verhältniß dort in Despotie, hier in Magdsinn ausartet, so taugt es nichts, aber wenn die Frau herrscht, so taugt es auch nichts. Je mehr eine Frau dient, desto größer wird ihr Einfluß im Hause sein. So ist es auch mit der Kirche. Dem Staat ist das Schwert gegeben, aber der Kirche hat unser lieber HErr Jesus die Herrschaft verboten, und zu dienen geboten, zu dienen im weltüberwindenden Glauben. Wenn sie das thut, dann wird sie einen unwiderstehlichen Einfluß gewinnen, und Staat und Kirche werden zusammen eine rechte göttliche Hausordnung bilden. Wir aber müssen alsdann nicht bloß Diener der Kirche sein, sondern Diener unseres HErrn Jesus. Nur dann werden auch wir den rechten, uns gebührenden Einfluß haben.

Dr. von Bethmann-Hollweg. Ich spreche dem Herrn Referenten meinen innigsten Dank aus; seine Grundgedanken sind mir aus der Seele gesprochen. Als ein Hauptverdienst erkenne ich es aber insonderheit an, daß das Referat sich in den dem Thema vom Engeren Ausschuß gestellten Grenzen gehalten hat. Die zu Grunde liegende Wahrheit ist allerdings die Anerkennung der Kirchengemeinde, d. h. die in den Bekenntnissen liegende Anerkennung der Gemeinde Christi, und dies führt auf das Verhältniß von Staat und Kirche im Allgemeinen; aber die uns gestellte Frage ist eine beschränktere. Ich spreche nur noch den Wunsch aus, daß die anderen Herren Redner sich in gleicher Weise beschränken mögen.

Dr. Baumgarten aus Rostock. Ich stimme gegen die vorgeschlagenen Resolutionen, eben weil ich mit dem Vortrage des Herrn Referenten ganz und gar übereinstimme. Aber ich wünsche auch, daß der Dank der Versammlung ein thatsächlicher werde, und ein Jeglicher zur Erfüllung der Aufgabe an seinem Theile mitwirke, zu welcher wir alle berufen sind. Zwischen den Gedanken des Vortrages, die so tief sind und so weit, und zwischen den Resolutionen scheint eine Kluft zu liegen, welche jetzt nicht überwunden werden kann. Es ist mit Recht gesagt, daß die Zusammenordnung der kirchlichen und bürgerlichen Aemter in der Reformationszeit als ein Segen von der Kirche betrachtet wurde, und was als ein Segen seine Geschichte begonnen hat, das weist sich nun als eine Störung, als eine Hemmung aus. Es ist dieselbe Kirche, welche jenes geordnet hat, und nun davor zurückschreckt: das sollte uns doch bedenklich machen. Dies Bedenken kann nur gehoben werden durch die heilige Schrift. Wir fragen dieselbe gewöhnlich nur in Bezug auf die Lehre, aber wir müssen es auch in Bezug auf die Dinge des Lebens. Die Antwort der Schrift auf diese Frage zu erheben, ist noch erst unsere Aufgabe. Luther hat die Entscheidung über die Seligkeit der einzelnen Seele unter dem gewaltigsten Ringen seiner Seele aus der Schrift entnommen. Wir müssen in gleichem Sinne verfahren. Was jene Zeit erhoben hat, ist nur ein Theil der Schrifterkenntniß — die Erkenntniß des Apostels Paulus. Aber man darf keinen auch der anderen zurückstellen. Namentlich müssen wir auch das prophetische Wort fragen. Das aber ist eine Gesammtarbeit der ganzen Kirche, und wir haben nicht

darauf zu warten, daß einmal wieder ein Einzelner kommt, der für seine ganze Zeit die Arbeit verrichtet; somit hat jeder einzelne von uns Allen mit einzugreifen. Und darum möchte ich die Resolutionen modificiren, und eine andere vorschlagen, welche ein Jeglicher bei sich im Stillen abzumachen hat, daß nämlich Jeder bei sich beschließe, diese Aufgabe niemals mehr aus den Augen zu verlieren, und nun beginne mit bestimmter Rücksicht hierauf in der Schrift zu forschen. Daraus wird ein großer Segen hervorgehen.

General-Superintendent Dr. Hoffmann aus Berlin. Ich stimme den vom Referenten gestellten Resolutionen bei, so wie auch dem so eben ausgesprochenen, nach innen gerichteten Amendement des Dr. Baumgarten. Meine Absicht ist nur, ein kleines Wort des Trostes zu sprechen, da diese Dinge doch auf die Zukunft hinausgehen. Ich selbst bin mit verschiedenen Verfassungen in amtlicher Beziehung gestanden. In der Schweiz z. B. habe ich es zehn Jahre lang mit angesehen, wie der erstorbene geistliche Sinn sich wieder belebte und wie unter der dortigen Verfassung treue und ernste Amtsträger unendlich viel haben wirken können. Als ich dort einst dem neu erwählten Bürgermeister die evangelische Missionsanstalt in seinem obrigkeitlichen Schutz empfahl, gab er mir zur Antwort: den kann ich Ihnen nicht versprechen noch leisten; ich weiß vielmehr, daß wir des Schutzes bedürfen, den die Gebete der Gläubigen und der sich an Ihre Anstalt anknüpfende christliche Sinn uns gewähren. Solche Erfahrungen, wie diese, habe ich auch in den auf ganz entgegengesetzte Weise organisirten Kirchen gemacht; und das diene zum Trost für die Zeit, welche bis zur naturgemäßen Gestaltung dieser Verhältnisse noch verfließen wird.

Da sich keine weiteren Redner gemeldet haben, resumirt der Vorsitzende die Verhandlung mit folgenden Worten:

Ich kann nicht finden, daß die Aeußerungen der Redner in irgend erheblichen Widerspruch mit den Resolutionen des Referenten getreten seien, da sie vielmehr eine ergänzende oder verwahrende Richtung haben. Der eine Redner hat daran erinnert, es sei wohl der Idee und der ethischen Aufgabe nach nicht unmöglich, daß jene Vereinigung der kirchlichen und bürgerlichen Functionen einmal wiederkehre, ohne den Gemeinden zum Schaden zu gereichen. Und in der That giebt es Angelegenheiten, bei deren Pflege eine nähere Gemeinschaft beiden Seiten besonders wünschenswerth bleiben kann, z. B. Volksschule, Eherecht u. s. w. Aber schwerlich geht die Meinung dahin, daß deshalb die Vereinigung der Gemeinde-Aemter, welche in Frage steht, für normal zu achten sei. Ein anderer Redner hat uns auf die Geduld verwiesen und zunächst zu einem rechtlichen und willigen Verhalten in Hinsicht des noch Bestehenden ermahnt. Einer Warnung vor Hierarchie bedarf es wohl kaum, so lange wir uns auf wahrhaft protestantischem Grunde befinden. Es hat immer innerhalb des Protestantismus eine Hierarchie nur da Wurzel fassen können, wo er mit alttestamentlichen Anschauungen versetzt wurde. Doch ist das jetzt nicht zu besorgen. Unmöglich kann die Meinung des Redners dahin gehen, daß das Herrschen und Beherrschtwerden am meisten von der Kirche abgehalten werde, wenn der kirchliche Dienst oder das kirchliche Amt mit der Eigenthümlichkeit des bürgerlichen verwickelt bleibe. Das kirchliche Amt im evangelischen

Sinne giebt als solches keinen Reiz noch Anlaß zum Herrschen. Denn das Kirchenamt ist jedenfalls ein Dienst. Dr. Baumgarten eignet sich die Resolutionen des Referenten entschieden an, erklärt sich jedoch gegen die heutige Annahme derselben, wenn ich recht verstanden habe deshalb, weil eine solche Ablösung des kirchlichen Gemeindeamtes vom bürgerlichen auf dem Grunde heiliger Schrift geschehen müsse, dieser Grund aber dennoch halb verläugnet werde, sobald man ihn nur für die Kategorie der Gemeindeämter in Geltung bringe. Ich muß gestehen, daß ich nicht begreife, wie eine direct maßgebende Antwort auf dergleichen Fragen aus der Schrift könnte gewonnen werden, und kann daher nicht vorschlagen, darüber noch weitere Verhandlungen anzuknüpfen. Der Kirchentag wird in dem Falle sein, nur der materiellen Billigung der Resolutionen, welche Dr. Baumgarten ausgesprochen hat, praktische Bedeutung zu geben. —

Die beiden oben (S. 50) erwähnten Resolutionen werden verlesen und von der Versammlung mit bedeutender Majorität angenommen. Die von einer Seite her verlangte Gegenprobe, welche, nach nochmaliger Verlesung der Resolutionen durch den Referenten, vorgenommen wird, ergiebt eine entschiedene Minorität.

Nachdem ein Gesangvers gesungen, folgt

3. die Verhandlung

über die Stellung des Christen zum zeitlichen Gut.

Referat von Consistorial-Rath Carus aus Posen.

Verehrte Brüder in dem Herrn! Unter den Begriff des zeitlichen Gutes gehört genau genommen die ganze Mannigfaltigkeit des irdischen Besitzes, jedwede Habe und Gabe körperlicher oder geistiger Natur, auch Ehrenstellung, Macht und Einfluß, ja sogar die Gnadengaben des heiligen Geistes haben eine dem Zeitlichen zugewandte Seite. Im Hinblick auf das herrschende Geldgötzenthum unserer Zeit haben wir es aber hier hauptsächlich mit dem Hab und Gut in engerm Sinne zu thun. Freilich auch in dieser Beschränkung gefaßt, scheint sich für unser Thema noch ein Gebiet von allzuweitem Umfange zu eröffnen; denn während es das unmittelbarste Privatinteresse jedes Einzelnen berührt, zieht es zugleich die tiefsten allgemeinen Nothstände unserer Zeit in sein Bereich, und greift nicht allein in die meisten Gegenstände der innern Mission ein, Sonntagsheiligung, Wohnungen für die niederen Classen, Enthaltsamkeit, Armenpflege, sondern auch in die wichtigsten und schwierigsten socialpolitischen und national-ökonomischen Probleme, an denen die Gegenwart arbeitet: Association, Innungen und Zünfte, Freizügigkeit, Güterparcellirung, Aufrichtung von Fideicommissen, Fragen aus der Finanzwirthschaft u. dergl. m.

Wie sich von selbst versteht, kann nun die Absicht nicht sein, in erschöpfende Erörterung dieser einzelnen Fragen einzugehen, oder wohl gar die Formeln zu ihrer Lösung, gleichsam Recepte zur Heilung der einzelnen socialen Schäden geschwind hinzustellen. Vielmehr kommt es uns darauf an, den letzten Quellen der Nothstände unserer Zeit nachzugehen, und die Gesinnung und

die Grundsätze zu bezeichnen, ohne welche man bei allen Lösungs- und Heilungsversuchen sich doch nur vergeblich zerarbeitet in der Menge seiner Wege. Denn woher stammt doch unsere Armuths- und Reichthums-Noth? Ist sie etwa, wie Manche wähnen, die unzertrennliche Begleiterin der fortgeschrittenen Industrie und Cultur? Müßten wir die neueren Erfindungen und die durch sie gewonnene Vervollkommnung der Communications- und Arbeitsmittel darüber anklagen? Mit nichten. An und für sich haben wir uns über diese Dinge zu freuen als über Gaben Gottes und Bethätigungen der königlichen Herrschaft, womit der Mensch sich die Kräfte der Natur dienstbar macht. Es hängt vom Gebrauch der Gaben ab, ob sie Segen oder Fluch bringen. Das Elend unserer Zeit liegt nicht in Dampfmaschinen und Telegraphen, sondern im Abfall der Herzen vom lebendigen Gott, in der Emancipation des Fleisches vom Geiste. Dieselbe Sinnesrichtung, welche die Artikel des christlichen Glaubens, einen nach dem andern aufgelös't hat, indem sie damit anfing, statt des dreieinigen Gottes einen deistischen Götzen auf den Thron zu setzen, bis sie zuletzt zu dem crassesten Unglauben oder vielmehr Aberglauben, von dem auch kaum die Heiden zu sagen wissen, fortschritt, zu dem Aberglauben, wonach nur noch vom Vorhandensein des Stoffes, der Materie, aber eines geistigen Princips nicht mehr die Rede ist, wonach der Mensch nur noch als Thierwesen in Betracht kommt, und das Denken bloß als Gehirnsecretion gilt, die Nahrungsmittel somit an die Stelle der Gnadenmittel treten und die Küche an die Stelle der Kirche: — dieselbe Sinnesrichtung, sage ich, hat auch die Gebote Gottes, eins nach dem andern, aufgelös't, und dadurch die Segensordnungen auf den verschiedenen Lebensgebieten verstört. Einer Zeit, die mit Volkssouveränität und contrat social das vierte Gebot untergraben hat, die Autorität der Obrigkeit von Gottes Gnaden, die ferner mit 14 landrechtlichen Ehescheidungsgründen das sechste Gebot angetastet und die Ehe aus einer über den Subjecten stehenden Ordnung Gottes in ein beliebig wieder zu lösendes Contracts-Verhältniß verwandelt hat: kein Wunder, daß solcher Zeit auch der Begriff des Eigenthums als einer Ordnung Gottes abhanden gekommen ist. Dieser Selbstsucht gegenüber, welche das zeitliche Gut lediglich als Mittel des sinnlichen Lebensgenusses ansieht, hat der Communist mit seinem „Eigenthum ist Raub“ vollkommen Recht, nur daß es, wie das Weissagen des Caiphas, im andern Sinne zu verstehen ist, als Proudhon selber meint. Womit aber Einer sündigt, damit wird er gestraft. Was hat der Egoismus des Privateigenthums zuwege gebracht, indem er die, die allgemeinen Interessen schützenden organischen Gliederungen und Verbände lockerte und vernichtete, und so in die Sitte und Gesetzgebung eindrang, was hat er zuwege gebracht? Einzel-Reichthum und Massen-Armuth, eine Legion Eigenthumsloser, die wie eine drohende Gewitterwolke fortwährend über unseren gesellschaftlichen Zuständen schwebt, eine Kluft zwischen den besitzenden und besitzlosen Classen, gegraben von Gier, Neid und Haß auf der einen, von egoistischer Abschließung auf der andern Seite, eine Kluft, die, wenn überhaupt noch, nur durch die ernstlichsten Opfer wird auszufüllen sein.

In solchen Zeitumständen ist es ja wohl dringend vonnöthen, die Wahr-

heit, daß das Eigenthum ein Lehn, daß der Mensch ein Haushalter Gottes sei, von neuem auf den Leuchter zu stecken. Will's Gott, so wird die nachfolgende Besprechung über diesen, jeden Christen ohne Unterschied so nahe berührenden Gegenstand eine reichhaltige und gesegnete sein. Den Vortrag, mit welchem ich die Ehre habe, Ihre Besprechung einzuleiten, gedenke ich so einzurichten, daß ich zuerst mit wenigen Strichen die göttliche Heils-Oekonomie des Alten und Neuen Bundes andeute, sofern in derselben zugleich, wie nicht zweifelhaft ist, die allein richtigen Principien der irdischen Oekonomie wurzeln, und zwar für alle Maaßstäbe vom größten bis zum kleinsten, von der National-Oekonomie bis zum Haushalt des kleinsten Eigenthümers. Sodann aber gedenke ich, in Anwendung des göttlichen Wortes auf die gegenwärtigen Zeitverhältnisse, noch insbesondere drei Sätze über den Gebrauch des zeitlichen Gutes in möglichster Kürze zu besprechen.

Gott ist der Ober-Eigenthümer der Welt. Aber den Menschen, nach seinem Bilde geschaffen, hat er zu seinem Statthalter auf Erden eingesetzt, damit er in Ausübung der Herrschaft über die niedern Geschöpfe und durch Bilden und Bebauen der Erde sie und sich selbst in einen höhern Zustand der Verklärung erheben sollte. Als aber der treulose Haushalter in Gottes Eigenthumsrecht freventlich eingriff, ging er, dem Rechte nach, seiner Würde verlustig, Nacktheit und Darben wurde sein Loos, nach Leib und Seele verfiel er dem Gesetz des Todes, und mit ihm zugleich die gemißbrauchte irdische Creatur, die ja nur gleichsam die erweiterte Leiblichkeit des Menschen bildet. Doch um Christi willen ward der gefallene Haushalter wieder zu Gnaden angenommen, und es flochten sich darum in die verhängte Strafordnung, in den Fluch des Ackers und der Arbeit im Schweiß des Angesichts, zugleich auch Heil und neuer Segen ein.

Diese Lehrsätze der Schrift gelten für den Menschen als Einzelpersönlichkeit in seinem Verhältniß zu Gott. Aber da wir in organischen Gliederungen, in Familien-, und Volksgemeinschaft leben, so muß hiedurch auch die Stellung zum zeitlichen Gut sich noch näher modificiren. Im Volk Israel hat nun Gott der Herr seine Ordnungen zur Weissagung und Zucht auf Christum mittels besonderer Offenbarung in Form strenger Satzungen und Gebote aufgestellt. Im mosaischen Gesetz finden wir eine Fülle göttlicher Gedanken auch über diesen Gegenstand. Um nur Einiges anzudeuten, so erscheint hier, geschützt durch den Zaun des siebenten Gebotes, 1. das Eigenthum als ein klares göttliches Recht, neben den anderen Instituten des Eides, des Sabbaths, der Ehe, eine der Grundquadern, auf denen der Bau aller menschlichen Gesellschaft ruhet. Was 2. die geschichtliche Grundlage dieses Rechts anlangt, so wird die unter den Juristen viel ventilirte Frage, ob das Eigenthum auf ursprünglicher Occupation basire, auf dem Boden der heiligen Geschichte thatsächlich entschieden. Israel erhält das Land durch gottgeordnete Besitznahme. Ebenso beruht 3. die Vertheilung des Besitzes auf unmittelbar göttlicher Anordnung, indem der Herr vermöge des Looses den einzelnen Familien ihr Erbe und Eigenthum assignirt. Besonders eindringlich

aber wird 4. die Natur des Eigenthums als eines Lehns, dessen eigentlicher Besitzer der Herr ist, durch eine Reihe von Instituten zum Bewußtsein gebracht, als: Abgabe der Zehnten zur Versorgung der besonderen Diener und Schützlinge des Herrn, der Priester, der Armen und Fremdlinge, Darbringung der Opfer, die Speisegesetze, die Sabbathsfeier, die Jahressabbathe und Jubeljahre. Weiter ist hiemit auch zugleich schon der rechte Gebrauch angedeutet. Das zeitliche Gut hat nicht einen Werth in sich selbst, sondern nur als Mittel, Gott zu dienen. Die höchste Weihe seines Besitzes lag für den Israeliten in der Anschauung, daß sein Eigenthum Substrat und Pfand seiner Zugehörigkeit zum Volke Gottes sei. Bemerkenswerth ist auch, daß das Gebot der Arbeit, als des gottgeordneten Mittels zur Vermehrung der Habe, mit dem Sabbathsgebot in engste Verbindung gesetzt ist. „Sechs Tage sollst Du arbeiten, aber der siebente ist der Sabbath des Herrn ꝛc." Das Ruhen in Gott ist Zweck, ist Segensquelle der Arbeit, ist Höhe des Lebensgenusses. Sabbathsschändung ruft den ursprünglichen Fluch wieder wach. Endlich aber wird im mosaischen Gesetz auf Ausgleichung und Unterschiede, die der Wechsel des Lebens nothwendig mit sich führt, Bedacht genommen; dies geschieht durch das Sabbathjahr mit dem Brachliegenlassen der Aecker, mit der Abstandnahme von Einforderung der Schulden und Freilassung der Sclaven, und noch vollständiger durch das Jubeljahr, in welchem sogar die ursprünglichen Besitzverhältnisse unter den einzelnen Ständen wieder festgestellt wurden. Dem Egoismus des Privat-Eigenthums werden hiedurch vielfach Schranken gesetzt. Es sollte sich kein sclavisches Abhängigkeits-Verhältniß der Armen von den Reichen bilden, es sollte kein Bettler-, kein Proletarierstand aufkommen. Dagegen wird Mildthätigkeit gegen die Armen eingeschärft, deren es ja allezeit giebt. Für den Fall der Lässigkeit aber im Darbringen der vorgeschriebenen Gaben und Opfer wird der Bann angedroht. Verkehrt sich das Eigenthum durch den selbstsüchtigen Gebrauch aus einem Lehn Gottes zum Raub, so nimmt der Herr sich das Geraubte. Da sollen (nach Jesaias) die Elemente verfaulen, daß zehn Acker Weinbergs nur einen Eimer und ein Malter Samens nur einen Scheffel geben soll.

Christus ist gekommen, das Gesetz zu erfüllen, auch in diesem Stück. Erfüllt hat er es zunächst als Prophet durch vertiefte geistliche Auslegung des Gesetzes, durch seine gewaltige Predigt über das Schätzesammeln, über das rechte Verhältniß von Arbeit und Lohn im Reiche Gottes, über das Freundemachen mit dem ungerechten Mammon. Gewaltig ist diese Predigt insbesondere, weil sein Wort zugleich That und Leben ist. Er ist der Einzige, an dem der Spruch: „Eigenthum ist Raub", zu Schanden wird, Er, von dem ausdrücklich geschrieben steht, daß er den Besitz der Gottgleichheit, das ἴσα εἶναι τῷ θεῷ nicht für einen Raub hielt, nicht zu selbstsüchtigem Zweck gebrauchte, Er, der als Fürst und Erbherr der Völker nicht hatte, wo er sein Haupt hinlegte, der in sein Eigenthum kommend, es ertrug, daß die Seinen ihn nicht aufnahmen, sondern daß sie ihn nackt und bloß von der Erde ausstießen. Erfüllt aber hat er das Gesetz auch als Priester: sein Opferleiden ist mittlerisch und sühnend. Mit seinem Hungern und Dürsten, mit sei-

ner Armuth und Blöße hat er unsere Habsucht und Verschwendung, Prachtliebe und Weltsinn gebüßt: und daß wir überhaupt mit heilem Gewissen irdisches Gut besitzen und genießen dürfen, es ist allein der Erwerb seines Verdienstes, die Frucht seines Schweißes und Blutes, das nicht allein an Judas Silberlingen klebt, sondern auch noch an jedem Groschen, der in unsern Beutel fließt. Wie hoch steigert sich somit in den Augen des Christen der Werth des zeitlichen Gutes, freilich nach andrem Calcül, als die Welt rechnet. Erfüllt hat Christus das Gesetz endlich als König, als das gottmenschliche Haupt seiner Gemeinde, der er den heiligen Geist sendet, und deren Glieder er mit Weisheit und Opfermuth begabt, um treue Haushalter Gottes zu werden. Denn freilich die alttestamentlichen Formen, die kirchlichen sowohl als die social-politischen, mußten zerbrechen, aber die ewigen göttlichen Gedanken, die in dem Sabbath- und Jubeljahre und anderen Instituten niedergelegt waren, sollen sich zu allen Zeiten ihre, den veränderten Umständen entsprechende Formen bilden, und der heilige Geist lehrt uns diese Formen finden, wenn wir uns von ihm in alle Wahrheit leiten lassen. Dieser Geist erzeugte jene apostolische Gemeinde in Jerusalem, als das Israel rechter Art, in dessen Mitte kein Bettler erfunden ward, jenen Communismus wundersamer Gattung, bei dem das Eigenthum als Rechts-Institut fortbestand, und der nicht aus der Gier der Unbemittelten zu nehmen, sondern aus dem Drang der Bemittelten zu geben, hervorging. Aus diesem Geiste flossen die reichen Liebessteuern und Collecten, von denen wir in den apostolischen Briefen lesen, stammt der Ernst, womit Paulus vor dem Zuweitgreifen und Vervortheilen im Handel warnt, womit er zur Wiedererstattung des Entwendeten, zum stillen Arbeiten, zum genügsamen Sinn ermahnt, stammt die großartige Selbstverleugnung, in der der apostolische Teppichweber mit eigenem Beispiel vorangeht, stammt endlich die freudige Hoffnung, mit welcher Petrus auf das ewige Erbtheil, das unverwelkliche und unbefleckte, (ἀμίαντος) ausschaut, im stillen Gegensatz zu dem vom Miasma der Sünde befleckten, den Keim der Vergänglichkeit in sich tragenden irdischen Besitz. Die Geschichte dieser Gesetzeserfüllung ist eine güldene Kette, die sich durch die Jahrhunderte hin schlingt bis auf diesen Tag, und die sich fortsetzen wird bis an's Ende der Welt. Soll doch jedes Christenleben einen neuen Ring dieser Kette hinzufügen! Um nun aber die Stellung des Christen mit besonderer Rücksicht auf die gegenwärtige Zeit näher anzudeuten, erlauben Sie mir, als Folgerungen aus dem bisher Erörterten noch einige Sätze über den Erwerb und Besitz, sowie über den Gebrauch des zeitlichen Gutes zu besprechen.

Es sind zunächst drei Sätze über den Erwerb und Besitz. Der erste handelt von dem guten göttlichen Recht des Eigenthums, der zweite von den Eingriffen in dies Recht, und der dritte von der Pflicht der Wiedererstattung des unrechtmäßig Erworbenen.

1. Da das Institut des Eigenthums und der nothwendigen Ungleichheit desselben auf göttlicher Ordnung beruht und die wesentliche Bedingung für den Bestand des Organismus der Gesellschaft bildet: so folgt hieraus einer-

seits, daß der Christ nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht hat, sich Eigenthum zu erwerben: andererseits aber, daß er sich an dem ihm nach göttlicher Fügung beschiedenen Theil muß genügen lassen.

Ich muß hier mit zwei Worten auf den modernen Communismus eingehen. Es ist derselbe in allen seinen mannigfachen wunderlichen Gestaltungen von Baboeuf bis auf Proudhon nichts Anderes, als ein Ausläufer des revolutionären Freiheits- und Gleichheits-Princips. Alles Elend unserer Zeit rührt nach seiner Meinung daher, daß die Revolution nicht bis zu ihrer letzten Consequenz, bis zur Geltendmachung der Gleichheit auch auf socialem Gebiete, bis zur absoluten Aufhebung des Eigenthums fortgeschritten sei. Allen Individuen ohne Unterschied komme der Anspruch auf gleichen Lebensgenuß zu. Es gehört nur ein geringes Maaß von gesundem Menschenverstand oder von gutem Willen, ihn zu gebrauchen, dazu, um zu begreifen, daß nicht bloß jener Anspruch, sondern auch nur das Verlangen nach gleichem Lebensgenusse auf einer baren Fiction beruhe, daß die practische Verwirklichung dieses Systems ein Ding der Unmöglichkeit sei, oder wenn sie möglich wäre, geradezu dem entgegengesetzten Ziele, zur absolutesten Despotie Aller über jeden Einzelnen und zur Vernichtung der Persönlichkeit führen müßte. Der Wahnwitz dieser fürchterlichen Gleichmacherei wird durch jene fabelhafte Einrichtung einer nordamerikanischen Stadt hinreichend charakterisirt, wonach man den besseren Köpfen eine schlechtere, den schlechteren eine bessere Erziehung geben soll, damit sie gleich bleiben, wie sie gleich geboren seien.

Hiebei ist es nun zur Beurtheilung des modernen Communismus wichtig und interessant, einen vergleichenden Blick auf den in der vorchristlichen Welt bei Plato vorkommenden zu werfen. Beide gehen von polarisch entgegengesetzten Enden aus. Der heutige Communismus hat das Gelüsten des Subjectes nach unbeschränkter Befriedigung seiner Triebe zum Ausgangspunkt, der des Plato dagegen die selbstverleugnende Liebe. Jener erkennt eine Ordnung über dem Subject nicht an, Gesetz ist nur, was das Subject selbst dazu macht. Bei Plato fließt es aus tiefem Respect vor den Ordnungen des höheren Organismus, nämlich des Staates, wenn dem Subject in seinen individuellen Neigungen, selbst in der Wahl des Gatten und des Berufs, jedes Recht abgesprochen wird. Es findet sich hier noch ein Rest von Gottesgedanken aus der ursprünglichen Offenbarung. Bei allen inneren Widersprüchen enthält der platonische Idealstaat einen sittlichen Kern und tiefe Ahnungen, womit er prophetisch über sich selbst hinausweis't auf eine civitas dei, in welcher Beides zumal vorhanden ist, objective Ordnung und individuelle Befriedigung, wie sich dies annäherungsweise in Jerusalem verwirklicht hat. Plato steht mit dem Gesicht nach Christo hin, der moderne Communismus wendet ihm den Rücken. Er ist der positive Abfall vom lebendigen Gott. Sünde und Erlösung, Ertödtung des alten Menschen und Wiedergeburt aus dem Geiste, für alle diese Dinge empfindet er nichts als Hohn. Das Messiasreich kommt, wenn die Million Köpfe gefallen ist. Hierin liegt die Bedeutung des modernen Communismus. Sie liegt nicht in der Energie seiner

wissenschaftlichen Argumente, sondern in der Energie des Hasses gegen jede aristokratische Höhe und Bevorzugung, des Hasses gegen Gott selbst, wie sie sich in jenem Liede Luft macht: Fluch sei dem Gott, dem blinden, dem tauben, zu dem wir vergeblich gebetet im Glauben, Wir haben gehofft, wir haben geharrt, Er hat uns gefoppt, er hat uns genarrt. Die Glut dieses Hasses, verschweigen wir uns nicht, brennt in den Gemüthern still, aber mächtig fort, wenn ihm auch zur Zeit die Hände geknebelt sind.

Mißverständlicher Weise hat man auch vom Standpunkt der Offenbarung das göttliche Recht des Eigenbesitzes bestritten, unter Berufung auf die Stellen in der Bergpredigt: Will Jemand mit dir rechten und dir den Rock nehmen, dem laß auch den Mantel u. s. w. Diese Sprüche, deren strengem Sinn nichts abzudingen ist, beziehen sich auf die geistliche Stellung, welche der Christ Gott und dem Bruder gegenüber in Bezug auf das irdische Rechtsverhältniß einzunehmen hat. Gott gegenüber ist der sündige Mensch absolut rechtlos, gerade so, wie bei Plato das Individuum, nur daß der heidnische Philosoph den lebendigen Gott und sein Reich nicht kennt, und an dessen Stelle den omnipotenten Staat setzt. Wird durch Gott, sei es unmittelbar oder mittelbar durch Menschen, Leid und Beraubung über uns verhängt, so gilt es Stillesein, Dulden und Sichfertighalten, immer mehr zu leiden. Der Christ soll sich dadurch nicht aus dem Gleichgewicht werfen, seine Liebe sich nicht schwächen, sondern vielmehr stärken lassen. Aber eine andere Frage ist, ob nicht gerade die Liebespflicht oftmals fordert, daß der Christ sein Recht, d. h. das Recht der göttlichen Ordnung gegen muthwillige Störung desselben mit den ihm zustehenden Mitteln aufrecht zu erhalten habe, — eine Frage, die entschieden mit Ja zu beantworten ist.

Das Recht des Eigenthums ist unbestreitbar: aber es hat zur Kehrseite die Pflicht der Genügsamkeit mit dem beschiedenen Theil, eine Pflicht, deren Uebung dann freilich oft genug die sauerste Selbstüberwindung kostet, namentlich in unserer materialistischen Zeit, die geneigt ist, den Werth des Menschen lediglich nach den Thalern seines Einkommens zu taxiren, und die die industrielle Arbeit nach ganz anderem Maßstabe verwerthet, als geistige oder geistliche, wissenschaftliche oder künstlerische Thätigkeit, ausgenommen etwa die Künste der Kehle und der Füße, die das Auge und Ohr des sinnlichen Genußmenschen unmittelbar entzücken. Wenn eine Fußkünstlerin an einem einzigen Abend mehr, als ein treuer Diener in Kirche und Schule, der mit seinen Thränen sein Arbeitsfeld begießt, kaum in einem ganzen Jahre vereinnahmt, — bei solchen Wahrnehmungen setzt wohl die communistische Schlange ihren Zahn in manches Gemüth ein, um es mit Neid, Bitterkeit und Murren zu vergiften. Aber jede Versuchung der Art schlägt der Christ nieder mit dem Worte Gottes: „Ich bin Dein Schild und Dein großer Lohn!" und: „Wer verläßt Häuser oder Aecker um meinetwillen, der wird es hundertfältig wiedernehmen", und mit dem Psalmruf: „Herr, wenn ich nur Dich habe, so frage ich nicht nach Himmel und Erde! Du erfreust mein Herz, obgleich jene viel Wein und Korn haben." — Die Pflichtmäßigkeit, sich Eigenthum zu erwerben, führt uns zum zweiten Satz.

2) **Bei Erwerbung von Eigenthum ist jeder Eingriff in fremdes Eigenthumsrecht göttlich verboten: insbesondere also Geiz und Gewinnsucht, sowie alle unehrlichen Erwerbsmittel und Handthierungen, Hazardspiele, Lotterien, Wucher, unredlicher Geschäftsbetrieb, betrügliche Papierspeculationen.**

Habgier und Gewinnsucht, verehrte Brüder, sind nicht allein Stricke und Versuchungen, die zum Diebstahl führen, sondern sind selbst schon Diebstahl, indem der Mensch seine Seele, das theuer erkaufte Eigenthum Gottes, dem rechtmäßigen Herrn entzieht und sie dem Mammonsgötzen, dem Fürsten dieser Welt, verkauft. Je mehr der Damm der Gottesfurcht in einem christlichen Volke durchbrochen ist, desto mehr wird sich dann auch freilich das Gewissen abstumpfen müssen gegen die beispielsweise so eben genannten unehrlichen Erwerbsmittel.

Was die Hazardspiele anlangt, so erinnern wir uns aus dem Vortrage vom Frankfurter Kirchentage, daß bereits im Jahre 1844 die hohe Bundesversammlung sich damit beschäftigt hat, dem concessionirten Scandal ein Ende zu machen. Seitdem haben auch bereits die sechs größten Staaten Deutschlands den Bann von sich gethan. Noch bestehen aber in 7 deutschen Staaten 12 Banken, zu denen noch vor Kurzem Concessionirungen gegeben sind. Noch bestehen unangefochten die Lotterien, obwohl sie doch im Princip von den Hazardspielen nicht verschieden sind und sich zu jenen nur etwa verhalten, wie ein geringeres chronisches Uebel zu einem acuten. Hoffen wir, daß dieser offenbare Schlag in's Angesicht des Wortes! „Im Schweiß deines Angesichts sollst du dein Brot essen" bald aufhöre. Ueber den Wucher klagt Luther zu seinen Zeiten: „Es ist in kurzer Zeit dahin gebracht durch den Wucher und Geiz, daß wer vor etlichen Jahren sich mit hundert Gülden hat ernähren können, der kann sich jetzt nicht mit 200 Gülden erhalten. Cato sagt: die kleinen Diebe legt man gefangen und in eisernen Ketten und Banden, den großen aber hängt man goldene Ketten um den Hals. Man vergleicht einen Wucherer mit einem Wurm, der in einer Nuß sitzt und Alles darin zernagt. Also verschlingt ein Wucherer mit seltsamen und heimlichen Fündlein das Vermögen Vieler. Dies Laster ist sehr gemein bei den Jüden, doch siehe! ob jetzt die Christen nicht ärger sind, denn die Jüden." Wie sehr kann auch unsere Zeit in diesen Worten Luthers sich spiegeln! Zu bemerken ist hierbei jedoch, daß die Entnahme eines billigen Zinses dem Geist der Schrift nicht widerspricht. Ein zinsfreies Darlehn unter heutigen Verhältnissen würde dem Almosen gleichkommen, dessen Annahme in vielen Fällen schon der Ehre des Leihenden zuwider wäre.

Ebenso wenig verwirft das Evangelium die durch die neueren Entwickelungen der commerciellen und industriellen Verhältnisse entstandenen Einrichtungen und Verkehrsmittel, Börse, Banken, Aktien, Concurrenz und Betrieb mit großem Capital. Es verwirft sie nur, sofern sie das Malzeichen des Thieres an sich tragen, sofern sie dem Geiz, Betrug und Schwindel, dem Verdienst ohne Arbeit, dem Reichthum ohne Ehre die Wege bahnen. Con-

currenz — ja, aber nicht eine solche, die den Schwachen dem Starken schutzlos Preis giebt, Maschinen und Fabrikbetrieb — ja, aber nicht ein solcher, wodurch der arbeitende Mensch selbst nur als ein Stück Maschine in Betracht kommt; das sittliche Band zwischen Arbeitsgeber und Arbeiter aufgelöst wird und ein neuer Sclaven- und Leibeigenstand sich bildet. — Börsengeschäfte — ja, aber nicht waghalsige und ehrlose Spekulationen. Bis zu welcher Höhe der Börsenschwindel in der Hauptstadt Frankreichs gesteigert sein muß, woher sich noch immer Manche ihre Ideale holen, darauf läßt uns eine Stelle aus Proudhons neuestem Buch über die Börse schließen. „Was verdienen die Agenten, d. h. die bloßen Diener der Börsenspeculanten? Der ganze rechtmäßige Verdienst der 60 angestellten Börsen-Agenten in Paris beläuft sich nach einer officiösen Berechnung auf 80 Millionen Francs des Jahres. Die Civilliste des Kaisers Napoleon steigt doch bloß auf 25 Millionen. Ja rechnet man die Civilliste Napoleons, der Königin von England, die Revenüen des Kaisers von Oesterreich und des Königs von Preußen zusammen, so ergeben sich erst etwa 68 Millionen, d. h. 12 Millionen weniger, als bloß diese Diener der Speculanten in Paris allein an Gebühren beziehen. Der sonstige Gewinn der officiösen Börsen-Agenten wird auf das Vierfache der angegebenen Summe geschätzt. Die Spieler haben also zum Vortheil jener 60 Agenten 400 Millionen Francs zu zahlen. Das ist mehr, als die ganze französische Armee kostet.“ Rufen diese frappirenden Zahlen nicht ein „vestigia terrent" unserm auf dem Wege nach gleichen Zuständen wandelnden Volke zu? —

Wir haben vorhin gehört, daß Gott kommt und mit dem Bann schlägt, wenn der Mammonsdienst zu hoch steigt „Wehe denen, spricht er im Jesaias, die ein Haus an's andere ziehen und einen Acker zum andern bringen, bis daß kein Raum mehr da sei, daß sie allein das Land besitzen. Was gilt's, wo nicht die vielen Häuser sollen wüste werden, und die großen und feinen sollen öde stehen.“ Es wäre zu verwundern, wenn der Herr nicht über das Geschlecht unserer mammonssüchtigen Zeit einen Wettersturm ergehen ließe. Nun er ist gekommen, dieser Sturm, und hat manche große und feine Häuser erschüttert, gestürzt, und durch ihren Sturz manche kleinere mit zertrümmert. Wir wollen und dürfen hier nicht auf die menschlichen Mittelursachen eingehen, durch welche die Handelskrisis bedingt war. Wenn es sich um das Heil der Seele handelt, so hält sich der Christ bei den Mittelursachen der Unglücksfälle nicht auf, sondern sieht darin unmittelbar die züchtigende Hand seines Gottes. Auch wollen wir uns ja hüten vor dem pharisäischen Richten, als wären die Betroffenen die besonders Schuldigen. „Meinet ihr, daß die Achtzehn, auf die der Thurm zu Siloah fiel, Sünder waren vor allen, die zu Jerusalem wohnten. Ich sage nein, sondern so ihr euch nicht bessert, werdet ihr auch also umkommen.“ Es soll bei einem Sturm auf der See einen erschütternden Eindruck machen, wenn mit einem Male die Schiffsglocke von selber zu läuten anfängt. So läutet für uns die Bußglocke in den Ereignissen unserer Zeit. In Amerika hat man auf ihre Stimme geachtet. Der Finanzkrisis ist dort eine Krisis der Seelen, dem panischen Schrecken über die Erschütterung des

irdischen Besitzes ein Schrecken gefolgt über die Unsicherheit des himmlischen Erbes. Unserer deutschen Art sagt dieser methodistische Sturm und Drang in den revivals, diese Veröffentlichung von Namenlisten der Zermalmten und Erweckten, nicht zu. Dennoch haben wir kein Recht, die ganze Bewegung nur etwa als einen „Humbug, den Bruder Jonathan unserem Herr-Gott vorgemacht habe", anzusehen und zu verurtheilen. Gehen wir vielmehr mit desto gründlicherem Ernst in die Tiefe und in die Stille, und kommen so dem Banne Gottes zuvor, indem wir Wiedererstattung üben lernen, zunächst in der Loslösung der eigenen Seele vom Mammonsdienst und in der unbedingten Hingabe an den Herrn.

Und hiermit kommen wir zu unserm dritten Satze.

3) Unrechtmäßig erworbenes Gut ist zurückzuerstatten. Im weiteren Sinne gehört zur Wiedererstattung auch die als eine Socialschuld anzusehende Ausgleichung der Erwerbsverhältnisse in dem Sinne, daß es jedem redlichen Arbeiter möglich werde, sich seinem Stande gemäß zu ernähren.

Die rechte Buße ist die des Zachäus: die Hälfte meiner Güter gebe ich den Armen, und so ich Jemand betrogen habe, das gebe ich ihm vielfältig wieder. Ist die bestimmte Person nicht zu ermitteln, der man das unrecht erworbene Gut entzogen, nun so erstatte man es dem obersten Eigenthümer unmittelbar, und stelle es ihm zur Disposition für die Bedürfnisse seiner Diener und Schützlinge, für Kirche und Schule, für Armen- und Krankenpflege, für innere und äußere Mission. O was für große Summen würden mit mit einem Mal flüssig werden für die Zwecke des göttlichen Reiches, wenn Gott eine Anzahl von Börsen- und Güterspeculanten mit der Buße eines Zachäus segnete!

Die Pflicht der Wiedererstattung greift aber noch weiter. Es gehört zu ihr auch die als eine solidarische Schuld anzusehende Ausgleichung der gegenwärtigen Erwerbsverhältnisse. Die Zunahme des Pauperismus in Stadt und Land, das allmälige Verschwinden eines kräftigen Bauernstandes, die, auch bei treuer Arbeitsamkeit nicht aufzuhaltende Verarmung des kleinen Handwerkerstandes, sind Thatsachen, die sich nicht bloß aus zufälligen localen und temporären Mißständen erklären, sondern auf eine krankhafte Störung des ganzen socialen Organismus hindeuten. Ein großer Theil der Schuld liegt gewiß in der Vernichtung des corporativen Lebens, in der Eröffnung einer maßlosen Concurrenz, in der Verwandlung des Grundbesitzes zu einer rollenden Waare, wodurch die sittlichen Verbindungsfäden zwischen Grundherren und Gutsangehörigen zerschnitten sind, und endlich in der rein lucrativen Betriebsart des Fabrikwesens, über welche treue Seelsorger den auf unmittelbarer Erfahrung begründeten Klageschrei erheben, daß hier ein für Leib und Seele, für Familie, Gemeinde, Staat und Kirche gefährlicher Krebsschaden sitze. Wir können in Betrachtung des Einzelnen nicht eingehen, sondern nur aufrufen, daß zur Besserung dieser Zustände sich Aller Hände zusammenfügen: Privatleute ohne Unterschied, sowie Amtsträger in Gemeinden, Staat und Kirche.

Hüte sich zunächst jeder in seinem Privatleben vor der von der Schrift als schreiender Frevel gebrandmarkten Vorenthaltung oder Verkürzung des Lohns, den der Arbeiter verdient hat. Es wird, was psychologisch merkwürdig ist, Manchem leicht, größere Summen für wohlthätige Zwecke zu opfern, der bei Ableistung seiner einfachen Schuldigkeit in unwürdige Knickerei verfällt. Wie segensreichen Einfluß können ferner kirchliche und bürgerliche Gemeinde-Vorstände in socialer Hinsicht üben durch Belebnng der Armenpflege, durch Abschaffung des Bettels, durch Förderung der Sonntagsfeier. Als ein besonderer Gewinn aber, weithin wirkend auf unsere ganze Zeitlage, ist es zu schätzen, wenn große Fabrik- und Grundbesitzer ihren wichtigen Beruf und das Wort: „Noblesse oblige“ erkennen, und auf ihr Gewissen nehmen, daß die Arbeiter nicht allein Hände und Füße haben zur Arbeit für sie, sondern auch unsterbliche Seelen, für deren Blut sie mit verantwortlich sind, wofern sie nicht für Aufrechthaltung von Zucht und Sitte, für würdige Sonntagsfeier, für Pflege des Familienlebens und für Herstellung geeigneter Wohnungen nach Kräften das Ihrige thun. Man mißverstehe uns nicht! Wir wollen keine socialistische „Verbesserung der Lage der Fabrik-Arbeiter“, sondern eine solche, wobei der Herr der socius und die Gemeinschaft mit ihm das Ziel ist. Manch ehrenwerthes Beispiel leuchtet bereits voran, und beweist nebenbei, daß bei solchem Trachten nach dem Reiche Gottes auch der irdische Lohn nicht ausbleibt. Endlich aber muß für Heilung der socialen Schäden allerdings auch auf Mitwirkung des Staates gerechnet werden. Denn der Staat hat nicht allein die Pflicht, die Diebe einzufangen, Zuchthäuser für sie bauen und dann für die Züchtlinge christliche Seelsorge zu ordnen, sondern auch Fürsorge zu treffen, daß organische Gliederungen geschaffen werden, durch welche die in ihrer Isolirung der Hülf- und Zuchtlosigkeit preisgegebenen Arbeiter wiederum einen Anhalt gewinnen, daß ein, den Bedürfnissen der Zeit entsprechendes Meister- und Gesellenthum wieder eingerichtet, daß, wie Dr. Sartorius sagt, dem gleich einem Beben der Erde den Grundbesitz umwälzenden Mobilisiren, sowie dem alle gliedlichen Zusammenhänge zerstückenden Dismembriren befestigende Schranken gesetzt werden für Individuen, Familien und Gemeinden.

Wir haben bisher über den Besitz des zeitlichen Gutes gehandelt. Es ist nur noch übrig, über den Gebrauch desselben etliche Sätze aufzustellen und diese mit einigen kurzen Bemerkungen zu begleiten.

1) Der Christ darf sich des rechtmäßig erlangten irdischen Guts erfreuen als eines Zeichens der unverdienten Gnade Gottes, und für des Leibes Nahrung und Nothdurft sich sein bedienen; über allem Genusse aber steht ihm die Pflicht, als kluger Haushalter das Irdische nach Gottes Willen und zu seiner Ehre zu verwenden.

In der Herzensstellung, die dieser Satz bezeichnet, bleibt der Christ bewahrt vor Ueberschätzung und vor Unterschätzung der zeitlichen Dinge. Indem er in der Gemeinschaft am Herrn und den Gaben des heiligen Geistes sein wahres bleibendes Eigenthum erkennt, ist dagegen das irdische Gut ihm

das Fremde, das seinem eigentlichen Wesen nicht Zugehörige. Wir sollen es haben, als hätten wir nicht, besitzen, als besäßen wir nicht. Jedoch als Ausfluß der göttlichen Gnade, als Mittel, wodurch diese uns das irdische Leben fristet und schmückt, und darum als Pfand und Symbol des himmlichen Erbes, der verklärten Welt und Leiblichkeit, die dereinst uns umgeben soll, erweckt uns das zeitliche Gut zu beständigen Dankopfern, das sich in der Haushaltertreue bethätigt. Denn der ächte vollkräftige Antrieb zu dieser Treue kommt nicht aus der Angst vor dem Tag des Gerichts und der Rechenschaft, sondern aus dem evangelisch-kindlichen Innewerden der Liebe, die sich für uns geopfert hat, und der allein wir Alles, was wir besitzen und genießen, verdanken, der wir darum aber auch mit Freuden Hab und Gut, ja Leib und Leben wieder zum Opfer bringen.

2) Mißbrauch des zeitlichen Gutes ist Alles, wodurch wir in der Uebung unsers himmlischen oder irdischen Berufes gehemmt, d. h. wodurch wir gehindert werden, in der Gnade der Gotteskindschaft zuzunehmen und durch nützliche Thätigkeit den Brüdern zu dienen.

Die Schrift enthält Mark und Bein erschütternde Weherufe gegen die Reichen. Wer sind diese? Diejenigen, welche viel besitzen? Mit nichten, sondern die, welche nichts weiter besitzen, als ihren Reichthum, deren ganze Lebensgeschichte in dem Verse verzeichnet steht: Es war ein reicher Mann, der kleidete sich in Purpur und köstliche Leinwand und lebte alle Tage herrlich und in Freuden. Der selbstsüchtige Lebensgenuß, dies lesen wir hier zwischen den Zeilen, stumpft die Seele für das himmlische Wesen ab, und erfüllt sie mit steigendem Widerwillen gegen den Gott, der keinen andern Heilsweg geordnet hat, als durch Kreuz und Buße! Vom Schweiß des Angesichts soll keiner dispensirt sein, und gerade darin besteht der wahre Genuß des Reichthums, daß man mit allen seinen materiellen und geistigen Mitteln sich als ein Werkzeug in der Hand Gottes gebraucht sieht, um wie in einer Welt im Kleinen die Thätigkeit und äußere Lebensgrundlage Vieler zu ordnen, und so dem Reiche Gottes einen Heerd zu bereiten. Wem aber der bestimmte Beruf fehlt und der Arbeit nicht bedarf zum Erwerb des tägliches Brodes: nun der übe desto mehr Werke der Liebe, die die Welt nicht bezahlt. — Aber die Genuß- und Vergnügungssucht, die Weichlichkeit und Luxusliebe sind gar erschreckende Krankheitssymptome unseres Volkes, und beweisen, bis zu welchem Grade es ihm an höherem geistigen und geistlichen Aufschwung gebricht. Mögen die Collecten reichlich ausfallen, wenn einmal ein besonderer Nothstand auftritt, wie ungleich viel größer sind die Summen, die die Theater, die Circus verschlingen, die in elendem Flitterstaat, in Branntwein u. s. w. vergeudet werden. Denn jenes Uebel nistet ja nicht etwa bloß in den höheren Ständen, sondern in ebenso großem und noch größerem Maße sind die niederen Klassen, ist das arme Volk davon ergriffen. Wie viel selbstgemachte Noth tritt im Gefolge dieser eingebildeten Bedürfnisse daher! Ein dringendes Bedürfniß in unserer Zeit ist von einer Menge von Bedürfnissen frei zu werden. In früheren Jahrhunderten traten Luxusgesetze dem übermäßigen Aufwande entgegen.

Wenn sich dies in unseren Tagen nicht ausführen läßt: nun man gründet freie Vereine für so manche Zwecke der Humanität und des Reiches Gottes, wohlan! hier ist ein weites Gebiet für eine segensreiche und wichtige Vereinsthätigkeit. Wir wollen übrigens keine puritanische Engigkeit: wir vergessen nicht, daß es auch einen sittlich berechtigten Luxus giebt, daß es unter Umständen pflichtmäßig ist, für die zum Schmuck des Lebens durch die Kunst und die Natur dargebotenen Mittel Aufwand zu machen, ja daß es auch einen heiligen Luxus giebt, der 300 Groschen nicht spart, um den Herrn zu salben, einen Luxus, bei welchem weder die Armen zu kurz kommen, noch die Seele Schaden leidet. Ein Otto von Bamberg, um wenigstens eins von vielen Beispielen zu erwähnen, der Apostel der Pommern, der mit mönchsartiger Strenge sich selbst beschränkte, um desto mehr Mittel für Gründung von Kirchen und für Armen- und Krankenpflege zu erübrigen, der den theuren Fisch von seiner Tafel mit den Worten wegschickt: „Bringt ihn meinem Herrn Christo, wo ihr ihn auf dem Krankenlager findet"; der den als Ehrengeschenk empfangenen kostbaren Pelz, um ihn vor Motten und Dieben gut aufzubewahren, einem armen gelähmten Manne schenkt: wie luxuriös sehen wir ihn unter den prunksüchtigen Heiden, denen die armselige Erscheinung des früheren Sendboten zum Anstoß gereicht hatte, — wie luxuriös sehen wir ihn da auftreten, im ganzen Aplomb seines bischöflichen Glanzes, im imposanten Aufzug vieler Wagen und Reisige. — Ich kann niedrig sein und kann hoch sein, satt sein und hungern: ich vermag Alles durch den, der mich mächtig macht, Christus!

Geliebte Brüder! In den Selbstkasteiungen der mittelalterlichen Kirche liegt gewiß viel Widernatürliches und Selbstgerechtes, das uns mit Recht anwidert: aber zugleich auch was für eine ursprüngliche Charakterkraft, welch' ein mächtiges Ringen des Geistes, von den Banden der Materie frei zu werden, welch' eine Inbrunst mystischer Liebe zu Gott, vor der wir in unserem nüchternen entnervten Zeitalter mit tiefer Beschämung uns beugen müssen. Ein Volk, das die Einfalt frommer Sitte, knappe Strenge und Mäßigkeit unwiederbringlich verloren hätte, wäre selbst unrettbar verloren. Darum werden den Schlund des Pauperismus keine Geldunterstützungen stopfen, sie bleiben vielmehr ein Schöpfen ins Danaidenfaß, wenn nicht die Selbstbeschränkung und die eigene Kraft, wenn nicht der haushälterische und sparsame Sinn in unseren Armen geweckt werden kann. Aber wer diesen Kampf gegen die Hydra der Armuthsnoth unternimmt — und wir sind Alle dazu berufen, — der bedenke wohl des Herrn Wort: diese Art fährt nicht aus, denn durch Fasten und Beten! Ohne strenge Selbstzucht, die um Christi willen dem eigenen Fleisch wehe zu thun vermag, hilft unser Zeugniß nichts. Das Salz salzt nicht. Was für eine Schadenfreude mag es doch dem höllischen Feinde bereiten, wenn es ihm gelingt, so manchen Diener des Herrn, der ein Pfeil des Heils sein könnte, durch fade Genüsse, durch Verstrickung in weltförmiges Gesellschaftstreiben innerlich langsam abzuschwächen, dem Pfeil die Spitze abzubrechen, dem Arme zum Schwingen des Schwertes die Kraft zu rauben. Gewiß eine noch weit größere Freude, als er über die socialistischen Volksfreunde

empfindet, die in ihren Geheimnissen von Paris gegen die Blutsauger des leidenden Volkes donnern, aber für die 20,000 Francs, die sie für jeden Band ihrer Werke beziehen, in vergoldeten Wagen daherfahren und im ausgesuchtesten Sybaritismus schwelgen! — Was übrigens die Grenzlinie anlangt, welche Sparsamkeit von Geiz, haushälterischen Sinn von schmutzigem Kargen und eine dem Stand entsprechende würdige Lebenserhaltung von verschwenderischer Prachtliebe scheidet, so hat es damit keine Noth: ein Gewissen, das an Christum gebunden ist, trifft sie bei einiger Achtsamkeit sicher und gewiß. Spare man da, wo es dem Fleisch nicht zusagt, so ist Willigkeit des Geistes und sind Mittel vorhanden zu edler Freigebigkeit. — Und dies führt uns zum letzten Satz.

3) **Ein besonders wichtiges Kriterium für die rechte Stellung des Christen zum zeitlichen Gut ist die stete Opferbereitwilligkeit, erzeugt durch die Liebe zu Gott in den Brüdern, und geleitet von der weisen Rücksicht auf das Seelenheil des Nächsten.**

Wir haben hier nicht von den verschiedenen, einander ergänzenden Gattungen der Armenpflege und ihrem gegenseitigen Verhältniß zu einander, der persönlichen, häuslichen, kirchlichen, bürgerlichen, der der freien Vereine für einzelne Zwecke der innern Mission zu handeln, sondern nur vom Verhalten, das der Christ hiezu einzunehmen hat. In irgend welchem Maße nach dem von Gott dargereichten Vermögen muß jeder Christ an allen diesen Thätigkeiten Theil nehmen. Doch empfindet er dies nie als ein *gesetzliches* Muß, selbst da nicht, wo die Betheiligung durch kirchliche oder bürgerliche Armensteuer gesetzlich geordnet ist, sondern als das Muß der freien dankbaren, dem Herrn in den Brüdern dienenden Liebe, die sich nie genug thut, und auch nach den größten Opfern sich immer noch als Schuldnerin fühlt. Nur daß das Opfer *rein* sei! denn wie Gott nur Abels Opfer gnädig ansah, und Kains nicht annahm, weil es nur eine *Abfindung* war, bei der er nur sein eigenes Interesse im Auge hatte: so giebt's auch auf dem Gebiet der Nächstenliebe ein Opfer der Selbstsucht, von den gröbsten Formen, wo Einer Ehren- oder Schande halber sich unter Schmerzen etliche Thaler amputirt, bis zu den feineren Formen des Pharisäismus hin, mit denen sich in unserem weichlichen Zeitalter dann auch noch die Sentimentalität und selbstselige Genießlichkeit verbindet. Die wohlthätigen Zweckessen, Zweckbälle, Zweckschauspiele, welch' eine Erbauung für das fromme Fleisch, das mitten unter dem Sinnenkitzel in dem erhebenden Bewußtsein schwelgt, hiermit zugleich die Thränen der nothleidenden Brüder zu trocknen! Mögen sich aber die Kinder Gottes prüfen! der pharisäische Sauerteig wirkt tief hinein bis in die Kreise und Herzen der Gläubigen, segenverderbend, liebetödtend. Wir wollen nicht undankbar sein im Hinblick auf die Geistesausgießung, welche in unserer Zeit ein neues Liebesleben in der evangelischen Christenheit erweckt hat. Enthält doch auch diese Stadt, die uns gastlich hier aufgenommen hat, preiswürdige Denkmale davon! Verkaufe was du hast und gieb's den Armen — diese dem reichen Jüngling auferlegte Probe, würde sie von den erweckten Christen heut-

zutage wohl ebenso gut bestanden werden, wie in den Zeiten eines Antonius, eines Franz von Assisi, einer Elisabeth von Thüringen! Diese Zeiten intensiverer Liebesopfergluth haben jene reich dotirten geistlichen Stiftungen gegründet, von deren Ueberresten, soweit sie vor dem säcularisirenden Staatsarm gerettet sind, wir heute noch leben. Die Gegenwart bringt verhältnißmäßig wenig Neues hinzu, so daß man, im Hinblick z. B. auf die Nothstände unserer evangelischen Kirche in den Provinzen Schlesien und Posen und auf den übermäßigen Umfang der Parochien in unsern großen Städten, an das Wort bei Haggai erinnert wird: Ihr sprecht, es ist noch nicht Zeit, daß man des Herrn Haus baue: aber eure Zeit ist da, daß ihr in getäfelten Häusern wohnet. Darum daß mein Haus so wüste steht und ein Jeglicher eilet auf sein Haus, — darum wird der Himmel über euch den Thau verhalten und das Erdreich sein Gewächs. Und wer Geld verdient, wird es in einen löcherichten Beutel legen.

Was nun aber die Opfer für die Armen anlangt, so muß allerdings mit der Liebe die Weisheit walten, jene Weisheit, die sich in dem trefflichen Spruche einer Elisabeth Fry bekundet: Charity to the soul is the soul of charity! Pflege der armen Seele ist die Seele der Armenpflege! Das Evangelium muß ihnen gepredigt werden, und zwar das ganze Evangelium, das die wohlthätige Zucht des Gesetzes zu seiner Vorbedingung hat; und gepredigt mit der That und Wahrheit durch persönliche Hingebung an das arme Volk in der aufopfernden Liebe Christi. Wer diese Hingebung nicht selber üben kann, muß wenigstens an seinem Theile nach Gewinnung des dazu geeigneten Mannes trachten. Diakonen von geistlichem Sinn sind für jede größere Gemeinde, namentlich auch für jede größere Arbeiter-Vereinigung in Wirthschaften und Fabriken unentbehrlich. Gott wolle sie uns bescheren!

Ich komme zum Schluß! — Geliebte Brüder! Das tiefste Elend unserer Zeit liegt nicht in materieller Noth und Mangel. Trotz des an einzelnen Stellen massenweis auftretenden Proletariats ist die Armuth doch nicht so ungeheuer, daß ihr nicht durch die vorhandenen materiellen Mittel abzuhelfen wäre. Es hat Zeiten gegeben, wo die Zahl der Armen verhältnißmäßig viel größer war, als sie jetzt ist, und doch von einem drohenden Proletariat, ja von einem Proletariat überhaupt nicht die Rede war. Die einzige wahre Noth liegt in der Sünde, in der Entfremdung vom ewigen Gut und der daher stammenden Fäulniß, welche die sittlichen Kräfte der christlichen Culturvölker bereits stark angegriffen hat. Merkwürdig ist die Aehnlichkeit unserer Zeit mit der unter den alten römischen Kaisern. Der mit dem Skepticismus nothwendig eintretende Mangel an kräftigen religiösen Impulsen, an sittlicher Einfalt und Solidität, die schlaffe Weichlichkeit und Reizbarkeit der inneren Lebensnerven, und, als bewegende Seele der ganzen fieberhaften Unruhe, die Sucht, schnell zu erwerben und schnell zu genießen, diese Züge, über die Horazens Satire spottet: O cives, cives, quaerenda pecunia primum est, Virtus post nummos! und in denen ein Tacitus und Sallust die Symptome des sinkenden Staates erblicken: passen sie nicht genau auch auf unsere modernen Zustände? — Wie wir, so hatte nun auch die alte römische Welt das Evan-

gelium mit den Kräften des heiligen Geistes in seiner Mitte. Sie stieß es von sich und ging unter dem Anstürmen der Barbaren darüber zu Grunde. Wird das moderne Heidenthum, das aus dem Schooß der Christenheit hervorgegangen, sich von den Kräften Gottes überwinden lassen? Wird die moderne Cultur, anstatt dem Reiche Gottes und dem Laufen seines Wortes die Wege zu bahnen, sich zu einer Burg des Antichristenthums erbauen? Die Zeichen der Zeit sind bedenklich genug: der Feigenbaum scheint in vollem Safte zu stehen. Die Verblendung vieler Besitzenden ist zum Erschrecken groß. Anstatt gewarnt zu sein durch die Erdstöße von 48, fühlen sie sich sicherer und richten sich ihren Fleischeshimmel hier auf Erden immer wohnlicher ein, als wär's für die Ewigkeit. Wie eine Cassandrastimme verhallt das Zeugniß der Kirche und der Kinder Gottes, die das Heranrauschen der um das Aas sich sammelnden Adler schon vernehmen. Lassen die Völker sich nicht zu einer rechtschaffenen Buße, zu einer allgemeinen Umkehr vom Dienst des goldenen Kalbes zum Dienst des lebendigen Gottes aufrütteln, dann werden wir in die Wüste einer traurigen Cultur-Barbarei hineingerathen, falls der Herr nicht mit dem jüngsten Tage dazwischen tritt. Wir aber, lieben Brüder, sollen wacker sein zum Zeugniß und Gebet, um zu retten, was zu retten ist, und vor Allem die eigenen Seelen, damit wir dereinst als treue Haushalter in Christo erfunden werden. Das walte Gott durch seine Gnade! Amen! —

Nach Verlauf einer einstündigen Pause beginnt über das vorliegende Thema, unter dem Vorsitz von Probst Dr. Nitzsch,

4. die Debatte.

Hofprediger Dr. Krummacher aus Potsdam. Ein sehr betrübendes Licht wirft auf die deutsche Christenheit die Lauheit, womit eine Erscheinung aufgenommen worden ist, die ich zu den erfreulichsten der Neuzeit zähle. Es ist dies eine Erscheinung, deren auch in dem Vortrag gedacht ist, aber in einer für mich ungenügenden Weise. Ich meine die große geistliche Auferstehung von den Todten in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Berichterstatter der nüchternsten Art, Männer aller Nationalitäten und aller religiösen Standpunkte, kommen darin überein, daß diese Bewegung ein Werk des lebendigen Gottes ist. In Frankreich vereinigen sich alle Gläubigen, Gott dafür zu danken, und ihn um gleichen Segen zu bitten; bei uns in Deutschland dagegen herrscht tiefes Schweigen oder Mißtrauen. Aber all' unser Reden über die Stellung des Christen zum irdischen Gut hilft nicht, bis auch wir eine solche Geistesausgießung empfangen, damit wird denn auch die Frage nach jener Stellung von selbst erledigt sein. Gott lasse uns bald Aehnliches erleben!

Consistorial-Rath Carus macht die factische Berichtigung, daß er nur gesagt, daß unserer deutschen Art die Form jener anzuerkennenden Bewegung nicht zusage.

Prediger v. Tippelskirch aus Berlin. Der Vortrag, der uns Alle wohl zur Buße erregt hat, veranlaßt mich, bei dem practischen Gesichtspunkte einige Augenblicke zu verweilen. Wie soll man's machen, daß man zu einer rechten Verwaltung des anvertrauten zeitlichen Gutes gelange? Wie sollen es na-

mentlich die Reichen machen? Uns wurde gesagt: Es ist von keinem gesetzlichen Muß, sondern von einem Muß der Liebe die Rede, darum soll es auch ein Muß der Freiheit sein. Ganz richtig, aber es ist wünschenswerth, eine gewisse Selbstzucht zu üben, so daß die Liebesthätigkeit mehr geregelt werde. Das Alte Testament giebt uns eine Weisung, die wir als Kinder des Neuen Bundes nicht mehr als strenges Gesetz werden zur Anwendung bringen wollen. Dennoch fragt es sich, ob wir nicht doch eine bestimmte Quote unserer Einnahme in freier Liebe zur Selbstzucht dem Herrn weihen sollten. Ein anderer Weg wäre die Befolgung des Rathes, den der Apostel Paulus der ersten corinthischen Gemeinde gegeben hat, an jedem Sonntage Etwas zurückzulegen. Das erinnert mich an eine Schrift, die ich Allen, namentlich den Wohlhabenden, empfehlen möchte: „Die geordnete Liebesthätigkeit", aus dem Englischen übersetzt und in Basel herausgegeben von Dr. Marriot. Sie geht auf die Frage tief ein und zwar auf rein practischem Wege.

Director Dr. Sander aus Wittenberg. Ich will nur meine Zustimmung zu dem Vortrage des Referenten erklären und einiges Thatsächliche hinzufügen. Im Alten Testament galt die Bestimmung, daß eine Garbe, die auf dem Felde liegen geblieben, nicht nachgeholt werden durfte. Mir ist es vorgekommen, daß eine Frau, die eine solche Garbe aufgenommen, dafür ins Gefängniß gesetzt worden. Unsere heutige Gesetzgebung könnte von der alttestamentlichen lernen. Manche, die zum Herrn bekehrt worden sind, können nicht zum Frieden kommen, ehe sie nicht wiedererstattet haben, was sie früher mit Unrecht sich angeeignet. Oft ist mir dergleichen zur Wiedererstattung in die Hand gelegt worden. Ich habe die Namen derer, die auf diese Weise den Bann, der auf sie lastete, von sich thaten, nicht genannt. Das rathe ich Anderen auch. Ueberhaupt aber wollen wir in allen Dingen dem Zerrbilde des Socialismus gegenüber in das heilige Gesetz Gottes und sein Evangelium hineinschauen.

Prälat von Kapff aus Stuttgart bestätigt durch Mittheilung von mehreren Thatsachen, wie die Wiedererstattung unrechten Gutes für den Christen nothwendig sei, um zum Frieden zu kommen. Ich habe oft über die Pflicht der Wiedererstattung gepredigt, und es sind mir in Folge dessen kleinere und größere Summen gebracht worden, worunter ziemlich viele Steuerdefraudationen, über welche Sünde oft Christen leichtsinnig urtheilen. Gewiß ist vor falscher evangelischer Freiheit eben so sehr zu warnen, wie vor Gesetzlichkeit. Zu dem, was über die Zweckmäßigkeit einer Quote gesagt ist, will ich das Beispiel Oberlins anführen, der bekanntlich durchaus die Regel befolgte, den Zehnten von Allem zu geben. Von ihm haben es Andere, namentlich Fabrikbesitzer, gelernt und bezeugt, daß sie seitdem größere Freudigkeit in ihrem inneren Leben und größeren Segen in ihrem Geschäfte erlangt haben. Eine gewisse Ordnung neben der Freiheit ist auch im christlichen Leben gut. Es sollte in jedem Hause ein eigener Wohlthätigkeitskasten sein, darin man Sonntags oder an Fest- und Freudentagen in der Familie Etwas einlegte, als ein Dankopfer dem Herrn. Es heißt nicht umsonst: „Opfere Gott Dank und bezahle dem Höchsten deine Gelübde." Noch eine Frage. Den Bemerkungen über unerlaubten Er-

werb stimme ich bei; aber ich kenne Viele, die in der Theilnahme an Lebensversicherungen eine Sünde zu sehen glauben. Ich möchte darüber gern belehrt werden. Endlich wünsche auch ich Aehnliches wie in Amerika unter uns. Auch meine Berichte lauten dahin, daß es eine durchaus gesunde Erregung lebendigen Sünden- und Gnadengefühls sei. Mag freilich Manches dabei vorkommen, was für uns nicht paßt; doch ist das Ganze herrlich, und ich habe schon zum Herrn gesagt: „Ach Herr, hast Du denn nicht solchen Segen auch für uns." Der Herr hat ihn auch für uns, bitten wir ihn nur darum!

Superintend. Wächtler aus Essen a. d. Ruhr. In dem irdischen Gute selbst ist eine unheimliche Macht. Zwar ist es Alles von Gott uns verliehen, aber durch die Sünde ist der Mammon zur Herrschaft gekommen. Erst im neuen Jerusalem, wo die Gassen von Gold sein werden, wird auch das irdische Gut wieder erobert sein für den Herrn und seine Gemeinde. Hüten wir uns, die Beschenkung mit irdischem Gut stets einen Segen zu nennen, oft ist es ein Fluch.

Dr. med. Poßner aus Berlin will über Verweichlichung, überflüssige und schädliche Genüsse und das Verhalten in kranken Tagen reden; die Versammlung zeigt sich aber abgeneigt, über diese fern liegenden Dinge den Redner zu hören.

Geh. Ober-Reg.-Rath v. Bethmann-Hollweg bedauert, daß nicht auch Laien, namentlich aus Hamburg, das Wort ergriffen haben, und hebt dann die durch das zeitliche Gut bedingte verschiedene Berufsstellung hervor, je nachdem das Gut ein ererbtes oder selbst erworbenes sei. Dem reichen Jüngling im Evangelium war es ohne Zweifel als Erbe zugefallen, aber es hinderte ihn noch, sich ganz und völlig dem Herrn und seinem Dienst zu ergeben. Graf Zinzendorf übertrug sein ganzes Vermögen seiner Frau zur Verwaltung, um selbst ganz dem Herrn leben zu können. Es gehört viel Weisheit zur Verwaltung des zeitlichen Gutes. Die erste Gemeinde zu Jerusalem wählte Männer voll heiligen Geistes zu Diakonen, die es nur mit solcher Verwaltung zu thun hatten. Aber eine andere Berufsstellung haben die, deren Lebensberuf der Vermögenserwerb ist, die Kaufleute, die Industriellen. Auch dieser Beruf beruht auf göttlicher Ordnung. Das besonnene Wagniß ist eine sittliche That, die Männer erzeugt; Geschick, Muth, Einsicht und Verstand, welche dazu vonnöthen, können dem Reiche Gottes zu Gute kommen. Nur pflegen selten Männer dieses Berufes für das Reich Gottes thätig zu sein; doch hat das Rheinland Beispiele aufzuweisen, wie segensreich eine solche Thätigkeit solcher Männer ist. Sie können mehr geben als Andere, weil ihnen mehr zufließt, es wird ihnen leichter großmüthig zu sein. Doch kann auch großes Mißgeschick sie treffen, ich erinnere an die Krisis. Sie war ein Gericht des Herrn, namentlich über diese Stadt, nicht weil sie besonders gesündigt hatte, ach nein, wir haben überall im deutschen Vaterlande gleicherweise Ursache, Buße zu thun. Aber sie war ein Gericht, darum hat sie auch Segen gebracht. Möchte hinfort der Kaufmannsstand sich mehr dem Dienste des Herrn weihen.

Dr. Abendroth aus Hamburg. Wir Hamburger sind aufgefordert, uns auszusprechen, darum nehme ich das Wort, um zu sagen, wie ich meine,

daß ein reicher Mann sein Vermögen zu verwalten habe. Ein Solcher braucht nicht Alles für das Reich Gottes herzugeben, aber daß er den Zehnten seiner jährlichen Einnahme dafür verwende, halte ich nicht zuviel. Die Meisten thun darin zu wenig. Der Mann, der vor einigen Jahren, als das Rauhe Haus in Noth war, seine 6 silbernen Theelöffel sandte, weil er kein Geld habe, aber sich mit zinnernen behelfen könne, hat, meiner Ansicht nach, damals am meisten gegeben.

Dr. Schulze aus Mecklenburg glaubt besonders die Geistlichen des Mißbrauchs zeitlichen Gutes bezüchtigen zu müssen, was die Versammlung mit Unwillen aufnimmt.

General-Superintendent Dr. Hoffmann aus Berlin weist die von dem Vorredner wider die Geistlichen erhobene Anklage zurück. Es ist nicht wahr, daß die Geistlichen immer zuerst fragen: „Bekomme ich auch meine Gebühren". Im Gegentheil, ich kenne persönlich Tausende von Geistlichen, darunter viele arme, die von ihrer Armuth das Letzte hergegeben haben, Bedürftigen zu helfen. — Dann belegt derselbe mit Thatsachen, wie schwer es dem Reichthum werde zu geben, und bittet: man möge den Reichthum überhaupt nicht als einen Segen ansehen, vielmehr nur die heilige Schrift mit besonderer Rücksicht auf die Stellung des Christen zum zeitlichen Gut durchlesen, darin fänden sich beachtenswerthe Fingerzeige genug.

Pastor Dr. Mallet aus Bremen. Mir ist das Lob des Referenten über Vermächtnisse zu Herzen gegangen; doch aber liegt auch hier eine Gefahr nahe, die aus dem Geiz stammt. Wer in der Gegenwart das Seinige gut anwendet, der sorgt auch für die Zukunft. Man hat uns gesagt: wir hätten die Pflicht, Eigenthum zu erwerben. Ich finde das bedenklich, denn ich habe Angst vor Pflichten. Gestehe man uns das Recht zu, aber erlasse man uns die Pflicht. Wir wollen zeugen von dem Worte des Herrn: Wo euer Schatz ist, ist auch euer Herz!

Dr. Schulze aus Mecklenburg verwahrt sich dagegen, als habe er die Geistlichen insgesammt anklagen wollen.

Nachdem ein Antrag auf Schluß der Debatte von der Versammlung angenommen worden, erhält noch der Referent das Wort.

Consistorial-Rath Carus aus Posen. Derselbe durchläuft mit kurzen Worten die beigebrachten Bemerkungen, über die er sich meist zustimmend äußert. Sodann erörtert er die von Prälat von Kapff angeregte Frage wegen des Beitritts zu den Versicherungs-Vereinen, wobei er zu dem Resultat gelangt, daß dieses auf gegenseitiger Hülfleistung beruhende Präventiv-Mittel gegen Unglücksfälle sittlich unbedenklich, obwohl mit mancherlei Versuchungen, deren der Christ sich bewußt bleiben müsse, verbunden sei. Doch sei offenbar das Nichtbeitreten aus Geiz oder Nachlässigkeit nicht weniger verwerflich, als der Kleinglaube, der anstatt an den lebendigen Gott sich an die Versicherungs-Police anklammere. Schließlich lenkt er noch die Blicke der Versammlung auf die gegenwärtigen Zustände unseres Volkes, die bei jedem nüchternen Beobachter ein heilsames Erschrecken hervorrufen müßten, deutet mit Bezug auf die am vorigen Tage bei der Besprechung über den Eid aufgerollten Bil-

der aus dem Volksleben darauf hin, daß der Fluchbrief Sacharja's, wonach alle Diebe und Meineidige ausgefegt werden sollen, auch über uns schwebe, und ermahnt zum Wachen und Beten, damit der unsaubere Geist des Heidenthums, der vor ungefähr 1000 Jahren aus unserem Lande vertrieben sei, in dieser unserer Zeit, nachdem das Haus durch Industrie und Cultur gleichsam mit Besemen gekehrt und geschmückt worden, in Begleitung von noch ärgeren Geistern nicht wiederkehre und den Ruin vollends herbeiführe.

5. Schluß der Verhandlungen.

Geheimer Ober-Regierungsrath von Bethmann-Hollweg übernimmt den Vorsitz. Derselbe theilt mit, daß lange nach dem Schluß des Programms für die Verhandlungen dieses Kirchentages, sich Glieder der lutherischen Kirche in Rostock schriftlich an ihn mit dem Antrage gewendet hätten, die Angelegenheit des Dr. Baumgarten auf dem Kirchentage zur Sprache zu bringen, weil sie von einer Erklärung des Kirchentages Stärkung für ihren Glauben und Heil für die ganze Kirche erwarteten. Da sie zu einer Zurücknahme dieses Antrages nicht zu bewegen gewesen, sei derselbe von den Ausschüssen des Kirchentages erwogen, welche nachfolgende Erklärung der Versammlung zur Genehmigung vorzulegen beschlossen hätten.

> Da die Angelegenheit des Professors Baumgarten durch Glieder der lutherischen Gemeinde zu Rostock an den Kirchentag gebracht worden, und dieser in seinem Statut, in solchem Fall nach Vermögen Hülfe und Rath zu bringen, versprochen hat, so glauben die vereinigten Ausschüsse in ihrer Majorität sich diesem Antrag nicht entziehen zu dürfen und schlagen folgende Erklärung vor:
>
> Der Kirchentag ist zwar weder ermächtigt, noch in seiner Totalität im Stande, über das Verhältniß der Lehre des Professors Baumgarten zu dem Bekenntniß der lutherischen Kirche ein theologisches, oder über die Gesetzmäßigkeit des gegen ihn stattgehabten Verfahrens, dessen Akten ihm nicht einmal vorliegen, ein juristisches Urtheil auszusprechen; aber als Versammlung evangelischer Christen beklagt er es tief, daß ein schriftgläubiger und sowohl in akademischen, als in bürgerlichen Kreisen gesegneter Lehrer des Evangeliums seiner Wirksamkeit entrissen worden, und ist der Ueberzeugung, daß in diesem und ähnlichen Fällen, wo es Abweichungen von der schriftmäßigen Kirchenlehre gilt, wenn mit den Waffen des Geistes von beiden Seiten gekämpft wird, d. i. durch eingehende Belehrung und Verständigung, durch die Geduld der Liebe und durch einmüthiges Gebet zu dem gemeinsamen Herrn und Meister, solche schmerzliche, die Kirche selbst am meisten verletzende Risse vermieden werden können und müssen.

Zu dieser Erklärung giebt die Versammlung mit entschiedener Majorität ihre Zustimmung.

Darauf werden die Namen der Mitglieder der Ausschüsse des Kirchentages vorgelesen und diesen von der Versammlung die Vorbereitung für den nächsten Kirchentag übertragen.

In Bezug auf Zeit und Ort des nächsten Kirchentages bemerkt der Vorsitzende, daß bereits eine Einladung und ein Anerbieten gastlicher Aufnahme dem engeren Ausschuß zugekommen sei, daß aber, da die Aussicht noch nicht ganz feststehe, der Ort hier noch nicht genannt werden könne. Außerdem habe jedoch auch Barmen den nächsten Kirchentag eingeladen, wo er dann, falls jener erste Plan scheitern solle, tagen werde.

Auf Befragen ertheilt die Versammlung den Ausschüssen Vollmacht über Ort und Zeit des nächsten Kirchentages die Entscheidung zu treffen.

Mit dem Gesange: „Lobe den Herrn, was in mir ist lob seinen Namen" und einem von Director Dr. Sander gesprochenen Gebet werden die heutigen Verhandlungen geschlossen.

Dritter Tag.

(Donnerstag den 16. September.)

Die erste Hauptversammlung des Congresses für die innere Mission beginnt, unter Vorsitz des Geheimen Ober-Regierungsraths Dr. von Bethmann-Hollweg, mit dem Gesange: „O Jesu Christe, wahres Licht" ꝛc. und einem von Prälat von Kapff in Anschluß an das Vaterunser gesprochenem Gebete.

1. Geschäftsbericht des Central-Ausschusses für die innere Mission der deutschen evangelischen Kirche,

erstattet von dem Vorsitzenden.

Die nähere Mittheilung dieses Berichts unterbleibt an dieser Stelle, da demnächst ein ausführlicher Hauptbericht des Central-Ausschusses gedruckt erscheinen wird. Nur sei erwähnt, daß auch diesmal die Versammlung einstimmig Protest einlegt gegen das Hazardspiel und das Lotto.

2. Begrüßungen.

Prediger Reichel aus Herrnhut. Es ist das erste Mal, daß ich, ein Ausländer aus Amerika, Gelegenheit habe, einem deutschen Kirchentage beizuwohnen, indem meine Brüder mir den Auftrag gaben, die Brüdergemeinde hier zu vertreten. Mein Gebet ist, daß Jesus Christus, unser Herr, auch in diesen Tagen unser Beistand sei, und was hier beschlossen wird, dienen lassen wolle zum innern Ausbau seiner Kirche. Der deutsche Kirchentag hat sein Augenmerk zunächst auf das deutsche Land gerichtet. Aber auch in Amerika leben viele Deutsche, daher ich auch wohl über dieses Land etwas sagen

darf. Dort, wo Alles mehr auf freiem Verein beruht, hat der Herr sich gerade in diesen Tagen mächtig erwiesen. Ist in den bekannten Erweckungen auch Manches, was dem deutschen Geiste weniger einleuchtet, so sind doch auch unter dem Strohfeuer viele Kohlen zu finden. Das zeigt schon die Vermehrung der Gotteshäuser in allen Städten und die Gründung neuer, wenn auch nur kleiner Gemeinden von Jahr zu Jahr. Möge auch für die Seelsorger in Deutschland die Zahl derer, die ihnen empfohlen, nicht zu groß bleiben!

Dr. Schneider aus Aintab. Es gewährt mir eine große Freude, vor dieser Versammlung als Abgeordneter der deutsch-reformirten „Kirche der Vereinigten Staaten" zu stehen und den Kirchentag herzlich, warm und innig von den Deutschen Brüdern in Amerika grüßen zu dürfen. Diese nehmen großen Antheil an Allem, was ihren Brüdern in Deutschland begegnet, sie sind nicht gleichgültige Zuschauer dessen, was in eurer Mitte vorgeht. Ja ich zweifle auch nicht, daß viele sehr inbrünstig für euch beten. Wie die Kinder der Mutter nicht vergessen, so vergessen die Deutschen in Amerika nicht ihrer Mutterkirche. Diese Mutterkirche hat den Nothruf, der mit der Auswanderung wächst, vernommen und tüchtige Arbeiter den hirtenlosen Gemeinden geschickt. Für solche Hülfe und Unterstützung sind wir sehr dankbar, nur wäre zu wünschen, daß uns noch nachdrücklicher geholfen würde. Unsere deutsche reformirte Kirche theilt sich in zwei Synoden, die östliche und die westliche. Dreihundert Prediger haben in 900 Gemeinden 375,000 Glieder. Jedes Jahr werden neue Kirchen gebaut, auch viel für die Heidenmission gearbeitet. Daß das Band zwischen Amerika und Deutschland, das Band des Glaubens und der Liebe in Jesu Christo, immer fester geknüpft werde: dafür laßt uns beten, hoffen und arbeiten!

Der Vorsitzende. Ich darf gewiß im Namen der Versammlung Herrn Dr. Schneider für seine Grüße und seine Wünsche danken und Gottes Segen für seine Reise nach Syrien erbitten.

Rev. Woodmann aus London (spricht englisch). Es thut mir sehr leid, daß ich der Versammlung nicht in ihrer eignen Sprache meine Gefühle ausdrücken kann. Ich stehe hier im Namen der Gemeinde der Independenten in England und Wales, um euch die herzlichsten Brüdergrüße zu bringen und zu sagen, wie innig uns das Heil unserer deutschen Brüder am Herzen liegt. Wir wünschen euch alles Heil und allen Segen!

Der inzwischen bei dem Vorsitzenden eingegangene Antrag auf Verschiebung der ferneren Begrüßungen bis zum folgenden Tage, wird von der Versammlung angenommen.

3. Verhandlung

über die bürgerliche Armenpflege in großen Städten,

mit Zugrundelegung der nachfolgenden Thesen:

1) Die bürgerliche, das heißt die den weltlichen Körperschaften durch das Landesgesetz auferlegte Armenpflege ist in den meisten Fällen ungenügend zur

Gewährung rechter Hülfe, sie ist unwirksam gegen die Vermehrung der Armuth und in ihren Folgen verderblich für die Armen wie für die Gesammtheit, so lange sie lediglich um der Erfüllung jenes Gesetzes willen und nach seinem Buchstaben geübt wird; sie fällt nothwendig einem äußerlichen, todten und daher machtlosen Wesen anheim.

2) Nur die freudige Unterordnung aller Organe der bürgerlichen Armen-Verwaltung unter das göttliche Gebot der Nächstenliebe und der ernste, beharrliche Wille, die Armenpflege als eine Christenpflicht um Gottes Willen zu üben, kann jenes Wesen überwinden.

3) Dieser Geist der Liebe muß sich durch nachhaltige persönliche Hingebung an die Arbeit der Pflege, insbesondere durch persönliche Ausübung derselben in fortgesetztem unmittelbaren Verkehr mit dem Armen und seiner Familie bethätigen.

4) Das wesentlichste Erforderniß einer guten Verfassung des Armenwesens ist, daß sie durch entsprechende Einrichtungen diese persönliche Hingebung fördere und erleichtere.

Referat von Oberbürgermeister Lischke in Elberfeld.

Hochgeehrte Versammlung! Von den großen, unmittelbar das ganze Heil des Menschen in diesem und jenem Leben angehenden Fragen, welche in den beiden letztverflossenen Tagen an dieser Stätte erörtert worden sind, führt Sie der jetzt zur Verhandlung vorliegende Gegenstand auf ein beschränkteres und anscheinend fernliegendes Gebiet. Während Sie Sich bisher mit der Noth der Seelen beschäftigt, und die Kirche in ihrer Gesammtheit oder in ihren lebendigen Gliedern als die verordnete Helferin angerufen haben, soll es sich jetzt zunächst um die leibliche Noth als solche, und um die zu ihrer Abhülfe bestellte weltliche Obrigkeit handeln.

Es ist bei dieser Verschiedenheit des Gegenstandes und der betheiligten Personen unvermeidlich, daß der einleitende Vortrag, — zu welchem ich durch die ehrende Aufforderung des Central-Ausschusses veranlaßt worden bin, — nach Form und Inhalt hier fremdartig klinge. Aber leibliche und geistige Noth stehen ja vielfach mit einander in engster Verbindung und dergestalt in Wechselwirkung, daß oft nicht mehr zu erkennen ist, welches die Ursache und welches die Wirkung sei. Aus der Sünde kommt Elend, auch des Leibes, und die äußere Verkommenheit gebiert wiederum allerhand Frevel in Gedanken und Thaten. Auch sind ja weltliche Obrigkeit und Kirche weder Gegensätze, noch gleichgültig nebeneinander gestellte Elemente. Die Träger der weltlichen Macht im christlichen Staate sollen ja auch und vor allen Dingen Christen sein, ihr Amt als das ihnen von Gott anvertraute, nach Seinen Geboten üben. Der Gegenstand kommt daher gewiß mit vollem Rechte hier zur Sprache, und gerade von dieser Versammlung kann auf seine zukünftige Gestaltung die segensreichste Einwirkung geübt werden.

Der Congreß für die innere Mission hat schon mehrmals über die Armenpflege verhandelt. Die Frage nach der Stellung, welche die Kirche und die freien christlichen Vereine zu ihr thatsächlich einnehmen, oder welche sie

pflichtmäßig einnehmen sollten, ist dabei mit Recht in den Vordergrund getreten. Der bürgerlichen Armenpflege ist oft, aber nur beiläufig und in soweit gedacht worden, als es sich um eine Abgrenzung des Gebietes der kirchlichen und Vereins-Thätigkeit ihr gegenüber handelte. Die Ansicht der Versammlung über die gegenwärtige Stellung der drei Formen der Armenpflege, ist auf dem Congresse zu Frankfurt a. M. schließlich in dem Satze ausgesprochen worden:

„die Armenpflege der bürgerlichen Gewalten, die der kirchlichen Aemter und die der freien Vereine sind, jede in ihrem Maße, berechtigt und und haben organisch zusammenzuwirken."

Ich bekenne, daß ich für die bürgerliche Gewalt, obgleich selbst mit ihrer Handhabung betraut und seit vielen Jahren mit der Armenpflege befaßt, eine solche Gleichberechtigung der Kirche gegenüber nur bedingt in Anspruch nehme. Gewiß ist die weltliche Obrigkeit nicht bloß berechtigt, sondern genöthigt, sich der Armen anzunehmen, soweit die Kirche sich außer Stande findet, dies zu thun. Aber sie ist es auch nur unter dieser Voraussetzung, deren thatsächliche Richtigkeit nicht zu bezweifeln, welche aber deshalb nicht minder zu beklagen ist. Gewiß ist Niemand in dieser Versammlung, der nicht anerkennt, daß die Armenpflege der Kirche von ihrem Herrn befohlen ist, daß sie dieselbe durch Jahrhunderte und bis in eine nicht fern liegende Zeit in Segen geübt hat, und daß es nicht etwa eine Sache der Erwägung und freien Entschließung ist: ob die neubelebte evangelische Kirche sich dieser Uebung wieder unterziehen wolle, sondern daß das wiedererwachte volle Leben sich ganz nothwendig und von selbst zu thätiger Liebe in christlicher Armenpflege entfalten und in ihr als kräftig erweisen muß.

Zwar ist aus der Mitte dieser Versammlung, als ihr in begeisterter Rede die Herrlichkeit des Zieles und die ganze Fülle der zu seiner Erreichung vorhandenen Mittel vorgeführt worden war, die schmerzliche Frage erklungen: wo ist diese Kirche? Aber Sie alle, die Sie hier versammelt sind, und Tausende mit Ihnen haben ja ihr Gebet und ihre Arbeit dem Wiederaufbau dieser Kirche gewidmet und Sie vertrauen ja fest, daß Gott der Herr dem Werke Seinen Segen geben werde. So vertrauen wir denn auch, daß Er die köstliche Frucht Seiner Lehre, die erbarmende, opferwillige Liebe, wieder reifen und ein Gemeingut aller Bekenner werden lasse! Das Ziel mag ferne sein, aber es ist für jedermann deutlich gesteckt; Gottes Wort selber hat es gesetzt. Haben wir aber dieses Ziel im Auge, so können wir in einer Einrichtung, welche die Spende des Almosens in andere Hände als die der Kirche legt, nur einen Nothbehelf sehen, dessen Berechtigung nicht weiter geht und nicht länger dauert, als der Nothstand, welcher ihn hervorgerufen hat und zur Zeit noch unvermeidlich macht.

In den früheren Verhandlungen ist zwar angedeutet worden, daß es Gebiete der Armenpflege gebe, welche die Kirche gar nicht übernehmen dürfe und solle. Allein dieselben bestehen, wenn überhaupt, doch nur soweit, als die Kirche nicht das Unchristliche in und außer ihr überwunden hat, als sie nicht allgemeine und in allen ihren Gliedern lebendige Kirche geworden ist.

Jeder Schritt, welchen die Kirche zur Lösung dieser Aufgabe vorwärts thut, muß ihr nothwendig ein Stück jener Gebiete auch für die Armenpflege erobern, und die weltliche Macht wird dieselben mit Freuden in ihren Alleinbesitz übergehen sehen. Dasselbe gilt im Wesentlichen auch von der Handhabung der Zwangs- und Straf-Gewalt, deren als eines ausschließlichen Attributes der weltlichen Obrigkeit gedacht worden ist. Auch sie ist hervorgerufen durch den Nothstand; sie ist überdieß nicht einmal ein Act der bürgerlichen Armenpflege sondern der polizeilichen Armenzucht, welche da eintritt, wo die erstere ohne Wirkung oder ohne Berechtigung sein würde. —

Ich möchte hiernach das Verhältniß der weltlichen Obrigkeit zur Kirche in Bezug auf die Armenpflege dahin bezeichnen:

> Die Armenpflege gehört nach göttlichem Gebote der Kirche; die weltliche Obrigkeit hat keinen Theil daran zu fordern; sie übernimmt die Armenpflege, soweit und so lange die Kirche ihr dieselbe überläßt; ihre Pflicht und ihr Recht dazu, hören auf, sobald die Kirche wieder in die ihrigen eintritt.

Diese Auffassung entspricht auch dem geschichtlichen Verlaufe. Die Staatsgewalt hat, wenigstens in Preußen und wahrscheinlich auch im übrigen Deutschland, die Armenpflege der Kirche nicht entzogen. Sie hat die bürgerliche Armenpflege durch Gesetze organisiren müssen, damit der Arme, für welchen anderweit nicht mehr gesorgt wurde, nicht ohne alle Pflege bleibe.

Ich habe über diesen Gegenstand keine These aufgestellt, theils weil das Verhältniß der verschiedenen Formen der Armenpflege bereits früher Gegenstand der Berathung und Beschlußnahme des Congresses gewesen ist, theils weil der Congreß sich formell nicht für befugt erachten möchte, der weltlichen Obrigkeit diejenige Stellung zur Sache anzuweisen, welche allein ich für sie in Anspruch nehme. Ich habe aber meine persönliche Ansicht über diesen Gegenstand, — zu welcher, wie aus dem Verlaufe dieses Vortrages erhellen wird, sich die gesammte Obrigkeit meines Heimathortes durch die That bekannt hat, — nicht verschweigen wollen, weil ich damit Zeugniß abzulegen gedenke, dafür: daß die weltliche Obrigkeit den Tag hochpreisen wird, an welchem sie die Armenpflege vertrauensvoll zurücklegen kann in die neu gekräftigten Hände einer lebendigen Kirchengemeinschaft. —

Von diesen einleitenden Bemerkungen wende ich mich jetzt unmittelbar zu dem Gegenstande der Verhandlung.

Die Armenpflege in den Städten Deutschlands ist seit dem Schlusse des vorigen Jahrhunderts zum größten Theil eine Angelegenheit der bürgerlichen Gemeinden geworden. Die Verwaltungsformen zeigen die bunteste Mannigfaltigkeit in der Zusammensetzung und Stellung der Verwaltungs-Collegien, wie ihrer helfenden Organe; gemeinsam aber ist der Charakter eines bürgerlichen, seine Mittel im Steuerwege aufbringenden oder ergänzenden, von der Kirche unabhängigen Institutes. In manchen Städten haben sich allerdings Beziehungen zur Kirche erhalten, in vielfachen Nuancen von dem bloßen Rechte der Geistlichen, an den Sitzungen der Verwaltungsbehörde Theil zu nehmen, bis zur Spende der von der Obrigkeit im Steuerwege erhobenen Geldmittel

durch die Presbyterien und ihre Organe. Es versteht sich nach dem Eingangs Gesagten von selbst, daß solche Beziehungen sorgsamst zu wahren und nach Kräften als Anknüpfungspunkte für die Wiederherstellung einer vollständigen kirchlichen Armenpflege zu benutzen sind. Solche Einrichtungen sind jedoch theils vereinzelt, theils sind sie nicht von solcher practischen Bedeutung geworden, daß dadurch der vorbezeichnete Charakter der städtischen Armenpflege wesentlich berührt würde.

So allgemein nun das System der bürgerlichen Armenpflege geworden ist, so allgemein sind die Klagen über seine Wirkungen.

„Die Armen-Verwaltung beginnt wie ein Alp auf meiner Vaterstadt zu drücken," schreibt mir ein verehrtes Mitglied dieser Versammlung aus einer der größten und blühendsten Städte des deutschen Nordens, und ähnliches werden die meisten unter uns zu berichten haben. Die Armenpflege verschlingt jährlich ungeheure Summen, in manchen Städten die volle Hälfte der für die gesammten Gemeinde-Bedürfnisse erhobenen Steuern oder noch mehr; die Erträge der Stiftungsfonds reichen fast nirgend aus, selbst da nicht, wo sie sehr bedeutende Summen erreichen. Ich will Sie nicht in das Labyrinth von Zahlen führen, welche darüber vorliegen, umsoweniger als Zahlen auf diesem Gebiete, ohne die genaueste Kenntniß der örtlichen Verhältnisse, zu keinem Schlusse über Zustände und ihre Ursachen berechtigen. Nur um eine allgemeine Vorstellung von den Ziffern zu geben, um welche es sich hierbei handelt, entnehme ich den amtlichen Ermittelungen des statistischen Büreaus zu Berlin die folgenden, auf die Kosten der Armenpflege im Preußen im Jahre 1849 bezüglichen Angaben. In den 60 großen Städten von mehr als 10,000 Einwohnern, mit einer Gesammtbevölkerung von 1,730,833 Einwohnern, sind in dem genannten Jahre durch die Hand der Behörden, für die offene Armenpflege: 1,370,464 Thlr., für die Armenpflege in geschlossenen Instituten: 1,405,414 Thlr., zusammen 2,775,878 Thaler verwendet worden, wovon 1,660,832 Thlr. oder beinahe 60 Procent im Steuerwege aufgebracht werden mußten. Die Zahl der Unterstützten betrug 311,963; es kamen also etwa 2 Unterstützte auf je 11 Bewohner, und jeder Kopf der Bevölkerung hatte durchschnittlich eine Armenlast von 1 Thlr. 18 Sgr. 2 Pf. (also beispielsweise eine Stadt von 100,000 Einwohnern: 160,000 Thlr.) zu tragen.

Wenn solche colossalen, jährlich wiederkehrenden Ausgaben an sich geeignet sind, den Wohlstand mancher Städte zu gefährden, so wird die Besorgniß vor solcher Folge durch die Thatsache noch näher gerückt, daß eine Vergleichung der Ausgaben aus verschiedenen Jahren in den meisten Fällen eine stetige Vermehrung derselben ergiebt, welche zu bedeutend ist, um aus dem bloßen Anwachsen der Gesammtbevölkerung erklärt zu werden. Hierin liegt zugleich die am meisten ernste Seite der Sache. Denn es erhellt daraus: daß die Verarmung unter den Händen der Armen-Verwaltungen zunimmt. Es ist hiernach nicht blos der Druck der Steuer, um welche es sich handelt, sondern es ist die schmerzliche und beunruhigende Erkenntniß: daß alle Opfer, welche gebracht werden, den Schlund, in welchen sie fallen, nicht auszufüllen vermögen, ja ihn unmittelbar zu erweitern scheinen.

Solcher Sachlage gegenüber ertönt nach allen Seiten der Ruf nach Reformen, und in der Ueberzeugung, daß das dringendste Bedürfniß dazu vorhanden sei, hat der Central-Ausschuß für die innere Mission dem Congresse heute die bürgerliche Armenpflege in den großen Städten als Gegenstand der Verhandlung unterbreitet.

Es ist hierbei von vorneherein festzuhalten, daß alle Umgestaltungen einer Einrichtung, welche selbst nur als ein Nothbehelf und deshalb nur als bedingt berechtigt anzusehen ist, gleichfalls nur einen bedingten, zeitweisen Werth haben können. Es kann sich gar nicht darum handeln, das an sich Richtige zu finden, weil dasselbe auf der einmal gegebenen Grundlage gar nicht aufgebaut werden kann; nur das verhältnißmäßig, d. h. unter den gegebenen Umständen Richtige und Beste kann angestrebt und gefunden werden.

Die Armenpflege in den großen deutschen Städten ist thatsächlich eine bürgerliche Einrichtung geworden und wird es voraussichtlich noch lange bleiben; dies ist unsere unabweisliche Voraussetzung. Nicht wie diese Einrichtung zu beseitigen, sondern wie sie zu verbessern sei? ist unsere, durch jene Voraussetzung beschränkte Frage. Ich hebe dies ausdrücklich hervor, damit nicht dem Laufe dieser Verhandlungen zum Vorwurf gemacht werde, was in der Natur ihres Gegenstandes liegt. —

Die bürgerliche Armenpflege ist die den weltlichen Körperschaften auferlegte Fürsorge für die Armen. Zunächst und hauptsächlich trifft diese Verpflichtung die Gemeinden; in anderen, seltneren Fällen geht sie auf weitere Verbände, Kreise, Provinzen oder den Staat über.

Während die gegenseitige Unterstützungspflicht der Familienglieder und der christlichen Bekenntnißgenossen durch göttliche Gebote angeordnet ist, hat die Armenpflege der bürgerlichen Gemeinden keinen anderen Ursprung als im weltlichen Gesetze. Während jene auf den engsten und heiligsten Banden beruht, sind es hier rein äußerliche Merkmale, nach welchen die Verpflichtung bemessen wird. Nach dem Preußischen Gesetze genügte bis in die neueste Zeit die bloße polizeiliche Anmeldung eines selbständigen Mannes, um ihm am Tage nach der Meldung das Recht auf Armenhülfe aus Gemeindemitteln zu geben; jetzt muß einjähriger Wohnsitz hinzukommen; bei unselbständigen Personen wird durch dreijährigen Aufenthalt in dem Gemeindegebiete der „Unterstützungs-Wohnsitz“ erworben. Die bloße Thatsache also, daß ein Mensch sich eine verhältnißmäßig kurze Frist hindurch innerhalb eines bestimmten Raumes befunden hat, verpflichtet die Mitbewohner dieses Raumes, die zu seiner Unterstützung nöthigen Mittel in ihren Steuern herzugeben und zwingt die Obrigkeit, ihm diese Mittel zu spenden! Solche Gesetze sind unbedingt nothwendig, wenn jene engen Bande locker geworden oder zerrissen sind, oder so lange es Menschen giebt, welche durch keines derselben an ihre Mitmenschen geknüpft sind. Sie sind vollberechtigt, aber darum nicht weniger äußerlich, und deshalb liegt es auch nahe, daß sie äußerlich gehandhabt werden.

Die Vollziehung des Gesetzes ist Sache der Obrigkeit; die Angehörigen der Gemeinde werden umsoweniger Beruf fühlen, sie darin freiwillig zu unterstützen, je mühevoller und lästiger die damit verbundenen Pflichten sind. Für

die Obrigkeit ist der Arme zunächst nichts weiter als ein Gegenstand, an welchem sie dem Gesetze zu genügen hat. Sie thut dies, wenn sie dem wirklich Nothleidenden das Nothdürftige reicht; weiter legt das Gesetz ihr nichts auf.

Wird nun die Armenpflege lediglich in diesem Sinne geübt, so kann sie es, so lange die Mittel der Gemeinde reichen, dahin bringen, daß jeder Hungernde gewiß sei, ein Brod, der Nackte ein Kleid, der Obdachlose einen Schutz gegen Wind und Wetter auf Kosten der Gesammtheit zu erhalten. Das scheint viel zu sein und gewiß darf eine gute Armenpflege dem Bedürftigen nicht weniger leisten; aber in den meisten Fällen ist es zu viel und geradehin verderblich für die Gesammtheit wie für den Einzelnen, daß es als öffentliches Almosen geschehe; es ist zu wenig, wenn der Armuth gegenüber nichts weiter geschieht. Almosen sind für den Empfänger gefährliche Gaben. Die erste Bitte darum ist der erste Schritt auf einer abschüssigen Bahn, die bei gänzlicher Ertödtung der Selbstachtung, des Bewußtseins eigener Kräfte und Pflichten, bei stumpfem Hingeben an die erniedrigte Lage oder bei frechem Fordern, bei Trotz gegen Gott und Menschen, enden kann. Ueberhaupt aber ist die Armuth gleich einer leiblichen Krankheit, welche nur in ganz bestimmten Fällen durch äußere Mittel geheilt werden kann. Die Ursache kann tausendfältig verschieden sein und weit abliegen von den Erscheinungsformen. Die letzteren können augenblicklich von der Oberfläche verdrängt werden; aber sie kehren um so schlimmer zurück, so lange der Sitz des Uebels nicht erkannt und vernichtet ist. —

Ich weiß es wohl, daß ein solches rein amtliches und äußerliches Verfahren in den Armen-Ordnungen der Gemeinden nicht vorgeschrieben oder beabsichtigt ist, daß der Obrigkeit Gehülfen aus der Bürgerschaft unter mancherlei Namen beigeordnet und daß ihnen vielfache Anweisungen zur Vermeidung unnützer oder gefährlicher Almosenspende, zur Erforschung und Bekämpfung der Ursachen der Armuth, an die Hand gegeben sind. Aber ich berufe mich auf die Erfahrung, daß diese Vorschriften in den meisten Fällen nicht genügt haben, um die Erstarrung der bürgerlichen Armenpflege zu dem todten Schematismus, zu welchem der Keim in ihrem weltlichen und äußerlichen Ursprunge gegeben ist, zu verhindern, daß insbesondere die großen Städte, in welchen das weite Arbeitsfeld kaum zu übersehen ist, in dem Bestreben, dasselbe zu durchackern, haben erlahmen müssen. Die Armenpflege ist, ungeachtet jener Vorschriften und obgleich sie dem Namen nach in den Händen von Pflegern, Provisoren oder Helfern liegt, thatsächlich auf Armen-Inspectoren, Armenboten oder ähnliche Beamte übergegangen; nur diese kommen mit dem Armen in persönliche Berührung; auf ihre Mittheilungen und Anträge hin werden die Gaben bewilligt. Die Gesammtthätigkeit aller Organe der Verwaltung ist thatsächlich auf die bloße Verabreichung des Almosens beschränkt; vorbeugende Hülfe ist selten oder unbekannt. Die meisten Almosen sind ständige, die Zahl der Almosen-Empfänger ist größer, ihr Fordern unbescheidner, ihre Dankbarkeit zu nichte geworden.

Dies sind die Verhältnisse in vielen großen deutschen Städten, bald offen

daliegend, bald mehr oder minder verhüllt. Der Grundfehler der bürgerlichen Armenpflege ist das Angebinde, welches sie bei ihrer Geburt erhalten hat: das äußerliche, amtliche, todte Wesen, welchem der Arme nicht mehr eine Persönlichkeit, sondern ein Gegenstand geworden ist, und welches einem Nothstande gegenüber, dessen Ursachen die allerverschiedensten und allerpersönlichsten sind, völlig machtlos bleiben muß.

Liegt hierin aber der Fehler, so ist auch der einzige Weg zur Besserung mit Nothwendigkeit vorgezeichnet. Er besteht in der Umkehr zu einem lebendigen Organismus, welcher in stetem und ernstem Kampfe gegen den fortbestehenden und sich immer wieder geltend machenden Anlaß zur Erstarrung, errungen und vertheidigt werden muß.

Wie aber ist ein solcher Organismus herzustellen? wie zu erhalten?

Die Anleitung dazu liegt in einem trefflichen Worte, welches in einer Spezial-Conferenz des Congresses zu Berlin gesprochen worden ist:

> „der Unterschied von kirchlicher und bürgerlicher Armenpflege liegt nicht in dem Titel und Charakter der Persönlichkeiten, sondern in dem Sinne und Geiste, in welchem beide gefaßt werden."

Nicht der Name dessen, welchem die Armenpflege anvertraut ist, nicht sein Amt ist für den Erfolg seiner Arbeit von Bedeutung; nur der Geist, in welchem er es übt, entscheidet. Wenn aber der Geist ihres Ursprunges seine Herrschaft in der weltlichen Armenpflege befestigt hat, so mögen wir doch getrost sein, daß es mit redlichem Wollen unter Gottes Hülfe gelingen könne, diesen Bann zu lösen. Ich knüpfe hier wieder an mein Einleitungswort: „die Träger der weltlichen Macht im christlichen Staate sollen ja auch und vor allen Dingen Christen sein, ihr Amt als das ihnen von Gott anvertraute, nach Seinen Geboten üben." Die Obrigkeit, welche, eingedenk dieses Satzes, ihre Armenpflege ordnet, die Bürgerschaft, welche sie in diesem Geiste unterstützt, — haben damit die Aufgabe gelöst. Ich sage, nach meiner Auffassung von der kirchlichen Armenpflege, nicht, daß sie damit die letztere ersetzt oder dargestellt haben; aber sie haben der bürgerlichen Armenpflege den Erfolg gesichert, welchen sie als solche überhaupt erreichen kann; sie haben das gefunden, was gesucht wird: das unter den gegebenen Umständen Beste.

Welch' ein Feld für die Bethätigung lebendigen Christenthums durch Liebe ist aber dem eröffnet, in dessen Hände die Pflege der Armen gelegt ist! Möge er doch in dem weltlichen Gesetze, welches ihn in dieses Feld einweist, nicht den Grund einer lästigen Verpflichtung beklagen, sondern eine Mahnung zur Erfüllung seiner Christenpflicht und die Bereitung reichlicher Gelegenheit dazu mit dankbarem Herzen anerkennen. Möge er dem Armen gegenüber vergessen, wie locker und äußerlich die Bande sind, woran der Buchstabe des Gesetzes seine Pflichten gegen ihn geknüpft hat, wie gering die Forderung ist, welche das Gesetz an ihn gestellt hat und wie bequem er sich ihrer entledigen kann! Möge er in dem Nothleidenden den Nächsten sehen, zu dem ihn zwar zunächst sein Amt gewiesen hat, bei welchem er aber nach Gottes Gebote helfend zu stehen und auszuharren hat. Wenn dies geschieht, so wird sich die amtliche, äußerliche Verrichtung von selbst zur christlichen Liebesthat der persönlichen

Hingebung und selbstverleugnenden Treue verklären. Dann wird der wirklich Nothleidende weder vergebens bitten, noch mit unzeitiger und schädlicher Gabe abgefertigt werden; nicht ein polizeiliches Regulativ, nicht die weichherzige Erregung des Augenblicks oder die gedankenlose Bequemlichkeit wird die Art und das Maß der Hülfe bestimmen, sondern die Liebe und der, wenn sie rechter Art ist, von ihr unzertrennliche Ernst und die in jedem besonderen Falle zu wahrer Hülfe dienenden Mittel erkennen und nachhaltig in Anwendung bringen.

In Bezug auf das Maß der eigentlichen Gaben ist der bürgerlichen Armenpflege, welche ihre Mittel im Steuerwege aufbringen oder ergänzen muß, allerdings eine Schranke gesetzt, welche auch die Liebe nicht überspringen darf. Sie ist durch das geschriebene Gesetz und durch die Natur ihres Wesens auf die Gewährung des Nothwendigen hingewiesen. Sie würde zwiefach gewissenlos handeln, wenn sie mehr geben wollte; denn sie würde das Gesetz verletzen, in dessen Vollmacht sie handelt, und sie würde sich das genugthuende Gefühl der Freigebigkeit auf Kosten Dritter erkaufen. Allein für den Geist christlicher Liebe bleibt auch innerhalb dieser Schranken ein reichlicher Spielraum; denn das Verabreichen von Gaben bildet ja nur einen der Akte, aus welchen sich eine rechte Armenpflege zusammensetzt, und der Werth der Gabe hängt weniger von ihrem Geldbetrage als davon ab, daß sie zur rechten Zeit und in der rechten Weise gegeben werde.

In diesen Sätzen ist, ich wiederhole es, die Lösung der uns beschäftigenden Aufgabe theoretisch vorgezeichnet. Der Erfolg ihrer Anwendung muß nothwendig in der Verminderung der Zahl der Armen, in der besseren Pflege derer, welche der Hülfe bedürftig bleiben, in der Erleichterung der jetzt auf den Gemeinden liegenden Last und in veränderter, dankbarer Stellung der Armen zu ihren helfenden Brüdern offenbar werden.

Um aber diese Gedanken praktisch zu erläutern und zugleich die Mittel zu ihrer Verwirklichung anzudeuten, bitte ich, der hochverehrten Versammlung in kurzen Zügen die Versuche darstellen zu dürfen, welche in diesem Sinne in einer großen evangelischen Stadt Deutschlands gemacht worden sind.

In Elberfeld, einer Stadt von jetzt etwa 53,000 Einwohnern, war bis zum Schlusse des vorigen Jahrhunderts die Armenpflege lediglich in den Händen der kirchlichen Gemeinden, welche dieselbe durch Provisorate und Mitglieder der Presbyterien übten und, bei dem Mangel erheblicher Stiftungsfonds, die Mittel durch Sammlung von Liebesgaben aufbrachten. Um die gedachte Zeit aber nahm, wie in den alten Berichten erzählt wird, die Schaar der Bettler auf den Straßen und an den Hausthüren in solchem Maße zu, daß man sich, um dieser Plage ledig zu werden, zur Einrichtung einer bürgerlichen Armenpflege neben der kirchlichen entschloß. Dieselbe mußte, obgleich Elberfeld damals kaum 19,000 Einwohner zählte, sogleich mit einer Jahres-Ausgabe von etwa 18,000 Thalern beginnen, welche sich schon im 6. Jahre ihres Bestehens auf 26,000 Thaler steigerte. Bald entstanden auch Streitigkeiten über die Grenze der beiderseitigen Pflichten; die Beschaffung der freiwilligen Gaben wurde schwieriger, weil beide Theile sich darum bewarben;

die Stadt beschränkte ihre Ausgaben auf eine bestimmte Jahressumme und die Kirchengemeinden geriethen in Schulden. Unter solchen Umständen erschien das Nothjahr 1816 mit seiner Theuerung und Arbeitslosigkeit, welche eine feste Ordnung der Dinge und energische Maßregeln gebieterisch erforderten. Die städtischen Behörden verlangten daher die Einrichtung einer bürgerlichen Central-Wohlthätigkeits-Anstalt nach dem damals geltenden Bergischen Gesetze. Diesem Verlangen gegenüber, welches die völlige Vernichtung auch des gebliebenen Restes von kirchlicher Armenpflege zur Folge haben mußte, rafften sich die kirchlichen Gemeinden zu einem, ich möchte sagen, verzweifelten Entschlusse auf. Sie vereinigten, obgleich drei verschiedenen Confessionen angehörig, ihre Armen-Verwaltungen und erklärten sich bereit, die Versorgung aller Armen der Stadt gemeinschaftlich übernehmen zu wollen. Obgleich aber die Gaben zur Unterstützung dieses Vorhabens von der Bürgerschaft, welche die kirchliche Armenpflege um jeden Preis erhalten sehen wollte, reichlich flossen, — war doch diese eigenthümliche Verbindung nicht lebensfähig und jedenfalls den Anforderungen jener schweren Zeit nicht gewachsen. Nach einjährigem Bestehen mußte sie, unter allgemeiner Verwirrung und Schulden, aufgelöst werden, und die Central-Wohlthätigkeits-Anstalt trat für die ganze Stadt in das Leben. 34 Jahre lang, bis zum Jahre 1853, hat dieselbe mit wenigen Aenderungen in der Verfassung als ein rein bürgerliches Institut bestanden. Dem Gesetze gemäß war sie unabhängig von den städtischen Verwaltungs- und Polizei-Behörden; tüchtige, opferwillige Kräfte waren in ihr thätig; jahrelang hielt man auch die Einsammlung freiwilliger Gaben aufrecht. Aber das Institut vermochte sich vor dem Eindringen jenes todten Wesens, welches ich oben als den gefährlichen Feind der bürgerlichen Armenpflege geschildert habe, nicht zu bewahren. Die freiwilligen Gaben wurden von Jahr zu Jahr geringer und alljährlich mußte ein bedeutender Mehrbedarf im Steuerwege aufgebracht werden; zuletzt verweigerten auch die Willigsten ihre Gaben, weil sie nicht geneigt waren, nach Leistung des vollen, ihren Verhältnissen entsprechenden Betrages, bei der Steuerumlage noch einmal zu bezahlen und diejenigen zu übertragen, welche freiwillig nichts oder zu wenig gegeben hatten. Die Einsammlungen hörten daher auf und der ganze Bedarf wurde auf die städtischen Steuern genommen. Dabei wuchs die Summe dieses Bedarfs und die Zahl derer, welche Unterstützung erhielten oder suchten, in erschreckender Weise. In keinem Jahre genügte der Voranschlag dem Bedürfniß; alljährlich mußten Etatsüberschreitungen in großen Beträgen, bald im Wege der Collecte, bald durch eine nachträgliche Steuer, gedeckt werden. Das ganze Finanzwesen der Stadt gerieth darüber in Verwirrung, und man mußte endlich erkennen, daß eine vollständige Aenderung des Systems nothwendig sei, wenn einer Zerrüttung des städtischen Wohlstandes vorgebeugt werden solle.

Eingedenk des alten Gutes, welches man so ungern verloren hatte und nach dessen Wiedererlangung sich so viele Herzen sehnten, richteten sich die Blicke zunächst wieder auf die Kirche. Im März 1850 bekannte sich der gesammte städtische Gemeinderath zu dem Inhalte einer Denkschrift, worin ausgeführt wurde, daß in der Zurückgabe der Armenpflege an die kirchlichen

Gemeinden der einzige Weg zu gründlicher und nachhaltiger Besserung gegeben sei, und beauftragte den Vorsitzer, mit den Gemeinden darüber in Verhandlung zu treten. Es wurde darauf an dieselben zunächst die Frage gerichtet: ob sie die Aufbringung der zur Armenpflege erforderlichen Mittel im Wege freiwilliger Gaben für möglich hielten und ob sie dieselbe versuchen wollten? Diese Frage wurde jedoch nur von der kleinen, etwa tausend Seelen zählenden niederländisch-reformirten Gemeinde bejaht, welche seit ihrer Gründung im Jahre 1847 eine vollständige kirchliche Armenpflege gehabt und bewahrt hat. Von allen übrigen wurde dieselbe entweder unbedingt verneint oder doch nur unter der unerfüllbaren Bedingung bejaht, daß die freiwilligen Gaben, falls ihr Betrag nicht ausreiche und daher eine ergänzende Steuer umgelegt werden müsse, auf dieselbe angerechnet werden dürften.

Darauf erbot sich die Stadt, die nöthigen Mittel im Steuerwege selbst zu beschaffen und den Presbyterien zur Spende zu übergeben. Auch hierauf ging nur eine der drei großen Gemeinden ein und schon nach $2\frac{1}{2}$ Jahre löste sie das Verhältniß wieder auf. Die zweite lehnte das Anerbieten ab, weil „eine kirchliche Armenpflege dem Princip und Wesen nach nur diejenige sein könne, welcher eine kirchliche unabhängige Armenzucht zu üben freistehe und welche die Verwalterin des christlichen Almosens, der freiwilligen Gabe christlicher Liebe sei; in dem Angebotenen sei nicht etwa eine Anbahnung oder ein Uebergang zu wahrer kirchlicher Armenpflege, sondern ein Fehlweg zu erkennen, auf welchem dieses Ziel nicht zu erreichen sei.“ Diesen Ablehnungsgründen gegenüber machte die städtische Behörde noch ein Zugeständniß, indem sie zur Wahrung der kirchlichen Zucht es der Kirchengemeinde frei stellte, solche dürftige Personen, welchen sie, ihres hartnäckig sündhaften Wandels halber, die kirchliche Gabe vorenthalten zu müssen glaube, der weltlichen Obrigkeit zur Verpflegung zu überweisen. In Betreff des zweiten Punktes, der Aufbringung der Mittel durch Liebesgaben, konnte freilich die städtische Behörde nichts weiter thun, so lange die Kirchengemeinde selbst sie für unmöglich erklärte.

Mit der dritten größeren Gemeinde endlich war über die Berechnungsweise und den Betrag der ihr zu übergebenden Summe kein Verständniß zu erzielen.

Unter solchen Umständen mußte auf den Wunsch, die kirchliche Armenpflege wieder herzustellen, für jetzt und auf unbestimmte Zeit verzichtet werden, und es blieb nur übrig, die bürgerliche Armenpflege als solche umzugestalten.

Das langjährige Bestehen der alten bürgerlichen Armen-Verwaltung hatte die Ursachen ihrer mangelhaften und verderblichen Wirksamkeit hinreichend klar gemacht. Es waren keine anderen als diejenigen, welche ich oben als die allgemeinen Ursachen des Verfalls der bürgerlichen Armenpflege in den großen Städten bezeichnet habe: ein rein amtliches, äußerliches, erstarrtes Wesen. Es handelte sich also darum, den Organismus zu beleben, die todten Formen mit dem Geiste der opferwilligen, thatkräftigen Liebe zu erfüllen. Aus diesem Standpunkte wurde die alte Armen-Ordnung in allen ihren Bestimmungen sorgsamst geprüft; alles, was jenes alte Wesen fördern konnte und erfahrungs-

mäßig gefördert hatte, wurde daraus verbannt und durch Bestimmungen ersetzt, welche geeignet erschienen, um jenen lebendigen Geist zu wecken und dauernd zu bewahren.

Das Ergebniß dieser Arbeit war ein neues Statut für die Armen-Verwaltung, welches in seinen Grundzügen so wesentlich von dem abweicht, was bisher üblich gewesen oder auch nur für möglich oder zulässig erachtet worden war, daß man dasselbe nicht ohne Besorgniß in das Leben treten sah.

Es sind namentlich drei Grundsätze, in welchen der eigentliche Charakter dieses Statutes und seine wesentliche Verschiedenheit von den übrigen mir bekannten ausgeprägt ist, nämlich:

1) die unbedingte Verpflichtung der Pfleger zu persönlicher Untersuchung und fortgesetzter Controle der Verhältnisse der Armen, sowie zu persönlicher Verabreichung der Almosen an dieselben unter gänzlichem Ausschluß aller Vermittelung durch Beamte irgend einer Art;
2) die unmittelbare Bewilligung der Almosen durch die Pfleger selbst, ohne directe Einwirkung des nur controlirenden und die Grundsätze feststellenden vorgesetzten Verwaltungs-Collegiums;
3) die Beschränkung des Geschäftskreises der Pfleger auf die Sorge für eine möglichst kleine Zahl von Familien oder Einzelnstehende, welche in der Regel 4 nicht übersteigen soll.

1. Die vollständige und nachhaltige Erfüllung der ersten Vorschrift ist eine überaus schwierige Aufgabe. Hier ist nicht bloß die eigene Trägheit und Bequemlichkeit, nicht bloß der störende Einfluß der Geschäfte und Zerstreuungen des Tages zu bekämpfen, sondern oft auch — und dieß ist das Allerschwerste — die natürliche Scheu des Menschen vor der unmittelbaren Berührung des Ekelhaften, die Besorgniß vor eigener Verunreinigung und Ansteckung zu überwinden. Es liegt aber gerade hierin das wesentlichste und entscheidende Moment. Nur durch fortgesetzten persönlichen Verkehr mit dem Armen ist es möglich, seine Noth in ihrem ganzen Wesen und in ihren Ursachen zu erkennen und die rechte Art der Hülfe zu bemessen, alle Veränderungen in den Zuständen, äußerliche und innerliche, mögen sie eine Folge der angewandten Mittel oder anderer Umstände sein, sofort zu gewahren und die Behandlungsweise entsprechend zu ändern, kurz einen jeden der vielfach verschiedenen Fälle in seinem ganzen Verlaufe nach seiner ganzen Besonderheit zu behandeln. Nur auf diese Weise, wenn der Arme, inmitten seiner Familie und Häuslichkeit, ganz persönlich und menschlich dem Pfleger gegenüber tritt, kann in diesem das volle Gefühl seiner christlichen Liebespflicht, seines Nächstenberufes, die erkältende Vorstellung der bloß amtlichen Aufgabe kräftig überwinden und dagegen den Sieg behalten. Nur auf diesem Wege kann der Arme die brüderliche Hand erkennen und dankbar annehmen lernen, welche sich ihm, ohne seine Berührung zu scheuen, liebevoll entgegen streckt und alles, was sie an ihm thut, sei es Gabe, Rath, Ermahnung oder Strafe, nur um des Gebots der Liebe willen verrichtet.

Jede Vermittelung zwischen dem Pfleger und dem Armen, sei es, daß der dritte die ersten Erkundigungen einzieht oder die spätere Controle übt,

oder das Almosen überbringt, muß nicht bloß die richtige Erkenntniß der besonderen Lage des Falles und seiner Entwickelung trüben und mangelhaft machen, sondern sie muß auch das Bewußtsein der Nächstenpflicht bei dem Pfleger und das Gefühl des dankbaren Vertrauens bei dem Armen zurückdrängen und endlich den amtlichen Charakter des Verhältnisses mit allen seinen verderblichen Folgen wieder in den Vordergrund treten lassen.

Dieser persönliche Verkehr mag wohl überall vorgeschrieben sein; aber ich zweifle, daß er an vielen Orten in dem ganzen vorbezeichneten Umfange fortgesetzt und ausnahmslos geübt wird.

2. In allen mir bekannten Armen-Ordnungen ist das Recht der Almosen-Bewilligung, mit Ausnahme der zur Beseitigung der augenblicklichen und dringendsten Noth erforderlichen Gaben, nicht in die Hand derjenigen Personen, welche die Verhältnisse des Armen unmittelbar zu prüfen haben, sondern eines angeordneten Collegiums, sei es der obersten Verwaltungs-Behörde oder einer Abtheilung derselben, oder einer Bezirksbehörde, gelegt. Die Absicht hierbei ist offenbar gewesen: Willkür und Verschiedenartigkeit im Verfahren zu verhindern. Aber man hat damit zugleich die Entscheidung aus der Hand Derjenigen genommen, welchen allein die volle Kenntniß des Sachverhaltes und der aus unmittelbarer Anschauung hervorgegangene Eindruck beiwohnt; man hat gleichzeitig, was schlimmer ist, dem Pfleger einen Quell der Freudigkeit, deren er in seinem mühevollen Amte so dringend bedarf, verschlossen, indem man ihn, dem man die ganze That der persönlich hingebenden Liebe zumuthet, zum bloßen Antragsteller und Vermittler gemacht hat. Ganz abweichend hievon überläßt die neue Armen-Ordnung die definitive Beschlußnahme über alle Almosen lediglich dem Bezirks-Collegium der Pfleger selbst, und diese Einrichtung hat sich vollständig bewährt. Die einzelnen Pfleger und Bezirke wetteifern miteinander in pünktlicher Befolgung der vorgeschriebenen allgemeinen Normen, und die eingeführten, mit Sorgfalt und Festigkeit gehandhabten Control-Maßregeln haben sich als vollständig ausreichend erwiesen, um die vereinzelten Abweichungen wieder zur Regel zurückzuführen und die Einheit der Verwaltungs-Grundsätze zu wahren.

3. Wenn ich den ersten Punkt, die persönliche Hingebung der Pfleger, als denjenigen bezeichnen mußte, welcher der Sache nach am wesentlichsten sei, so gilt dasselbe in formeller Beziehung von dem dritten Punkte, der Beschränkung des Pflegers auf ein kleines Arbeitsfeld. Ja hierin liegt die alleinige Möglichkeit zur nachhaltigen Durchführung des ganzen Systems.

Die früheren Pflegebezirke umfaßten in Elberfeld zuweilen 50 und mehr Familien; ähnlich wird es an vielen Orten sein. Es ist aber einleuchtend, daß die Gewältigung eines so ausgedehnten Wirkungskreises für einen Menschen überhaupt schwierig, ganz unmöglich aber für Jeden ist, welcher den größten Theil seiner Zeit einem anderweiten Lebensberufe zu widmen hat. Es wird dem Pfleger bei dem besten Willen kaum gelingen, gelegentlich einen flüchtigen Blick auf die Verhältnisse einer solchen Menge von Personen zu werfen. Von einer genauen Untersuchung der Ursachen der Noth und der zu gründlicher Abhülfe vorhandenen Mittel oder gar von einer fortgesetzten Be-

obachtung der Entwickelung der Verhältnisse kann gar keine Rede sein. Die Hülfe muß nothwendig auf das Aeußerlichste beschränkt bleiben, häufig ganz unnütz an Unberechtigte oder in unrichtiger Weise gewährt werden; die einmal gewährten Gaben müssen stetige, das Eintreten vermittelnder oder aushelfender amtlicher Organe muß unvermeidlich werden. Man darf und soll keinen Menschen, auch wenn er vom lebendigsten Eifer beseelt ist, mehr zumuthen, als er auf die Dauer ohne Ueberanstrengung seiner Kräfte und ohne Vernachlässigung seiner sonstigen Pflichten verrichten kann; anderenfalls kann die Erschlaffung oder das allmälige Zurücktreten hinter jene anderen, sich mit Recht wieder geltend machenden Pflichten nicht ausbleiben. Eine Armenpflege, wie ich sie oben geschildert habe, ist nur dann möglich, wenn man Einrichtungen trifft, durch welche die Theilnahme einem Jeden, der bereit ist, sich der Arbeit helfender Liebe zu unterziehen, welchen Berufes und Standes er sei, möglich gemacht wird. Dieß wird aber nur dann der Fall sein, wenn man ihm ein Gebiet überweist, so klein, daß er dasselbe ohne übermäßige Anstrengung in den ihm freigelassenen Stunden vollständig und nachhaltig durcharbeiten kann.

Ich zweifele nicht, daß diese Ansicht sich auch anderweit geltend gemacht hat, weil sie ja auf die Natur der Sache selbst gegründet ist und sich wohl überall erfahrungsmäßig aufgedrängt hat. Allein eine so große Anzahl von Pflegebezirken, wie sie bei einer Beschränkung derselben auf wenige Armen-Familien in großen Städten erforderlich wird, setzt die Bereitwilligkeit einer eben so großen Menge von geeigneten und zu dem, unter allen Umständen schwierigen und mühevollen Amte der Armenpflege bereiten Männern voraus. Es scheint in der That, daß man anderenorts nicht geglaubt hat, dieselben finden zu können; denn es ist mir nicht bekannt geworden, daß entsprechende Einrichtungen getroffen worden sind. Auch in Elberfeld, wo 252 Pflegebezirke einzurichten waren, wurden deshalb mannigfache Bedenken laut. Aber die Zweifler sind beschämt worden, und es gereicht mir zu ganz besonderer Freude, hier sagen zu können, daß sich seit dem nunmehr 6jährigen Bestehen der neuen Verwaltung unausgesetzt eine größere Anzahl der tüchtigsten Kräfte freiwillig zur Verfügung gestellt hat, als wirklich benutzt werden konnte. Zunächst erklärten sich einige Männer von entschiedener Hingebung an die der neuen Organisation zu Grunde liegende Idee, — theils unbesoldete Mitglieder der städtischen Behörden, theils Bürger, — willig, das an die Spitze der ganzen Verwaltung zu setzende Collegium zu bilden; dieselben haben die Arbeit der Ein- und Durchführung der neuen Grundsätze geleitet und, ungeachtet der vielfachen und umfangreichen Geschäfte ihres bürgerlichen Berufes, die Verwaltung seither mit starker Hand zusammengehalten. Für die zahlreichen Aemter der Bezirks-Vorsteher und Pfleger aber erbat sich die städtische Behörde, um der Einrichtung von vorne herein den Geist zu sichern, in welchem sie gedacht und geschaffen war, die Vorschläge der kirchlichen Presbyterien. Unter den solchergestalt gewählten Männern sind fast alle Stände vertreten: Beigeordnete und Stadtverordnete, Directoren und Lehrer der höheren Schulen, Elementarlehrer, große und kleine Kaufleute und Fabrikanten, Rent-

ner, Handlungsgehülfen, Webermeister und andere Handwerker. Alljährlich haben seitdem die regelmäßigen Ergänzungswahlen stattgefunden. Jedesmal aber hat die große Mehrzahl derjenigen, welche nach dreijähriger Amtsdauer ausscheiden konnten, auf dieses Recht verzichtet und sich freudig zur Fortführung des Amtes bereit erklärt. Wirklich ausgetreten sind fast nur solche, welchen es ihre sonstigen Verhältnisse ganz unmöglich machten, im Amte zu verbleiben. Für die Wiederbesetzung der eröffneten Stellen aber hat es, wie gesagt, nie an bereiten und geeigneten Männern gefehlt. Bei der Auswahl derselben ist, wie ich ausdrücklich bemerke, ohne irgend eine Ausschließlichkeit in Bezug auf Bekenntniß verfahren worden. Nur darnach ist gefragt worden, ob nach ihrem Wandel angenommen werden könne, daß sie bereit seien, sich dem Amte mit persönlicher Hingebung zu unterziehen und mit Treue darin auszuharren. Dieses vorurtheilsfreie Verfahren in der Heranziehung Aller zur gemeinsamen Liebesarbeit hat wesentlich dazu beigetragen, die Achtung vor dem neuen Institute und die Dienstwilligkeit gegen dasselbe bei der gesammten Bürgerschaft zu befestigen; es hat der Verwaltung die tüchtigsten Kräfte gewonnen und gleichzeitig diesen Kräften die Bahn einer Thätigkeit eröffnet, deren segensreiche Rückwirkung auf das eigene Innere vielfach empfunden und bezeugt worden ist. —

Diese drei Grundsätze sind, wie gesagt, die wesentlichsten Züge in der gegenwärtigen Verwaltung des Armenwesens in Elberfeld. Die ganze Organisation desselben aber ist, in ihren allgemeinsten Umrissen, folgende:

Die Armen-Verwaltung ist ein Theil der Kommunal-Verwaltung, eine Kommission, wie sie auch zur Verwaltung anderer Gemeinde-Institute besteht, und darnach sind alle Beziehungen zu den städtischen Behörden geregelt. Diese Bestimmung ist wichtig, weil sie einerseits der Verwaltung und allen ihren Organen das Ansehen des Amtes giebt und weil sie andererseits die Ordnung des städtischen Haushalts gewährleistet.

Die Verwaltung wird unterstützt:

1) in Bezug auf die Pflege der Außenarmen, d. h. solcher Armen, welche nicht in einer der geschlossenen städtischen Anstalten sind, durch Bezirks-Vorsteher und Armenpfleger,
2) in Bezug auf die Verwaltung der gedachten Anstalten durch die einer jeden derselben vorgesetzte Direction.

Die Stadt ist in 252, nach Hausnummern bestimmte Armen-Quartiere getheilt; 14 solche Quartiere bilden einen Bezirk; jedes Quartier ist einem Pfleger, jeder der 18 Bezirke einem Vorsteher zugetheilt. Die Armenpfleger eines jeden Bezirks treten alle 14 Tage zur Bezirks-Versammlung unter dem Vorsitze des Vorstehers zusammen. Die Versammlungslokale sind die städtischen Schulgebäude. Jedes Gesuch um Armenhülfe aus städtischen Mitteln muß bei dem Armenpfleger des betreffenden Quartiers angebracht werden. Derselbe hat sich sofort durch persönliche Untersuchung Kenntniß von den Verhältnissen des Bittstellers zu verschaffen. Ist augenblickliche Hülfe nothwendig, so kann er dieselbe ohne Rückfrage gewähren; in allen anderen Fällen hat er in der nächsten Bezirks-Versammlung der Pfleger, das Gesuch vorzutragen

und seine Anträge zu stellen. Die Bezirks-Versammlung entscheidet darüber mit Stimmenmehrheit. Alle Bewilligungen der Bezirks-Versammlung werden in ein Protocollbuch eingetragen, und keine Bewilligung geschieht länger als für die Dauer der nächsten 14 Tage. In der nächsten Sitzung muß, wenn die Gabe fortdauern soll, der Antrag erneuert und die Bewilligung von Neuem protocollirt werden, und so fort von einer zur andern Sitzung. Diese Einrichtung verursacht viel Arbeit, aber sie hat sich als ein treffliches Mittel gegen die Stabilität der Gaben bewährt. Damit im Zusammenhange steht die Verpflichtung des Pflegers, die Armen seines Quartiers mindestens alle 14 Tage einmal in ihren Wohnungen zu besuchen, und die Vorschrift, daß dem Pfleger die nöthigen Unterstützungsgelder nur für 14 Tage und nur in der Bezirks-Versammlung selbst durch den Vorsteher übergeben werden.

Die ganze grundsätzliche Leitung und Zusammenfassung der Verwaltung liegt in den Händen des kleinen, aber aus treu bewährten Männern zusammengesetzten, und deshalb zu um so größerer Energie befähigten Collegiums der im engeren Sinne sogenannten Armen-Verwaltung. Dieselbe hält gleichfalls alle 14 Tage, und zwar in der Woche zwischen zweien Bezirks-Versammlungen, ihre Sitzungen. Sie erhält sich durch Einsicht der Protocolle der Bezirks-Versammlungen, welche ihr sofort am Tage nach deren Sitzungen zugestellt werden, in beständiger genauer Kenntniß von deren Beschlüssen. Sie ist befugt, diese Beschlüsse, wenn sie den Verhältnissen oder ergangenen Vorschriften nicht entsprechen, von Amtswegen oder auf Anrufen aufzuheben oder in der Sache anderweit zu entscheiden.

Zwischen der Verwaltung und den Pflegern steht das ebenso schwierige als wichtige Amt der Bezirks-Vorsteher. Dasselbe vermittelt den lebendigen Zusammenhang zwischen der leitenden und der ausführenden Behörde. Die Bezirks-Vorsteher sitzen den Bezirks-Versammlungen vor: sie haben volles Stimmrecht, auch das Recht, die Beschlüsse der Versammlung zu beanstanden und zur Entscheidung der Verwaltung zu bringen. Sie haben die Armen ihres Bezirkes mindestens einmal vierteljährlich zu besuchen, und begleiten außerdem die Pfleger auf deren Wunsch in besonders schwierigen Fällen. Sie erscheinen auch in den regelmäßigen Sitzungen der Verwaltung. Sie erstatten dort Bericht über die Lage der Armen-Verhältnisse in ihren Bezirken, und geben darüber diejenigen Aufschlüsse, welche gefordert werden; sie tragen diejenigen Entscheidungen der Bezirks-Versammlungen vor, deren Zulässigkeit oder Angemessenheit ihnen bedenklich ist oder deren Ausführung sie beanstandet haben; sie theilen Anträge oder Wünsche mit, welche in Bezug auf das Armenwesen an sie gelangt sind und deren Entscheidung nicht zur Competenz der Bezirks-Versammlungen gehört; sie empfangen in der Sitzung selbst diejenigen Unterstützungssummen, welche sie in der nächsten Bezirks-Versammlung an die Pfleger zu vertheilen haben, und welche jedesmal nach der wirklichen Ausgabe der vorangegangenen 14 Tage, vorbehaltlich der definitiven Abrechnung am Jahresschlusse, berechnet werden. Sie sind die Organe der Verwaltung, welche durch sie mit den Pflegern verhandelt.

Die Direktionen der geschlossenen Anstalten verwalten dieselben nach den ihnen ertheilten Instruktionen und unter Aufsicht der Verwaltung selbständig.

Die Anschaffung aller Bedürfnisse für die Außen-Armenpflege, wie für die geschlossenen Anstalten, wird unmittelbar von der Verwaltung durch ihren aus 2 Mitgliedern bestehenden Wirthschafts-Ausschuß besorgt.

Die Armen-Verwaltung hat endlich die jährlichen Etats für die gesammte Armenpflege zu entwerfen und die Jahresrechnung vorzuprüfen. Die Genehmigung der Etats und die Feststellung der Rechnungen ist der Stadtverordneten-Versammlung vorbehalten. —

Nach diesen Vorschriften, welche durch Instruktionen und zahlreiche, meist aus unmittelbarem praktischen Bedürfnisse hervorgegangene, theils auf den Geschäftsgang, theils auf die Verwaltungs-Grundsätze bezügliche und fast alle Gebiete der Armenpflege berührende Verfügungen ergänzt worden sind, wird seit etwa 6 Jahren die Armenpflege in Elberfeld gehandhabt.

Die Einrichtung ist während dieser Jahre auf dem Prüfsteine schwerer Zeiten bewährt worden. Ihre Aufgabe war, einer großen, fast ausschließlich vom Fabrikbetriebe lebenden Bevölkerung gegenüber, ohnehin eine besonders schwierige. Es kam aber hinzu, daß in dem ganzen Zeitraume ihres Bestehens sich kaum ein Jahr normaler Verhältnisse findet. Sie hat eine schwere, durch mehrjährige Dauer doppelt verderbliche Theuerung der nothwendigsten Lebensbedürfnisse und wiederholte, lang anhaltende Stockungen in den Erwerbs-Verhältnissen zu bestehen gehabt. In diesen Kämpfen ist aber der Muth und die Freudigkeit unverändert und der Erfolg, wenngleich zeitweise durch die außerordentlichen Anforderungen der Nothzeiten erschwert, doch deutlich und stetig erkennbar geblieben. Täglich werden durch die Hände der in der Verwaltung thätigen fast dreihundert Männer in aller Stille Arbeiten der persönlichen aufopfernden Liebe verrichtet, deren ganze Summe und Werth nur der vollständig würdigen kann, welcher, inmitten der Verhältnisse stehend, das Ganze und zugleich die zahllosen Einzelnheiten, welche es aufbauen, zu übersehen vermag. Die kurzbemessene Zeit verbietet mir, die hochgeehrte Versammlung in die Fülle dieser Thätigkeiten einzuführen, das ganze anziehende und, wie ich glaube, auch in mannigfacher Beziehung lehrreiche Bild vor Ihnen aufzurollen. Nur Weniges will ich darüber noch sagen.

Es ist der Armen-Verwaltung durch mühevolle, fortgesetzte Arbeit, durch Verhandlungen und Correspondenzen aller Art mit Privaten und Behörden zunächst gelungen, alle Diejenigen von der städtischen Pflege auszuscheiden, welche nach den bestehenden Gesetzen nicht der Gemeinde, sondern anderen Corporationen angehören und von ihnen zu verpflegen sind. Die bezüglichen, mit größter Sorgfalt angestellten und noch immer in geeigneten Fällen fortgesetzten Ermittelungen, sowie die sorgsame Wiedereinziehung dessen, was solchen Angehörigen anderer Corporationen vorläufig gewährt werden mußte, haben überraschende Resultate geliefert.

Die Verwaltung hat ferner die ungleich schwierigere Arbeit einer zweckentsprechenden Behandlung derer, welche durch eigenes Verschulden in Armuth gerathen waren oder darin befangen blieben, der Trunkenbolde, Vagabunden

und Taugenichtse aller Art unternommen. Sie spendet ihnen Rath und Ermahnung, vermittelt ihnen die Gelegenheit zu passender Arbeit, empfiehlt sie geistlichem Zuspruch oder übergiebt sie nach Umständen der Polizei und, wenn auch dies nicht hilft, der Provinzial-Arbeits-Anstalt.

Vor allen Dingen hat sie ihre Aufmerksamkeit dem zerrütteten Familienleben zugewendet. Vagabundirende Ehemänner werden ihren Frauen, widerspenstige und unordentliche Frauen ihren Männern zugeführt und zu Zucht und Sitte vermahnt. Ist dies nicht möglich, so wird der Ehemann wenigstens durch Verwaltungs-Resolute, Arreste und Executionen zur Unterhaltung von Weib und Kind gezwungen. Gleiche Mittel werden angewandt, wenn gottlose Kinder die Pflicht zur Unterstützung ihrer hülfsbedürftigen Eltern vergessen und durch Ermahnungen nicht zu ihrer Erfüllung zu bestimmen sind. Grundsätzlich werden die Bande zwischen Kindern und verworfenen Eltern nicht getrennt, und mannigfach hat die Erfahrung gelehrt, daß die Erhaltung dieser Bande die einzige kräftige Mahnung der Eltern an ihre Pflichten und der letzte Rettungsanker für dieselben geworden ist.

Durch solche Arbeiten ist die Zahl der Unterstützungsbedürftigen wesentlich auf Diejenigen beschränkt worden, welche wirklich außer Stande sind, sich selbst zu helfen, und für welche zu sorgen auch Niemand anders verpflichtet und befähigt ist. In gewöhnlichen Zeiten sind dies meist Arbeitsunfähige aus Krankheit oder Alter; in Zeiten allgemeiner Arbeitslosigkeit kommen auch solche hinzu, welche bei allen Bemühungen keine Arbeit finden können, und welchen auch die Armen-Verwaltung solche, nach Lage der örtlichen Verhältnisse, nicht anzuweisen vermag. Die Gaben, welche solche Arme aus städtischen Mitteln erhalten, sind, dem Gesetze gemäß, auf das Nothwendige beschränkt; aber sie sind größer als sie früher bei der Menge der Ansprüche sein konnten, und reichlicher bemessen als in den mir bekannten Unterstützungs-Scalen anderer Orte. Vielfach werden sie über das gesetzliche Maß hinaus durch die Privat-Wohlthätigkeit der Pfleger und ihrer Freunde erhöht und unter allen Umständen in Freundlichkeit und Liebe dargereicht. —

Mit diesen wenigen aber erheblichen Momenten aus der Thätigkeit der Elberfelder Armen-Verwaltung habe ich gleichzeitig über ihre Erfolge berichtet.

Um aber auch der am meisten in die Augen fallenden Ergebnisse und gleichzeitig der schließlichen Resultate zu erwähnen, theile ich noch zwei Thatsachen mit.

Die neue Einrichtung der Armen-Verwaltung hat die Stadt aus der Verwirrung ihrer Finanzen gerettet und vor fernerer Verwüstung derselben bewahrt; das Maß der Ausgaben für Armen-Bedürfnisse ist geregelt und kann bei der Aufstellung des Etats vor dem Jahresbeginne, soweit nicht außerordentliche Nothstände eintreten, mit annähernder Gewißheit vorherberechnet werden. Die Gesammt-Kosten der Armenpflege haben sich bedeutend vermindert und die Armen-Verwaltung, welche früher alljährlich mit Etatsüberschreitungen abschloß, hat in den beiden letzten Jahren einen Theil der ihr bewilligten, schon sehr ermäßigten Summe der Stadt am Jahresschlusse zurückgeben können.

Die zweite und noch mehr für die richtigen Grundsätze der Einrichtung

sprechende Thatsache, ist die erhebliche und nachhaltige Verminderung der Zahl der Unterstützungsbedürftigen. Während die Kopfzahl der städtischen Außen-Armen am Schlusse des Jahres 1854 noch 4224 betrug, fiel dieselbe, ungeachtet der schweren Theuerung, im folgenden Jahre auf 2744 und im nächsten Jahre, in steter weiterer Abnahme, auf 1427, welche Summe im Jahr 1857 fast unverändert geblieben ist. Erst die allgemeine Geschäftsstockung des letzten Winters hat die Zahl wieder erhöht, aber mit der Wiederbelebung des Verkehrs hat auch die Verminderung derselben sofort begonnen und damit gleichen Schritt gehalten. Die Ausgeschiedenen sind solche, welche entweder zu öffentlicher Unterstützung in keiner Weise berechtigt waren, oder welchen Gelegenheit zu selbständiger Ernährung verschafft ist, oder zu deren Unterstützung ihre Familienglieder oder andere Verpflichtete herangezogen worden sind. Der Straßenbettel ist ganz verschwunden, Hausbettel zur Ausnahme geworden; Klagen über verweigerte oder zu geringe Almosen sind äußerst selten und erweisen sich, wenn sie wirklich erhoben werden, bei gründlicher Untersuchung fast immer als unberechtigt.

Ich schließe, mit dem herzlichen Wunsche, durch diesen auf unmittelbare Erlebnisse gegründeten Bericht Einiges beigetragen zu haben, um Denjenigen, welche sich in ähnlicher Lage wie früher mein Heimathort befinden möchten, den Weg zu einer ebenso günstigen Umgestaltung der Verhältnisse anzudeuten.

4. Debatte.

Ober-Consistorialrath Dr. Wichern. Ich bin aufgefordert zu reden, sonst würde ich das Wort nicht ergreifen. Es freut mich, daß auch hier von dem gezeugt worden, was innere Mission auch in einer großen Stadt vermag. Mit den vorliegenden Thesen bin ich vollkommen einverstanden, nicht so mit einigen, von dem Referenten in seinem einleitenden Vortrage aufgestellten Gesichtspunkten über Scheidung der Gebiete der kirchlichen, bürgerlichen und freiwilligen Armenpflege. Ich halte diese Scheidung zur Erledigung der Armenfrage überhaupt für unerläßlich. Sie wird immer schärfer und klarer hervortreten, weil nicht das eine Gebiet in das andere übergehen soll, sondern — und das ist meine Differenz von dem Referenten — jedes derselben seine berechtigte Stellung hat und für immer behalten wird. Dieses lehrt uns die Einsicht in die Geschichte des Armenwesens seit 1500 Jahren. Der Gang dieser Angelegenheit in der christlichen Welt, und nur in dieser giebt es eigentliche Armenpflege, ist ganz providentiell geordnet. Ursprünglich lag die Armenpflege in der Hand der christlichen Aemter; noch früher aber in der allgemeinen Christenliebe jedes Einzelnen. Je mehr aber im Verlauf der Jahrhunderte die Verweltlichung der Kirche überhand nahm, desto mehr nahm auch die wahrhafte Betheiligung der Kirche an der Armenpflege ein Ende. Zuerst tritt im dreizehnten Jahrhundert die Synode von Tours mit dem Anspruch an die weltliche Macht hervor, sich der Armen anzunehmen, bis unter Eduard II. von England zuerst von der weltlichen Macht eine Armentaxe auferlegt wird. Denselben Entwickelungsgang hat die Armenpflege in Deutschland durchgemacht in allen Städten, im Osten wie im Westen. Die Kirche fängt nach der Refor-

mation die Armenpflege an, aber sie löst die Aufgabe nicht. Darauf wird die Obrigkeit genöthigt, ihre Christenpflicht zu thun und den Armen Unterstützung zu erweisen. So steht die Sache jetzt, wo viele Millionen erzwungen der Armuth zum Opfer gebracht werden müssen, und daraus folgt, daß die Obrigkeit ein eigenthümliches Gebiet der Armenpflege durchzuführen habe. Ich erinnere hiezu an das Wort: Armengesetzgebung; im Staate kann die Kirche nicht Gesetze geben. Wir müssen vielmehr das Princip der protestantischen Kirche aufrecht erhalten, nach welchem auch die Obrigkeit, als Glied im Reiche Gottes, eine bestimmte Aufgabe in diesem zu erfüllen hat. Was der Kirche zufallen müßte, ist die Hauspflege der Armen. So lange aber nicht möglich ist, daß die christliche Gemeinde als Kirchengemeinde diese Arbeit übernehme, bleibt nichts übrig, als daß das bürgerliche Armenwesen uns seine Dienste leiste. Und es wird seinen Zweck erreichen, je mehr die Ueberzeugung sich Bahn bricht, daß in allen Nöthen unserer Zeit die rechte Hülfe nur aus der Erneuerung des ganzen Wesens kommen kann. So kann auch das Armenwesen einer Stadt nur dadurch erneuert werden, daß die große Gesammtheit der Bewohner von dem Bewußtsein durchdrungen bleibt, sie habe neue Wege zu betreten. In Elberfeld ist das bürgerliche Armenwesen nicht zu Grunde gegangen, es hat sich vielmehr an die kirchliche Gemeinde gewendet, und in dieser haben die Fähigen das Werk christlicher Liebe selbst in die Hand genommen. Wo solcher Geist nicht mächtig ist, da bleibt das Ziel fern. Ist es aber auch noch fern, so ist es doch eine köstliche Aufgabe des Congresses für innere Mission, zu lebendigem Bewußtsein zu bringen, daß das Armenwesen in engster Verbindung steht mit den höheren Aufgaben der christlichen Gemeinde.

Prälat Dr. von Kapff aus Stuttgart. In mir erweckte der Vortrag des Referenten das Gefühl, als rede er nur von kirchlicher Armenpflege, nicht von bürgerlicher im gewöhnlichen Sinne, denn die Pfleger in Elberfeld, die da helfen, sind lebendige Glieder der Kirche, die Obrigkeit ist christlich und wirkt als solche im Sinne der Kirche. Ganz anders aber sieht es aus, wo solche Obrigkeit nicht ist, wo solche lebendige kirchliche Glieder fehlen. Da wird auch die bürgerliche Armenpflege in Verfall gerathen. Es giebt so Viele, die das Christenthum nicht kennen oder es mit Vorurtheilen ansehen. Gerade das Armenwesen kann ihnen zeigen, wie wir absolut auch für unsere socialen Zustände des Christenthums als des einzigen Heilmittels bedürfen. Durch dieses werden Räthsel gelöst, die sonst nicht zu lösen sind. Selbst die glücklichsten Umstände vermögen, wie der Referent gezeigt hat, ohne das Salz des Christenthums keine Hülfe zu gewähren. Aber es sind auch kirchliche Ordnungen nöthig. Mit der dreifachen Unterscheidung der Armenpflege bin ich einverstanden. Allein wie ist diese Scheidung durchzuführen, wo die Kirche, wo die Gemeinde mit ihren Gliedern geistig todt ist? Dann können nur Presbyterien helfen, welche die Pflicht haben, wenn Niemand, auch die Obrigkeit nichts thut, einzutreten. In Stuttgart haben wir freiwillige Armenpflege in ausgedehntem Maße und Presbyterien. Letztere arbeiten ersterer vor, werden aber auch durch sie unterstützt, da sie allein nicht ausreichende Kräfte ha-

ben. Beides wirkt vortrefflich zusammen. Durch Hausbesuche wird die Unterstützung vermittelt und eingeführt, und dadurch vielen Mißbräuchen vorgebeugt. Vereine für verschämte Arme, gegen Haus- und Straßenbettel u. s. f. arbeiten den Presbyterien in die Hände. Der letztgenannte, dessen Gründung auf viel Widerspruch stieß, erhielt anfangs jährlich 16,000 Gulden aus freiwilligen Beiträgen. 1857 brauchte er nur noch 4000 Gulden. Wie geordnete Armenpflege ohne Presbyterien möglich sein würde, weiß ich nicht. In ganz Würtemberg, auch in den kleinsten Dörfern, hat sich aber diese Einrichtung, die wir seit 1851 haben, überall bewährt, wo lebendige Geistliche sind; wo todte sind, kann sie, bei den gesetzlichen Bestimmungen darüber, nicht schaden. Daher möchte ich das Presbyterium, wodurch auch der Geistliche in ein ganz anderes Verhältniß zu seiner Gemeinde tritt und worin bürgerliche und kirchliche Armenpflege eine Vermittelung finden, dringend empfohlen haben.

Pastor Brandt aus Amsterdam. Holland steht in dem Ruf der Wohlthätigkeit. Die Verwaltung der Armensache ist von der Kirche nicht aus der Hand gegeben. Unsere niederdeutsche reformirte Gemeinde in Amsterdam zählt 136,000 Seelen, hat aber nur ein Presbyterium, einen Kirchenrath und einen Diacon. Aus den reichen, von den Vätern gestifteten Fonds und aus freiwilligen Gaben, werden an 330,000 Gulden jährlich für die kirchlichen Armen verwandt. Die Gemeindeverhältnisse sind anders als in Deutschland. Es giebt keine Confirmation; jedem steht frei, wann er Mitglied der Gemeinde werden will. Viele kommen erst mit achtzig, neunzig Jahren und werden Mitglieder der Gemeinde. Als solche haben sie ein Recht auf die Armenpflege der Gemeinde. Sind sie nicht Mitglieder der Gemeinde, so werden sie an die bürgerliche Obrigkeit gewiesen. So bestehen kirchliche und bürgerliche Armenpflege neben einander. Aber obwohl in Betreff des Armenwesens Staat und Kirche sich die Hand geben, sind sie doch innerlich geschieden. Die kirchliche Armenpflege ist aber nicht, wie sie sein sollte. Die Verwaltung geschieht ganz büreaukratisch, von christlicher Liebe ist dabei nicht die Rede. Doch giebt es auch Diaconen, welche die Armen besuchen. Werden sie auch oft getäuscht und hintergangen, sie verlieren den Muth nicht, wenn sie nur Christen sind.

Dr. Scheler aus Brüssel. In Brüssel ist große Noth. Von 150,000 Einwohnern sind 30—40,000 in die Armenliste eingeschrieben. Das liegt zum großen Theil an den Staatsgesetzen. Wer fünf Jahre an demselben Orte gelebt, muß von diesem unterstützt werden. Es kommt vor, daß evangelische Arme zurückgewiesen werden, auch solche, die vom Katholicismus zum Protestantismus übergetreten sind. Je mehr das Christenthum zunimmt in den Herzen der Menschen, desto geringer wird die Armuth.

General-Superintendent Hoffmann aus Berlin. Die drei genannten Sphären der Armenpflege werden neben einander fortbestehen. Fragt man aber nach dem Unterschiede zwischen kirchlicher und bürgerlicher Armenpflege, da doch auch letztere ihre tüchtigen Kräfte nur aus der Kirche erhält, so antworte ich: christliche Armenpflege ist Alles, denn, außer unter Christen, giebt es überhaupt keine Armenpflege. In Indien giebt es wohl Thierhospitäler, aber kein Hospital für Menschen, welches nicht von Engländern gestiftet wäre.

Kirchliche Armenpflege ist die Armenpflege der Parochie, die sich nur erstrecken kann auf die Bekenntnißglieder dieser Gemeinde, nicht aber auf die, welche einem andern Bekenntniß angehören. Uebrigens möchte ich das, was in dem klaren, energischen Vortrage des Referenten bereits sehr stark betont worden, noch einmal hervorheben: das Princip, mit dem jede tüchtige Armenpflege steht und fällt, sind die unbezahlten Armenpfleger für höchstens vier Armenfamilien. Ich wünsche, daß der Vorgang von Elberfeld in allen großen Städten Nachahmung fände.

Professor Fricke aus Kiel. Auch wir aus Holstein müssen dankbar sein für die hier gegebene Anregung und die Behandlung einer Frage, die auch in unseren Städten uns Noth und Sorge macht. Hier ist uns der Weg gezeigt, wie wir aus dem Nothstande, der Vermehrung der Armenlasten, herauskommen können. Freilich können wir keine Presbyterien anrufen, denn wir haben keine. Aber daß uns der Segen der Presbyterien in dieser wichtigen Sache vor Augen gestellt worden, wird auch für unser Land nicht spurlos vorübergehen. Die hier gestreute Aussaat wird auch unter uns, wenn auch langsam, desto kräftiger aufgehen.

Da der Referent auf das Schlußwort verzichtet, werden die S. 75 und 76 erwähnten Thesen verlesen und einstimmig von der Versammlung genehmigt.

Der Gesang: „Ach daß die Hülf' aus Zion käme", und ein Gebet von Prediger von Tippelskirch beschließen die heutigen Verhandlungen.

Vierter Tag.

(Freitag den 17. September.)

Mit dem Gesange: „Fahre fort, fahre fort, Zion fahre fort im Licht" und einem von General-Superintendent Schmidtborn aus Coblenz gesprochenen Gebet wird die zweite Hauptversammlung des Congresses für die innere Mission eingeleitet.

Dr. Abendroth aus Hamburg führt den Vorsitz.

1. Verhandlung

über den heidnischen Aberglauben in unserem Volksleben,

mit Zugrundelegung der nachfolgenden Thesen.

1) **Aller wirkliche Aberglaube hat Beziehung zur Religion und religiösen Character und ist das Hereinragen einer heidnischen Weltanschauung in die christliche, obgleich nicht aller Aberglaube geschichtlich aus dem vorchristlichen Heidenthum abzuleiten ist.**

I. Der Aberglaube seinem innern Wesen nach.

a) Beschränkung des göttlichen Waltens durch das Schicksal.

2) Die menschlichen Lebensschicksale sind nach dem Aberglauben nicht schlechthin abhängig von der freien, das sittliche Verhalten des Menschen berücksichtigenden Vorsehung des unendlich-persönlichen Gottes, sondern ganz oder theilweise von einem unpersönlichen, in bestimmten und daher meist vorher zu erkennenden glücklichen oder unglücklichen Zeiten dualistisch sich bekundenden Schicksal. Daher Tagewählerei bei allen wichtigen Unternehmungen, und oft astrologische Beachtung der Planetenstellung.

3) Die Wahrsagung, entweder aus scheinbar zufälligen Schicksalszeichen oder aus Zeitenberechnung oder aus künstlich hervorgerufenen Zeichen ruht, im Gegensatz zu der alt- und neutestamentlichen Prophetie, nicht auf der Idee des persönlichen Gottes sondern des blinden Schicksals, und hat keine Beziehung zu dem sittlichen Wesen und Verhalten des Menschen.

b) Beschränkung des göttlichen Waltens durch die menschliche Zauberei.

4) Die Zauberei, auf der durch eine menschliche That vermeintlich bewirkten Aneignung einer göttlichen Macht an den Menschen ruhend, ist wesentlich heidnisch, hat nicht allgemeine und nicht Heilszwecke im Auge, sondern nur irdisches Wohlsein des Einzelnen, oft auch Vollführung der Bosheit.

c) Das Auftreten der allem heidnischen Zauberwesen zu Grunde liegenden Opfer-Idee.

5) Die durch den natürlichen Menschen auf eigene Hand vollbrachte Vereinigung und Versöhnung mit dem Göttlichen durch Opfer und Sühnungen, kraft deren der Mensch in die Zaubermacht eintritt, ist, obgleich meist nur heimlich, noch in bedeutsamen Spuren vorhanden, und der meiste auf Hingerichtete sich beziehende Aberglaube hat im Wesentlichen sogar die Idee des Menschenopfers zum Hintergrunde.

II. Der Aberglaube in seinen Erscheinungen in den verschiedenen Lebenskreisen.

a) in Beziehung auf den Einzelnen, die Familie und den irdischen Beruf.

6) Das Gesammtleben des einzelnen Menschen von seiner Geburt bis zum Tode erscheint im Aberglauben nicht sowohl als eine sittliche Sphäre, als vielmehr als ein durch sorgfältige Beachtung der Schicksalszeichen und durch Anwendung der Zaubermittel vor äußeren unheilvollen Einflüssen künstlich zu bewahrendes kosmisches Gebiet; und das Thun des Einzelnen ist da nicht sowohl ein sittliches Ringen auf Grund der Erlösung, als vielmehr eine zur Virtuosität hinstrebende Taktik gegen kosmische Schicksalsmächte oder dämonische Gewalten auf Grund einer Wahrsage- und Zauberkunst. Familienleben, Besitz und Beruf werden gleich sehr in dieses Schicksals- und Zaubergebiet hineingezogen.

b) in Beziehung auf das christlich-kirchliche Leben.

7) Nur die auf Bosheit ausgehende Zauberei nimmt gegen die Kirche eine entschieden feindselige Stellung ein. Der meiste sonstige Aberglaube sucht

sich mit dem christlich-kirchlichen Leben irgendwie in Verbindung zu setzen, und wie er das eigenthümlich Heidnische gern mit christlichen Formen umgiebt, wendet er das eigenthümlich Christliche, besonders die Sacramente, zu Zwecken des Wahrsagens und der Zauberei an, oft mit besonderer Vorliebe für das Römisch-Katholische.

III. Das Auftreten des Aberglaubens auf den verschiedenen Bildungsstufen.

8) Nur die christliche, nicht die außerchristliche, weltliche Bildung bewältigt den Aberglauben; und während der eigentliche Volksaberglaube mehr geschichtlichen Charakter trägt, an die vorchristliche Volksreligion anknüpfend, trägt der in den Kreisen des gebildeten Unglaubens jetzt immer weiter sich ausbreitende Aberglaube mehr den tumultuarisch-wechselnden Charakter subjectiver Phantasie oder pantheistisch-mystischer Geistertheorien.

IV. Kirchliche Behandlung des Aberglaubens.

9) Meinungen und Sitten, die aus dem Heidenthum stammen, und an sich und ursprünglich abergläubisch sind, aber eine sittliche und christliche Verklärung erfahren haben oder derselben fähig sind, sind mit vorsichtiger Schonung zu behandeln; aber keinerlei Duldung gegen den eigentlichen widerchristlichen Aberglauben.

10) Der christliche Geistliche und Lehrer darf über die Wirklichkeit des dem gegenwärtigen Stande des menschlichen Wissens noch Unbegreiflichen nicht vorschnell leugnend aburtheilen, sondern nur das als widerchristlich sich Bekundende nach Gottes Wort richten, — aber auch ebensowenig alle scheinbar übernatürlichen Erscheinungen auf dem Gebiet des Aberglaubens leichtgläubig als Wirklichkeit annehmen und sie ohne unzweifelhafte Beweise für dämonische Wirksamkeit erklären.

über den heidnischen aberglauben in unserem volke..

Referat von Professor Dr. Wuttke aus Berlin.

Während unser deutsches Volk in Sitte, politischer und religiöser Auffassung tiefgreifende, bis zu feindseliger Spaltung fortschreitende Gegensätze zeigt, geht durch alle seine Stämme eine merkwürdige Einheit und Uebereinstimmung auf dem Gebiete des Aberglaubens. Ob Evangelium oder menschliche Satzung, ob kirchliches Bekenntniß oder Bekenntnißlosigkeit, darüber gehen die Meinungen weit und erbittert aus einander, aber daß ein über den Weg laufender Hase dem Ausgehenden sicheres Unglück verkünde, darüber sind die Völker von der Ostsee bis zu den Alpen und vom Pregel bis zur Mosel vollkommen einverstanden; und dieser auffallende Einklang, selbst in scheinbar willkürlichen und zufälligen Annahmen, bekundet deutlich, daß der deutsche Volksaberglaube aus einer gemeinsamen Quelle entsprungen ist, aus der Ueberlieferung des früheren Heidenthums, deren treues und beharrliches Festhalten aber wieder nur daraus erklärt werden kann, daß diese heidnische Weltanschauung eine feste Stütze hat an dem von der christlichen Heilswahrheit noch nicht gebrochenen Wesen des natürlichen Menschen, aus dem jene entsprungen ist. — Der Aberglaube unterscheidet sich von jeder anderen irrigen

Meinung durch einen bestimmten religiösen Charakter. Das falsche Meinen steht dem wahren Wissen gegenüber, der Aberglaube aber dem wahren religiösen Glauben; er ist das Hereinragen einer falschen Religion in die wahre, also der heidnischen in die christliche, und alles Heidnische ist, insofern es dem Christlichen gegenüber tritt, von christlichem Standpunkte aus betrachtet, Aberglaube. Der Aberglaube ist also nach der einen Seite hin religiös, insofern er über dem bloßen einzelnen Natursein und dem einzelnen Menschengeist höhere göttliche Mächte in der Welt anerkennt, dem die Einzeldinge und auch der Mensch unterworfen sind, — nach der anderen Seite ist er heidnisch und widerchristlich, insofern er diese höheren, göttlichen Mächte nicht als den einen unendlichen, persönlichen Gott erfaßt, sondern entweder als Vielheit, also als beschränkt, oder als unpersönliche, bewußtlos wirkende allgemeine Macht, zu welcher, weil ungeistig, auch der Mensch kein geistiges und sittliches Verhältniß hat, — insofern also der Aberglaube die christliche Gottesidee verleugnet, und einen im Wesentlichen naturalistischen und pantheistischen Charakter hat. Der Unglaube aller Zeiten, besonders aber der fortgebildete der neuesten Zeit ist seinem inneren Wesen nach mit dem Aberglauben stammverwandt, ist nur die irreligiöse Seite des ein beschränktes religiöses Bewußtsein immer noch festhaltenden Aberglaubens; und wir dürfen uns nicht wundern, wenn gegenwärtig der hochangeschwollene Strom des naturalistischen Unglaubens bereits in vielen Armen in das Flußnetz des alten Aberglaubens einmündet, und die beiderseitigen Gewässer an vielen Stellen gar nicht mehr von einander zu unterscheiden sind.

Der Ursprung des bei weitem größten Theils des Volksaberglaubens aus dem früheren Heidenthum der betreffenden Völker ist ohne Zweifel und braucht hier nicht im Einzelnen nachgewiesen zu werden. Die alten heidnischen Vorstellungen haben sich bei oberflächlicher Bekehrung der Völker neben den christlichen Gedanken erhalten, mit diesen vielfach gemischt, und sind oft unter äußerlich christlichen Formen und Namen doch dem Wesen nach geblieben.

Wir betrachten zuerst den Aberglauben nach seinem inneren Wesen. Die Beschränkung des göttlichen Seins und Waltens, welche wir als den heidnischen Grundcharakter alles Aberglaubens finden, geschieht einerseits durch die Idee eines außergöttlichen und eigentlich übergöttlichen Schicksals, andererseits durch die in das göttliche Walten eigenmächtig eingreifende Zauberkraft des Menschen. Zwischen blinder, vernunftloser Schicksalsbestimmung und willkürlicher menschlicher Zaubermacht schwankt dem Abergläubigen die Wirklichkeit des Lebens hin und her, und der Gedanke der göttlichen Vorsehung und Weltregierung verschwindet ihm auf den weiter gehenden Stufen fast ganz.

a) Die Beschränkung des göttlichen Waltens durch das Schicksal.

Die durch das ganze Heidenthum sich hindurchziehende und erst im Christenthum und seiner alttestamentlichen Vorstufe vollkommen überwundene Idee des Schicksals ist in verschiedenen Stufen der Klarheit und Folgerichtigkeit in allem Aberglauben vorhanden. In vollster, gänzlich irreligiöser Strenge kommt sie, wie im Heidenthum, ziemlich selten vor; in Ostpreußen und in Sachsen kann man Verbrechen damit entschuldigen hören, daß der Mensch zu der That

schlechterdings bestimmt gewesen sei. Sonst aber bezieht man das Schicksal nicht sowohl auf das sittliche Thun des Menschen, als vielmehr auf seine ihn treffenden Lebensschicksale, die eben als nicht durch sein sittliches Thun, und auch nicht durch eine heilige und gerechte göttliche Regierung bedingt aufgefaßt werden. Während die christliche Weltanschauung in dem göttlichen Walten eine liebende Gnadenerweisung und eine strafende Gerechtigkeit unterscheidet, und diesen Unterschied nur auf Grund des sittlichen Verhaltens der vernünftigen Geschöpfe zur Wirklichkeit werden läßt, nimmt der Aberglaube einen ursprünglichen, durch kein sittliches Verhalten des Menschen irgendwie bedingten Dualismus des Schicksals an, indem dieses immer entweder als Glück oder als Unglück bringend erscheint, wobei der Gedanke einer gerechten Vergeltung oder einer weisen Gnadenführung ganz ausgeschlossen ist.

In diesem zweifachen Schicksalswalten aber ist eine gewisse Ordnung und ein Gesetz; und an diesen Gedanken knüpft sich eine reiche Entwickelung des Aberglaubens in Vorstellung und That; denn es bietet sich hier die Möglichkeit dar, daß der Mensch, mit seinem Verstand und seinem Willen in dieses ungeistige Walten des Schicksals gestellt, in kluger Berechnung sich sein Schicksal wählt, dem heranschreitenden Unglück ausweicht und das glückliche Schicksal zu sich hinlenkt. An die Stelle einer Wahl zwischen Gutem und Bösem tritt eine Wahl zwischen glücklichen und unglücklichen Tagen und Zeiten. Das Schicksal verläuft in seiner zweifachen Erscheinung in dem Wechsel der Schicksalszeiten, und der Mensch weiß durch Erfahrung oder durch kluge Berechnung diese Zeiten voraus und kann nach ihnen sich richten; und er fragt nun bei seinem Thun und Lassen nicht sowohl Gottes Gebot in der heiligen Schrift, als vielmehr den hundertjährigen Kalender; und gar mancher getaufte Christ befragt und befolgt diese Schicksalskalender mit ebenso ängstlich-strengem Gehorsam wie der gläubigste Chinese.

Das Nächstliegende für das Volksbewußtsein ist da die Unterscheidung der einzelnen Wochen-, Monats- und Jahrestage als glücklicher und unglücklicher, also daß ein an einem bestimmten Tage begonnenes Werk oder ein an demselben geborenes Kind nothwendig von Glück oder Unglück heimgesucht wird. An einem als unglücklich geltenden Tage wird nichts Wichtiges unternommen, keine Reise, kein Wohnungs- oder Dienstwechsel, kein Kauf oder Verkauf, keine Verlobung, keine Hochzeit; in vielen deutschen Ländern läßt sich das ganze Jahr hindurch kein Mensch am Donnerstag trauen, um so mehr aber am Dienstag. Diese Tagewählerei geht durch ganz Deutschland und durch alle Schichten der Gesellschaft. Welche Tage glücklich oder unglücklich seien, darüber gelten in verschiedenen Gegenden etwas abweichende Meinungen; die Hauptgrundlagen dabei sind bestimmt die alten heidnischen Ueberlieferungen, nur theilweise durch römisch-katholische Einflüsse etwas umgebildet. Der Sonntag, der natürlich meist nur bei Geburten und kirchlichen Handlungen in Betracht kommen kann, gilt allgemein als glücklich. Sonntagskinder sind Glückskinder, und können vieles Andern Verborgene sehen und erkennen; Montag, Mittwoch und Sonnabend gelten meist als unglückliche Tage, vor allem aber der Donnerstag, des wilden Donnergottes Tag; Glückstag ist der Dienstag,

der Tag des deutschen Sieges- und Ruhmesgottes. Der verhängnißvollste Wochentag aber ist der Freitag, obwohl in verschiedenem Sinn; da wo die heidnische Ueberlieferung überwiegt, gilt er als der glücklichste aller Wochentage, und daher als besonders für Hochzeiten geeignet, wo aber christliche Erinnerungen beachtet werden, gilt er als der unheilvollste aller Tage. — Die meisten der sonstigen in so vielen Volkskalendern noch aufgeführten Schicksalstage sind, selbst wenn sie scheinbar an christliche Feste, wie Weihnachten und Ostern, sich anlehnen, augenscheinlich aus den heidnischen, die jährlichen Naturperioden mythisch gestaltenden Auffassungen entsprungen. Darunter ragen hervor die an die Wodans-Verehrung anknüpfenden Zwölfnächte um die Zeit der Wintersonnenwende, in dem ganzen Gebiet der alten deutschen Stämme mit Aengstlichkeit beachtet, mit Sagen und Mythen umwebt. Da haust der wilde Jäger, und es wird gewissermaßen die alte heidnische Göttermacht losgebunden, darum sind diese zwölf Tage und besonders die Nächte die wichtigste Zeit für alles heidnische Wesen, für Schicksalswahrsagung und Zauberei; jeder Tag ist an sich schon die Vorbedeutung für Wetter und Schicksal eines Monats des folgenden Jahres; und nie sprechen die Träume und andere Schicksalszeichen so deutlich und werden so hastig befragt als in dieser Zeit. Die wichtigsten häuslichen Arbeiten werden an diesen Tagen ruhen gelassen; bestimmte Speisen sind untersagt; Haus und Feld und Garten werden mit Zauberschutz umgeben; wer diese Vorschriften unbeachtet läßt, wird das ganze Jahr von Unheil heimgesucht. Die Nachwirkungen der heidnischen Frühlingsfeiern haben sich im Volksaberglauben meist an die Osterzeit angelehnt, und die Zauberkraft des Charfreitags- und Osterwassers und der Charfreitags-Kuren zeigen eine für uns kaum noch zu scheidende Mischung heidnischer und christlicher Vorstellungen. Reiner hat sich das heidnische Element erhalten in dem Hexenzauber und Gegenzauber der Walpurgisnacht, eines heidnischen Frühlingsfestes, in welcher durch fast ganz Nord- und Mitteldeutschland die ängstlichsten Vorkehrungen gegen Behexung getroffen werden, — ebenso in der reichen Zauberwelt, welche die Sommersonnenwende, den Johannistag, umgiebt.

Merkwürdig ist es, daß sich im Volksaberglauben auch noch die Anerkennung einer wissenschaftlichen Ausbildung der Astrologie erhalten hat, und daß besonders bei der Geburt eines Kindes und bei Hochzeiten die Stellung der Planeten und der Sonne im Thierkreis als hochwichtiges Schicksalszeichen beachtet wird. Die unsinnigsten astrologischen Schicksalsbücher, die sogenannten „Planeten", sind noch durch ganz Deutschland eine gewinnreiche Marktwaare.

Sind die menschlichen Schicksale nicht der wirkliche und unmittelbare Ausdruck der wahren göttlichen Vorsehung, welche jedem einzelnen Menschen nach seinem religiös-sittlichen Verhalten leitet und richtet, sondern einer gewissermaßen übergöttlichen Nothwendigkeit, so müssen sie sich auch aus dem gegenwärtigen Zustand des Daseins in voraus erkennen lassen, müssen ihre vorangehenden Zeichen haben. An sich wäre es allerdings möglich, daß auch des wahren, persönlichen Gottes Rathschlüsse durch Zeichen vorher angezeigt würden, aber dem tritt entschieden entgegen, daß die heilige Schrift nichts davon weiß, vielmehr die Zeichendeuterei verbietet, und es doch sicher

anzunehmen ist, daß, wenn Gott durch Zeichen offenbaren wollte, er auch die Zeichen geoffenbaret hätte. Die Weissagung der göttlichen Heilsgeschichte ruht schlechterdings auf dem Gedanken der vollkommen freien Selbstoffenbarung des unendlich-persönlichen Geistes an den menschlichen Geist. Der Heide schaut wohl auf den Flug der Vögel und auf die Eingeweide der Opferthiere, der Prophet Gottes nur auf das Gotteswort, welches in seinem bewußten Geiste sich als solches bekundet; der geistige Gott offenbart sich dem Geiste wesentlich durch den Geist und auf rein geistige Weise, nicht durch ungeistige Naturdinge, und darum war auch die Weissagung in der Heilsgeschichte niemals eine menschliche Kunstübung, sondern eine unmittelbare göttliche Gnadengabe an die dazu Berufenen. Die Wahrsagerei dagegen erscheint auch für den Abergläubigen nicht als eine besondere göttliche Gnadengabe, sondern als eine Wissenschaft und eine Kunst, durch menschliche Anstrengung errungen und geübt, daher auch zu erlernen und durch eine oft geheime Ueberlieferung sich fortpflanzend. Die weisen Frauen und Männer halten sich nicht für Inspirirte, sondern für die glücklichen Erben einer alten, geheimen, oft aus Aegypten hergeleiteten Weisheit. Die Wahrsagerei ist immer nur die Ausbeutung der entweder von selbst sich darbietenden oder durch eine besondere Kunst herausgeforderten Schicksalszeichen, die sich in und an den Naturdingen in sinnlich-wahrnehmbarer Weise kund geben, in dem Geiste aber nur in dessen unbewußtem, nur sinnlich erregten Zustande des Traumes; und eben, daß hier die Natur und nicht der Geist waltet, das Creatürliche und nicht das Göttliche, bekundet deutlich den heidnischen Charakter aller Wahrsagerei.

Zunächst das Wahrsagen aus den von selbst sich darbietenden Schicksalszeichen. Der Mensch sucht sich da gerade die zufälligsten, mit dem bezeichneten künftigen Ereigniß scheinbar gar nicht in Beziehung stehenden Erscheinungen als Schicksalszeichen desselben auf. Darin ist zwar der wahre Gedanke enthalten: es giebt keinen Zufall, aber dieser Gedanke ist in heidnischer Weise dahin verkehrt, daß an die Stelle der göttlichen Vorsehung die ungeistige Nothwendigkeit gesetzt wird, welche rücksichtslos und ohne allen sittlichen Zweck und Gehalt waltet. Und eben weil das durch die Zeichen bekundete Schicksal solcher Art ist, hat der Mensch selbst auch nicht eine Ehrfurcht, sondern nur eine Furcht vor demselben, nimmt es nicht an in demüthiger und getroster Unterwerfung, sondern in hastiger Gier nach Erkenntniß des zukünftigen Schicksals sucht er desselben selbst irgendwie Meister zu werden, dem blinden und vernunftlosen seinerseits Ziel und Zweck zu geben, und den wild brausenden Strom des Verhängnisses, den er nicht hemmen und regieren kann, doch in Beziehung auf sein eigenes Feld einzudämmen, Brücken über ihn zu schlagen und seine Gewässer zum nutzreichen Betrieb seiner eigenen Werke anzuwenden.

Der größere Theil der am meisten verbreiteten Schicksalszeichen stammt nachweislich aus der ältesten und heidnischen Zeit; andere haben sich, jenen entsprechend, erst später gebildet, und besonders häufig an kirchliche Dinge sich angelehnt; so spielt das Läuten und Schlagen der Glocken, das Flackern oder Verlöschen der Altarkerzen und Aehnliches eine große Rolle in der Zeichenwahrsagung. Merkwürdig ist die Uebereinstimmung in der Deutung vieler

Zeichen durch ganz Deutschland, zum Theil selbst durch Europa. So ist es allgemein ein Unglückszeichen, wenn man beim Ausgehen einer alten Frau, einem Hasen oder einer Schweineheerde begegnet, ein Glückszeichen, wenn es ein junges Mädchen oder eine Schaafheerde ist; und ebenso durchgehend ist die Anzeige des Todes durch das Heulen des Haushundes, das Krächzen einer Eule oder eines Raben, die Zahl Dreizehn unter den Tischgästen; — auf das Einzelne können wir hier nicht eingehen. — Die überall und auch unter den gebildeten Ständen weit verbreitete Wahrsagung aus Träumen unterscheidet sich sehr wesentlich von den in der biblischen Geschichte vorkommenden. Bei diesen, die übrigens verhältnißmäßig selten sind und im Unterschied von den übrigen Weissagungen fast nur speciell persönliche Zwecke haben, erscheint das von Gott gewirkte Traumbild als eine wirkliche Offenbarung der Sache selbst, wenigstens als eine deutliche symbolische Bezeichnung derselben. Der Wahrsagungstraum dagegen ist überall nur ein Hereinziehen der äußeren zufälligen und an sich sinnlosen Zeichen in das Gebiet der inneren Anschauung, und seine Zeichen sind nicht ein deutlicher und wirklicher Ausdruck der Sache selbst, auch nicht in einer irgendwie sinnvollen Symbolik, sondern fast überall ist zwischen dem Traumzeichen und der Sache gar kein geistiger Zusammenhang, und ihre Auslegung verfällt so einer besonderen, erst zu erlernenden Auslegungskunst, die in den meisten Fällen gerade das Gegentheil von dem angiebt, was man allenfalls bei einer symbolischen Deutung erwarten könnte, gewissermaßen zum ausdrücklichen Beweis, daß es sich hier nicht um eine wirkliche, in das vernünftige Bewußtsein fallende weissagende Ahnung handelt. Traumbücher, immer wieder von neuem gedruckt, gehören zu der am zahlreichsten verbreiteten und befolgten Volksliteratur, und bilden besonders für die Lotterie, deren unheimliche Macht dem unchristlichen Schicksalsglauben reichliche Nahrung zuführt, einen geschätzten Rathgeber, und in einigen deutschen Ländern sind die Lotterie-Collecteure zugleich die Traumbuchverkäufer. In Oesterreich wurde der Handel mit Traumbüchern vor Kurzem verboten, der Handel mit Loosen aber ist noch überall Monopol der christlichen Staaten.

Es versteht sich von selbst, daß nicht alle Zukunftszeichen und nicht alle Traumahnungen in das Gebiet des Aberglaubens zu verweisen sind; vor allem enthält das Gebiet der Ahnungen, obgleich für die Wissenschaft noch räthselhaft, doch nach vielen unzweifelhaften Erfahrungen viele sehr wichtige Thatsachen, und man hüte sich da wohl vor voreiligem Absprechen; aber gerade jene abergläubischen Schicksalszeichen haben durchaus nicht das Wesen wirklicher Ahnungen, die ja die Sache selbst deutlich dem Inhalte nach bezeichnen und mit derselben in wirklicher Beziehung stehen.

Die Zeichen sind mehr zufällig, begegnen uns ohne unser Zuthun. Höher aber steigt für den Menschen die Erkenntniß und die Macht, wenn er die Zeichen des Schicksals selbst herauszufordern und zu bewirken vermag. Das Schicksal soll auf des Menschen Forderung hin den Mund aufthun und Antwort geben auf seine Fragen. Dieß ist die Wahrsagung als practische Kunst, im Unterschied von jener mehr nur ideellen Zeichendeutung. Die verschiedenen Weisen dieser Kunst des Wahrsagens, aus dem ins Wasser gegossenen Blei oder

Zinn, aus dem Kaffeesatz, durch das, die höchste Ausbildung der Looswahrsagung darstellende, allverbreitete und selbst unter den hochgebildeten Ständen eifrig gepflegte Kartenlegen, ferner durch die auf allen Märkten als beliebte Waare verhandelten Punctirbücher, ja selbst durch Gesangbücher und Bibeln, in die man mit Nadeln sticht, die unheimliche Wahrsagung aus Spiegeln, welche dadurch ihre Kraft empfangen, daß sie in der Mitternacht einer Leiche über das Gesicht gehalten werden, aus Zauberschüsseln u. dergl., tragen alle im Wesentlichen denselben Charakter des unfrommen Eingreifens in Gottes Rechte, der versuchten Anmaßung einer Erkenntniß, die nur durch eine unmittelbare Gnadenoffenbarung Gottes erlangt werden könnte, und sie werden an Thorheit nur übertroffen von dem nicht dem Volksaberglauben angehörigen, zur sündlichen Leidenschaft entwickelten Wahrsagen durch die vermeintlichen Geister der klopfenden Tische und Psychographen. — Bei allen diesen Wahrsagungen gilt die Meinung, daß ein angezeigtes Unglück vom Menschen doch auch abgewandt werden könne; wem z. B. beim Ausgehen ein übles Vorzeichen begegnet, hält sich zu Hause, oder er wirft einen Stein auf den Weg, wodurch das Unglück gebannt wird.

b) Die Beschränkung des göttlichen Waltens durch das positive Eingreifen des menschlichen Thuns in der Zauberei.

Während die Wahrsagerei eine Beschränkung der göttlichen Vorsehung durch ein nothwendiges, gewissermaßen übergöttliches Schicksal enthält, wird das göttliche Walten selbst praktisch beschränkt durch die Zauberei, in welcher neben Gott andere Mächte gesetzt werden, die nicht von ihm sind, sondern unabhängig walten, ohne irgend eine Beziehung zu dem göttlichen freien Rathschluß, und nicht Gottes sondern des Geschöpfes Willen in übernatürlicher, also in den Bereich göttlicher Wirksamkeit eingreifender Weise vollbringen. Wie die Wahrsagung ein lügenhaftes Zerrbild der Prophetie, so ist die Zauberei des Zerrbild des Wunders. In Gottes Natur waltet da der Mensch über dieselbe, nicht nach den göttlichen Gesetzen derselben und nicht nach dem göttlichen Willen, sondern ohne Gott und nach dem zufälligen und willkürlichen Belieben des vereinzelten, nur sein irdisches Sonderinteresse beachtenden Subjectes. Alle Zauberei ist darum etwas Widergöttliches, Frevelhaftes, wobei es für die sittliche Beurtheilung ganz gleichgiltig ist, ob eitel Selbsttäuschung vorliegt oder ob wirklich übernatürliche, dämonische Mächte im Spiel sind. Die Zauberei hat immer nur irdische und individuelle Zwecke, nie allgemeine und Heilszwecke, und schon darin unterscheidet sie sich bestimmt von den Wundern, welche der ungläubige Unverstand oft mit ihr zusammenstellt. Dabei ist zu beachten, daß diese Zauberei nie rein geistig geschieht, durch einen bloßen bewußten Willensact, wie die meisten Wunder Christi, bei welchen die Worte nur die Bekundung dieses Willens für Andere, und die äußeren Zeichen nur Symbole sind, sondern durch bestimmte sinnliche Mittel, — ein Beweis, daß diese Zauberei nicht aus dem Geiste, sondern aus der Natur ist, naturalistischen Charakter hat. Selbst die in Worten ausgedrückten Zauberformeln sind solche ungeistige, sinnliche Zaubermittel, sind nicht die bloße äußere Bekundung des eigentlich wirksamen wollenden Geistes, sondern das wirksame

Mittel selbst. Sie sind nicht ein freier Ausdruck eines bewußten Willens, sondern feststehend, überkommen, von dem Zaubernden selbst meist unverstanden, weil meist ganz sinnlos, und auf diese Sinnlosigkeit legt der Aberglaube gradezu einen Werth. Die Zauberformel gehört nicht dem bewußten Geiste an, ist ein an sich, also unpersönlich wirkendes, sinnliches Sein, je sinnloser um so besser; die Formeln müssen also aus der Ueberlieferung erlernt werden, und sind in Zauberschriften niedergelegt, welche im Geheimen unter Evangelischen und Katholischen weit verbreitet sind. Solche Zauberschriften, voll des unglaublichsten Unsinns, werden als sehr einträgliche Literatur jetzt noch immer wieder gedruckt, und die betreffenden Buchhändler verdienten es wohl, dafür öffentlich gebrandmarkt zu werden. Diese Formeln, entweder gradezu aus dem Heidenthum überkommen, oder den überkommenen nachgebildet, oder auch mit christlichen Worten verbunden, besonders mit den Namen der Dreieinigkeit, erheben sich nie zu wirklichem Gebet, richten sich nicht an Gott, sondern an den zu bezaubernden Gegenstand, bitten nicht, sondern befehlen, sind also als eine Selbsterhebung des Geschöpfes an Gottes Stelle ihrem ganzen Wesen nach gottlos; — und diese Gottlosigkeit geht wohl auch jetzt noch, — mit vollem Bewußtsein so weit, daß manche einen Vertrag mit dem Teufel schließen, und ihm für die erlangte Zaubermacht als Preis das Anrecht auf die eigene Seele übergeben. Faust's Höllenzwang ist in neuerer Zeit von neuem gedruckt worden, und im Geheimen weit verbreitet, und im westlichen Deutschland und in Frankreich bestehen geheime Gesellschaften mit verschiedenen Graden der Weihe zu solchem Teufelsbündniß und zur Verübung von fast unglaublichen Gräueln.

Die Zauberei unterscheidet sich, auch für den Aberglauben selbst, nach ihrem Zweck als eine zweifache. Die eine ist die im Dienste der Bosheit stehende Zauberei, also mit diabolischem Character, das Behexen. Da ist der Zweck nicht eigentlich das irdische Wohlsein, der Vortheil des Zaubernden, sondern die Vollbringung des Bösen an sich, die Anrichtung von Schaden aus Haß und Rache, ja oft aus reinem Wohlgefallen am Unheil. Meist sind es die kleinen Kinder, das Vieh, das Feld, der Garten, das Wetter und besonders der körperliche Gesundheitszustand, was sich diese Hexerei zu ihrem Wirkungsfelde wählt, und die meisten Krankheiten, besonders die bösartigen und räthselhaften, gelten als angehext; dahin gehört auch das durch ganz Deutschland gehende Alpdrücken. Die Hexen, meist alte, sittlich bescholtene Weiber, bisweilen aber auch Männer, vollbringen den Schaden durch bestimmte Formeln und durch verschiedene sinnliche Kunstmittel, ja durch den bloßen bösen Blick, der eben auch, wie etwa der Schlangenblick, unmittelbar und sinnlich wirkt. Die Hexen können auch wohl, glaubt man, aus ihrem Leibe gehen, und als Katzen, Ratten, Hasen, Schlangen u. dergl. umherschleichen und die Menschen plagen, und in einigen Gegenden kommen noch wirkliche Verfolgungen und Vertreibungen von Hexen von Seiten des Volkes vor.

Die andere Zauberei ist dieser entgegengesetzt, dient zur Abwehr jener boshaften, zum Schutz gegen natürliche und gesellschaftliche Uebel, zur Herbeirufung und Festbannung des Glückes, hat also das irdische Wohl des Einzelnen oder

auch ganzer Gemeinden zum Zweck. Dem Wesen nach steht diese Zauberei mit der ersten auf gleichem Boden; wer gegen eine bösartige Zauberei andere Mittel kennt, als die Macht der christlichen Wahrheit und der christlichen Wirklichkeit, der steht noch auf widerchristlichem, heidnischem Standpunkt, und treibt den Teufel aus durch Beelzebub; ja diese so zu sagen gutartige Zauberei ist für das christliche Leben praktisch gefährlicher als die erste, weil sie durch Anlehnung an christliche Dinge die an Erkenntniß Schwachen leicht über ihr widerchristliches Wesen täuscht; und es wird dieses Zauberwesen zu einem völligen Zerrbild des kirchlichen Lebens; die Zauberer sind das heidnische Gegenbild der christlichen Priester, die Zauberformeln das des Segens und des Gebetes, die Zaubermittel das der Sacramente, und daher werden auch sehr gern christliche Worte und kirchliche Dinge, besonders geweihte und heilige angewandt; wie umgekehrt die kirchlichen Personen, Handlungen und Dinge in der römischen und griechischen Kirche vielfach in einer Weise auftreten, welche dem Zauberwesen überaus verwandt ist. Sind die geweihten, vor allerlei Unglück schützenden geweihten Kerzen, Bänder, Tücher u. dergl. der römischen Kirche im Wesentlichen etwas Anderes als Zaubermittel? und das Wunderwasser von La Salette kann sich mit jedem andern Zaubermittel messen.

Diese Zauberei bezweckt entweder einen Schutz vor möglicher Gefährdung des leiblichen und zeitlichen Wohles, besonders durch boshafte Behexung, oder eine Abwehr eines schon vorhandenen Unglücks, oder eine Erwerbung von wirklichen Glücksmitteln, besonders von Schätzen. — Das schützende Zaubern besteht theils in einer einmaligen Handlung, also wesentlich in einem Zaubersegen durch Worte und Künste, — wie der Feuersegen, das „Unberufen" und das Ausspucken bei der lobenden Erwähnung der Gesundheit, das Waschen mit Osterwasser u. dergl., — theils in einem bleibenden Schutzmittel, so besonders die Amulete, entweder aufgeschriebene Zauberformeln, oft mit den Namen der Dreieinigkeit und andern christlichen Worten verbunden, — manchmal sogar lithographirt (Würtemberg, Hamburg), — oder andere meist sehr wunderliche Dinge, wie Käfer, Holzstückchen, Asa fötida, Kröten, Fledermausherzen, Stückchen einer Nabelschnur, vierblättriger Klee, Ringe aus Sargnägeln u. dergl. Die Amulete werden meist auf dem bloßen Leibe getragen, die Zauberzettel allenfalls auch verschluckt. Auch dem Vieh werden solche Zauberdinge angehängt, rothe Bänder um den Schwanz gebunden; Haus und Hof, Garten und Feld werden geschützt durch aufgehängte oder angenagelte Amulete, durch geknüpfte Strohseile, durch angeschriebene Zauberformeln, auch des dreimal bekreuzten C†M†B†, selbst in evangelischen Ländern, u. s. w. Die göttliche Strafe des Meineides wird aufgehoben, wenn man beim Eid einen bestimmten Finger in einer bestimmten Weise einbiegt. — In gesteigertem Grade aber tritt die Zauberei auf als Abwehr eines vorhandenen Uebels, besonders von Krankheiten, sicher die am weitesten, auch in den gebildeten Ständen am höchsten hinauf verbreitete Art des Zauberwesens. Der Mißbrauch des Namens Gottes bei fast allen sympathetischen Kuren, bei dem Besprechen, Abbinden, Abgraben, Vermessen der Krankheiten, macht diese sündliche Verirrung zu einem hochwichtigen Gegenstand seelsorgerischer Gegenwir-

kung, wie ihre oft räthselhafte Wirkung zu einer schwierigen, und noch keineswegs ganz gelösten Frage für die Wissenschaft. In dasselbe Gebiet gehört das Besprechen des Feuers, und die Bezwingung desselben durch dreimaliges Umreiten, und das Bannen der Diebe. — Die positive Seite dieser Art der Zauberei ist die Erwerbung von Glücksmitteln, von verborgenen Schätzen durch die Wünschelruthe, — in ganz Deutschland vorkommend, — durch Bergspiegel, auch durch Geisterbeschwörung, — und die etwas seltenere zaubernde Erwerbung von Liebe und Treue durch sympathetische Mittel.

Im Heidenthum ist die Zauberei ein wesentlicher Bestandtheil der Religion, ist die durch den Kultus errungene Frucht, die Erhöhung der menschlichen Macht durch Vereinigung mit dem göttlichen Sein, gilt auch da nicht als natürliches, sondern als durch das religiöse Leben erst errungene, übernatürliche Wesen des Menschen, also besonders auf der höchsten Gestaltung des Kultus, auf dem Opfer ruhend. Es ist also an sich zu vermuthen, daß auch der gegenwärtige Volksaberglauben noch Spuren von diesem heidnischen Opferwesen aufzeigen werde. So ist es auch wirklich. In den russischen Ostseeprovinzen werden von Letten und Liven an gewissen Tagen unter heiligen, mit bunten Bändern geschmückten Bäumen Speisen als Opfer im Geheimen dargebracht; in Franken gießt man vor dem Trinken etwas auf die Erde, um Schaden abzuwenden, setzt beim Eintritt in einen großen Wald Opfergaben für die Waldgeister hin; in Kärnthen werden dem Wind und dem Feuer, um sie freundlich zu erhalten, Speisen dargebracht; sie nennen es „den Wind und das Feuer füttern"; in der Mark läßt man bei der Ernte auf den Feldern Büschel Aehren für Wodan stehen, und, was besonders wichtig, bei sympathetischen Kuren werden hier und da, um sie wirksam zu machen, kleine Thiere geschlachtet. — Eine besondere Beachtung scheint hierbei der mit den Reliquien der Hingerichteten getriebene Aberglaube zu verdienen. Alles, was von einem Hingerichteten herrührt, ist glückbringend; ein Fingerglied oder ein Knöchelchen eines solchen im Geldbeutel schafft reichlich Geld, unter die Hausschwelle vergraben, beständigen Haussegen; vor allem aber ist das Blut desselben, und seien es auch nur wenige Tropfen auf einem Lappen, ein kostbarer Schatz, der oft theuer bezahlt wird; solches Blut getrunken, heilt die gefährlichsten Krankheiten, besonders die Epilepsie; in Franken begehrt man in den Apotheken oft Armesünderfett, und erhält auch wohl etwas unter diesem Namen; an Hinrichtungstagen sind da die Lotteriecollecten von Glücksuchenden förmlich umlagert; und man bittet die zum Tode Verurtheilten um ihre Fürbitte im Himmel als die wirksamste. Vergleicht man damit die Art, wie bei den meisten heidnischen Völkern das Blut und der Leib der als Opfer getödteten Menschen betrachtet wurde, so kann es bei der durchgreifenden Verwandtschaft mit jenem Aberglauben kaum zweifelhaft sein, daß wir in demselben das Hereinragen der heidnischen Auffassung des Menschenopfers vor uns haben. Der Hingerichtete hat die Sühnung der Gerechtigkeit vollbracht, ist durch seinen Tod ein geheiligter geworden; und eine Theilnahme an diesem Sühnopfer durch Aneignung irgend eines leiblichen Theiles desselben ist darum selbst sühnend und über die schuld- und jammervolle Wirklichkeit erhebend, heilbringend und

höhere Macht verleihend. Daß dieser Gedanke eines sühnenden Opfers zu Grunde liegt, erhellt daraus, daß dieser unheimliche Aberglaube sich nie auf Selbstmörder oder Ermordete bezieht.

Wir betrachten nun die Erscheinung und Wirksamkeit des Aberglaubens in den verschiedenen Lebensgebieten, und zwar zunächst in Beziehung auf den einzelnen Menschen und die natürliche Gesellschaft. Da schafft nun der Aberglaube eine dem christlichen Leben gradezu entgegengesetzte Lebensauffassung. Das Gesammtleben des Menschen von seiner Geburt bis zu seinem Tode erscheint da nicht sowohl als ein sittliches Gebiet, in welchem die sittliche Persönlichkeit in freier Aufnahme des heiligen Willens des persönlichen und in der Erlösung den Menschen freimachenden Gottes zu immer größerer Heiligung emporstrebt, und im gläubigen Gehorsam eine sittliche Welt, ein Reich Gottes, verwirklichet, sondern vielmehr als ein kosmisches Gebiet, in welchem die sittliche Persönlichkeit und ihre Aufgabe verschwindet, und in welchem der Einzelne nur durch sorgfältige Beachtung der Schicksalszeichen und durch Anwendung der Zauberkünste das glückliche Schicksal an sich fesselt und dem unglücklichen ausweicht, also nur eine klug berechnende Taktik gegen die Schicksalsmächte und dämonische Gewalten durchzuführen hat, also daß nicht der Geheiligte und nach sittlicher Vollkommenheit Ringende, sondern der Klügste und Geschickteste den Preis davon trägt. Statt der Erziehung zur Furcht Gottes eine Erziehung zur Furcht vor den Schicksalsmächten und eine ängstliche Umschanzung des kindlichen Lebens mit tausend Zaubermitteln, denn von ihnen und von den Planeten, nicht von der Erziehung zum Kinde Gottes, hängt des Kindes dereinstiges Geschick ab. Der Aberglaube begleitet das Brautpaar zum Altare, und nicht die fromme Liebe der Herzen, sondern die Beobachtung des glücklichen Tages und der schlauen Künste vor und nach der Trauung begründet eine glückliche Ehe. Tod und Grab sind mit unheimlichem Wahnglauben umdüstert, haben den Frieden der Erlösung verloren, und sind selbst die reichste Quelle für Wahrsagerei und Zauberei.

In Beziehung auf das kirchliche Leben stellt sich nur die in das Gebiet des Diabolischen streifende Bosheitszauberei demselben ausdrücklich feindselig gegenüber; aller andere Aberglaube liebt es, sich mit christlichen Formeln zu umgeben und das eigenthümlich Christliche selbst für sich zu verwenden. Die kirchlichen Festzeiten werden für Wahrsagung und Zauberei in Anspruch genommen; Bibel und Gesangbuch werden benützt, um das künftige Schicksal durch eine Art Loosen zu erkunden, oder um Zaubereien zu treiben; das Taufwasser gilt nicht bloß bei der Taufe selbst, sondern auch nach derselben, als leibliches Heilmittel bei vielen Krankheiten; ebenso die geweihten Hostien, die selbst in frechster Weise zu Zaubereien, sogar zu Teufelsbündnissen angewandt werden. Auch die Kirchenschlüssel, das Wachs der Altarkerzen u. dergl. spielen eine Rolle. Merkwürdig ist, daß vom Aberglauben auch in evangelischen Ländern den kirchlichen Dingen der römischen Kirche, wie dem Weihwasser, und den Priestern und Mönchen eine besondere Zauberkraft zugeschrieben wird.

Der geschichtlich mit dem alten Heidenthum zusammenhängende Aberglaube ist zwar in den untersten Ständen der von der Zeitbildung am wenigsten be-

rührten ländlichen Bevölkerung am meisten verbreitet, wenn es sich aber um den Aberglauben überhaupt handelt, so stellt sich die Sache ganz anders; da gilt erfahrungsmäßig der Satz: nur die christliche Bildung, nicht aber die die außer- und widerchristliche vernichtet den Aberglauben, und wo nicht christliche Glaubenserkenntniß, da waltet mit dem Unglauben zugleich der Aberglaube. Beide reichen sich die überall die Hand; und wie der Volksaberglaube nur durch Mangel an christlichem Glauben möglich wurde, so ist auch in den höher gebildeten Ständen der Unglaube das fruchtbare Feld, auf welchem der Aberglaube sehr bald üppig emporwuchert. Was nicht christlich ist, das ist dem Wesen nach heidnisch, und heidnischer Glaube ist Aberglaube, und auch der Ungläubigste hat immer noch einen Glauben, — und das ist eben darum ein Aberglaube. Auf dem Gebiet der ungläubigen Bildung findet nicht bloß der eigentliche Volksaberglaube willigen Anklang, besonders in Beziehung auf das Schicksal und seine Zeichen, sondern es bildet sich da auch ein ganz eigenthümlicher und neuer Aberglaube. Im Angesichte der Gegenwart, wo der unsinnigste Aberglaube grade in den gebildeten Kreisen gewissermaßen zur epidemischen Geisteskrankheit geworden, bedarf das keines besonderen Beleges. Gar Viele, welche das geoffenbarte Wort Gottes verlachen, glauben den buchstabirten Worten klopfender Tische, und die Zahl der durch die Tischbeine in Verkehr mit den Geistern Getretenen und ihre Orakelsprüche gläubig Befolgende, geht diesseits und jenseits des Oceans bereits in die Millionen; — und wir werden noch Aergeres als dieses erleben. Es gilt von dem durch bloße Verstandesaufklärung ohne christlichen Glauben vertriebenen Volksaberglauben das Wort des Herrn: „Wenn der unsaubere Geist von dem Menschen ausfähret, so durchwandelt er dürre Stätten, suchet Ruhe und findet sie nicht; so spricht er: ich will wieder umkehren in mein Haus, daraus ich gegangen bin;.. dann gehet er hin und nimmt sieben andere Geister zu sich, die ärger sind, denn er selbst,.. und wird hernach mit demselbigen Menschen ärger denn vorhin.“ Wahrlich, mit dem unter der entchristlichten gebildeten Menge immer mehr um sich greifenden Aberglauben kann der Volksaberglaube an Unsinn und Gottlosigkeit gar nicht verglichen werden. Der eigentliche Volksaberglaube ist mehr geschichtlicher Art, ruht auf alten Ueberlieferungen, ist vielfach mit den nationellen Volkssitten verwachsen, und hat an der Treue, mit welcher diese festgehalten werden, einigen Halt; der Aberglaube der Gebildeten, wie er schon in der Zeit der Freigeisterei des vorigen Jahrhunderts auftrat, trägt mehr den tumultuarisch wechselnden Character der subjectiven Phantasie, ruht auf ganz willkürlichen, wesentlich pantheistischen Theorieen, und zeigt nach allen Seiten hin die Zeichen krankhafter Ueberspanntheit; und während der Volksaberglaube gegenüber dem veredelten Baumwuchs des christlichen Lebens mehr das Wesen naturwüchsiger Wildheit und herber Rohheit zeigt, bekundet der moderne Aberglaube der gebildeten Welt ganz überwiegend einen geistigen und sittlichen Fäulnißproceß, welcher in beschleunigtem Fortgang kaum einen andern Ausgang als völlige Zersetzung erwarten läßt; und es ist bezeichnend, daß, während der Volksaberglaube sich mehr mit der massiven Wirklichkeit des natürlichen Daseins beschäftigt, jener

neue Aberglaube sich überwiegend mit den Geistern der Todten zu thun macht, und bei ihnen Weisheit und Offenbarungen sucht.

Wie hat sich nun die Kirche in Beziehung auf den Volksaberglauben zu verhalten? — Während die rationalistisch aufgeklärten Geistlichen und Schullehrer ihre Hauptaufgabe darein setzten, in den Volksmeinungen und Volkssitten alles schonungslos auszurotten, was auch nur entfernt an Mystisches und Uebernatürliches streifte und von dem nüchternen Verstande nicht begriffen werden konnte oder nicht einen handgreiflichen Nutzen brachte, neigen in neuester Zeit in einer sehr erklärlichen conservativen Gegenströmung Manche dahin, den Volksaberglauben, als mit der Volkssitte eng verwachsen und von poetischem Glanz umwoben, mit einer gewissen Vorliebe pflegend zu bewahren. — Das Wahre scheint uns dieses zu sein: der christliche Lehrer hat nicht den Beruf, alle Sagen und irrige Meinungen, selbst wenn sie aus dem Heidenthum stammen, und die damit zusammenhängenden Volkssitten hastig zu zerstören; gar manche der ursprünglich heidnischen Sagen und Sitten haben sich so fest in die christliche Volkssitte hineingelebt, daß sie das Widerchristliche abgestreift haben oder wenigstens einer christlichen Verklärung fähig sind; und es ist eine sehr bedenkliche Sache, das sittliche Moment, welches in der Sitte liegt, voreilig zu vernichten; löst ihr den Menschen des Volks von der Sitte, so löst ihr ihn von seinem sittlichen Boden und bindet die wilde Selbstsucht los. Des Geistlichen und Lehrers Aufgabe bei solchen Sitten und mit der Sitte verwachsenen Meinungen, welche dem christlichen Glauben und der christlichen Sitte nicht gradezu widersprechen, ist es nicht, rein verneinend, sondern läuternd und verklärend zu wirken, wie ja schon in alter Zeit viele ursprünglich heidnische Sitten in das christlich-kirchliche Leben übergegangen sind und eine höhere christliche Bedeutung gewonnen haben. Sollen wir etwa den deutschen Weihnachtsbaum verbannen, weil er wahrscheinlich einen heidnischen Ursprung hat? — Wo es sich dagegen um den eigentlichen widerchristlichen Aberglauben handelt, von dem wir hier sprechen, um Wahrsagerei, Zauberei u. dergl., da gilt unantastbar das Wort der Schrift: „Du sollst nicht lernen thun die Gräuel dieser Völker, daß nicht unter dir gefunden werde, der seinen Sohn oder Tochter durch das Feuer gehen lasse oder einen Weissager oder ein Tagwähler oder der auf Vogelgeschrei achtet oder ein Zauberer, oder Beschwörer oder Wahrsager oder Zeichendeuter oder der die Todten frage: denn wer solches thut, der ist dem Herrn ein Gräuel" (5 Mos. 18, 9—12); und übereinstimmende Erklärungen gehen durch die ganze heilige Schrift; daran ist nicht zu deuteln; mit dem Widerchristlichen darf nicht unterhandelt werden, und sei es noch so sehr mit dem Farbenglanz der Poesie umgeben.

Aber die Bekämpfung dieses heidnischen Aberglaubens darf nicht eine bloß verneinende sein, etwa bloß das Unverständige und Widersinnige aufzeigen; der christliche Lehrer darf nie in das Flachland der alten Verstandesaufklärerei herabsinken, welche alles leugnete, was nicht von dem flachsten Verstande mit Händen zu greifen ist. Mit der bloßen Verstandesaufklärung über das Sinnlose des Aberglaubens ist für das christliche Leben gar nichts gewonnen; und gar Manchem ist durch diese Weise der Aufklärung mit dem Aberglau-

ben auch der christliche Glaube genommen worden, welcher über den beschränkten irdischen Verstand noch viel weiter hinausragt, als der vom Menschen ausgehende Aberglaube. Es ist auch eine schlechte Wohlthätigkeit, dem hungernden Bettler das schimmlichte Brot wegzunehmen, weil es schädlich sei, ohne ihm besseres dafür zu geben. Der Kampf gegen den Aberglauben wird wirksam nur geführt durch die rechte Mittheilung des reinen Evangeliums, durch Erweckung eines neuen Lebens in Christo; wo dieses aufblüht, da fallen die heidnischen Deckblätter des geistigen Lebens von selbst ab oder werden mit leichter Mühe abgestreift; wer mit Christo verbunden ist, wird sich nicht sehnen, mit den unheiligen Geistern in Verbindung zu treten; wer da glaubet, daß in Christo verborgen liegen alle Schätze der Weisheit und Erkenntniß, und daß alles Heil geoffenbart ist in seinem Wort, wird nicht die Todten fragen und die tollgewordenen Tische; und wer da glaubet, daß denen, die Gott lieben, alle Dinge zum Besten dienen, wird nicht ängstlich dem Eulengeschrei lauschen und keinen Besen vor seine Stubenthür legen. — Für den Lehrer des Evangeliums selbst aber sind, so dünkt uns, zwei Abwege zu vermeiden. Es ist nicht christliche Weisheit, noch weniger Lehrweisheit, voreilig alles für bloße Einbildung zu erklären, was nicht sofort erklärt und begriffen werden kann; der christliche Lehrer darf nie vergessen, daß es auf Erden und über der Erde wohl noch viele Dinge giebt, von denen sich unsere Philosophen und Physiker nichts träumen lassen. Bescheidenheit ist nicht bloß christliche Tugend, sondern auch eine wesentliche Grundlage christlicher Weisheit. Wohl haben wir das Recht, wie die Macht, alles Widerchristliche als solches zu erkennen und nach dem Worte Gottes zu richten, also daß wir sicher wissen, wovon der Christ sich fern zu halten hat, — sind aber nicht befähigt und befugt, die Wirklichkeit einer Erscheinung einzig darum zu leugnen, weil sie uns bei dem jetzigen Stande des Wissens noch unerklärlich ist; und grade bei der christlichen Lehrwirksamkeit gegen den Aberglauben ist es doppelt nothwendig, mit zuversichtlichem Absprechen über die wirkliche Thatsache sehr zurückhaltend zu sein. Von dem Widergöttlichen einer Zauberei wird sich ein schlichter Mensch viel leichter überzeugen lassen, um es zu verabscheuen, als von der Nichtwirklichkeit einer Erscheinung, die er etwa selbst erfahren zu haben glaubt. — Ebenso ist aber auch die entgegengesetzte Einseitigkeit zu meiden, daß man leichtgläubig alle angeblich geheimnißvollen Erscheinungen auf dem Gebiet des Aberglaubens sofort als wirklich anerkennt, und sie nur als dämonisch gewirkt erklärt. Auch hierin ziemt dem christlichen Lehrer vorsichtige Zurückhaltung. Die in Gottes Wort geoffenbarten Heilsthatsachen, wie Gottes Sein und Wirken überhaupt, sind Sache des frommen Glaubens; aber die in der Schrift nicht geoffenbarten Thatsachen im Gebiete der Creaturen sind Sache des Wissens. Wenn schon die angebliche Wirklichkeit jener geheimnißvollen Erscheinungen in den meisten Fällen sich als nichtig wird nachweisen lassen, so wäre selbst dann, wenn dieselbe als begründet nachgewiesen würde, von der Anerkennung der Wirklichkeit zu der bestimmten und zweifellosen Annahme einer directen und unmittelbaren dämonischen Wirksamkeit noch ein weiter Schritt; und da, wo es sich nicht um die Wirksamkeit des allmächtigen und allgegen-

wärtigen Gottes handelt, sondern einer Creatur, die, wenn noch so mächtig, jedenfalls nicht allmächtig und allgegenwärtig ist, da reicht das schnell errungene subjective Meinen nicht aus, um von der auf christlichem Standpunkte bestimmt zuzugebenden Möglichkeit, oft vielleicht auch Wahrscheinlichkeit einer unmittelbaren, dämonischen Wirkung zu dem Urtheil, daß es bestimmt und wirklich so sei, die Brücke zu schlagen; und es frommt der chrichstlichen Lehrthätigkeit, das Gebiet des Glaubens besonnen zu scheiden von dem Gebiet des Meinens und des Wissens.

2. Debatte.

Lic. Dr. Mannhardt aus Berlin. Derselbe, von dem Grundgedanken ausgehend, daß das Fortleben des Heidenthums im Volke einer der tiefsten Schäden unserer Zeit sei, bezeichnet den Standpunkt, den die Wissenschaft einzunehmen habe, um ihrerseits zur Heilung dieses Schadens mitwirken zu können. Da der Vortrag etwas weitschichtig angelegt zu sein scheint, wird der Redner durch den wiederholten Ruf: Schluß! bewogen, denselben abzubrechen.

General-Superintendent Hoffmann aus Berlin dankt sowohl dem Referenten, wie dem Vorredner, der vor kurzem ein ausgezeichnetes Werk über diesen Gegenstand veröffentlicht habe, für ihre reichen und umsichtigen Mittheilungen. Dann fährt er fort: Nehmen wir die Sache nur recht ernst. Wir wandeln auf einem Boden, dessen Schichten die Meisten gar nicht kennen: die oberste ist christlich, die unterste heidnisch, dazwischen liegt eine mittelalterliche Schicht. Ich selbst erlebte es in einer Gemeinde, in der ich früher stand, wie tief die Ueberzeugung von Zauberei im Volke gewurzelt ist. Ich war ehedem Helfer in einem Württembergischen Städtchen und Pfarrer mehrerer Dörfer. Dort gab es eine Anzahl bewußt gläubiger Seelen und eine gutgesinnte Bevölkerung. Dennoch herrschte in dieser Gemeinde eine sehr tief gehende Zerklüftung eigenthümlicher Art, die ihren Grund in einer vor 10 Jahren stattgefundenen angeblichen Hexengeschichte hatte. Vier Parteien standen in Haß, Furcht und Neid einander gegenüber, und alle meine seelsorgerische Arbeit half nichts, bis ich der Sache auf den Grund ging und mich mit der sogenannten Zauberin selbst auseinandersetzte. Ferner erinnere ich an die sympathetischen Mittel unserer Volksmedicin und an die Besessenheiten. Die weit verbreitete Vorstellung von dem Teufel als einer kosmischen Macht untergräbt die Furcht vor seinen sittlichen Wirkungen. So weit ist es in unserer Zeit mit dem Aberglauben gekommen, daß in den gebildetsten Kreisen die Geister gefragt und darnach die irdischen Dinge bemessen werden. Hier verkriecht sich die gottlose Gesinnung des menschlichen Herzens hinter Geisterstimmen. Wir haben alles Ernstes dagegen zu kämpfen. Wie kann dies geschehen? Dadurch, daß wir im Religionsunterricht die Gebote nach dieser Seite hin klarer auslegen, als es gemeiniglich geschieht. Dann aber dadurch, daß wir in unseren Missionsstunden neben den Zügen aus dem heidnischen Leben die heidnischen Züge aus unserem Volke den Leuten vorführen. Dann begreifen sie, um was es sich handelt. Endlich noch ein Wort über die Thesen; mit der neunten bin ich

einverstanden, insofern darin vor der Bekämpfung solcher Meinungen und Gewohnheiten gewarnt wird, die bereits eine christliche Verklärung in evangelischem Sinne erfahren haben. Aber die Sitten, welche noch nicht evangelisirt sind, — wir dürfen nicht warten, bis sie es werden; lieber wollen wir gleich an die Stelle der heidnischen Sitte die wahre evangelische setzen.

Dr. Schulze aus Mecklenburg bemerkt, daß der Aberglaube zwei Wurzeln habe: falscher Glaube und Unglaube, daß der gröbste Aberglaube nicht so schlimm sei als der feinste Unglaube. Man thue wohl darauf zu achten, daß die Dienstboten die Kinder nicht abergläubisch machten; eine Volksschrift über das Thema sei gewiß sehr zu wünschen.

Pfarrer Luck aus Hessen-Darmstadt erzählt von einem Mann aus seiner Gemeinde, der die Existenz eines Teufels geleugnet habe.

Da sich keine Redner weiter zum Wort gemeldet haben, schließt der Vorsitzende, mit einem anerkennenden Worte die Debatte und übergiebt dann das Präsidium dem Geh. Ober-Reg.-Rath von Bethmann-Hollweg.

3. Begrüßungen.

Oberpastor Hesse aus Ahrensburg auf der Insel Oesel wird zum Wort aufgerufen. Er ist bereits abgereist.

Pastor Banhofer aus Tanar in Ungarn bringt einen brüderlichen Gruß von den Evangelischen in Ungarn und bemerkt, daß der größte Druck, welchen die Kirche erleide, aus dem Unglauben ihrer Glieder herkomme.

Prediger Krüger aus Berlin begrüßt die Versammlung als Abgeordneter der Berliner Gesellschaft zur Verbreitung des Christenthums unter den Juden und des Evangelischen Büchervereins in Berlin. Namens der ersteren bittet er, daß, wie dies in Preußen geschehen, auch in den übrigen deutschen Staaten der Mission unter Israel in dem sonntäglichen Kirchengebet gedacht werden möge; dann empfiehlt er eine gemeinsame Wirksamkeit der zu gleichem Zwecke arbeitenden Vereine. Im Auftrage des Evangelischen Büchervereins ersucht er um Anmeldung zur Uebernahme von Agenturen.

Prediger von Bodelschwingh aus Paris berichtet, als Abgeordneter der Kirche evangelischen Bekenntnisses in Paris und des Missionswerkes unter den dortigen Deutschen, mit kurzen Worten über den gegenwärtigen Stand dieser Arbeit. Namentlich bittet er um Nachweis eines Lehrers, der aus Liebe zum Herrn geneigt wäre, ihm bei dem Unterricht von 90 armen Kindern Hülfe zu leisten. (In Bezug auf seine Bitte um Liebesgaben theilt Pastor Rautenberg aus St. Georg bei Hamburg mit, daß bereits etwa 100 Thlr. in Hamburg gesammelt und nach Paris geschickt worden, erklärt sich auch zur Annahme fernerer Beiträge bereit.)

Dr. Scheler aus Brüssel, als Abgeordneter der evangelischen Gesellschaft in Belgien, erwähnt der Verbreitung von Tractaten, als des wirksamsten Mittels zur Ausbreitung evangelischer Erkenntniß in Belgien. Reiche Beiträge aus Schottland, Holland und anderen Ländern haben das Deficit der Kasse der evangelischen Gesellschaft von 20,000 Gulden decken helfen und die Anstellung noch eines Geistlichen in Namur möglich gemacht.

4. Berichte über die Special-Conferenzen.

1. Ueber Sonntagsheiligung. Berichterstatter Pastor Sengelmann aus Hamburg. Die Conferenz hat sich über die nachfolgenden Sätze geeinigt und empfiehlt dieselben dem Central-Ausschuß für innere Mission zu fernerer Erwägung.

a) Nicht bloß um des Gesetzes willen feiern wir den Sonntag. Er ist uns eine Gnadengabe des Herrn, welche mit dankbarer Liebe angenommen und mit evangelischer Freiheit verwendet werden soll.

b) Die Sonntagsfeier soll durch weltliche Mittel Keinem aufgedrungen werden. Die obrigkeitliche Hülfe darf nur da von der Kirche angerufen werden, wo einzelne Personen oder Stände und nichtchristliche Genossenschaften den Gliedern der Kirche den Sonntagssegen durch äußere Ordnungen verkümmern.

c) Das christliche Volk kann nur dann den Sonntag würdig feiern, wenn es zum Verständniß des Sonntagssegens gelangt ist. Es dahin zu führen ist die Aufgabe des geistlichen Amtes, das für Belebung der sonntäglichen Gottesdienste zu sorgen hat.

d) Ohne Erweckung und Kräftigung des Gemeindebewußtseins keine Förderung der Sonntagsfeier. Daher sind dem Gemeindeleben solche kirchliche Handlungen zurückzugeben, die an vielen Orten bloß zu häuslichen Feiern geworden sind, Taufen, Confirmationen, Copulationen, wenigstens wenn dieselben an Sonn- und Festtagen vollzogen werden.

e) Der Segen der Sonntagsfeier ist durch häusliche Andachten vorzubereiten und fortzupflanzen. Die Pfarrhäuser sollen in dieser Hinsicht Vorbilder der Gemeinde sein.

f) Denen, die sich der Sonntagsfeier entziehen, sollen heilsame Erinnerungen an den Tag des Herrn gegeben werden durch das Einläuten des Sonntags, durch geistliche Instrumentalmusik von den Thürmen oder anderen öffentlichen Gebäuden, durch geistlichen Straßengesang von Currenden ꝛc. in geeigneten Sonntagsstunden.

g) Außerdem ist für die würdige Sonntagsfeier zu wirken durch Verbreitung solcher Schriften, welche von dem Tage des Herrn und seinem Wesen handeln, sowie durch Aufsätze in den geeigneten Tagesblättern.

2. Ueber Gefängnißwesen. Berichterstatter Dr. Asher aus Hamburg. Die an zwei Tagen stattgehabte Conferenz war übereingekommen, die nachstehenden Anträge dem Central-Ausschuß zu übergeben:

a) Die Conferenz hält es für wünschenswerth, daß die deutschen Regierungen darauf Bedacht nehmen, für die mit Freiheitsstrafen belegten Gefangenen ein Uebergangs-Stadium vor deren definitiver Freilassung einzuführen, und zwar in der Art, daß eine Verkürzung der Strafzeit eintreten könne, bedingt einerseits durch die Erwartungen, welche der

Gefangene hinsichtlich seiner Besserung erregt hat, und widerruflich andererseits, sobald diese Erwartungen sich nicht bewähren.

b) Sie glaubt, daß, falls die Möglichkeit einer dergestalt bedingten, provisorischen Freilassung gegeben sei, der betreffende Antrag von der Gefängniß-Direction mit Zuziehung des Gefängniß-Geistlichen, unter gewissenhafter Anführung der Motive, an die competente Behörde zu richten sei.

c) Sie hält es für zweckmäßig, daß eine angemessene Zeit vor dem Eintritt einer solchen provisorischen Freilassung die geistlichen und weltlichen Vorsteher der Gemeinde, welcher der Sträfling angehört, von diesem Falle und Allem, was die Person und die Verhältnisse des zu Entlassenden betrifft, amtlich in Kenntniß gesetzt werden.

d) Sie hält es aber zur Erzielung von heilsamen Wirkungen einer solchen Einrichtung für unerläßlich, daß innerhalb der Gemeinde Einzelne oder Vereine sich bereit finden lassen, solcher bedingt entlassener Bestrafter sich im ächten Geist christlicher Lehre und Liebe anzunehmen, um sie weiter zu fördern auf dem Wege des Heiles und sie als wahrhafte Bußfertige und Gebesserte der bürgerlichen Gesellschaft wieder zuzuführen; die Mitglieder des Kirchentages wollen, ein Jeder in seinem Wirkungskreise, dahin streben, daß diese Ansichten im Leben Geltung erhalten.

e) Sie glaubt, daß zur Förderung und vollständigeren, wirksameren Erreichung der oben angedeuteten Zwecke, ein Zusammenwirken derjenigen Vereine und Individuen im deutschen Vaterlande, die sich solchem Werke christlicher Liebe widmen, außerordentlich viel beitragen könne, und daß sich als Mittel eines derartigen Zusammenwirkens die Herausgabe eines geeignet redigirten Blattes empfehle.

f) Sie hält den ihrer Berathung unterzogenen Gegegenstand für so wichtig, daß er verdiene, auf einem späteren Kirchentage den Hauptverhandlungen mit überwiesen zu werden.

3. Ueber Enthaltsamkeitssache. Berichterstatter Pastor Volquardts aus Wedel. Das Ergebniß der Berathungen hat zu folgendem Antrag geführt, welcher dem Central-Ausschuß zur Erwägung übergeben wird:

Der Kirchentag wolle erklären: es ist an der Zeit, daß die Kirche wegen des immer tieferen Versinkens des Volkes in die Branntweinsknechtschaft den Kampf gegen denselben aufnehme.

4. Ueber christliche Kunst. Berichterstatter Geh. Ober-Regierungs-Rath Dr. von Bethmann-Hollweg theilt mit, daß ein ausführlicher Bericht über die Verhandlung, welcher 24 Thesen zu Grunde gelegt worden, in dem „Christlichen Kunstblatt für Kirche, Schule und Haus" (Stuttgart bei Ebner und Reubert), dessen erste Nummer sehr bald ausgegeben werden solle, veröffentlicht werde. Neben dem Verein für religiöse Kunst in Berlin hat sich ein zweiter in Stuttgart gebildet, der bereits mit lohnendem Erfolg angefangen, seine Wirksamkeit über ganz Würtemberg auszudehnen. In Hamburg sei ein dritter gerade jetzt in der Bildung begriffen und habe Dr. Abendroth vor-

läufig die Leitung übernommen. Die Abfassung eines Katalogs brauchbarer Holzschnitte sei unter anderem empfohlen worden und eine Mitwirkung des Lehrer- wie des Künstlerstandes für die Zwecke der Vereinsbestrebungen, die sich immer größerer Theilnahme erfreuen, besonders wünschenswerth.

Außer diesen Berichterstattungen werden noch über folgende Conferenzen, die während des Kirchentages stattgefunden haben, nachstehende Mittheilungen gemacht.

1) Die Conferenz von Abgeordneten deutscher Bibelgesellschaften. Berichterstatter Pastor Mönckeberg aus Hamburg. Eilf Bibelgesellschaften haben sich vorläufig dahin geeinigt, in Zukunft nur einen und denselben Text herzustellen und zu verbreiten. Die Cansteinische Bibelanstalt hat sich bereit erklärt, eine Revision des Lutherschen Textes zu veranlassen und haben sich dazu die Herren Pastor Mönckeberg in Hamburg (für das Sachlich-kritische) und Professor Rudolph von Raumer in Erlangen und Dr. G. Karl Frommann (für das Sprachliche) geneigt finden lassen. Eine Denkschrift der beiden Letztgenannten über die bei der Behandlung des Lutherschen Textes in Bezug auf Rechtschreibung, Wortschatz, Sprachformen und Syntax zu befolgenden Grundsätze wird durch den Druck veröffentlicht werden. Als Probe der ganzen Arbeit soll demnächst ein Bruchstück des Neuen Testaments gedruckt und verbreitet werden. Auf diese Weise ist man dem von Anfang an verfolgten Ziele, der Herstellung und Verbreitung eines einzigen gemeinsamen Bibeltextes durch sämmtliche deutsche Bibelgesellschaften, um ein gutes Stück näher gekommen.

2) Die Conferenz von Abgeordneten der verbündeten Tractatgesellschaften. Berichterstatter Pastor Roosen aus Hamburg. Die achtzehn vereinigten Gesellschaften haben die Herausgabe von Tractaten, die in außerdeutschen Sprachen (wendisch, litthauisch u. s. w.) abgefaßt sind, und deren Verbreitung in deutschen Ländern, ferner die Herausgabe eines Blattes, worin die Zwecke und Erfolge der vereinigten Gesellschaften besprochen werden, betrieben. Ihre Arbeit ist eine recht umfassende und im Einzelnen äußerst lohnende. Unter den deutschen Legionären und Colonisten in Algier, wie unter den evangelischen Deutschen in Frankreich werden viele Tractate verbreitet.

3) Die Conferenz der Freunde der Mission unter Israel. Berichterstatter Pastor Dr. Klee aus Berlin. Die Londoner Gesellschaft für Israel feiert das funfzigste Jahres ihres Bestehens. Ueberall auch unter uns im deutschen Vaterlande entfaltet sie ihre Wirksamkeit, auch in der Conferenz war sie durch Missionsprediger und Abgeordnete vertreten. Ihre in Uebereinstimmung mit der für dieselben Zwecke thätigen Gesellschaft in Berlin ausgesprochene Bitte geht dahin, daß die Ausschüsse bei dem nächsten Kirchentage die Mission unter Israel in einer der Hauptversammlungen wollen zur Berathung kommen lassen.

5. Schluß des Kirchentages.

Der Vorsitzende erklärt die Verhandlungen des Kirchentages für geschlossen und spricht im Namen desselben den Dank aus für die Erlaubniß zu seiner Abhaltung dem Hochedlen Rathe, dem Wohllöblichen Collegium der Sechziger und dem Hochehrwürdigen Ministerium, als den höchsten Staats- und Kirchenbehörden dieser freien Stadt; für die Einräumung der St. Michaeliskirche zu den Plenarversammlungen dem Hochlöblichen großen Kirchen-Collegium derselben; für die Gestattung der Abendgottesdienste demselben Kirchen-Collegium, dem Hochlöblichen großen Kirchen-Collegium der St. Petrikirche, dem Hochedlen Rath rücksichtlich der Waisenhauskirche, dem Consistorium der deutsch-reformirten Gemeinde rücksichtlich der ihr gehörenden Kirche; ferner dem Consistorium der französisch-reformirten Gemeinde und dem Vorstande der english reformed church für dasselbe freundliche Erbieten, wovon kein Gebrauch gemacht worden; dem Verein für innere Mission als Lokal-Comité, für die mühevolle und glückliche Vorbereitung des Kirchentags; allen Einwohnern Hamburgs, die auswärtige Mitglieder bei sich aufgenommen, für die christliche Gastfreundschaft; den Gehülfen des Schriftführeramts für ihre freundliche Mühewaltung; endlich dem Gesangverein, welcher die Aufführung der Passionsmusik von Bach veranstaltet und den auswärtigen Mitgliedern des Kirchentags den freien Eintritt dazu gewährt hatte, für die empfangene Erbauung.

Der Vorsitzende ladet endlich im Rückblick auf den ganzen Kirchentag die Versammlung ein, Gott ihren Dank für die Erquickung und Stärkung aus dem Segensstrom, den Er unserem Vaterlande geschenkt, für die neubefestigte Geistesgemeinschaft desselben mit dieser Stadt darzubringen. Ein Freund des Kirchentags habe früher die Hoffnung ausgesprochen, seine Gäste würden finden, daß Hamburg noch das alte Hamburg sei. Auch in dem Einzelnen erkenne man gern den alten Freund wieder und freue sich dennoch seiner Erneuerung. Es sei eine eigenthümliche Führung dieser Stadt, daß sie aus großen äußern Krisen stets wie der Phönix aus den Flammen verjüngt hervorgegangen. So dürfe man hoffen, daß das alte Hamburg, daß, wie wir gehört, 1549 als eine Vorkämpferin des Glaubens dagestanden, je länger je mehr aus dem Geiste des Evangeliums neu geboren hervorgehen werde.

Pastor Mönckeberg aus Hamburg erwiedert, im Namen des Lokal-Comité's, den eben ausgesprochenen Dank. Vor Allem aber gebührt der Dank dem Herrn, unserm Heiland und Erlöser. Ihn haben wir zu bitten um ein betendes Herz. Unter uns wird zwar Gott sei Dank! viel gebetet, aber es muß noch mehr gebetet werden. Das Gebet zieht nach oben, es erweitert das Herz, es breitet die Hände auseinander, daß wir sie auch gegen die Brüder ausbreiten und für sie beten können. Ohne Gebet können wir von dem Kirchentage nicht scheiden, durch Gebet wird er für uns ein Segenstag werden.

General-Superintendent Dr. Hoffmann aus Berlin, giebt einen Ueberblick über den Verlauf der gesammten Verhandlungen. Alle die vielen Töne

dieser Tage in Einen Accord zusammenzufassen, ist nicht eines Menschen Werk, der heilige Geist wird es thun. Aber ein zurückschauendes Wort mag doch hier seine Stätte finden. Die Tage sind still und friedlich verlaufen, rechte Friedenstage gewesen; freuen wir uns dessen, unser Gott ist ein Gott des Friedens. Vieles zwar war auszugleichen, aber es ist geschehen in brüderlicher Gemeinschaft. Es ist die Rede gewesen von dem Anspruch der Gemeinde auf spezielle Seelsorge: thun wir das Unsrige, daß diesem Anspruch sein Recht werde. Ernste Erwägungen hat in uns das schaurige Gemälde von dem Mißbrauch der gerichtlichen Eide erweckt. Einen tiefen Blick in die Verfassung der Gemeinden gewährte uns was wir über die Verbindung der kirchlichen und bürgerlichen Gemeindeämter vernommen haben. Die Berathung über die Stellung des Christen zum zeitlichen Gut mahnte, an das ewige Heil der Seele zu gedenken. Einer der tiefsten Grundschäden unserer Zeit ist uns in der Armenpflege vor die Augen getreten, wir sind an einen Abgrund geführt worden, der uns alle verschlingen müßte, wenn nicht unser Gott in Christo noch lebte. Die knorrigen Wurzeln des Heidenthums, die mitten in dem christlichen Leben unseres Volkes fortwuchern, sie liegen nun aufgedeckt vor uns. Heute am Schlusse unserer Versammlung stehen wir auf dem Boden der inneren Mission. Sie fordert von uns, daß wir uns opfern dem lebendigen Gott. In solchem Sinne christlicher Opferwilligkeit schließen wir diesen Kirchentag mit dem Wunsche, daß aus ihm werden möge ein Kirchenjahr und aus diesem ein Kirchenjahrhundert und ein Kirchenjahrtausend, welches hineinreicht in den ewigen Sabbath Gottes.

Darnach faßt der Redner alles Lob des Herrn, der jeden Mißton fern gehalten, das Unheilige geläutert und allen Segen geschenkt in Gnaden, ferner alle Bitten für christliche Obrigkeit, für die Kirche und ihre Diener, für die innere Mission und ihre Stätten im Gebet zusammen und spricht, nachdem der Gesang „Brich herfür Zion, brich herfür in Kraft“ gesungen worden, über die Versammlung den Segen.

Beilage I.

Verzeichniß der kirchlichen Behörden und Vorstände, Gesellschaften, Vereine und Anstalten, welche auf dem Kirchentage zu Hamburg durch Abgeordnete vertreten waren oder Begrüßungsschreiben eingesandt hatten.

A. Kirchliche Behörden und Vorstände.

Deutsche.

1) Das Herzoglich-Anhaltische Consistorium zu Bernburg durch den Ober-Consistorialrath und General-Superintendenten Dr. Walther.
2) Die Direction der evangelischen Brüder-Unität zu Berthelsdorf durch ihr Mitglied L. Th. Reichel und den Prediger der Gemeinde zu Herrnhut, H. L. Reichel.
3) Die Rheinische Provinzial-Synode durch Pfarrer Ball aus Kreuznach.

Ausländische.

4) Die Synode der deutsch-reformirten Kirche in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika durch ihr Mitglied, den Pfarrer Dr. B. Schneider aus Aintab in Syrien.
5) The Congregational Union of England and Wales durch Rev. E. Woodmann aus London.

Begrüßungsschreiben hatten eingesandt:

6) Le Consistoire de l'Eglise nationale protestante de Genève.
7) La Commission synodale de l'Eglise évangélique libre du Canton de Vaud.
8) The Colonial and Continental Committee of the free church zu Edinburg.
9) Le Consistoire de l'Eglise évangélique de la confession d'Augsbourg à Paris.
10) Der evangelische Kirchenverein des Westens in Nord-Amerika.
11) Die deutsche vereinigte evangelische Synode von Nord-Amerika zu Chikago in Illinois.

B. Gesellschaften, Vereine und Anstalten.

Deutsche.

1) Der Rheinische Provinzial-Ausschuß für innere Mission in Langenberg durch seinen Agenten und Reiseprediger Meyeringh.

2) Die Centralleitung des allgemeinen Wohlthätigkeits-Vereins für das Königreich Würtemberg durch ihr Mitglied, Prälat von Kapff.
3) Der Verein für christliche Kunst in der evangelischen Kirche Würtembergs durch Prälat von Kapff.
4) Die reformirte Detmolder Prediger-Conferenz durch Pastor Meyer aus Wüsten.
5) Der Hauptverein für christliche Erbauungsschriften in Berlin durch Major Westphal.
6) Der evangelische Bücherverein in Berlin durch Prediger J. Krüger.
7) Die Gesellschaft zur Beförderung des Christenthums unter den Juden in Berlin durch denselben.
8) Die Preußische Haupt-Bibelgesellschaft in Berlin durch Probst Dr. Nitzsch und Major Westphal.
9) Die Bibelgesellschaft in Bremen durch Pastor von Hanffstengel.
10) Die Bibelgesellschaft in Detmold durch ihr Vorstandsmitglied Consistorialrath Dr. Heinrichs.
11) Die Bibelgesellschaft in Lübeck durch Archidiakonus Suhl.
12) Die Hamburg-Altonaische Bibelgesellschaft durch Pastor Mönckeberg.

Ausländische.

13) Die kirchliche Juden-Missions-Gesellschaft in London durch Pastor Dr. Klee aus Berlin.
14) La société évangélique ou église chrétienne missionaire belge in Brüssel durch Dr. Scheler.
15) Die Gesellschaft für die Mission unter den evangelischen Deutschen in Paris durch Prediger von Bodelschwingh.

Beilage II.

Verzeichniß der Mitglieder des engeren und des weiteren Ausschusses des Kirchentages im October 1858.

(Nach der Zeitfolge ihres Eintritts geordnet.)

A. Engerer Ausschuß.

a) Seit 1848.

1) Dr. von Bethmann-Hollweg, Geh. Ober-Regierungsrath a. D. auf Schloß Rheineck.
2) Dr. Stahl, Geheimer Justiz- und Ober-Consistorialrath in Berlin.
3) Dr. Nitzsch, Ober-Consistorialrath und Probst in Berlin.
4) Dr. J. Müller, Consistorialrath in Halle.
5) Dr. Schmieder, Seminar-Direktor in Wittenberg.
6) Dr. Sack, Ober-Consistorialrath in Magdeburg.
7) Dr. Krummacher, Hofprediger in Potsdam.
8) Dr. Snethlage, Ober-Consistorialrath in Berlin.
9) Dr. Hengstenberg, Professor in Berlin.

b) Später.

10) Dr. von Mühler, Ober-Consistorialrath in Berlin. (1849.)
11) Legationsrath Jordan in Berlin. (1850.)
12) Dr. Lehnert, General-Superintendent in Magdeburg. (1851.)
13) Dr. Hoffmann, Ober-Consistorialrath und General-Superintendent in Berlin. (1853.)

B. Weiterer Ausschuß.

a) Seit 1848.

1) Dr. Wackernagel, Direktor in Elberfeld.
2) Dr. Wichern, Ober-Consistorialrath in Berlin und Vorsteher des Rauhen Hauses zu Horn bei Hamburg.
3) Pastor Ball in Kreuznach.
4) Dr. Oehler, Professor in Tübingen.
5) Dr. Nielsen, Geheimer Kirchenrath in Oldenburg.
6) Dr. Bonnet, Consistorialrath in Frankfurt a. M.
7) Dr. von Grüneisen, Ober-Hofprediger in Stuttgart.
8) Dr. Möller, General-Superintendent emerit. in Magdeburg.
9) Dr. Wilhelmi, Geheimer Kirchenrath in Wiesbaden.
10) Dr. Ullmann, Prälat in Karlsruhe.
11) Commerzienrath Keetmana in Elberfeld.

b) Seit 1851.

12) Dr. Ackermann, Ober-Hofprediger in Meiningen.
13) Dr. Ahlfeld, Pfarrer in Leipzig.
14) General-Superintendent Cranz in Posen.
15) Dr. Dorner, Consistorialrath in Göttingen.
16) Dr. Ehrenfeuchter, Consistorialrath und Abt in Göttingen.
17) Buchhändler Frommann in Jena.
18) Prälat von Kapff in Stuttgart.
19) Dr. Karsten, Superintendent in Schwerin.
20) Dekan Maier in Bad Steben bei Hof.
21) Pfarrer Meyer in Wüsten bei Salzuffeln.
22) Superintendent Ohl in Neu-Strelitz.
23) Dr. Palmer, Ober-Consistorialrath in Darmstadt.
24) Dr. Pelt, Superintendent in Kemnitz bei Greifswald.
25) Dr. Ranke, Consistorialrath in Ansbach.
26) Dr. Rehhoff, Pastor in Hamburg.
27) Prediger Reichel, Mitglied der Unitäts-Aeltesten-Konferenz in Berthelsdorf.
28) Pfarrer Schubring in Dessau.
29) Freiherr Senfft von Pilsach, Ober-Präsident in Stettin.
30) Dr. Tholuck, Consistorialrath in Halle.
31) Pastor Treviranus in Bremen.
32) Pastor Volkening in Jöllenbeck bei Bielefeld.
33) Dr. Weiß, Consistorialrath in Königsberg.

34) General-Superintendent **Wiesmann** in Münster.
35) Pfarrer **Wiesmann** in Bonn, Präses der rheinischen Provinzialsynode.
36) Superintendent **Zahn** in Giebichenstein.

c) Seit 1853.

37) Dr. **Sander**, Seminar-Director in Wittenberg.

d) Seit 1854.

38) Dr. **Hundeshagen**, Professor in Heidelberg.
39) Pfarrer **Deichler** in Frankfurt a. M.

Beilage III.

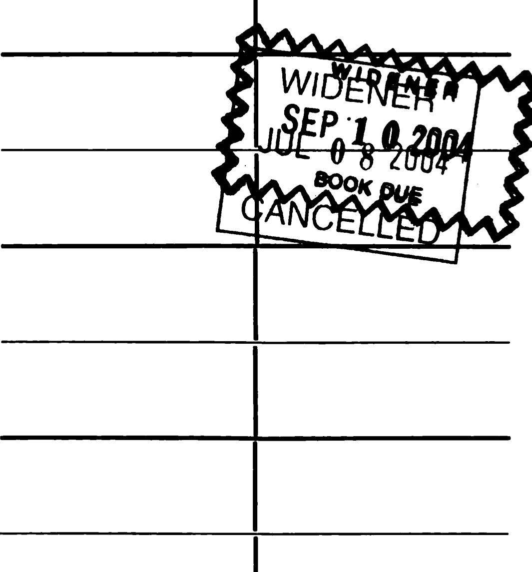
Verzeichniß der Mitglieder des Central-Ausschusses für die innere Mission der deutschen evangelischen Kirche.

1) Dr. **von Bethmann-Hollweg**, Geheimer Ober-Regierungsrath a. D. auf Schloß Rheineck.
2) Dr. **Stahl**, Geheimer Justiz- und Ober-Consistorialrath in Berlin.
3) Dr. **von Mühler**, Ober-Consistorialrath in Berlin.
4) W. **Hertz**, Buchhändler in Berlin, Kassirer.
5) Dr. **Abendroth** in Hamburg.
6) Graf **von Bismark-Bohlen**, Oberstlieutenant und Flügel-Adjutant Sr. Majestät in Berlin.
7) Dr. **Gelzer**, Professor in Basel.
8) Dr. **Gries** in Hamburg.
9) Dr. **Großmann**, Superintendent in Grimma.
10) Dr. **Hoffmann**, General-Superintendent in Berlin.
11) **Nathusius**, Gutsbesitzer zu Neinstedt bei Quedlinburg.
12) Graf v. **Schlippenbach**, zu Arendsee bei Prenzlau.
13) Dr. **Schmieder**, Seminardirektor zu Wittenberg.
14) Freiherr **Senfft von Pilsach**, Ober-Präsident in Stettin.
15) **Stiehl**, Geheimer Ober-Regierungsrath in Berlin.
16) **von Tippelskirch**, Prediger in Berlin.
17) Dr. **Wichern** zu Horn bei Hamburg.

Secretariat des Central-Ausschusses.

Dr. **Biernatzki** in Berlin, Linksstraße 24.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.


WIDENER
WIDENER
SEP 1 0 2004
JUL 0 8 2004
BOOK DUE
CANCELLED

